J. can. U.

97 k/- 3

<366082867900019

<366082867900019

Bayer. Staatsbibliothek

Oesterreichisches

Kirchenrecht

in den

teutschen, ungerischen, und galizischen
Erbstaaten.

Von

Anton Wilhelm Gustermann,
K. K. Büchercensor, und Professor des Kirchenrechtes
in der k. k. Theresianischen Ritterakademie.

Dritter und letzter Band.

Wien.

Bey J. Georg Ritter v. Mösle.

1812.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweiter Theil.

Oesterreichische Kirchen-Geseze für die Akatholiken in den k. k. Erbstaaten.

Erster Abschnitt.

Kirchenrecht der Protestanten.

Erstes Hauptstuck.

Kirchliche Rechte der Protestanten.

§. 466.

Die zufälligen Geschäfte auch der protestantischen Kirche, welche aber auf den Endzweck des Staates Einfluß haben, kann der bürgerliche Regent so bestimmen, daß sie nicht nur der Staatswohlfahrt nicht schädlich werden, sondern selbe noch befördern; denn dieses Befugniß ist ein Majestätsrecht. Aber auch die politisch gleichgiltigen Kirchen-Angelegenheiten der protestantischen Confessionen unterliegen der Leitung, und dem Bestimmungsrechte des Landesfürsten. Das, auch katholische, Oberhaupt des Staates übet die vormaligen Episkopatsrechte über seine protestantischen Unterthanen aus.

Denn nachdem in Teutschland (wo der Protestantisums entstanden ist, sich entwickelt, und auch in andere Länder sich verbreitet hat) die eigentliche in dem Episkopate enthaltene, und daher a) geistliche Gewalt durch den Religions- und Westphälischen-Frieden in Ansehung der Protestanten suspendiret, und gar aufgehoben worden ist; wurde die protestantische Kirche, selbst nach Behauptung der Anhänger dieser Confessionen eine gleiche Gesellschaft; sie hätte folglich, als solche, ihre politisch gleichgiltigen Socialangelegenheiten selbst bestimmen können. Allein gleich damals haben sie den Grundsaz aufgestellet; cuius regio, ejus religio d. h. auch die kirchlichen, vorher für geistlich angesehenen, Gerechtsamen seien Territorialrechte; den Landesherrn gebühre die Befugniß, das Religionswesen in ihren Ländern zu bestimmen, und die protestantischen Landesfürsten haben auch wirklich kraft eines sogenennten Reformationsrechtes b) die Kirchengewalt über ihre protestantischen Unterthanen ausgeübet. Selbst der westphälische Frieden hält die Rechte in Kirchensachen der Protestanten für Territoralrechte c)

In Ansehung der Gerichtsbarkeit in Ehe-Patronats-Zehent-Sachen, in bürgerlichen Streitigkeiten der geistlichen Personen, welche vorher von den Bischöfen ausgeübet worden war, kann das Recht des Landesfürsten schon gar nicht bezweifelt werden, weil diese Rechts-Sachen schon ihrer Natur nach weltlich sind, und die Erkenntniß hierüber von den bürgerlichen Regenten den Bischöfen, und deren Consistorien bloß durch eine ausdrückliche, oder stillschweigende Delegation überlassen worden ist. Da nun diese Delegation durch Aufhebung der bischöflichen Gewalt über die Protestanten wegfiel, so mußte selbe dem Delegirenden wiederum anfallen.

Obwohl der österreichische Suverän katholisch ist, so hat er dennoch über seine protestantischen Unterthanen

die Landeshoheit, und das damit, kraft der allgemein im Reiche damals herrschenden Ausübung d) verbundene Reformationsrecht, folglich das Recht, die, auch politisch gleichgiltigen, Geschäfte der protestantischen e) Kirchen zu bestimmen, und konnte daher auch „die Judicatur f) in dem das Religionswesen der Akatholiken g) betreffenden Gegenständen der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder andern ihrer Pastoren, und Theologen auftragen, von welcher nach deren Religions-Grundsäzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an die politischen Hofstellen frei stehen sollte." h)

Diese Grundsäze haben die Suveräne auch anderer Staaten, in welche der Protestantismus aus Teutschland eindrang, und Duldung fand, zu den Ihrigen gemacht, die dieser Confession Zugethanen erkannten auch an ihren Landesfürsten diese Gewalt, also stehen auch dem Könige von **Ungern** eben diese Rechte über die Protestanten in Ungern, und in den Nebenländern dieses Reiches zu. Gemäß diesen Grundsäzen ist die königliche Entschliessung v. 7. November 1790. „Evangelici utriusque confessionis in iis, quæ, ad religionem pertinent, unice a religionis suæ superioribus dependeant. Ut autem hæc gradualis in re religionis superioritas, suo certo ordine consistat, reservat sibi S. M. S. tam relate ad coordinationem prædictae superioritatis, quam et reliquas disciplinæ partes, intacta cæteroquin religionis libertate, eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis tam sæcularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur. Hinc S. M. C. R. pro suprema inspectionis sibi competentis potestate evan-

gelicos utriusque confeſſionis ulterius audiet, . . . ſalva in omnibus ſupremæ regiæ inſpectionis via legalium regni dicaſteriorum exercendæ poteſtate, ſalvis item reliquis juribus regiis S. M. circa ſacra evangelicæ eccleſiæ utriusque confeſſionis competentibus." i)

a) Denn **geiſtlich** in wahrer Bedeutung iſt, was ſeinen hinreichenden Grund in den Weihen hat. b) Im Sinne des vormaligen teutſchen Staatsrechtes. c) I. P. art. V. §. 30. 48. VIII. §. 1. d) „Cum ſtatibus immediatis cum jure territorii et ſuperioritatis ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi etiam jus reformandi religionis exercitium competat; in libero juris territorialis in eccleſiaſticis exercitio firmati ſunto." cit. art. V. VIII e) Unter Proteſtanten verſteht unſere Geſezgebung die Verwandten ſowohl der augsburgiſchen, als helvetiſchen Confeſſion, oder die Evangeliſchen, und Reformirten. f) Jus dioecesanum heißt ſie im J. P. art. V. §. 48. g) In den öſterreichiſchen Toleranzgeſezen werden unter Akatholiken **oft** bloß die Proteſtanten verſtanden, obwohl der Sinn in ſich weiter iſt; z. B. in der H. R. v. 13. Octob. 781. §. 5., welche von den **Paſtorn** redet. h) Angef. H. R. i) Art. 26. §. 4. 1791.

§. 467.

„Ueberzeuget einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwanges, und anderer Seits von dem groſſen Nuzen, welcher für die Religion, und den Staat aus einer wahren chriſtlichen Toleranz entſpringet, fand ſich K. Joſeph II. bewogen zu entſchlieſſen, daß zwiſchen katholiſchen, und prote-

stantischen Unterthanen in keinem Stücke mehr ein Unterschied gemacht werden sollte, auffer daß sie kein öffentliches Religionsexercitium haben." a) Durch eine unmittelbare Hofentschliessung wurde darauf den A. und H. Confessionsverwandten ein ihrer Religion gemässes Privatexercitium allenthalben gestattet, ohne Rücksicht ob selbes jemals gebräuchlich, oder eingeführt gewesen sey, oder nicht. Den beiden protestantischen Religionen ist daher erlaubet, aller Orten, wo es nach der im §. 479. bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, das Privatexercitium auszuüben, wenn sie Akatholische nicht bereits im Besize des öffentlichen Religions-Exercizii ständen." b)

„Zur feierlichen Begehung, und zum Andenken der durch die allgemeine Toleranz enthaltenen Religions- und Gewissens-Freiheit wurde in gesammten teutschen Erblanden ein eigenes Lob- und Dankfest an dem auf den 31. October jeden Jahres folgenden Sonntag bestimmet. Dieser Tag kann mit öffentlichem feierlichem Gottesdienste, Gesängen, Gebeten, vor- und nachmittägigen Predigen gefeiert werden." c)

a) 30. Jun. 781. b) 13. Octob. 781. Eing.
c) 5. Febr. 787.

§. 468.

Die Toleranz-Gesetze sind für alle österreichischen Erbstaaten gemacht; also

α) Für die teutschen Erbprovinzen.

β) Für Ost-Galizien, und

γ) Westgalizien. Ein Theil der protestantischen Gemeinden hatte dort, schon unter der Republik, unter dem Namen der Dissidenten bestanden, und bei Besiznehmung dieser Provinzen hat ihnen die österreichische Regierung die Religions-Freiheit zugesi-

chert. Die übrigen protestantischen Gemeinden in Ostgalizien sind größten Theils Teutsche, welche sich unter Josephs II. Regierung dort angesiedelt hatten, und nun an der Duldung Theil nehmen. In Westgalizien sind nur wenige neue protestantische Gemeinden zugewachsen. a)

δ) In Ungern durfte bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bloß die katholische Religion öffentlich gelehret, und ausgeübet werden. Im Wienerfrieden wurden den A. H. C. Genossen die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, b) doch unbeschadet der katholischen Religion. c) Diese zugestandene Duldung wurde ihnen im Linzer-Frieden bestättiget. d) Doch dauerten die Religionsbeschwerden der Protestanten fort. e) Der K. Joseph II. erweiterte, und bestimmte die christliche Duldung der Protestanten in Ungern. f) Endlich um allen weiteren Irrungen vorzubeugen, hat K. Leopold II. den A. und H. C. Verwandten kraft seines unbeschränkten Rechtes in Kirchensachen g) durch eine k. Entschliessung h) eine fast unbeschränkte öffentliche i) Ausübung ihrer Religion ertheilet; aber nur im K. Ungern. k) Diese Entschliessung des Königs ist auch den Diatalartikel eingeschaltet worden. l)

ε) Den Protestanten im K. Chrobatien und Slavonien räumet die angeführte königliche Resolution keine so ausgedehnte Duldung ein. Sie dürfen zwar ihre Religion frei ausüben, aber sie können weder Güter m) besitzen, noch im Staate, oder bei Privatpersonen ein Amt begleiten. n)

ς) Im Großfürstentume Siebenbürgen haben die Evangelischen auf den Landtägen im J. 1557. 1559, die Reformirten im J. 1564 die freie Ausübung ihrer Religion erhalten o) welche ihnen vom K. Leopold I. da Siebenbürgen mit der ungerischen

Krone wiederum verbunden worden p) und auf dem siebenbürgischen Landtage q) bestättiget worden ist.

a) Sieh Allg. prakt. Biblioth. für Prediger, und Schulmänner. Wien 803. S. 277. b) Art. 1. §. 1. 2. 1606. „S C. R. Majestas omnes et singulos, SS. et OO. intra ambitum regni solum existentes tam Magnates, Nobiles, quam liberas civitates, et oppida privilegiata immediate ad coronam spectantia; item in confiniis quoque regni Hungariæ milites Ungaros in sua religione, et confessione nusquam turbabit, nec per alios turbari, aut impediri sinet. Verum omnibus prædictis SS. et OO. liber religionis ipsorum usus, et exercitium permittetur: absque tamen præjudicio catholicæ romanæ religionis." c) a. O. und statistische Aufklärungen Grellmanus II. S. 12. d) 1647. art. 5. post coron. „Quod omnes SS. et OO. regni, ipsæque liberæ civitates, et oppida privilegiata, et milites Ungarici in confiniis regni liberum habeant ubique suæ religionis exercitium cum libero templorum, campanarum, et sepulturæ usu, nec quisquam in libero religionis exercitio a quoquam quovis modo, aut quovis sub prætextu turbetur, aut impediatur." e) Dauren sie doch noch fort! sieh Grellmanns Aufklärungen III. S. 25—92. Meine Sache ists nicht, selbe beurtheilen; aber das weiß ich, daß auch in Teutschland die Protestanten, welche doch beinahe das Uibergewicht über die Katholiken hatten, bis auf unsere Zeiten immer Beschwerden führten. f) 25. Octob. 781

in coll. resol. II. 347. So verbindlich dieses Rescript auch war, nehme ich doch lediglich die k. Entschliessung vom 7. Nov. 790 für die Toleranz-Norme, weil sie ein späteres Gesez ist, und weil der König darin die Duldung nach dem Linzer- und Wiener-Frieden bestimmet. art. 26. pr. 1791. Vergl. „Documentirte Rhapsodien über den Gang der protestantischen Kirchen-Freiheit in Ungern bis auf Joseph, und Leopold II." in Grellmanns statist. Aufklär. II. S. 1—88. g) „Pro suprema inspectionis sibi competentis potestate, et juribus regiis circa sacra." art. 26. §. 4. 1791. h) 7. Nov. 790. in actis diætal. N. 38. 69. i) In uberiorem taliter declarati liberi religionis exercitii corroborationem ultro declaratur, nullibi jam privatum, sed ubique publicum esse, et hinc distinctione inter privatum, et publicum exercitium cessante." art. 26. §. 2. 1791. k) „Jam superius (art. 26. pr.) declaratum est, jura hæc Evangelicorum solum intra ambitum regni Hungariæ suum habere vigorem." l) in art. 26. m) Ausgenommen „Illæ aliquot in Slavonia inferiore possessiones partim augustanæ, partim helveticæ confessioni addictæ ultro etiam non modo nulla ratione molestentur, sed et in libero religionis exercitio ea, qua nunc perfruuntur, ratione relinquantur; commercii, aut fabricarum causa liberum maneat evangelicis utriusque confessionis domicilium jure locationis, adeoque absque ulla nobilitaris, seu civilis fundi proprietate ibidem summere."

art. 26. §. 14. n) l. c. „regna Croatiæ, Slavoniæ in ulteriore uſu municipalium legum ſuarum relinquantur, adeoque Evangelici intra eorundem regnorum limites nec bonorum, nec officiorum ſive publicorum, ſive privatorum ſint capaces." §. 14. o) Benkö Tranſilvania II. S. 136. p) Diplomat. de 1691. die 4. menſis Decembris „Primo in cauſa receptarum in Tranſilvania religionum, templorum, ſcholarum, parochiarum, aut introductionis cujuscunque alterius cleri, et perſonarum eccleſiaſticarum, quam ibi non exſtant, nihil alterabitur." Dieſe Urkunde ſteht nach dem zweiten Artikel des ſiebenbürgiſchen Landtags-Schluſſes v. J. 791. q) Art. 53. 1791. „Quatuor receptæ religiones vigore legum patriarum benigno diplomate Leopoldi firmatarum in æqualitate jurium, et libertatum ſuarum, liberique exercitii porro etiam conſervabuntur."

§. 469.

Weil nun dem Proteſtantiſmus Duldung zugeſichert worden iſt, ſo war den öſterreichiſchen Unterthanen auch geſtattet ſich zur evangeliſchen, oder reformirten Confeſſion zu bekennen; doch mit Unterſchied, ob ſich Jemand zu einer dieſer Confeſſionen **vor**- oder **nach** dem 1. Jäner 1783 erklärte.

Vor dem 1. Jäner. 1783. Nach dem ergangenen Toleranzpatente mußte

α) „jeder, welcher ſich zu einer anderen als der katholiſchen Religion bekennen wollte, bei dem Wirthſchaftsamte Magiſtrate, oder Kreisamte, jedoch ohne

Beiziehung des Pfarrers, sich schriftlich melden. Das Wirthschaftsamt, oder der Magistrat, welcher den sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben hatten, mußte jede Woche solches dem Kreisamte anzeigen, welches sodann, wenn es die im Patente vorgeschriebene Zahl der Familien fand, solches der Landesstelle mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus, und ein Geistlicher ihrer Religion zugestatten sey, einberichten mußte. Wornach die Landesstelle selbes gleich gestatten konnte, oder wenn dieselbe besondere Anstände a) fand, oder es gar abzuschlagen erachtete, selbes auf das Schleunigste nach Hof anzeigen mußte." b)

„An jenen Orten, wo es bei den Erklärungen der Unterthanen die meisten Anstände gab, mußte ein Kreisbeamter erscheinen, und den Vernehmungen derselben beiwohnen, um solchergestalt nichts ausser Acht zu lassen, was zur wesentlichen, und ruhigen Beförderung dieses wichtigen Geschäftes führen konnte, c) wozu immer die geschicktesten, und bescheidensten Subjecte ausgewählet, und gebrauchet werden sollten." d)

β) „Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder welche nur hauffenweise geschahen, wurden keines Wegs als schon zum Beweise geltend angesehen, sondern alle diese sich meldenden akatholischen Unterthanen mußten nochmals zum Amte, oder Magistrat vorgeruffen, und allda einzeln sowohl Männer, als Weiber im Beisein eines vom Ordinario eigens aufgestellten Geistlichen (wozu jedoch kein Vicar in seinem Vicariate, und kein Seelsorger in seinem eigenen Pfarrsprengel gebraucht werden durfte e) um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubenssäze, dann ihre Zweifel kurz, und bündig befraget, nicht aber der ganze Tag mit Examinirung 4 bis 5 Personen zugebracht werden,

als wodurch die Sache zu sehr in die Länge gezogen worden wäre." f)

„Diese einzelnen Erklärungen der Akatholischen mußten von dem Wirthschaftsamte, oder Magistrate selbst, und nur im Beisein des geistlichen Commissärs g) zu Protocoll genommen, und auch von selben den sich erklärenden Unterthanen vorgelesen und von jedem Unterthan mit Beisezung seines Namens, und Handzeichens, welches die Wirthschafts-Aemter, Magistrate, und geistliche Commissäre zur Vermeidung aller Anstössigkeit nicht crucula, Kreuzlein sondern Handzeichen nennen durften h) unterfertiget werden. Der beisizende geistliche Commissär (zu diesem äusserst wichtigen Geschäfte, zur Aufnehmung der Erklärungen der protestantischen Unterthanen, mußten die Ordinarien nur die geschicktesten, sanftmüthigsten, bescheidensten Geistlichen erwählen) mußt sich vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht befleissen, diejenigen, welche ganz unwissend, oder in ihren Grundsäzen schwankend, oder in der Religion, welche sie sich auswählten, gar nicht unterrichtet waren, mit guten, sanften, und überzeugenden Worten, und einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur katholischen Religion zurück zu führen." i)

„Durften jene, die entweder gar keinen, oder keinen zureichenden Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre hatten, zu welcher sie sich bekennten, dennoch unter die wirklichen Akatholiken gerechnet, und mit deren Einbegrieff die normalmässige Zahl beurtheilet werden? oder sollten derlei, weil sie, und vorzüglich die Jugend keinen hinlänglichen Unterricht in der wahren alein seligmachenden Religion haben, als wahre Katholiken betrachtet, folglich wo nicht in der Güte, auch allen Falls mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterrichte übergeben werden? Nein; Die Uiber-

gebung dieser Leute wäre a) der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewissensfreiheit entgegen gewesen; und dadurch wäre der kaum noch beseitigte, und unter keinerlei Vorwand zurechtfertigende Gewissenszwang gar bald wieder in seiner vorigen gehässigen Gestalt zum Vorschein gebracht worden. Nebst dem hätten b) unter dem Vorwande des ermangelnden Unterrichtes wo nicht gar alle, doch gewiß die meisten Akatholiken zurückgewiesen werden können; wie es auch gewiß geschehen wäre; einmal weil es denselben bis dahin an der Gelegenheit diesen Unterricht an der akatholischen Glaubenslehre einzuholen gänzlich ermangelte; und für das Zweite, weil es eben nur von dem Gutdünken der geistlichen Commissarien abgehangen hätte, diese Leute für gar nicht, oder nicht zureichend unterrichtet anzugeben. Endlich c) ist es ganz unwidersprechlich, daß der Glauben eine Gabe Gottes sey, und bleibe, und somit schon niemals aufgedrungen werden könne; und daß d) jeder, der da sagte, bei dem katholischen Glauben nicht bleiben zu wollen, auch von dem Augenblicke an, da er dieses gesagt hatte, schon nicht mehr für katholisch geachtet werden konnte, er mochte übrigens in anderen Glaubenslehren unterrichtet gewesen seyn, oder nicht. Demnach wurden alle diejenigen, welche sich bei der Commission als Akatholische erkläret hatten, und auf ein bescheidenes, sanftmüthiges Zureden des geistlichen Commissärs zur katholischen Religion nicht zurück kehrten, allerdings unter die Akatholiken gezählet, und in die zur Errichtung der Bethäuser normalmässige Anzahl eingerechnet." k)

a) z. B. weil „die Beiträge der Unterthanen zur Errichtung der Bethäuser, Pastors- und Schulgebäude, zum Unterhalt der Pastorn, und Schulmeister die Kräfte derselben übersteigen, und sel-

be zum Nachstande des contributionalis, der gemeind- und obrigkeitlichen Präſtationen gereichen dürfte." 13. März 782. §. 2. b) 16. Jän. 782. §. 1. c) 9. Apr. 782, §. 2. d) 16. Apr. 782. §. 5 e) 14. Febr. 782; bei Kropatſchek. S. 561. f) 18. März. 782. g) „Mithin war der Geiſtliche nicht befugt die Erklärungen für ſich allein vorzumerken; indeſſen blieb ihm aber unbenommen auch ſeiner Seits über dieſes Geſchäft Protocolle, und Conſignationen aufzunehmen, und ſolche an den Ordinarius einzuſenden." 7. März 782, bei Kropatſchek. S. 562. h) a. O. i) 31. Jän. 782. §. 1. k) 16. Apr. 782 §. 1.

§. 470.

γ) „Von der einzelnweiſen Ausfragung, und Unterſchrift eines jeden ſich akatholiſch erklärten Unterthans durfte, als weſentlichen Dingen, keineswegs abgegangen werden; am wenigſten aber von den einzelnen Erklärungen, da ſolche der einzige ſichere Weg war, jene, die aus Furcht, oder Zwang ſich als Akatholiken erkläret, oder wider Wiſſen, und Willen in die Verzeichniſſe eingeſchaltet wurden, in Erfahrung zu bringen, und ſelbe dann gegen alle Zudringlichkeit zu ſchüzen. Denn mit dem ganzen Erklärungsgeſchäfte war es keinerdings darauf abgeſehen, daß alle Unterthanen, welche in den vorigen Verzeichniſſen als akatholiſch aufgeführet worden, oder ſich um die dießfalls vorgeſchriebenen Zettel gemeldet hatten, ſich wiederum ſtellen, und zu einer, oder andern Religion erklären ſollten, und müßten, ſondern der Endzweck dieſer Erklärungen war eigentlich nur dahin gerichtet, daß einer Seits jene, die aus Furcht, oder Irrwahn ſich gemeldet, oder wider Wiſſen, und Willen in die Verzeichniſſe eingeſchal-

tet worden, Gelegenheit bekämen, ihre wahren Gesinnungen unverholen, und offenherzig zu entdecken, anderer Seits aber auch jene, die aus freiem Willen zur lutherischen, oder reformirten Glaubenslehre übertreten wollten, in sichere Erfahrung gebracht werden möchten, um ihnen sodann vermög der Normalvorschrift die erforderlichen Bethäuser, und Aufnehmung der Pastorn, und Schulmeister gestatten zu können."

„Beide Theile mußten also dieses Erklärungsgeschäft vielmehr als eine besondere Wohlthat, und als eine zu ihrem selbst eigenen Besten unumgänglich nothwendige Vorsicht, wie es dann in der That beides ist, ansehen. Daher durfte auch Niemand zur Erklärung gezwungen werden, sondern die geistlichen Commissarien mußten sich lediglich zu jenen Amtskanzleien, und Magistraten, wo sich mehrere Unterthanen schriftlich, oder mündlich, als akatholisch gemeldet hatten, verfügen. Bei ihrer Ankunft mußten alle derlei als akatholisch sich gemeldeten Unterthanen zum Amte vorgeruffen, und sodann von jenen, welche erschienen, die Erklärungen vorschriftmässig aufgenommen werden. Hingegen jene, welche nicht erschienen, oder sich nicht erklärten, oder ihre Erklärungen nicht gehörig unterfertigen wollten, wurden für katholisch angesehen, und somit auch nöthigen Falls zur ordentlicher Abwartung des Gottsdienstes, der Christenlehre, und des Schulunterrichtes nach Art, und Weise der Katholischen, so wie zur Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sacramente, bei deren gezwungenen Genuße sich selbe einer Profanation schuldig machen würden, angehalten. Welches auch allen derlei Unterthanen, die zwar bei der Commission erschienen, jedoch sich nicht erklärten, oder ihre Erklärung nicht unterfertigen wollten, also gleich erinnert, und selbe entlassen werden mußten mit der Erinnerung, daß überhaupt

nur jenen Akatholiken, welche sich ordentlich erklären, und den dießfalls bestehenden Vorschriften genau nachleben würden, die in den Toleranz-Generalien festgesezten Begünstigungen zustatten kommen würden." a)

„Waren jene, welche sich bei dem Magistrat, oder Wirthschaftsamte nicht vorher gemeldet hatten, folglich auf der dießfälligen Liste nicht erschienen, sondern erst nach der Hand, und gleich bei der Commission selbst sich als Akatholiken angegeben, und erkläret hatten, in die Zahl der Akatholiken einzutragen, oder abzuweisen? Da bis 1782 noch kein terminos decretorius, oder eine bestimmte Zeit, binnen welcher sich Jedermann, der zur akatholischen Glaubenslehre übertreten wollte, zu melden, und zu erklären hätte, festgesezet war, so blieb auch Jedem unbenommen, sich, wenn er wollte, zur akatholischen Glaubenslehre zu erklären."

Durften Männer statt ihrer Weiber, die Aeltern statt ihrer Kinder, und überhaupt die Anwesenden statt der Abwesenden die Erklärung machen, und beibringen? „Dieß ward niemals, und unter keinerlei Vorwand gestattet; massen die einzelnen, und selbst eigenen Erklärungen wesentlich erforderlich sind, weil nur durch dieselbe allein einem Jeden Gelegenheit frei und ofenherzig zu reden verschaffet, aller Gewissenszwang entfernet, und auf solche Art jene, welche durch Drohungen, und Gewalt zur akatholischen Glaubenslehre verleitet worden, in Erfahrung gebracht, und wieder zurückgeführet werden konnten. Demnach wurde wiederholt, und ausdrücklich befohlen, daß alle Erklärungen von Jedem selbst, und in eigener Person geschehen sollten, und müßten; und jenen, welche ihre Erklärungen durch andere machen wollten, müßte bedeutet werden, daß sie entweder selbst zur Erklärung

zu erscheinen hätten, oder widrigen Falls für katholisch gehalten werden würden; zumal diese Insistirung auf die selbst eigene Erklärung um so nothwendiger war, als sonst leicht geschehen konnte, daß ein, oder mehrere übelgesinnte Unterthanen ihre Weiber, Kinder, Hausgenossen wider derselben Wissen, und Willen für akatholisch angäben, um nur die normalmässige Zahl zu erreichen." b)

„Erklärten sich aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgeseze nicht begriffenen Religion, so wurde sie mit ihrer Erklärung auf der Stelle abgewiesen, und ihnen bedeutet, daß eine derlei Religion nicht bestehe, noch je werde geduldet werden; daß aber alle diejenigen, welche sich nicht zu der einen der drei geduldeten Religionen bekenneten, für katholisch gehalten, und geachtet werden müßten, und daß folglich derlei Unterthanen keine Zusammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne." c)

a) 9. Apr. 782. §. 3. 4. b) 16. Apr. 782. §. 2. 3. c) 31. Jän. 782. §. 1.

§. 471.

Obwohl der Gesezgeber „denjenigen, welche bereits im J. 1781 einer anderen tolerirten Religion zugethan, oder in derselben etwa schon geboren waren, die Ausübung nach den kundgemachten Toleranzgesezen gestattete, so wollte Er doch keineswegs geschehen lassen, daß katholisch geborne, und erzogene Unterthanen nach freier Willkühr, oft aus Mangel des Unterrichtes, aus Leichtsinn, Verführung unruhiger fanatischer Leute, oder durch Vorspielung zeitlicher Vortheile, z. B. daß sie keine Stole, keinen Zehent dem Pfarrer mehr abreichen dürften, u. d. gl. ihre angeborne wahre Religion, so oft es ihnen beliebet, verlassen, und eine andere annehmen." a)

„Um nun den weiteren Abfall von der katholischen Religion, und den dießfälligen Verführungen Schranken zu sezen, oder wenigstens diesen, so viel es durch menschliche Verfügungen möglich ist, einiger Massen zu erschweren, b) wurde befohlen, daß: „Vom 1. Jäner 1783 anzufangen (da Jedermann bis dahin genug Zeit, und Gelegenheit sich zu melden gehabt hatte) keine weitere Meldung, und Erklärung zu einer der tolerirten Religionen mehr angenommen, folglich alle diejenigen c) welche nicht vermög ihrer bis dahin geschehenen Meldung, und hierauf erfolgten Erklärung sich als Akatholiken bekennet hatten, fortan iplo facto allein der dominanten Religion zugezählet, und als wirkliche Katholiken geachtet werden sollten." d)

„Eine natürliche Folge dieser Absicht war, daß diejenigen, welche nach dieser Zeitfrist mit Erklärungen zu anderen tolerirten Religionen hervor kamen, nicht mehr ylatterdings, wie die Ersten, unter die Akatholiken aufgeschrieben, sondern durch 6 Wochen in Klöstern, oder bei ihren Pfarren unterrichtet, und (wenn dieses Unglück ganze Gemeinden, und mehrere Familien beträffe) eigene der Sache gewachsene Seelsorger zu ihnen abgeschicket werden sollen, um diese entweder aus eigener schlechten Unterrichtung, und Leichtsinn, oder aus fremder Verführung irrenden Menschen ihres Irrtums zu überzeugen, und sie zur wahren Religion zurück zu führen, oder wenigstens alles Mögliche dießfalls zu ihrem Heil zu versuchen, und sie nur alsdann, wenn die Mittel fehl schlagen, ihrem freien Willen (der sich durch weltliche Straffe nicht zwingen läßt) und ihrem obschon für sie nachtheiligen Irrtum überlassen, und in ihren Unterthans-Schuldigkeiten nicht weiter beirret, sondern ihnen ebenfalls, wie allen Andern der Gottesdienst in ihrer Religion, wie es der Billigkeit gemäß ist, frei gestattet werden soll." e) Doch ist

α) „Keinem, der nicht als wirklich gemeldter Akatholik mit dem erforderlichen verlässigen, und legalen Zeugenschafts-Zettel von seiner Obrigkeit versehen ist, der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Andacht übungen, bei seiner, und des Pastors, der ihn zu solchen zuliesse, schwerester Bestraffung gestattet. Den Obrigkeiten aber ist verbothen, einen solchen Zettel jenen zu ertheilen, welche sich nach obgedachten Termin, ohne die vorgeschriebenen sechswochentliche Unterrichte erwiesener Massen empfangen zu haben, melden, oder gemeldet haben." f)

β) „Eine nach dieser Frist sich akatholisch gemeldete, zur vorschriftmässigen Instruction abgegebene, während dieser Zeit auf das Sterbbett gerathene Person ist weder in articulo mortis, noch wegen anderer Ursachen in dieser Prüffungszeit für wirklich akatholisch anzusehen; folglich wird derselben bis die festgesezte Instruction nicht vorbei ist, die Besuchung eines Diener dieser Religion unter keinerlei Vorwand gestattet, weil damals solche bei der allein seelig:machenden Religion erhalten werden konnte." g)

§. 472.

γ) „Da es hier nicht um einen oberflächlichen, sondern um den wirklichen Unterricht dieser Irrenden zu thun ist, so muß es alsdann, wenn mehrere Familien sich zugleich melden, dem Befund der hierzu beorderten wohl gewählten Geistlichen, und Weltlichen überlassen bleiben, diesen Unterricht gemeinschaftlich, oder einzeln zu ertheilen."

δ) „Diese später sich meldenden müssen also wenigstens der landesfürstlichen, und väterlichen Sorgfalt eine Genüge leisten und sich der vorläuffigen ihnen zum Theil noch mangelnden Belehrungen aller Glaubensgegenstände, und Moral gehorsam unterziehen. Jene derselben, welche sich dem angeordneten 6 wochentlichen

Unterrichte in der katholischen Religion einzeln, oder gemeinschaftlich, je nachdem solches angeordnet wird, widersezen, solchen gar nicht anhören, oder mit Geschrei, und Ungestüm im geringsten hindern, werden als Uibertreter der landesfürstlichen Anordnungen, und ungehorsame Unterthanen scharf gezüchtiget. Welche sich nun dem gemeinschaftlichen Unterrichte nicht gutwillig fügen, sind durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit zur Vermeidung unangenehmer Auftritte einzelnweise zu ihrem Pfarrer, oder zu den verschiedenen abgeordneten Seelsorgern zu dem anbefohlenen 6 wochentlichen Unterrichte zu stellen, zu welchem sie, um den Abfall von der dominanten Religion zu den Tolerirten wenigstens zu erschweren, unnachsichtlich verhalten werden müssen."

ε) Das Kreisamt, die Obrigkeiten, Beamten, und vorzüglich die Geistlichen müssen sich bei Anmahnung zu dem Religionsunterrichte, und bei dem Unterrichte selbst aller möglichen Sanftmuth, und Gelindigkeit bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen, und Schmähungen sorgfältig hindan lassen, und das Wort Gottes mit Würde, und Gelassenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennuz der Priesterschaft, und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt, und Liebe ihr Seelenheil zu bewirken, diesen Unterricht veranlaßt haben. Zur Erleichterung dieses Unterrichtes wurde kein Anstand genommen nach Anhandlassung der Ordinarien gute Bücher aus dem Religionsfundo h) nach Erforderniß anzuschaffen, und in den Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äusserten, vertheilen zu lassen." i) Manche suchten durch Umwanderung von einer Pfarr in die andere dem vorgeschriebenen 6 wochentlichen Unterrichte auszuweichen, indem sie von ihrem neuen

katholischen Pfarrer sowohl, als von dem evangelischen Prediger als schon gesezmäßig erklärte Akatholiken angesehen wurden. Daher wurde befohlen, daß Inwohner, Diensleute, und andere, die von einer Pfarr in die andere wandern, und sich für Protestanten ausgeben, sich jedes Mal bei der Herrschaft, oder dem Ortspfarrer über das erhaltene Meldzettel auszuweisen schuldig seyn sollen." k)

a-b) 23. Apr. 783. c d) „Diese Beschränkung kann jedoch, wie es sich von selbsten versteht, auf katholische Fremde, und Ankömmlinge, sich nicht erstrecken, welche fortan nur bei ihrer Niederlassung die Erklärung, zu welcher tolerirten Religion sie sich bekennen, abzugeben haben." Handbillet. v. 15. Decemb. 782. e-f) 23. Apr. 15. Mai. 783 g) 3. Jul. 783. bei Kropatschek. S. 569 h) Aus der n n dem Religionsfond einverleibten Casa salis werden jährlich 300 fl zur Beischaffung guter Bücher, welche die Pfarrer in Böhmen zu vertheilen haben, verwilliget, §. 407. i) 23. Apr. 783. k) Regierungsverord. in De. o. d. Ens. v. 2. Octob. 798.

§. 473.

K. Joseph II. hatte die christliche Duldung des Protestantismus in Ungern erweitert. (§. 468.)

„Etsi benignam mentem Cæsareo- regiam videlicet quo scopo normales in materia religionis, atque constabiliendæ in hæreditariis regnis, et provinciis veræ christianæ tolerantiæ resolutiones ediderat, in earum resolutionum contextu sat superque explicuerit S. S. M.; nihilominus ex nonnullis germanicarum jurisdictionum relationibus summa cum displicentia, et indignatione intellexit, præattactas

resolutiones per acatholicos in longe diversum a vero intellectu, et salutaris intentionis regiæ scopo, trahi sensum; populo falsa, erronea, et benignæ voluntati regiæ prorsus adversantia principia instillari. Quod vero temerarium prorsus est, talem etiam dissleminari rumorem, quasi vero S. Majestati omnino indifferens esset, an populi suo regimini divinitus concrediti dominantem romano - catholicam, seu aliam quamcunque receptam, et toleratam pro arbitrio suo sequantur religionem; imo vero defectus ab eadem orthodoxa religione, et ad aliam transitus S. M. gratus accedat; hique et tales ob defectionem ejusmodi diversarum prærogativarum, et temporalium commodorum participes reddantur."

„Utut autem hujusmodi S. M. tantopere derogantes, ac summe injuriosæ relationes ex parte regni Hungariæ in specifico ad S. M. fidedigne non sint perlatæ, quia tamen ex combinatione plurium relationum, et ipsarum altissimo loco exhibitarum instantiarum non obscuris intellexit judiciis, in eodem quoque regno Hungariæ nonnullos protestantes indiscreto religionis zelo abreptos ad inconvenientes, et b. intentioni regiæ e diametro adversantes declarationes, et excessus prolapsos fuisse, atque cætera inter transitum ab orthodoxa religione, quam antea palam profitebantur, ad alias confessiones licitum esse, passim in vulgus spargere; hinc ad avertendas in eodem etiam regno Hungariæ quavis ejusmodi erroneas et captiosas præattactarum b. normalium resolutionum regiarum interpretationes, facileque inde secuturas rudis po-

puli inductiones, ad præcavendam item omnem vanos, nullisque innixos fundamentis noxios rumores diffeminandi occasionem, b. intentionem regiam in hac materia religionis amplius declarandam, ac ad omnium captum explicandam duxit C. R. Sua Majestas."

„Quemadmodum videlicet conservatio, ac propagatio veræ, ac unice salvificæ religionis orthodoxæ (quæ unice per instructionem, ac veram animorum convictionem securissime obtinetur) maximæ semper Sibi curæ fuerit, ita eadem S. M. pro summo suo munere regio, et paterna, qua erga populos sibi subditos fertur sollicitudine tenerrime cuperet, ut iidem omnes orthodoxam religionem, ex libera tamen de ejusdem veritate convictione, amplecterentur, atque hac securissima via salutem animarum suarum procurarent; cum interim longe alienum sit a S. M., ut ad assequendum benignæ intentionis, et desiderii sui scopum violentis quibusdam, aut quibuscunque aliis extra utilem mentis illuminationem, et mansuetam, caritateque plenam instructionem, nec non bonum exemplum, mediis unquam uti velit; benignæ huic intentioni regiæ maxime consentaneum fore comperit, si illis etiam subditis suis, qui instructione, et interna animorum convictione nondum in sinum sanctæ matris ecclesiæ adduci potuerant, verum alicui receptarum, et toleratarum religionum addictos se esse profitentur, deinceps etiam religionis suæ liberum exercitium atque veræ christianæ tolerantiæ commoda in conformitate sæpius attractarum benignarum normalium resolutionum regiarum hoc in merito emanatarum clementer indulgeret."

Benigne igitur commisit S. M. ut quemadmodum primitivæ benignæ normales resolutiones in materia religionis editæ, typis procusæ circulariter publicatæ fuerunt, ita etiam b. hæc resolutio explanatoria, benignamque intentionem regiam clare explicans sine mora in linguas vernaculas, quæ in regno vigent, sincere, atque sine ulla extensione traducta imprimeretur, et perinde circulariter ad quorumvis notitiam publicaretur, ac una universis altissimo nomine regio notum redderetur, quod, quicunque domesticos suos familiares, aut famulitium, vel subditos quoquo modo, seu sinistra, benignæque intentioni adversante interpretatione normalium in materia religionis emanatarum b. resolutionum regiarum seu falsis commentis, vel plane etiam minis, et terriculamentis, aut aliis violentis modis, ad sequendam hanc, vel illam acatholicorum religionem seducere, aut denique erronea, ac sensui b. intentionis regiæ contraria principia aliis instillare præsumserint, tales se indignationem regiam, et præterea pro ratione circumstantiarum gravissimam etiam animadversionem irremisse, et indispensabiliter; tantoque a fortiori incursuros noverint, quod ejusmodi inconsulti, malitiosi petulantesque homines, tanquam aliorum conscientiis vim proximam inferentes, quam illi ipsimet tantopere horrent, et de qua sibi non inferenda securitatem in generalibus ordinationibus regiis concessam habent, tanquam temerarii b. mandatorum regiorum transgressores sint considerandi.“

24. Maii, in coll. resol. II. 409.

§. 474.

„In futuris apoſtaſiæ caſibus pro norma ſtatuendum decrevit S. S. M. ne contra hujusmodi deficientes in futuro nota criminis apoſtaſiæ, et profluens inde fiscalis actio ullo modo locum habeat, verum omnis illuc cura impendenda, ut ejusmodi a catholica religione deficientes in domo religioſa, aut alio loco congruo a) per ſpatium ſex hebdomadarum medio ſuavis, fundatæ, et religionis ſanctitati accommodatæ inſtructionis ab erroribus ad veram fidem reducantur. Nulla porro contra tales infeliciter errantes coactio neque poena fuſtigationis, carceris, laborum publicorum, aut alia, cujuscunque nominis ſit, impendatur. Contra ſeductores vero proportionata poena, uti hactenus, ita impoſterum omnino procedatur cum R. S. M. ad communem ſibi ſubjectorum populorum felicitatem, et rationabilem libertatem tendens intentio per actionis apoſtaſiæ ſublationem, perque interdictam omnem ſolius religionis cauſa inſligendam animadverſionem, et per ipſum etiam tolerantiæ normativum eo ſolum directa, ut omnis religionis cauſa adhibenda coactio ob ſiniſtras exinde enascentes ſequelas tolleretur, nullatenus, autem ut animorum inconſtantiæ, et arbitrariæ pro propria ſolummodo libidine, et paſſionum ductu tentandæ a religione orthodoxa defectionis froena laxarentur; hinc, cum S. M. conſervationi, ac propagationi unice ſalvificæ religionis catholicae pro numere ſuo cæſareo - regio clementer intenta, proque paterna, qua erga populos regimini ſuo divinitus concreditos continua fertur ſollicitudine, toto pec-

tore desideret, ut iidem omnes eandem orthodoxam religionem, ex libera tamen de ejusdem veritate convictione amplecterentur, atque constanter profiterentur, id circo quemadmodum clementissimam hanc intentionem virtute b. resolutionis suæ sub dato 6 Junii superioris anni circulariter per regnum publicatæ (§. 473) jam et tum uberius declaravit, ita ut huic vero, et paterno desiderio suo cupitus correspondeat effectus, clementer præcepit."

α) „Ut si qui infelices defectionem ab eadem orthodoxa religione ad quamcunque aliam in regno hoc toleratam confessionem attentarent iidem juxta superiorem b. ordinationem in domo quapiam religiosa, aut alio loco congruo per sex hebdomadarum spatium fundatam cum spiritu christianæ caritatis impertiendam in fidei dogmatibus instructionem suscipere, atque desuper legitima, et authentica sacerdotis catholici instructionem hanc impertientis, vel religiosæ illius domus superioris testimonia recipere teneantur, sint obstricti; quem in finem"

β) „Omnibus, et singulis acatholicis ministris sub severissima in contraventores ferenda animadversione serio interdictum, ne unquam absque ejusmodi testimoniis, et legitimatione quempiam a catholica religione ad aliam transire tentantem in suum cœtum assummere, eo minus communionem, et alia ritus sui sacramenta administrare præsummerent. b) Cum tamen sæpe numero observatum fuerit, quod b. illa ordinatio regia, ne ministri protestantium quempiam a religione catholica defice-

re intendentem absque prævia sex hebdomadarum præscripta instructione, et obtento desuper testimonio ad amplectendam confessionem acatholicorum, et frequentanda eorum sacra admittere, recipereque ausint, ea etiam eluderetur, quod complures non obstante ordinatione hac regia acatholicorum oratoria frequentarent, et religionem orthodoxam defenderent; ministri autem ad dandam factirationem constituti id, quod ejusmodi personas haud noverint, in sui excusationem passim adferrent. Quemadmodum autem istud in manifestum derogamen, et elusionem prærepetitarum b. dispositionum regiarum tendebat, ita eatenus ultro decrevit S S. M. ut omnes, et singuli, qui absque normali instructione desuperque accepto, et coram ministris exhibendo testimonio ad oratorium fine cultus religionis, vel participandæ communionis accedere, et seu catholici, seu protestantes proles suas juxta normales resolutiones regias catholice educandas c) vel quoscunque catholicos ad oratoria adducere, aut eorsum imperiose mittere, vel etiam accedere oratoria volentes pro obligamine suo non impedire, aut quaqua demum ratione seducere præsumpserint; Nobiles quidem actione fisci magistratualis poena pecuniaria, ignobiles vero pari itidem fisci magistratualis actione poena carcerum, imo pro ratione circumstantiarum tam hi, quam illi gravioribus etiam poenis ob transgressionem b. ordinationum regiarum in exemplum etiam aliorum punirentur. Præterea etiam in ministros illos, quorum prætexuata ignorantia ex confrontationibus, et investigationibus aut plene, aut gravi

cum præſumptione evenerit, tanto gravius animadvertendum, quanto difficilius eſt doloſam, et directe in eluſionem b. ordinationum tendentem ejusmodi ſimulatam ignorantiam remonſtrare. Sed et illi quoque pro demerito poenæ ſubjiciendi erunt, qui liberum eſſe, a religione catholica deficere vulgaverint, vel hac ratione quempiam ad deficiendum perſuadere tentaverint, aut etiam obtruſione librorum catholicos depravare nihili duxerint." d)

γ) „Ita etiam S. M. S. præcepit, ut proles a religione catholica deficientium ante eorum defectionem natæ, et infra annos discretionis conſtitutæ in religione catholica educentur." Denique

δ) „Conformiter ad ſupra citatam b. reſolutionem injunctum, et ſub reſponſionis onere jubetur, ut contra ſeductores, et alios ibidem ulterius attactos, partim ab ipſis deficientibus resciendos, partim medio penitioris inveſtigationis de caſu in caſum perquirendos, juxta ordinationes hactenus factas debito cum rigore, poenaque proportionata procederetur." e)

„Ad præcavendam defectionem a fide catholica S. M. S. docentes ſcholarum evangelicæ confeſſionis in eo inviari clementer præcepit, ut ſi ad eosdem ſeu ob defectum ſcholæ catholicæ, ſive aliam quamcunque cauſam proles catholicorum, vel e mixtis quidem matrimoniis progenitæ, ſed catholice educandæ ſine capiendæ inſtitutionis mittantur, tales per eosdem occaſione præle tionum, et examinum e doctrina religionaria inſtituendorum e ſchola dimitti debeant; ac ejusmodi proles per magiſtros evangelicos nec ad eccleſiam, nec ad divina,

minime vero ad communionem evangelicæ confeſſioni addictorum ſeu ducantur, ſeu ire permittantur; cum ſecus iidem, ſi per id prolem aliquam a fide catholica deficere contingeret, qua allectores ad ſenſum art. 26. §. 13. 1791 puniendi ſint." f)

a) „Quæſtio in eo mota exſtitit, utrum a fide orthodoxa deficere volentes præſcriptam ſeu hebdomadarum inſtructionem in loco habitationis, an vero extra hanc ſuscipere deberent? et reſolutum: loci, quo quæſtionata inſtructio inſtituenda ſit, deſignationem arbitrio diœceſani reliquendam eſſe; cum ſæpe locales circumſtantiae ita comparatae ſint, ut in loco habitationis ſuscepta inſtructio infructuoſa ſit, quae tamen extra locum habitationis deficientium inſtituta fructum optimum retulit, teſtantibus compluribus idcirco factis relationibus." 2. Septemb. 784. cit. coll. II. 422. b e) 11. Decemb. 782. l. c. 415. c) z. B. wenn der Vater, oder die Mutter katholiſch iſt; oder die Kinder vor dem Abfalle der Aeltern geboren worden, und die Unterſcheidungs-Jahre noch nicht haben. d) 10. Apr. 784. l. c. 419. f) 16. Octob. 793, eingeſchärffet durch 5. Febr. 799. bei Szvoreny §. 257; ſieh oben §. 453.

§. 475.

Da nun den Proteſtanten die Ausübung ihrer Confeſſionen geſtatten worden iſt (§. 467. 468) ſo durften

α) Denjenigen Unterthanen, welche der Religion halber ausgewandert waren, und ſich in ihr Vaterland wieder zurück begaben, keine Hinderniſſe in den Weg geleget, ſondern dergleichen Transmigranten mußten

ohne Weiteres auf, und angenommen werden; a) und wenn sie binnen Jahr und Tag freiwillig zurück kehrten, wurde ihnen die durch das Auswandern verdiente Straffe nachgesehen b) Aber Einwanderer, welche der Secte der **Mennoniſten** zugethan waren durften nicht mehr angenommen werden c) Auch „wurden diesen Revertenten ihre wirklich katholiſch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht zurück geſtellet. Jedoch mußte immer von den derlei ſich ereignenden Vorfällen Bericht erſtattet werden, damit die akatholiſchen Aeltern gewiß nicht unbillig durch die Trennung ihrer Kinder gekränket, und hierin alle Mäſſigung, und Sorgfalt angewendet würde." d)

β) Wenn Kinder zu ihren akatholiſchen Aeltern nicht zurück kehren, ſondern bei katholiſchen Leuten, um der Gefahr des Zwangs, oder Abfalls vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen, dürfen ſie zur katholiſchen Religion aufgenommen werden? und in welchem Alter? Die Antwort ſteht oben §. 207, ſieh auch 476.

a) 5. Octob. 781; bei Kropatſchek. S. 559. b) 4. Decemb. 781. a. O. c) 30. Jul. 789. a. O. S. 56. d) 14. Jul. 783.

§. 476.

Die in **Ungern** ertheilte Toleranz hatte auch die Wirkung, daß „catholici nullo praetextu proles, aut orphanos a parentibus acatholicis o.tos in religione ſua educandas vindicare poſſint. a) Ut tamen in eum caſum, quo hujusmodi proles minorennis, aut etiam majores natu, nondum tamen ſui juris exiſtentes et ab acatholicis parentibus ortae (§. 207) interno quopiam inſtincti impulſae ſacra catholica amplecti ultro deſiderarent, jurisdictiones, et diœceſani ſeſe in eo quid horum intuitu agere debeant,

dirigere ſcirent, certamque pro futuro normam, ac regulam quam in ejusmodi circumſtantiis ſequi valeant, ſibi praefixam haberent, b. hoc pallio mentem, et voluntatem uberius ſignificare dignata eſt S. S. M.

„Pro eo ſane, ut manifeſtatus ex parte ejusmodi prolis ad ſacra catholica tranſeundi animus attendi, factaque idcirco ejusmodi declaratio acceptari valeat, certi aetatis anni praefigi in anteceſſum, determinarique nequeunt, cum ad ipſius intellectus lumen, rerum temporumque adjuncta, clarum rei conceptum, perfectam in hoc libertatem, non praemiſſa illicia, aut minas; poenarum terrores, vel denique quampiam a vocatione averſionem, qua remotiſſimas etiam cauſas inclinatae determinataeque voluntatis eodem tempore diligenter adverti oporteat. Quodſi proinde praemiſſa praeſentibus parentibus, conſanguineis, nonnullisque religionis ejusdem aſſeclis ſolerter inveſtigatum, cuncta ita ſe habere compertum, evolutoque ſemeſtri ſpatio comprobatum denuo fuerit, attunc proles ejusmodi, ut primum transeundi ad ſacra catholica animum manifeſtaverit, nullo habito ad aetatis annos reſpectu ad eadem ſuscipi, et in his inſtrui, initiarique non modo poterit, ſed debebit. E converſo autem, ſi vel unica ex praemiſſis reflexionibus deſiderata fuerit, proles ejusmodi, quemcunque aetatis annum agat, ut primum ſui juris non eſt, parentibus, aut conſanguineis ſuis ob defectum verae vocationis eripi, aut detineri nullo modo poterit.“ a)

„Per H. et A. Confeſſioni addictos S. M. varia porrecta ſunt gravamina: etiam illud: quod

deficientibus a fide romano-catholica integrum non relinquatur proles ſuas minorennes in ſua religione educare; quin imo his ejusmodi proles contra nexum, qui parentes inter, et proles intercedit, mutua item, quæ nexum hunc comitantur, officia adimantur, et aliorum educationi committantur, licet id ipſum in aliis provinciis, ubi A. et H. confeſſio tolerata eſt, admitteretur. Ad hoc clementer admittit S. M. ut proles, quæ duodecimum ætatis annum nondum attigerunt, aut in fide catholica nondum, eo usque inſtructæ ſunt, ut ad pœnitentiæ, et altaris ſacramentum admiſſæ fuerint, patriam poteſtatem, adeoque religionem, quam pater finita ſex hebdomadarum inſtructione ſe confiteri velle declarat, ſequantur. Longe aliud tamen ratione matris obſervari vult, jubetque S. M. ut quamvis mater a religione catholica deficiat, proles tamen religionem patris ſequantur, cum poteſtati patriæ ſubeſſe debeant. Mandat præterea S. M. ut matre quoque aut in viduitatem recidente, aut ad ſecunda vota tranſeunte proles, utpote ſub publica tutela conſtitutæ in religione catholica educentur. Semper tamen parentes de congrua, et ſtatui prolium commenſurata interventione usque ad annum ætatis decimum octavum, discretionis utpote annum, providebunt, ad quem ſi pervenerint, parentibus ſuis, ut in eadem cum illis domo degere valeant, extradari poſſunt; cum præſummendum ſit, eas utpote ſolida iam inſtructione ſuffultas neutiquam ſeductionis periculo amplius exponi; ea nihilominus ſemper cum inviatione, ut prolibus bis etiam antequam decimum octavum

ætatis annum attingant, matrem, vitricum, fratres, sororesque adire, cumque illis conversari integrum sit. Quodsi vero ejusmodi proles duodecimum ætatis annum impleviſſent, atque usus sacramentorum eisdem conceſſus fuiſſet, usque ad ætatis decimum octavum utpote discretionis annum in fide catholica educandæ erunt, cum judicio discretivo pro eligenda alterutra religione adhuc destitutæ sex hebdomadarum instructionem assequi non valeant." b)

a) 3. Maii 732; cit. coll. II. 426. b) 14. Sept 785. l. c. 435.

§. 477.

Wenn sich ein Mann, oder Weib, oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als **Deist, Israelit,** oder als sogenennter **Lampelbruder** melde, sollen ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel, oder Karbatsch-Streiche auf den Hintern gegeben, und er damit nach Haus geschicket werden. Dieses soll so oft wiederholet werden, als er neuerdings kommt, sich zu melden, **nicht weil er Deist ist,** sondern weil er sagt **das zu seyn, was er nicht weiß, was es ist.** a)

Jene, welche sich zum **Deismus** bei ihren Behörden öffentlich, und also muthwillig erklären, dürfen gar nicht angehöret, am wenigsten aber zu einem sechswochentlichen Unterricht verhalten, sondern sobald sie sich melden, sogleich **wegen ihrer Hartnäckigkeit, nicht deßwegen, was sie innerlich glauben, oder nicht glauben,** mit 24 Stock- oder Karpatsch-Streichen bestraffet werden b) Vergl. §. 455.

a) 10. Jul. 783. bei Kropatschek. S. 570 b) 13. Apr. 784 a. D.

§. 478.

Eine Folge der den Protestanten ertheilten Duldung, und Religionsübung ist, daß denselben sowohl A) kirchliche, als auch B) bürgerliche Rechte zustehen

§. 479.

Zu den kirchlichen (§. 478) Rechten gehören:

1) Das Recht ihre eigenen **Bethäuser** zu haben „Den akatholischen Unterthanen wurde auch bewilligt, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernete wohneten, ein eigenes Bethaus erbauen zu dürfen. Die weiter Entfernten aber können sich in das nächste jedoch inner den k. k. Erbstaaten befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben a) An jenen Oertern, wo die eben bestimmte Zahl von 100 Familien nicht vorhanden wäre, sondern wo überhaupt gerechnet 500 Personen sich befinden, mag auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus zu halten gestattet werden." b)

„Ist jedem **Dorfe**, oder jeder Gemeinde, besonders wenn sie nahe an einander liegen, sobald nur in selber die normalmässige Zahl von 100 Familien, oder 500 Personen vorhanden, auch sogleich die Aufnehmung eines eigenen Pastors, und Errichtung eines Bethauses zugestatten? Hierbei tritt zwar einer Seits das richtige Bedenken auf, daß die von den Unterthanen anzugelobenden Beiträge zur Errichtung der Bethäuser, Pastors- und Schulgebäude, dann zum Unterhalte der Pastorn, und Schulmeister die Kräfte derselben übersteigen dürften; somit über kurz, oder lang den Verfall dieser dermalen vom Religionseifer, oder vielleicht auch nur von der anfänglichen Auf-

brausung hingerissenen Unterthanen ganz unfehlbar nach sich ziehen, und am Ende immer auch zum Nachstande des Contributionalis, dann der gemeind- und obrigkeitlichen Prästationen gereichen müßten. Aber auch anderer Seits kann den Leuten nicht abgeschlagen werden, die Oratorien, und Pastorn da zu halten, wo die festgesezte Zahl nur erklecklich ist. Daher mußte das Kreisamt den in solchem Falle sich befindenden Gemeinden es als eine väterliche Obsorge des Landesfürsten begreifflich machen, wienach die Kosten viel zu hoch anwachsen würden, wenn sie so viele Oratorien erbaueten, und Pastorn aushielten; sie sollten also mit einem anfangen, welches in der Mitte, oder am gemächlichsten Orten ausgewählet würde, damit alle Ortschaften am Besten dahin gelangen könnten. Wobei ihnen zugleich zu bedeuten war, daß wenn man nach einer Zeit sehen würde, daß es ihre Kräfte zuliessen, und es ihnen nicht zu beschwerlich fiele, man ihnen alsdann ohne Anstand ein zweites, auch ein drittes Oratorium zu errichten gestatten würde, wo sie dermalen, wenn sie vielleicht mehrere zugleich unternehmen wollten, keines zu Stand bringen würden; ihnen aber doch daran gelegen seyn mußte, je eher je lieber einen Ort zu haben, wo sie ihren Gottesdienst halten können." c)

„Doch ist ausdrücklich befohlen worden, daß, wo es damals nicht schon anders war, das Bethaus kein Geläut, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, welcher eine Kirche vorstellete, haben soll; sonst aber steht ihnen frei, wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollen." d)

„Wenn 1) einige alte zerfallene Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet worden, oder vor-

mals gewesene protestantische Kirchen sich an einem, oder andern Orte befinden, deren Steine und Materialien noch vorhanden sind, können selbe den protestantischen Gemeinden zur Ersparung der Kosten überlassen werden, dergestalt aber, daß sie solche auf die vorgeschriebene Art zurichten, oder aufbauen; doch muß von jedem sich ereignenden Uiberlassungsfalle das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle machen e) Auch ist den Protestanten gestattet 2) ausser Landes Collecten zu machen zur Erbauung ihrer Beth- und Schulhäuser, und Unterhaltung der Pastorn." f)

Anmerk. Sehr viele protestantische Gemeinden haben **Filialen**, welche aber den Mutterkirchen gesezlich affiliret seyn müssen. Solche Filialgemeinden dürfen ein eigenes Bethaus haben, in welchem der Pastor an gewissen durch Vertrag mit der Mutterkirche bestimmten Sonntägen den Gottesdienst halten, und die übrigen Ministerial-Functionen verrichten kann. g)

a) 13. Octob. 781. b) 31. Jän. 782. c) 13. März 782. §. 2. d) 13. Octob. 781. e) 18. März 782. f) 6. März 782 bei Kropatschek S. 545. g) Allgemeine praktische Bibliothek, II. B. S. 222.

§. 480.

Die in den 26. Artikel des Jahres 1791 aufgenommene königliche Entschliessung vom 7. Novemb. 1790. „Religionis exercitium cum libero templorum turrium, campanarum — usu ubique liberum relinquit. Liberum est igitur evangelicis modo infra notato in posterum in cunctis illis locis, in quibus necessarium existimaverint, templa cum, vel sine turribus, prout indistinctim in iis etiam locis, ubi

exercitium habent, ſine ullo ulteriore recurſu erigere aut reparare; ea nihilominus ſub cantela, ut (cum conſervatio contribuentis plebis præcipuam publicæ providentiæ partem conſtituat) in locis illis, ubi dehinc cum introductione liberi religionis exercitii novum quodpiam templum, vel oratorium exſtruendum, aut miniſter illocandus veniret, prævie ope mixtæ deputationis per concernentem comitatum exmittendæ, absque tamen influxu hominis diœceſani, neceſſarii ſumptus, et expenſæ, viresque contribuentis plebis, numerus item ſive animarum ſive familiarum ibidem ſedem fixam habentium intertenendo deinceps etiam publico religionis exercitio ſuppar in concurſu domini terreſtralis inveſtigentur, cognoscantur, et comitatui referantur; ubi obentis ſuper eo teſtimonialibus, quod fundo ſufficiente proviſi ſint, adſit item congruus intertenendo religionis exercitio numerus, dominum terreſtris nonniſi convenientem fundum intravillanum, vel cespitalem pro eccleſia aſſignare tenebitur" Art. 26. §. 1. 2. 1791; dazu noch das, was unten in dem §. 502. geſagt wird, über die **Stiftungsgüter.**

§ 481.

II) Die Aufſtellung der **Religions-Diener** iſt das zweite kirchliche Recht (§. 478.) und zwar

α) die **Paſtorn.**

„Den katholiſchen Einwohnern eines Ortes, wenn ſie ihre α) **Paſtorn** dotiren, und unterhalten, iſt die **Auswahl** derſelben bewilliget. Wenn aber die Obrigkeiten ſelbes auf ſich nehmen wollen, haben dieſe ſich des juris præſentandi zu erfreuen." a)

a) „Zu Pastorn können auch fremde aus dem Reiche, nicht aber aus Sachsen, und dem preussischen Schlesien b) noch aus der Herrnhuter-Gemeinde c) auf- und angenommen werden, wenn sie sich entweder zu Wien d) haben examiniren lassen, oder von einem Superintendenten ihrer Religion aus Ungern ein sicheres Zeugniß ihrer Fähigkeit beibringen" e)

b) Die Gemeinde wählet unter dem Vorsitze ihrer Vorsteher (Senioren) aus 3 oder mehreren, gewöhnlich vom Vorsteheramte, vorgeschlagenen Kandidaten durch die absolute Stimmenmehrheit Aller männlichen Geschlechtes aus der Gemeinde, welche zur Erhaltung der Kirchen, und Schul-Anstalten einen jährlichen Beitrag geben. Der Neugewählte wird dem Consistorio präsentiret. f)

c) Bei Beruffung eines neuen Pastors muß mit diesem jedes Mal ein schriftlicher Vertrag über den Gehalt errichtet werden. g)

d) Das Consistorium, welchem der neugewählte Pastor präsentiret worden ist, läßt sodann für denselben die **Bestättigung** durch den betreffenden Superintendenten, oder durch die Gemeinde selbst auswirken h) denn, „dem Landesfürsten ist die Confirmation dergestalt vorbehalten, daß, wo sich protestantische Consistorien befinden, die Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die in Wien, oder durch die in **Ungern** schon bestehenden protestantischen Consistorien ertheilet werden." i)

e) Gleichwie die gute Ordnung allerdings fordert, daß den Akatholischen ihre Pastorn gehörig **vorgestellet** werden, so waren auch, bis eigene Consistorien, oder wenigstens Superintendenten bestanden, die aufzustellenden, und von der Landesstelle gehörig confirmirten Pastorn durch ein vom

Kreisamte hiezu für jeden Fall eigens zu benennendes Individuum den Akatholiken vorzustellen, und ihnen überhaupt die gewissenhafte Erfüllung ihrer geistlichen Hirtenpflichten zu empfehlen. k) Jezt aber wird der vom Consistorio, und der Landesstelle bestättigte Prediger vom Superintendenten, oder Senior bei der Gemeinde introducirt, und feierlich installiret. l)

f) „Die Obrigkeiten, und Stellen haben keineswegs hineinzugehen, mit wie viel die akatholischen Unterthanen den aufzunehmenden Pastor zu **dotiren** im Stande seyn, sondern sie haben es lediglich deren Sorge zu überlassen, ihren aufgenommenen Pastor nach selbst eigenem Wohlgefallen zu dotiren, und zu unterhalten" m)

g) Kein Pastor darf willkührlich sein Amt niederlegen, oder zu einer anderen Gemeinde übergehen, sondern er muß zuerst von der Gemeinde ordnungsmäßig **entlassen** werden, und darauf bei dem Consistorium, und bei der Landesstelle seine Entlassung ansuchen. Aber auch die Gemeinde darf ihren Prediger nicht willkührlich entlassen, oder absezen; ist sie mit ihm nicht zufrieden, so muß sie die Sache dem Consistorio melden. Dieses pfleget hierüber mit Zuziehung der Landesstelle eine Untersuchung, und diese legt die ganze Sache der Hofstelle zur Entscheidung vor. n) Hat der Pastor seine Entlassung erhalten, so ist ihm eher aus dem Lande zu gehen, nicht gestattet, als bis er über die Bezahlung seiner bis dahin schuldigen Taxen sich durch einen von seinem Consistorio, oder Superintendenten überkommenen Erlagschein ausgewiesen hat. o)

Auf der doppelten Synode, welche die Evangelischen mit den Reformirten noch im Jahre 1791 in

Ungern hielten, ist über die Entlassung ihrer Geistlichen folgender Kanon gemacht worden: „Quoad dimissionem ministrorum in sequentibus principiis essentialibus hactenus quoque observatis inter utramque Confessionem convenit; α) jus vocandi ministrum competere ecclesiae. *) β) dimittere tamen absque praescitu, et consensu superiorum eidem liberum non esse γ) Sed nec ministris sine praescitu superiorum ecclesiam deserere. δ) Consensum ad vocationem, seu dimissionem ministri absque sonticis rationibus per superiores denegari non posse ε) Ministros praevia ratione loco motos (nisi suspensionem a munere, vel depositionem meruerint) ad alias ecclesias, quae in eos consenserint, transferri debere **) Quibus stantibus placuit, ut A. C. ecclesiae suam eatenus vigentem consuetudinem retineant, et s:nioralia consistoria omnes casus dimissionis praevie consistorio superintendentinali referent ab eo decidendos." †)

b) Im Bezug auf die Seelsorge beim Ableben eines protestantischen Pastors, und auf die Aushilffe der etwa hinterlassenen Wittwe, und Kinder, muß sich die Gemeinde in einem solchen Falle auf einige Zeit mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters, welcher auch das Katechisiren zu besorgen hat, behelffen. Die Gemeinde muß so bald möglich, einem andern Prediger vorschlagen, welcher der Wittwe seines Vorfahrers die Hälfte seiner Einkünfte zu ihrer Aushilffe, und Abfertigung abzureichen hat. p)

ai) 13. Octob. 781. §. 13. Daher übet der Landesfürst, weil die Prediger der evangelischen Gemeinden zu Goisern in Oesterreich ob der Ens, und einiger Kolonistengemeinden in Galizien aus

dem Aerario besoldet werden, das jus patronatus, und das damit verbundene jus vocandi aus. b d e) 13. März 782. Die Verordnung nennet zwar das teschenische Consistorium; es ist nach Wien übersezet worden. c) 16. März 782 bei Kropatschek. 548. f h l n) Allgem. prakt. Biblioth. II. 292. 296. g) 16. Jul. 789 bei Kropatschek. 554. k) 28. Sept. 782. a. O. 548. m) 31. Jän. 782. §. 3; aber der Gehalt ist durch einen schriftlichen Vertrag zu bestimmen. o) 23. März 789 bei Kropatschek 554. p) 7. Jän. 787; a. O. §. 553.

*) Also auch der Burger, und Bauer hat mitzustimmen. Auf eben dieser Synode behaupteten einige Edelleute das jus patronatus bei den Lutherischen in Ungern stehe dem Ritterstande zu. Dem Streite machte aber ein Prediger durch die Distinction ein End: in quantum patronus grammatice significat benefactorem, fautorem, promotorem, curatorem, in tantum veneramur nobiles, ut patronos. In quantum vero patronatus involvit ius exclusivum ministrum eligendi, vocandi, et præsentandi, in tantum nulli hominum classi singillative tribui potest; in Grellmanns statist. Aufklär. III. S. 15.

**) Nach den Kanonen der Reformirten in Ungern soll nunmehr der Contract zwischen den Gemeinden, und Predigern alle 3 Jahre erneuert, oder aufgehoben werden; a. O. S. 21.

†) A. O. S. 21.

§. 482.

Die Verbindlichkeiten, und Rechte der Pastorn, oder ihr **Amt** äussert sich entweder 1) in **kirchlichen** Functionen oder 2) in Besorgung einiger **politischen** Anstalten (§. 43.)

§. 483.

1) Die **kirchlichen** Functionen (§. 482) bei denen sich das Amt der Pastorn äusseret sind:

a) Bei **Ausübung i res Gottesdienstes** „welche den erbländischen a) protestantischen Geistlichen vollkommen erlaubet ist. b) Doch dürfen die akatholischen Prediger unter angemessener Straffe, und allenfälliger Abziezung keine anderen Ingebornen zu ihren Glaubensgemeinden, und Andachtsübungen zu lassen, als welche schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familie gehören, und sich mit den gewöhnlichen unter Vorwissen der Landesstelle ertheilten Zeugnissen ausweisen können, daß sie sich deßwegen bei ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben." c)

Auch die akatholischen Soldaten dürfen die inner den Erbländern liegenden akatholischen Kirchen besuchen d) und da, wo protestantische Bethäuser vorhanden sind, sind die Soldaten unter der Aufsicht eines dieser Religion zugethanen Ober-Unterofficiers, Gefreiten, oder ältesten Gemeinen der Compagnie anstatt in die katholische Kirche in das Bethaus ihrer Religion und von da zur Compagnie zurück zu führen. Wenn Gottesdienst in beiden Orten zugleich gehalten würde, können sie mit der Compagnie ausrücken, sodann aus Reihen, und Gliedern treten, oder aber vor, oder nach der Ausrückung zur bestimmten Stunde versammelt werden. Im Lager aber, und den Bequatirungen, wo kein protestantischer Gottesdienst gehalten wird, haben sie bei der Kirchenpa-

rade zu verbleiben, weil sie während dieser Zeit nicht können sich selbst überlassen werden, und es ihrer Religion selbst angemessen ist, einem christlichen Gottesdienste, als gar keinem beiwohnen. e)

Die Pastoren dürfen in keinem andern Orte, als in ihrem Bethause den Gottesdienst halten, ausser den Krankheitsfällen ihrer Religionsverwandten. f)

„In sequelam liberi religionis exercitii evangelicis competentis seu hi sint opifices, seu alterius cujuscunque status, et conditionis homines, non attentis privilegiis cæhalibus, nec ad missæ sacrificium, nec ad processiones, neque ad alias ceremonias, et actus religioni suæ contrarios ullo titulo, ullisque mulctis adigantur, aut datias cuiuscunque nominis hoc titulo præstandas compellantur. Festivitatis catholicorum nunc usitatas quoad forum externum (non tamen in privato, ubi præter strepitosos quivis alii labores peragi poterunt) ad evitandas publicas offensiones A. et H. confessioni addicti observandas habebunt.“ g)

b) Die Administrirung ihrer **Sacramente** ist ihnen sowohl in dem Orte selbst, als deren Uiberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen vollkommen erlaubt; z. B.

1) „Die Administrirung der **Taufe** h) Aber diese Handlung ist, wie die übrigen Handlungen, und Aemter welche auf die äusserliche Religion als actus civiles einen Einfluß haben, fremden den Landesgesezen, und der dießfälligen Jurisdiction nicht unterworffenen Personen, z. B. Gesandtschafts- Geistlichen nicht gestattet; daher bei den akatholischen

Unterthanen die Tauffe nur von solchen Personen, welche vom Staate ihre Jurisdiction, und Gewalt haben, verrichtet werden muß." i)

Nach den Grundsäzen der helvetischen Religionsgenossen sind bei derselben die **Noth-Tauffen** der Hebammen nicht zulässig, sondern die Tauffe kann nur durch einen ordinirten christlichen Lehrer verrichtet, die sogenennte Nothtauffe von andern Personen aber nur als eine gleichgiltige Handlung angesehen, mithin dergleichen Tauffen nach gewöhnlichen Formular wiederholet werden. k)

2) Das **Abendmal.** „Den akatholischen Geistlichen ist gestattet ihren Glaubensgenossen, jedoch bloß in Krankheitsfällen, das Abendmal auffer ihrem ordentlichen Bethause zu reichen; auffer Krankheitsfällen aber ist die Ausspendung des Abendmals auffer dem ordentlichen Bethause durchaus verbothen. l)

3) „Um in Anbetracht der bei den protestantischen Gemeinden gewöhnlichen **Büß-und Beth-Tägen** m) welche in verschiedener Zahl, und zur verschiedenen Zeit gehalten wurden, eine mehrere Gleichförmigkeit einzuführen, wurde in den gesammten teutschen Erblanden ein einziger dergleichen Buß- und Beth-Tag auf den ersten Sonntag des Advents *) bestimmet. Dieser Tag kann mit öffentlichen feierlichen Gottesdienste, Gesängen, Gebeten, Vor- und Nachmittags-Predigen gefeiert werden. Dagegen mußte es von den sonst gewöhnlichen vier Bußtägen ganz abkommen, und keinem Superintendenten ist es gestattet, unter keinerlei Vorwand auffer diesen zwei (§. 467. 483) berührten Tägen eine Feierlichkeit zu begehen, oder einen Buß- und Beth-Tag, noch sonst eine Feierlichkeit auffer an Sonntagen anzuordnen." n)

4) Der **Eid** ist auch eine gottesdienstliche Handlung. Damit nun die Protestanten nach ihren religiösen Grundsäzen den Eid ablegen könnten, wurde befohlen „daß in Hinkunft keine andere Eidesformel, als jene, welche in der allgemeinen Gerichtsordnung §. 164, nämlich mit dem Schlusse: **So wahr mir Gott helffe,** vorgeschrieben worden ist, gebrauchet werden solle. Die Landesstellen müssen daher nicht allein in allen bei ihnen selbst vorkommenden Fällen solches beobachten, sondern auch alle politischen Behörden hierauf anweisen. Diesem zu Folge müssen in derlei Juramenten alle vorkommenden unschicksamen Beisäze, und Ausdrücke weggelassen werden." o)

„Evangelici etiam a depositione juramenti, quoad clausulam: B. V. Mariam, sanctos, et electos Dei, immunes declarantur." p)

5) Die **Ehe** wird zwar von den Protestanten für kein Sacrament gehalten, doch betrachten sie selbe nicht als einen bloß bürgerlichen Vertrag, weil sie die priesterliche Einsegnung zur Wesenheit der Ehe rechnen. q) Was nun der Pastor bei den Ehen als **religiösen** Handlungen für einen Antheil zu nehmen habe, werde ich im folgenden § anführen; was aber unsere Gesezе wegen der Ehe, als eines **bürgerlichen Vertrages** anordnen, davon in §. 504. folgg.

a-i) 13. Jän. 782 b. h) 13. Octob. 781. §. 1. c) 21. Febr. 783, und oben §. 471. 474. d-e-f) 9. Novemb. 781, 2. Aug. 784 28. Nov. 791, bei Kropatschek. 550. 551. g) art. 26. §. 6. 13, 1791. k-l) 2. Jun 788. 17. Mai. 784. bei Kropatschek. 339. 550. m) Obschon die Protestanten kein Sacra-

ment der Buße haben, sezte ich doch diese Verordnung wegen Affinität her. n) 7. Febr. 787. o) 18. Jul. 782. p) art. 26. §. 5, 791. q) Allgem. prakt. Bibl. II. 222. *) 25. Octob. 790.

§. 484.

Wenn Ehen geschlossen werden, wirket der Pastor mit A) bei den Aufgebothen der Brautleute, und B) Trauung derselben.

A) Bei den **Aufgebothen** 1) Der Pastor muß die protestantischen Brautleute in dem Bethause dreimal aufbiethen „weil **jede** Ehe bevor sie geschlossen wird, öffentlich aufgebothen werden muß; a) Die auf dem Lande befindlichen akatholischen Brautleute müssen in dem Bethause ihrer Religion der benachbarten Stadt, wo sich ein solches befindet, dreimal verkündiget werden.“ b)

2) „Die Ehen zwischen **zwei** Akatholiken müssen auch in den katholischen Kirchen, zu denen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, dreimal aufgebothen werden; eines Theils um zu verhindern, daß von Akatholiken nicht so leicht Ehen eingegangen werden können, denen etwa so erhebliche Hindernisse im Wege stehen, von welchen ihre katholischen Mitnachbarn öfters besser, als ihre eigenen Glaubensgenossen unterrichtet sind; andern Theils aber damit die pfarrlichen Kopulirbücher, wodurch die allgemeine Kenntniß des Bevölkerungs-Standes fortan erhalten wird, von den Pfarrern desto verläßlicher fortgesezet werden könne;“ c) die Pastorn müssen also die Brautleute dazu anweisen.

3) „Die Verkündigung zweier Brautleute von **ungleicher** Religion geschieht von beider Theile Seelsorgern.“ d) Die Aufgebothe solcher Brautleute

in den Bethäusern können an einem den Akatholiken gebothenen Feiertage geschehen. (§. 252.)

4) In den Bethäusern werden die akatholischen Brautleute auf eben die Art aufgebothen, wie in den katholischen Kirchen (§. 46.)

5) auch vor dem Pastor müssen sich die Brautleute vor der Verkündigung über ihre Fähigkeit die Ehe zu schliessen ausweisen. (§. 46.)

6) Noch vor der Verkündigung müssen auch protestantische Brautleute ein Zeugniß ihres Seelsorgers beibringen, daß sie vollkommene Kenntnisse ihrer Religion besizen. (§. 256.)

7) Akatholische k. k. Militär- oder ad militiam vagam gehörige Personen melden sich beim Pastor zu den Aufgebothen; muß auch er selbe vorher an den Feld- Superior anweisen? (§. 46.) ich glaube ja; denn diese Verordnung für den Curatklerus ist auf Ansuchen des General-Commando erflossen, welches auch protestantische Brautleute einschließt, die ohnehin auch in den katholischen Kirchen aufgebothen werden müssen; und die Pastorn sind auch Seelsorger. e)

8) Die Aufgebothe auch protestantischer Brautleute muß der Pastor wiederholen, wenn die Trauung binnen sechs Monaten nach dem lezten Aufgebothe nicht vollzogen worden ist; weil binnen dieser Zeit neue Hindernisse entstehen konnten. (§. 46.)

B) Bei der Trauung. „Zur Wesenheit des Ehevertrages, und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß wird auch den protestantischen Ehen vorgeschrieben, daß die beidseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pastors, in dessen Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und im Beyseyn zweier Zeugen ausgedrückt werde.

Doch ist dem Pastor das Befugniß eingeräumet, daß er statt seiner auch jemanden Andern, um in seinem Namen bei der Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen möge." (ee)

1) Zwei protestantische Brautleute trauet der Pastor des Bräutigams, oder der Braut f) „nicht aber ein fremder der österreichischen Jurisdiction nicht unterworffener Geistliche." g)

2) Die Copulation zweierlei Religionsverwandten ist durch den katholischen Pfarrer zum Beweise des Vorzuges der dominanten Religion zu verrichten. h) Auch in Ungern. i)

3) „Ohne Aufgeboth soll kein Pastor unter schwerer Straffe eine Parthei trauen, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Corps, oder vorgesezten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß vorgezeiget worden. Der Pastor, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, muß sich das Zeugniß des auch in der katholischen Pfarr geschehenen Aufgebothes, oder dessen Nachsehung geben lassen." k) Das Zeugniß des Pfarrers muß auf nachstehende Art ausgestellet seyn. „Ich am Ende Gefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaften, der helvetischen (augsburgischen) Confession zugethanenen Brautleute N N öffentlich dreimal verkündiget (von der dreimaligen Aufkündung dispensiret) worden seien, und die vorschriftmässige Stolgebühr bezahlet haben; auch gegen ihre eheliche Verbindung kein in dem allerhöchsten Ehepatente festgesextes Hinderniß entdecket worden sey." l)

Anmerk. Was in dem §. 47. von dem weiteren Benehmen der katholischen Pfarrer bei Trauungen

gesagt worden, läßt sich meistens auch auf die Pastoren anwenden.

a ee f k) A. B. G. III. §. 35. 33. 34. 38. b) 5. Novemb. 799. c) 25. Sept. 783, 10. Mai 784; nachmal kund gemacht durch die n. ö. Regierung am 4. Aug. 794. d) 25. Sept. 788. e h) 25. Decemb. 783. g) 13. Jän. 782. i) Art. 26. §. 15. 1791. und oben §. 257. 6. l) 7. Apr. 788. bei Kropatschek. 403.

§. 485.

c) „Die erbländischen protestantischen Geistlichen dürfen ihre Glaubens-Verwandten **besuchen**, und ihnen, auch den Kranken, selbst in den Militär-Spitälern a) mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibes-Troste beistehen, doch, unter schwerester Verantwortung nie verhindern, daß ein von einem, oder anderen Kranken **anverlangter** katholische Geistliche beruffen werde. b) Um aber sich dessen, daß eine solche Beruffung eines katholischen Geistlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu versichern, ist als ein Vorrecht der herrschenden Religion gestattet, daß der katholische Seelsorger derlei akatholische Kranke von sich selbst, und ohne daß er eigens geruffen worden, ein Mal besuchen, ihnen seinen christlichen Beistand anbiethen, und Falls derlei Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurück zu kehren, und in derselben zu sterben äusserten, ihnen sodann allen hiezu erforderlichen Beistand leisten möge. Wobei jedoch diesen Seelsorgern ernstlich zu befehlen, daß sie in solchen Gelegenheiten sich aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth, und christlichen Liebe zu gebrauchen, sich hierbei aller Zudringlichkeit sorgfältigst zu enthalten, folglich wenn der Kranke sich ihres Bei-

standes nicht gebrauchen wollte, sie sich ohne Weiteres zu entfernen haben." c)

„In Ansehung dessen, daß den Pastorn die Besuchung ihrer Glaubensgenossen, und die Ertheilung des Unterrichtes für die Kinder des Besuchten gestattet worden ist, wurde ihnen doch ausdrücklich bedeutet, daß bei diesem für die Kinder des Besuchten zu ertheilenden Unterrichte ausser dem Hausvater, und den akatholischen Dienstbothen des Hauses Niemand gegenwärtig seyn dürfe." d)

Den akatholischen Geistlichen ist im Oesterreichischen auch erlaubet, die Arrestanten ihrer Religion zu besuchen, und im Falle zur Richtstätte zu begleiten. e) Akatholischen Soldaten wird bei Executionen ein akatholischer Geistliche zugelassen. f)

„Ministri utriusque confessionis evangelici aegrotos, et captivos suæ confessionis adhibitis solitis politiæ cautelis liber semper, et ubique visitare, ad mortem praeparare, et ad supplicium condemnatis publice etiam in loco supplicii, quin tamen ad concionem dicant, assistere poterunt. Sacerdotibus autem romano - catholicis, dum per aegrotos, captivos, et condemnatos advocati fuerint, accessus adhibitis solitis politiae cautelis nulla ratione denegetur." g)

a) 12. Octob. 781, bei Kropatschek. 550. b) 13. Octob. 781. 17. Mai 784. c) 31. Jän. 782. §. 4. d) 28. Octob. 784. a. O. 553. e) 31. Decemb. 781. a. O. 550. f) 9. Novemb. 781. a. O. g) art. 26. §. 7. 1791.

§. 486.

„Obwohl den Pastorn alle Abhaltung des Gottesdienstes ausser den Bethäusern eingestellet ist

(§. 483.) so bleibet ihnen doch unbenommen, da, wo protestantische Schulen sind, in den dießfälligen Schulzimmern die akatholische Jugend, jedoch ohne Lärm, und Aufsehen zu machen, zu **katechisiren**; wie dann auch der Privat-Unterricht in den Glaubens-Lehrsäzen einzelner protestantischer Kinder in ihren Wohnhäusern den Predigern niemals verbothen worden; worauf auch die Kreisämter bei dergleichen Fällen sich in der Entscheidung achten müssen." Verordn. von 19. Aug. 784. und §. 485.

„Der Pastor ist vermög seines Berufes nicht nur Religionslehrer, sondern auch Führer seiner Glaubensgenossen zur religiösen Sittlichkeit, folglich auch der Schuljugend. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich's zur heiligsten Pflicht rechnen:"

α) „Den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachläßigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tages unausbleiblich einzuholen hat:) sich zu Schulden kommen zu lassen, mit Eifer, Liebe, und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsäzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzuflössen. Jedes Mal aber, da er katechisiret, muß er in dem in der Schule befindlichen Fleißkataloge bei der Rubrik des Tages anmerken, daß er katechisiret hat. Uiber die Lehren, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten, und Consistorio seiner Confession verantwortlich."

β) „Da der Unterricht ohne öftere Wiederhohlung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber

bei seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederholungen selbst vorzunehmen, so hat er dazu sich des Lehrers, und Gehilffen zu bedienen, denen er aber die nöthige Anleitung geben muß, damit sie diese Wiederholungen zweckmäßig besorgen."

γ) „Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleissig, und anständig beiwohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beitragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten, und verhalten." Polit. Verfaß. der teutsch. Schulen II. S. 136.

§. 487.

e) „Die öffentlichen Begräbnisse sind den Protestanten mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet, a) aber die Begräbnisse bei akatholischen Unterthanen müssen nur von solchen Personen verrichtet werden, welche vom Staate, und Lande ihre Jurisdiction, und Gewalt haben." b)

„Den Leichnam eines in der Kaserne, oder im Spital verstorbenen akatholischen Soldaten, welchen der Regiments = oder Spitalkaplan über das Thor der Kaserne, oder des Spitals begleiten muß, hat der akatholische Geistliche auffer dem Thore zur weiteren Beerdigung zu übernehmen." c)

„Den Akatholischen ist die Errichtung der Freithöfe an jenen Orten, wo sie Bethäuser haben, gegen dem gestattet, daß sie solche selbst umzäunen." d)

Wo immer nun bei Gemeinden, die aus verschiedenen Glaubensgenossen besteht, (wo man doch immer nebst den Katholischen die so genennten Tolerirten versteht, nämlich Evangelischen, Reformirten, und Nichtunirten) ein neuer Kirchhof angelegt werden soll, muß durch die Kreisbehörde (Comitatsbehörden in Ungern e) dafür gesorget werden, daß ein gemeinschaftlicher

Freithof errichtet werde, wenn nicht die zu grosse Population einer solchen Gemeinde, oder die physische Lage eines solchen Ortes, mehrere Freithöfe erforderte. Wofür zwei oder mehrere Religionspartheien ein gemeinschäftlicher Gottesaker bestimmet wird, ists der freien Willkühr dieser Partheien überlassen, ob sie denselben unter sich abtheilen, oder ob sie nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde (Gespannschaft) die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen, so wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe beigesezet werden. Es versteht sich aber von selbsten, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Freithöfe die dießfalls bestehenden Sanitäts-Normalien zu beobachten sind. f) Nun

α) Ueberall, wo die akatholische Religionspartheien einer Gemeinde einen **besondern** Gottesaker für sich hat, verbleibet selbe in dessen Genuß auch künftig.

β) Der usus des **gemeinschaftlichen** Begräbnisses verschiedener Religionspartheien bleibt auch überall in statu quo, wo immer dieser bisher bestanden hat.

γ) Inwohner von einer dritten Religion ℒ) der nämlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Freithofe versehen sind, steht es frei, sich in demjenigen der vorhandenen Gottesäker begraben zu lassen, wo sie es wünschen ohne an den einen, oder andern der vorhandenen gebunden zu seyn.

δ) Einzelne Inwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Freithofe versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesaker auch anderer Religionen begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher sich der Verstorbene bekennt hat, muß die Dienste verrichten; könnte

er aber zur rechten Zeit nicht herbei geholet werden, so muß die in dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten. h)

ε) Wenn einer bei Ermanglung des Freithofes eigener Religion in dem nächstgelegenen von der Religion, zu der er sich bekennet, begraben werden will, ist ihm solches gestattet.

ς) Reisende anderer Religionen, als welche im Lande tolerirt werden, wozu denn auch die Unitarier gehören, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Kirchhof, er mag gemeinschaftlich, oder einer besondern Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der im Orte anwesende Geistliche muß die Dienste verrichten. i)

ζ) Den Akatholiken ist auch erlaubet auf ihren besondern Kirchhöfen bei Einsegnung ihrer Leichen zu singen, und auch eine Leichrede zu halten. k)

η) Jedem steht frei, sich mit öffentlichen Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekennet hat, begraben, das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab sezen zu lassen, und

ϑ) des im Orte befindlichen Geläutes sich zu bedienen, ohne sich, oder seinen Religionsgenossen dadurch ein besonderes Recht zum Nachtheil der andern Religionspartheien zuzueignen; und der Geistliche, so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlich der Freithof gehöret, darf hierin kein Hinderniß legen, noch auch diese nach der Sitte des Landes zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Todte sich bekennet hat, ausgesezten Zeichen nach der Hand vertilgen. l)

Um den Uneinigkeiten vorzubeugen, welche in **Ungern** zwischen den Katholiken, und Protestanten wegen der gemeinschäftlichen Kirchhöfe in Zukunft entstehen möchten, hat der König folgenden Grundsaz auf-

gestellet: daß an jenen Oertern, wo es die physische Lage zuläßt, und die Einwohner verschiedener Religion sich über den gemeinschäftlichen Gebrauch des Kirchhofes nicht einverstehen, und die Sache zur beiderseitigen Zufriedenheit nicht beigeleget werden könnte, für die Einwohner einer jeden Confession ein besonderer Kirchhof ausgezeichnet werde. Uebrigens sollen die Anordnungen des H. D. v. 12. August 783 auf das genaueste beobachtet werden. m)

a) 13 Octob. 781. b) 13. Jän. 782. c) 21. Apr. 784. bei Krovatschek. S. 550. d) 3. Nov. 783. e) Denn das H. D. von 12. August 788 ist auch in Ungern kund gemacht worden, und dessen genaue Beobachtung wird durch das k. Rescript vom 23. Febr. 794 anbefohlen, fhil) vom 12 Aug 788. bei Krovatschek. S. 462; doch muß damit auch das H. D. von 16. März 782 verglichen werden. g) Z. B. in A haben die Katholiken, und Evangelischen besondere Kirchhöfe, so kann sich der Reformirte, in diesem, oder jenen begraben lassen. k) 8. Jän. 783 bei Krovatschek S. 461. m) 23. Febr. 794; bei Szvoreny §. 253.

§. 488.

f) „Die Stolgebühren verbleiben bei dem parocho ordinario a) und zwar dem katholischen Pfarrer allein wegen Führung der Matrikeln (§. 60.) So viel es hingegen die Meßner belanget, sind ihnen die Akatholiken nichts mehr zu geben schuldig; so wie auch den Schulmeistern nicht, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken, sondern eine eigene protestantische errichtet haben." b) Dieses ist aber nicht auch in Ungern so. Zwar erklärt ein k. Rescript c) daß immunitatio stolarum parochis ca-

tholicis pendendarum alibi acatholicis tribui non poſſit, quam ubi, et in quibus locis tempore publicatae primitivæ b. tolerantialis reſolutionis regiae in hujus immunitatis uſu fuerunt; aber die k. Entſchlieſſung vom 7. November 1790 verordnet. „Solutio ſtolae hactenus per Evangelicos parochis catholicis, et ludimagiſtris, aut aliis eccleſiæ ſervitoribus ſeu in ære parato, ſeu in naturalibus, ſeu in laboribus præſtita ex integro ceſſaret, et nuspiam amplius exigi valeret, niſi Evangelici opera catholicorum parochorum ſponte uſi fuerint; quo caſu pro illis actibus ſtolam cum catholicis æqualem deponere tenebuntur." d)

a) 13. Octob. 781. §. 5. b) 13. März 782. §. 4. 13. Febr 784. in cit. coll. l. 299. d) in art. 26. §. 6. 791.

§. 489.

2) **Politiſche** Anſtalten, welche die Paſtorn zu beſorgen haben (§. 482.) ſind

a), Die Paſtorn haben ihre Tauff- Trauungs- und Sterb**matrikeln** a) oder Ausweiſe, welche ſie der beſtehenden Ordnung gemäß an die katholiſchen Pfarrer einſenden müſſen (§. 60.) nach dem geſezmäſſigen Formulare zu verfaſſen, und nach deren Vorſchrift darin ſich ſelbſt, wie auch die Pathen eigenhändig zu unterſchreiben." b)

b) Obſchon die Stolgebühren bei den Tauffen aufgehoben, (§. 210. 60.) und die Paſtorn vor Verrichtung dieſes Actus keine Anzeige an den katholiſchen Ortspfarrer zu machen ſchuldig ſind, ſo muß doch dieſe Anzeige nach verrichteter Tauffe in Anſehung der von den Pfarrern zu führenden legalen Matrikeln unfehlbar geſchehen. c)

„Vermög seines Beruffes ist der Pastor Lehrer des Volks, und der Schuljugend (§. 486.) in Hinsicht der religiösen Sittlichkeit. Weil aber auch der übrige Schulunterricht theils vermög seines Inhaltes, theils vermög seines Einflusses auf die Entwicklung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert, so ist er der **Aufseher** über den gesammten **Schulunterricht**. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste, und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes überlassen. Sowohl durch seinen Beruff, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht, muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre, und Beispiel."

„Als Aufseher der Schule wird er"

a) „Wachen, daß die schulfähigen **Kinder** die Schule fleissig besuchen, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmässige, und wahrhafte Ausstellung des Empfangscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Klasse in die zweite vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul-Curse selbst geschehen lassen wird. Die Aeltern wird er durch herzliches Zureden zur Abschickung ihrer Kinder in die Schule ermahnen."

b) „Er soll darüber wachen, daß von dem **Lehrer** die Schul-Stunden ordentlich gehalten werden. Bemerket er Gebrechen, so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht

ertheilen, so wird es dem Pastor zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beispiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorger-Geschäfte, oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Schuldistricts-Aufseher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen, und ihm einen nach den Gesezen geeigneten Gehilffen seiner Confession zur einstweiligen Versehung der Schule vorzuschlagen hat. Auch über den **Wandel** des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdecket er an ihm, daß er die Schenkhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen musicire, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn, oder Hausleuten im Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äussere, so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnet den Schullehrer zuerst in Geheim dann mit Beiziehung des Ortsschul-Aufsehers (§. 64 *) und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Schuldistricts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolget, unfehlbar, und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uibel nicht unheilbar werde. Betrifft aber der Unfug des Schullehrers den **Religionsunterricht**, oder eine Lauigkeit in den Religionsübungen, so wäre die Sache statt an den Schuldistricts-Aufseher unmittelbar an den Superintendenten zu bringen. In so weit der Schullehrer Küster ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines

andern verläßlichen dazu abgerichteten Menschen zu begnügen. Uibrigens erwartet man von dem Pastor, mit dessen Beruffe die Herrschsucht, und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebühret, behandeln, ihm im Umgange mit Anstand begegnen, und selbst bei Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsezung zurecht weisen werde."

e) „Der Pastor muß alle in seinem Amte liegenden Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. In seinem Amte liegen aber keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese seine Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schuldistricts-Aufsehers zu bringen, welcher die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nämlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Tauffbuche vergleichen, und unterfertigen; er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestättigen."

„Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Pastor dem Schuldistricts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung, und Folgsamkeit, die Ertheilung der nöthigen Auskünfte (mit Ausnahm der Religionslehre) die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern."

„Wenn eine Schulvisitation von dem Schuldistricts-Aufseher in Begleitung eines Kreis-Commissärs vorgenommen wird, so ist es Pflicht des Pastors

nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet, die Prüffung über den Religionsunterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Districtsaufseher und der Kreiscommissär überzeuget werden, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichtes fleissig betrieben worden ist, sondern auch diejenigen Partheien dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabei erscheinen sollen." d)

a) Die Ausweise über Sterbfällen müssen den Pfarrern nicht mehr zugeschicket werden. §. 60. b) 19. Jul. 784. §. 3. c) 12. Nov. 784, 2. Dec. 790, 20. Mai 791. bei Kropatschek. 551. d) Polit. Verf. d. t. Schulen II. S. 138 ff. vergl. oben §. 64. 66.

§. 490.

β) Die **Superintendenten** sind die zweite Art protestantischer Religions-Diener (§. 481.)

I) Die der A. C. Zugethanenen haben vier Diöcesen 1) Niederösterreich u. d. Ens, Innerösterreich, und das Litorale. 2) N. Oe. o. d. Ens. 3) Die mährisch-schlesisch-galizische, und 4) böhmische Diöcese.

II) Die Verwandten der H. C. haben auch vier 1) die österreichische 2) böhmische, 3) mährische, und 4) galizische Diöcese. Einer jeden Diöcese steht ein Superintendent vor; nur die galizische reformirte Diöcese hat keinen Superintendenten, sondern bloß einen reformirten Senior, der aber unmittelbar unter dem Consistorium steht. a)

Nach dem k. Rescripte vom J. 1734 hat jeder der vier ungerischen Districte (dieß- und jenseits der Donau, und Theiß) einen evangelisch-lutherischen Superintendenten; auch die Reformirten haben vier. In Siebenbürgen giebt es auch vier.

Das Amt derselben ist durch die Superintendental-Instruction von 13. März 1786, welche das Consistorium mit landesfürstlicher Genehmigung an selbe erließ, bestimmet, und dadurch jener Wirkungskreis angewiesen worden, welchen die Superintendenten anderer Orte nach den Grundsäzen des protestantischen Kirchenrechtes haben, so weit selbe nicht durch österreichische Verordnungen etwan abgeändert worden sind. b) Ihr **Wirkungskreis** nun ist: I) im **Kirchlichen**

α) Haben sie die in ihrer Diöcese befindlichen Akatholiken zu inspiciren.

β) Sind unter ihrer Leitung die erforderlichen Senioren c) für eine akatholische Gemeinde wenigstens drei d) zu bestellen. Die getroffene Wohl sothaner Senioren hat der Superintendent seiner vorgesezten Landesstelle zur erforderlichen Bestättigung anzuzeigen; die Landesstelle hingegen sowohl die erste Anstellung, als die künftigen Veränderungsfälle sothaner Senioren zur Wissenschaft nach Hof bekannt zu machen. e)

γ) Uiber die liturgischen, ökonomischen, und sonstigen kirchlichen, und Glaubens-Angelegenheiten der Gemeinden die **Aufsicht** zu führen f) und mit Zuziehung einiger Paare Senioren alle vorfallenden Glaubens Streitigkeiten Zweifel, und Kirchenangelegenheiten **abzuthun** und die Landesstelle muß hienach, wenn an sie Recurse gebracht werden, entweder gleich entscheiden, oder in schwereren Fällen ihre Berichte nach Hof erstatten, worüber dann derselben die weitere Weisung zukommen wird. g)

δ) Die allseitigen Superintendenten müssen die für ihre Diöcese erforderlichen Prediger selbst **prüfen** h) Ausländische schon ordinirte Pastorn sind von dem Examen dispensiret, doch müssen sie sich zu ei-

nem Colloquium vor das Consistorium, oder vor den Superintendenten, in dessen Diöcese sie ihr neues Amt antreten wollen, stellen. i) Auch fremde geprüffte, wohl gesittete Prediger können, jedoch niemals ohne Vorwissen der Landesstelle zum Predigen zugelassen werden. Die Prediger sächsischer und preussischer Nation sind von dem Predigamte ausgeschlossen. *)

ε) Sie **ordiniren** ihre Prediger mit Zuziehung eines Paars schon ordinirter Prediger. Der Ordinandus muß nicht auf die symbolischen Bücher schwören, sondern vor seiner Ordination nur folgenden Revers unterschreiben:

„Da ich Endesgefertigter durch Gottes Vorsehung den Ruff als Pastor (Vicar) zum Lehr- und Predigamte an der Kirchengemeinde zu N. erhalten habe, und nach Auftrag des löbl. k. k. Consistoriums, und von dem Hrn. Superintendenten N. N. zu diesem öffentlichen Lehr- und Predigamte nach dem Gebrauch der evangelischen Kirche A. C. feierlich eingeweihet, und ordiniret werden soll, so lege ich hierdurch auf Ehre, und Gewissen die Versicherung ab, und gelobe an Eides statt hiemit auf das Feierlichste nicht nur, daß ich in allen Stücken unverbrüchliche Treue und Gehorsam meinem allergnädigsten Landesfürsten, und Herrn Herrn dem allerdurchlauchtigsten Kaiser, und Könige Franz I. leisten, und mich aller schuldigen Achtung, und Folgsamkeit gegen das mir vorgesezte löbl. k. k. Consistorium A. C. geziemend unterziehen, sondern auch, daß ich alle Pflichten des evangelischen Lehr- und Predigamtes mit unermüdeter Treue, und Redlichkeit erfüllen, die Religion Jesu meiner Gemeinde nach Inhalt der heil. Schrift, und der damit übereinstimmenden A. C. rein, lauter, und unverfälscht vortragen, und überhaupt nichts lehren

will, was den Grundsäzen der evangelisch-lutherischen Kirche, und ihren allgemein anerkennten, und angenommenen Lehren zuwider läufft, oder von ihrem allgemein angenommenen Lehrbegrieffe abweichet, um nicht meine mir anvertraute Gemeinde irre zu führen, Unordnung und Verwirrung zu stiften. Welches alles ich um so gewisser halten, und leisten kann, da ich als ein freier ungebundener Mann dermalen in keiner geheimen Gesellschaft k) oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, noch fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande mich einzulassen gelobe. Urkund dessen meine durchaus eigenhändige Schrift, und Unterschrift." l) Der Revers reformirter Prediger ist mit kleinen Abweichungen der Nämliche.

Nach der Ordination erhält der Ordinirte vom Consistorio, oder dem ordinirenden Superintendenten eine Ordinations-Urkunde.

abdfil) Allg. prakt. Bibl. II. S. 289, 304, 298, 305, 295, 293. c) Diese Senioren besorgen die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, in so fern selbe in den Wirkungskreis, welcher dem Pastor eigen ist, nicht einschlagen. Insbesondere haben sie a) die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde zu führen; z. B. sie verwalten das Kirchenvermögen (auf dem Lande mit Zuziehung der Pastorn) doch „ist ex officio darauf zu sehen, daß von den Patronis, oder Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit den Kirchenfundis nicht willkührlich gebahret, sondern solche richtig verrechnet werden; massen das Kirchenvermögen auch der Akatholiken der Obsorge der

Staatsverwaltung unterzogen werden muß." (H. D. v. 20. Sept. 784) Sie haben 2) die Wahlen der Prediger, und Schullehrer zu leiten, auch wohl die Kandidaten vorzuschlagen. 3) Die Gemeinde zu vertreten, u. d. g. Allg. prakt. Bibl. II. S. 297. e g h) Sieh die Verordn. bei Kropatschek. S. 579. ff. k) Gemäß dem H. D. v 27. Apr. 801; obwohl es von diesem jährlichen Reverse der Staatsbeamten abgekommen ist. *) 6. Novemb. 783. bei Kropatschek. S. 580.

§. 491.

c) Sie weihen die neuen Bethäuser ein a) 2) Sie müssen ihre Diöcesen alle 3 Jahre einmal in loco in Gegenwart des Pastors, der Seniorn, und eines Abgeordneten der politischen Behörde visitiren, um sich, und das Consistorium in einem genauen Kenntnisse des inneren Zustandes der sämmtlichen Gemeinden ihrer Diöcese zu sezen. b) Den beiden Superintendenten der A. und H. Confession sind in Ansehung der zumachenden Visitationsreisen, und der immittels auszuhaltenden Diakonen einem 300 fl., dem andern 500 fl. bewilliget. c) Auch das Postgeld für die in Amtsgeschäften an die Superintendenten, und Senioren gelangten Briefschaften ist ihnen soweit zu ersezen, als der Consistorial-Taxfond zureichet; doch soll hierauf ein obachtsames Aug getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Correspondenz die Vergütung des Postgeldes auch auf die Privatgeschäfte derselben ausgedehnet werde. d)

4) Die für ihre Diöcesen erforderlichen Pastorn werden von ihnen dem Consistorio präsentirt, und

δ) installiret. e) Vor deren wirklichen Anstellung aber sind sie allemal ihrer Landesstelle zur Bestättigung vorzuschlagen. f)

ι) In ausserordentlichen Religionsfällen müssen sie sich an die Consistorien wenden, und

κ) An selbe über den Zustand ihrer Gemeinden halbjährige Berichte erstatten. g)

λ) Sie installiren auch die Schullehrer. h) Dann

μ) Müssen sie über die Amtstreue, Sitten, den Lebenswandel der ihnen subordinirten Pastoren, und Schullehrer wachen. i) Endlich sollen sie

ν) Die Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Predigern, und Schullehrern beilegen, oder wenn sie selbe nicht können gütlich beilegen, vor das Consistorium, oder die politische Behörde bringen. k)

aehik) Allg. prakt. Bibl. II. S. 305, b) a. O.; wo auch die Art das Visitationsprotocoll zu führen beschrieben wird; cdfg) 16. Aug. 784, 10. Nov. 785, 6. Nov. 783, 29. Apr. 785; bei Kropatschek. S. 580. 581.

§. 492.

II) Auch in **politischen**, oder weltlichen Gegenständen giebt es Vorschriften für die Superintendenten;

α) den Superintendenten a) sind alle in **Druck** erscheinenden Verordnungen, von den **geschriebenen** Normal-Entschliessungen, und Verordnungen aber nur jene, welche in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, durch die Kreisämter b) mit dem Befehle zuzustellen, und bekannt zu machen, ob sie in den Bethäusern publicirt werden sollen. c)

β) Die gewöhnlichen halbjährigen Visitationen der akatholischen Schulen müssen sie dergestalt vornehmen, daß sie die halbjährigen Berichte darüber erstatten, und überhaupt allen bestehenden Normalvor-

schriften sich genau fügen sollen. Zur Sicherheit der Gleichförmigkeit haben auch die Kreisdechante wenigstens einmal des Jahres fleissig nachzusehen, d) oder zu visitiren. Nach den neuesten Verordnungen e) „untersteht dem Dechante als Schuldistricts-Aufseher die akatholische Schule in allen Dingen, mit alleiniger Ausnahme der Religionslehre, und des Betragens des Schullehrers, oder des Gehilfen bei den Religionsübungen, welche zwei Gegenstände den Superintendenten überlassen sind. Der Schuldistricts-Aufseher hat also auch die in seinem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen; doch soll er die Visitation dieser Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bei der jährlichen Schulvisitation (§. 66.) als bei einer jeden andern etwan unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der kreisämtlichen Schulangelegenheiten bestimmte Kreiscommissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken." f)

a) Auch den gehörig confirmirten Pastorn. 13. März 782. 13. Novemb. 783. b) die angeführten Gesetze trugen es den Wirthschaftsämtern auf c) 10. Novemb. 785. d) 17. Feb. 784. e) Polit. Verfaß. d. t. Schulen und Regierungs-Circulare v. 10. Apr. 806. f) Angeführte Verfaß. II. 83.

§. 493.

III) Das dritte kirchliche Recht (§. 478.) der Protestanten, Gestattung eigener **Consistorien.** Das schon lang a) bestandene **evangelische** Consistorium zu **Teschen** wurde, weil es von den übrigen österreichischen Provinzen zu weit entfernet war, nach Wien übersezet. Auch für die in teutschen, und böhmischen Erbländern befindlichen **Reformirten** ist ein Con-

fistorium in Wien hergestellet worden. Die auf Erhaltung der beyden protestantischen Consistorien zu verwendenden Unkosten werden von den allgemeinen Staatseinkünften bestritten, und die Besoldung sämmtlicher dabei angestellten Personen sind ihnen, wie den übrigen k. k. Beamten bey dem k. k. Universal-Kammeralzahlamte auf immer angewiesen. a) Die Consistorien

α) Besorgen die Glaubensangelegenheiten ihrer Religions-Verwandten;

β) In ausserordentlichen Religionsfällen, in denen sich die Superintendenten an ihre Consistorien wenden, (§. 491. i) entscheiden diese.

γ) Den Consistorien werden die Pastorn präsentiret (§. 491. η) und

δ) Halbjährige Berichte über den Zustand der Gemeinden erstattet (§. 491. k)

ε) Die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Predigern, und Schullehrern werden vor die Consistorien gebracht; (§. 491. ν)

ς) In Absicht auf die beim Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuscripte, und Schriften, welche das Consistorium ihm zu übergeben verlanget hat, muß ein Unterschied gemacht werden zwischen jenen, welche unmittelbar das Pastoramt betreffen, und wegen der Fortführung der guten Ordnung, auch zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers gehören; dann solchen, welche dem Verstorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen sind. Die letzteren sind, als ein wahres Eigentum den Erben des Verstorbenen zu lassen; die erstern aber von den Abhandlungsinstanzen an das Consistorium abzugeben b)

Anmerk. Schon vom Anfange genossen die Protestanten in Schlesien eine grössere Religionsfreiheit, als in den übrigen teutschen Erbstaaten.

Weil Schlesien in der böhmischen Empörung wider den K. Ferdinand II. auf die Seite des Kuhrfürsten Friederichs getreten war, stand den Protestanten in Schlesien nach Ferdinands Sieg über Friedrichen das Schicksal ihrer Glaubensgenossen in Böhmen bevor; allein die Fürbitte des K. von Sachsen bewirkte doch den Schlesiern die Religionsfreiheit. Obschon K. Ferdinand III. sich im westphälischen Frieden das Zieljahr (1624) für die österreichischen Erbländer nicht aufdringen ließ, den protestantischen Reichständen, und dem Könige von Schweden nur das Befugniß zugestanden wurde, für die Protestanten im Oesterreichischen fürzusprechen, und respective sich zu verwenden, c) so wurden den Protestanten in Schlesien doch einige Begünstigungen ihrer Religionsübung zugestanden d). Der K. in Schweden Karl XII. benüzte die Verlegenheit des K. Josephs I. der in den spanischen Succession Krieg verwickelt war, um das ihm in dem W. F. vorbehaltene Recht geltend zu machen, und drang dem Kaiser die Altranstädter-Convention ab, wodurch die schlesischen Stände, welche sich gegen ihren Landesfürsten an den König gewendet hatten, die Religionsfreiheiten gesichert, und vermehret werden mußten. Zur Folge dieser Convention wurden die protestantischen Kirchenangelegenheiten Schlesiens einer so genannten Religions-Commission zur Leitung übergeben, welche auch von der K. M. Theresia durch ein Hofrescript vom 16. März 1764 bestättiget worden ist. Diese Commission übte unter dem Präsidio eines katholischen Commissärs alle Functionen eines protestantischen Consistoriums aus, und entschied alle Kirchenstreitigkeiten in erster Instanz; von da gieng der Appellationszug an den Landesfürsten. Bei Einführung der Toleranz erhob der Kaiser diese Com-

mission zu einem k. k. Consistorium, verlegte es später nach Wien, und übergab ihm die Aufsicht über sämmtliche protestantische Gemeinden, in den teutsch- österreichisch- und galizischen e) Erbstaaten. Bey Organisirung der protestantischen Gemeinden, und bei Festsezung des Verhältnisses der geduldeten Religionen zur herrschenden Kirche hat der Gesezgeber „den in Schlesien per usum eingeführten ritum auch für die gesammten österreichische Länder festgesezet, und eingeführet," f) und zur Norma vorgeschrieben g).

Auch für die in den teutschen, und böhmischen h) Erbländern befindlichen Reformirten ist ein Consistorium in Wien hergestellet worden. i)

„Evangelicis utriusque confessionis libera consistoriorum quorumvis celebratio". k) Die im J. 1791 versammelte Synode in Ungern bestimmte in ihren Kanonen, daß die kirchliche Aufsicht durch ein **Seniorat- Superintendential-** und das **Ober-Consistorium** künftig besorget werden sollte. l)

a b) 26. Jän. 787, 10. Novemb. 785, bei Kropatschek. S. 582. 581. c d) J. P. V. §. 41, 38 bis 40. e) Sieh Kropatschek S. 540. f); 16. März 782. g) Allg. prakt. Bibl. II. S. 279 ff. h) Nicht auch für die Galizischen? sieh oben §. 400. α. i) Sieh Kropatschek S. 582. §. 10. k) art. 26. §. 4, 1791. l) In Grellmanns statist. Aufklär. III. S. 20.

§. 494.

IV) Das Recht **Synoden** zu halten ist ein Kirchliches (§. 478.) Wegen der Synoden verordnet unsere Gesezgebung nichts für die teutschen, und galizischen Erbstaaten, wohl aber für das Königreich **Ungern.** „Evangelicis utriusque confessionis libera

ſynodorum, prævie tamen tam quoad numerum perſonarum ad illas concurrentium, quam etiam objecta ibidem pertractanda per ſuam Majeſtatem Regio-Apoſtolicam de caſu ad caſum determinanda ad locum, quem ipſi prævio S. M. adſenſu delegerint, convocatio; ita tamen ut ad has ſuperintendentiarum evangelicarum unius, aut alterius confeſſionis ſynodos prævie, ut dictum, S. M. inſinuandas, ſi S. M. ita viſum fuerit, regium quoque hominem ſine religionis discrimine non quidem pro directione, aut praeſidio, ſed ſolum pro inſpectione admittere teneantur, canonesque, et ſtatuta taliter condita nonniſi, poſtquam ſuperinſpectionem regiam tranſiverint, et adprobationem obtinuerint, robur ſortiantur firmitatis; ſalva alioquin in omnibus ſupremae regiae inſpectionis, via legalium regni dicaſteriorum exercendae poteſtate, ſalvis item reliquis juribus regiis S. M. circa ſacra evangelicae eccleſiae utriusque confeſſionis competentibus, quibus S. M. praejudicium aliquod inferi nullo unquam tempore patietur." Art. 26. §. 4, 1791.

Nach der durch die Hofentſchließung vom 7. Novemb. 1790 beſtimmten Toleranz hielten die Evangeliſchen und Reformirten im J. 1791 ihre Synoden. Intereſſanten Nachrichten hierüber findet man in Schwartners Statiſtik des K. Ungern §. 208. 209, und in Grellmanns ſtatiſt. Aufklär. III. S. 1—24.

§. 495.

V) Eigene Schulen, und Schulmeiſter ſehen die Proteſtanten als ein nothwendiges Zugehör ihrer Religionsübung a) als ein kirchliches Recht (§. 478) an. Daher läßt auch die öſterreichiſche Geſezgebung

„den Protestanten unbenommen, auch an jenen Oertern, wo eben nicht die bestimmte Zahl von 100 Familien, sondern nur überhaupt gerechnet sich 500 Personen befinden, auf deren Verlangen b) ihre eigenen Schulen zu erbauen, und eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden erhalten werden müssen, zu bestellen. c) Die aufzunehmenden Schulmeister aber müssen in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn." d)

„Wenn nun ein Schulmeister wirklich präsentiret würde, so haben die Obrigkeiten, und Stellen sich nach der dießfälligen Verordnung ganz genau zu achten, aber in die Untersuchung der Vermögensumständ der akatholischen Unterthanen, und ob, dann mit **wie viel** sie den aufzunehmenden Schulmeister zu dotiren im Stande seien, keineswegs hinein zu gehen; sondern sie haben es lediglich der Sorge der Akatholiken zu überlassen, ihren aufgenommenen Schulmeister nach selbst eigenem Wohlgefallen zu dotiren, und zu unterhalten." e)

„In jenen Gegenden, wo die Protestanten noch keinen eigenen Schulmeister haben, aber katholische Schulmeister schon bestehen, ist die Aufstellung akatholischer Schulmeister nicht nöthig, f) sondern da müssen sie ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen, und Schreiben schicken, g) doch können selbe, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule gehen. An jenen Oertern hingegen, wo kein katholischer Schulmeister besteht, und die Zahl der akatholischen Kinder entweder im Orte, oder in einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, daß man sonst einen Schulmeister zu halten pfleget, muß für die Errichtung einer akatholischen Schule fürgedacht werden. h) Schicken sie nun ihre Kinder

nicht in die katholische Schule, sondern haben sie eine eigene protestantische Schule, so sind sie dem katholischen Schulmeister nichts mehr zu geben schuldig" i)

„Uiber die protestantischen Schulmeister hat die k. k. Schuldirection, was die Lehrmethode, und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen k) Die Pastorn der Gemeinden des augsburgischen, und helvetischen Bekenntnisses sind zwar die unmittelbaren Vorgesezten, und Aufseher der akatholischen Schullehrer; diese aber sind verpflichtet, mit Ausnahm der Religion, sich allen bestehenden Gesezen zu unterziehen. Deßwegen hat der Schuldistricts Aufseher, nämlich der Dechant, die in seinem Bezirk befindlichen protestantischen Schulen gemeinschaftlich mit dem Kreiscommissär zu untersuchen, keineswegs aber den Religionsunterricht zu beirren, sondern sich nur zu überzeugen, daß nichts den Toleranzgesezen Widriges vorkomme. Die Visitationsberichte hat der Schuldistricts-Aufseher nicht an das Kreisamt, sondern wie bei den katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten." l)

a) J. P. V. §. 7. 31. b d e g) 31. Jän. 782. §. 4. 3. 2. c k) 31. Octob. 781. f h) 23. Aug. 782. i) 13. März 782. l) 14. August 805, und Polit. Verfaß d. t. Schulen.

§. 496.

1. **Anstellung** akatholischer Schullehrer. „Niemand kann ohne das — bisher von einem Kreisamte, oder künftig — vom Schulen-Oberaufseher einer inländischen Diöcese adjustirte Lehrerzeugniß zu haben, einen Schuldienst erhalten. Der Kandidat des Lehramtes hat um die Verleihung der Schule ein eigenhändig geschriebenes Gesuch, welchem das Lehrerzeugniß, dann das Zeugniß eines innländischen Predigers seiner Confession über seine Religions-Kenntnisse, endlich Zeugnisse über seine gute Aufführung beiliegen

müssen, denjenigen zu überreichen, welchen das Recht der Präsentation auf den Schuldienst zusteht. Der Candidat erhält sein Anstellungsdecret als Lehrer über die Präsentation derjenigen, welchen sie zusteht, mittels des Schuldistricts-Aufsehers. Das Anstellungsdecret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er nicht auch wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, Pastorn, und Gemeinden seines Dienstes verlurstig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestättigungsdecret der Landesstelle verdient zu machen, wozu er von seinem Schuldistricts-Aufseher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestättigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren."

2. **Rechte** derselben. „Die Verleihung des Schuldienstes giebt dem Lehrer das Recht a) zum Genuße der Einkünfte (§. 495.) von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt. Sie giebt ihm b) Sicherheit, daß er von den Präsentanten nicht eigenmächtig des Dienstes entlassen werden kann. Sie giebt ihm auch c) die Befreiung vom Militärstande, so lang er als Schullehrer angestellet seyn wird." Polit. Verfaß. d. t. Schulen. II. S. 118.

§. 497.

3. „Die Pflichten, welche der Schullehrer durch Antretung seines Amtes übernimmt, betreffen α) die Schulkinder, β) den Gehilffen γ) das Schulgebäud, δ) die Besorgung der Einkünfte des Dienstes, und ε) das Verhalten gegen seine Vorgesezten."

α) „Die **Schulkinder** muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertrauet ist, da-

mit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er"

1) „Jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortsschul-Aufsehers die Beschreibung der schulfähigen Kindern aufnehmen, sie vom Pastor mit dem Tauffbuche vergleichen, und unterschreiben lassen, sodann bei der Schule aufbewahren, um sie bei der Visitation vorzulegen."

2) „Die vorgeschriebenen Lehrstunden muß er genau, und pünctlich halten, dabei unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen, oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau fügen. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern (mit Ausnahm der Religionsbücher) zu versorgen, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmässigen von ihm selbst, von dem Pastor, und Schulortsaufseher unterfertigten, und vom Schuldistricts-Aufseher adjustirten Empfangschein erhalten wird."

3) „Die Fleißkataloge soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Pastor anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Pastor überreichen; endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monate März, und September unter der Mitfertigung des Pastors, und Ortsschulaufsehers vorschriftmässig übergeben."

4) „Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeziefer auf dem Haupte geplaget werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten."

5) „Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen; jugendliche Fehler nach den Schulgesezen bessern, jede Gelegenheit das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benüzen; sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bei dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten. Fehler von Wichtigkeit als Diebstahl, oder Unzucht soll er jedesmal dem Pastor des Ortes anzeigen, damit derselbe die Straffe bestimmen, oder das sonst Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mal mit Arreste, das zweite Mal mit Arrest, und mit Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraffet."

6) „Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bei der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten (dem er stets beizuwohnen, den Tag, und Gegenstand in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmaliges Begehren dem S. D. Aufseher vorzuzeigen hat:) nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleissig wiederhole, wie auch zur Ordnung, und Eingezogenheit beim öffentlichen Gottesdienste dieselben verhalte."

7) „Dazu muß er nun selbst ein Beispiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beiwohnen, seine Küstersdienste mit aller Ge-

nauigkeit, mit Andacht, und äusserem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht, ein erbauliches Beispiel der Gemeinde seyn. Zu dem Ende ist ihm der Besuch öffentlicher Schenkhäuser, und das Geigen bei Tänzen in den Wirthshäusern auf das Strengste verbothen. Er gebe Niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstössigen Aufenthalt."

8) „Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch auser den Schulstunden von Kindern, die gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit Schädliche entfernet zu halten, sich angelegen seyn läßt."

9) „Die Vorrückung der Kinder von der ersten Klasse in die zweite kann nie unter dem Schulcurse, und nie ohne Zustimmung des Pastor Statt haben. Eben so soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schulcurse geschehen." a. O. S. 120.

§. 498.

β) In Ansehung des **Schulgehilffen** hat der Schullehrer zu beobachten: (§. 497.)

1) „Er darf keinen Gehilffen halten ohne Genehmigung des Schul-Districts-Auffehers, welcher bestimmen wird, ob nach den Gesezen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters, oder Krankheitshalber ein Gehilff beigegeben werden müsse."

2) „Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Auffehers einen Gehilffen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn namentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districtsauffeher angezeiget, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben."

3) „Dem Gehilffen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen, ordentlichen Kost, Wohnung, und Liegerstatt zu versehen."

4) „Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, welches ausser dem Amte liegt."

5) „Er muß auf dessen Sittlichkeit, als ein guter Hausvater sehen; ihn über seine sittlichen Fehler anfangs mit Liebe, und Ernst ermahnen, bei nicht erfolgter Besserung es dem Pastor anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholffen würde es dem S. D. Aufseher melden."

6) „Wenn der Schullehrer mit dem Gehilffen einen Wechsel treffen will, so kann dieß nur nach vorläuffiger Anzeige an den S. D. A. geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welcher dieser die unverzügliche Entlassung des Gehilffen anzuordnen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schulcurses, und nach vorher gegangener sechswochentlichen Aufkündung geschehen."

7) „Hat der Lehrer gegen den Gehilffen über Dienstfehler, oder über dessen Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage, so ist der Pastor der Erste, bei welchem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beilegen, so ist die Klage bei dem S. D. A. anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des S. D. A. gekränket, so mag er den weitern Recurs an das Kreisamt, und wenn dieses gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätte, an die Landesstelle nehmen." a. O. S. 124.

§. 499.

γ) „Das Schulgebäude betreffend (§. 497) soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er Nuznieſſer desſelben iſt, und daß es nicht auf ſeine Koſten erbauet, erhalten, und eingerichtet werde. In dieſer Ueberzeugung muß er

1) „Nichts durch ſeine Nachläſſigkeit, oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthſchaften mit aller Sorgfalt ſehen."

2) „Gebrechen an dem Hauſe, an den Fenſtern, u. ſ. w., die durch ſeine Schuld entſtehen, ſoll er auf ſeine Koſten alſogleich herſtellen laſſen."

3) „Sobald er Gebrechen an dem Schulgebäude, und Schulgeräthe bemerket, die durch ſeine Schuld nicht entſtanden ſind, ſoll er die Anzeige alſogleich mit Vorwiſſen des Paſtor an den S. D. A. machen, damit denſelben eheſtens, und noch mit geringen Koſten abgeholffen werden möge." a. D. S. 127.

§. 500.

δ) „In Hinſicht auf die Beſorgung der Einkünfte (§. 497) des Schuldienſtes muß bemerket werden:"

1) „daß er an denſelben dem Schuldienſte ſelbſt nichts vergeben kann, und darf; und daher wenn er ſich in etwas verkürzet findet, die Anzeige an den Paſtor, und wenn dieſer durch gutliches Einſchreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit ſeinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den S. D. A. machen ſoll."

2) „Das Schulgeld darf er nicht erhöhen, ſondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn ſich die Gemeinde nicht freiwillig zu einem höheren herbeiläßt."

3) „Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der S. D. A die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers machen wird) erhöhet werden, wenn es dem Holzpreise nicht mehr angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frei, ihr Schulzimmer selbst heizen zu lassen; in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann."

4) „In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bei der Verordnung vom 6. September 1785, kraft welcher den Herrschaften bei ihrer Dafürhaftung die Pflicht oblieget, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebungen, und Sammlungen durch die Richter jeden Ortes vornehmen, (§. 66. k) und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pastors, Verwalters, und Ortschulaufsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, und die allenfälligen Rückstände in kurzen, durch den S. D. A. zwischen dem Schullehrer, und den im Rückstand haftenden Partheien ausgeglichenen, oder im Fall die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst fest gesezten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen."

5) „Findet sich der Lehrer hierin so gekränket, daß auch der Pastor mit seiner Zusprache nichts vermag, so hat er die Anzeige an den S. D. A. zu machen, der hierüber bei der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage selbst aus allen Kräften vorzubeugen suchen." a. O. S. 127.

§. 501.

ε) „Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine **Vorgesezten** (§. 497.) betrifft, so muß er

wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwirffigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen. Als Unterthan ist er in Allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworffen. In dem, was die Religionslehre, die er zu wiederholen hat, und sein Betragen bei den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor, oder Prediger, dem Superintendenten, den Seniooren, dann dem Consistorio seiner Confession. In dem was den Unterricht in den andern Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichtes, und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor, oder Prediger, dann in weiterer Instanz dem S. D. A. dem Kreisamte, und den höheren Behörden untergeordnet. Daher muß der Schullehrer"

1) Seinem **Pastor**, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen machet, ehrerbiethige Folgsamkeit leisten. Da der Küstersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pfleget, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß, so darf er hierin, was Ordnung, Reinlichkeit und Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem ihn etwa hierüber zurecht weisenden Pastor genau zu gehorchen. Wenn unter den Schulstunden eine Küstersverrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Pastor einen zuverläßlichen dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beizugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Pastors gekränket, so hat er es bei dem S. D. A. anzubringen, von dessen Ausspruche der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre. Beträffe aber die Beschwerde gegen den Prediger die Religionslehre selbst, so wäre dieselbe unmittelbar dem Superintendenten

vorzulegen, und von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium seiner Confession zu nehmen.“

2) „Dem **Ortsschulaufseher** (§. 63. *) hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Dem Schullehrer liegt ob, denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder anzugeben, ihm den Extract der im Schulbesuche Nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen, und ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches zu ersuchen. Findet der Ortsschulaufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspflichten zu erinnern, so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.“

3) „Dem **Schuldistricts-Aufseher** ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er bisher dem Kreiscommissär in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulgesezen angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, wenn er die Schulvisitation hält, oder sonst in seine Schule kömmt, mit aller Ehrerbiethung, und mit bereitwilligem Gehorsame zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bei der Schulvisitation ist er insbesondere schuldig ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monate, seit der lezten Schulvisitation, die Probschriften, und Aufsäze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen, als abgängigen Bücher für die Armen, das Protocoll der Schulverordnungen, und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwer-

den, oder Vorstellungen, die er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen."

4) „Gegen den Kreiscommissär, in dessen Begleitung der S. D. A. die Visitation vornimmt, hat der Schullehrer eben diese Pflichten." a. O. S. 129.

§. 502.

„Scholas quoque tam triviales, quam grammaticas non solum, quas habent, sed et novas ubicunque iis visum fuerit, prout et altiores, accedente tamen prævie quoad hasce assensu regio, erigere, ibique ludimagistros, professores, rectores, subrectores vocare, et dimittere, numerum eorum augere, vel minuere, nec non directores, seu curatores scholarum quarumvis tam locales, quam superiores, et supremos e suæ confessionis hominibus eligere, rationem, normam, et ordinem docendi, atque discendi (salva S. M. quoad scholas etiam hasce regiæ supremæ inspectionis, ut præmissum est, via legalium regni dicasteriorum exercendæ potestate) ordinare futuris semper temporibus licet evangelicis utriusque confessionis; coordinatione tamen literariæ institutionis erga demissam SS. et OO. propositionem per S. M. ad has perinde scholas (huc tamen haud intellectis religionis objectis, quæ cuivis religioni propria manere debent) extendenda."

„Studiosis præterea ipsorum non modo benefactores eorum pro recipienda stipe, et adjuvando ministerio tuto accedere, sed etiam studiorum cau-

ſa peregre ad academias exterorum ſine ullo impedimento proficisci, eaque, quæ ſibi conſtituta habent, ſtipendia percipere permittuntur."

„Fundationes Evangelicorum pro ſcholis cujuscunque nominis (item pro eccleſiis, eorumque miniſtris, noſocomiis, orphanotrophiis, et quibuscunque pauperibus vel juventute A. et H. confeſſionis) conſtitutae aut impoſterum conſtituendæ (prout etiam elemoſynæ) ab iisdem nulla ratione adimantur, nec e manibus et adminiſtratione eorum ulla ſub prætextu eximantur. Directio præterea harum fundationum iis de ipſorum medio, quibus de recto ordine competit, ſalva, et illibata relinquatur — ſuperinſpectione regia, ut hæ fundationes ad mentem fundatoris adminiſtrentur, ac dispenſentur, ad easdem quoque extenſa."

„Evangelicis utriusque confeſſionis penes conditæ hac ratione legis proviſionem circa liberum religionis ſuæ exercitium, conſervationem item ſcholarum (templorum, et parochiarum ſuarum, nec non fundationum) omni ratione ſecuris reddditis, pro amplius confirmanda inter illos, et romano-catholicam religionem profitentes regnicolas pace, et concordia ſtatuitur, ut quoad dictarum ſcholarum (templorum, parochiarum, et fundationum) ſtatus poſſeſſionis actualis utrinque pro cynoſura ea ratione adſummatur, ut fundationes catholicorum pro catholicis, evangelicorum autem pro evangelicis deinceps convertantur, adeoque non modo ab ulteriore harum repetitione pro futuro ab utrinque præſcindatur, verum etiam nullæ unquam deinceps quocunque ſub prætextu admitti poſſint ſcholarum (templorum,

ac parochiarum) occupationes, illos autem, qui talium violentarum occupationum se reos fecerint, poena 600 florenorum ungaricalium articulo 14, 1647. sancita maneat." Art. 26. §. 5. 10. 12. anni 1791.

§. 503.

VI) Zu den kirchlichen Rechten (§. 478.) der Akatholiken gehöret auch der Gebrauch ihrer **Religionsbücher**. „Diejenigen Bücher, welche für die tolerirten Religionen erforderlich sind, und keine Schmähungen wider die herrschende Religion enthalten, weder dem Staate schädlich sind, noch sonst dem Censurverbothe unterlagen, wurden allen Buchhändlern zu führen erlaubet, weil so lang als die nöthigen Auflagen der lutherischen, und reformirten Bücher nicht im Lande selbst besorget wurden, die **Einfuhr** derselben schwer verbothen werden konnte. Mithin wurden dergleichen Bücher-Einführer an das Revisionsamt verwiesen, und nur die ohne Meldung bei der Gränz-Station eingeschwärzten Bücher wurden weggenommen." a)

β) „Diejenigen protestantischen Lehr- und Andachtsbücher, welche lediglich protestantische Säze enthalten, wurde in den k. k. Ländern in Druck zu geben verwilliget." b)

„Die Gesangbücher, und Kirchenlieder der Reformirten, und Evangelischen durften so wie sie damals waren, noch ferners beibehalten, und mit dem Verbothe der Einfuhr lutherischer, und reformirter Kirchen- und Gesangbücher in so lang nicht fürgegangen werden, als bis erwiesen wird, daß man innerhalb des Landes selbst die Erforderniß zu verschaffen im Stande sey. Diesem zur Folge mußte die öffentliche, und ordnungsmässige Einführung lutherischer, und refor-

mirter Bibeln, Gesang- und Bethbücher, ohne die Protestanten hierüber an dieses, oder jenes Buch zu binden, fortan allerdings gestattet bleiben; mithin konnte auch von der Wegnahme keine Frage mehr seyn, bis überhaupt hierüber etwas anderes beschlossen worden wäre. Den Buchdruckern steht daher allerdings frei, derlei akatholische Gesang- und Andachtsbücher, jedoch nur jene, welche in dem der Verordn. vom 22. Jun. 782 beiliegenden Verzeichnisse enthalten sind, und deren Druck in der Folge noch nach vorläuffiger Abprobation des Teschner (Wiener) Consistoriums durch die Censur erlaubet werden wird, in den daselbst üblichen Landessprachen aufzulegen." c)

Ausnahme. 1) „Nachdem befunden worden, daß die akatholischen Gesangbücher, welche zu Regensburg, und Ortenburg aufgeleget worden sind, vielfältige theils unschicksame, theils anzügliche Stellen gegen die dominante Religion enthalten, theils daß es denselben an Sprachrichtigkeit, Wahl, und Deutlichkeit der Lieder gebricht; von jenem Gesangbuche aber, welches von dem Consistorio A. C. zu Teschen gut geheißen worden, und in aller Rucksicht vor andern den Vorzug verdienet, eine hinlängliche Auflage von hierländigen Buchdruckern hergestellet worden, so wurde die Einfuhr vorbesagter fremden akatholischen Gesangbücher verbothen, und der Landesstelle angedeutet, selbe sollte den allseitigen Pastorn mitgeben, daß sie ihren Glaubens-Gemeinden in den Kanzelreden, und sonsten wohl begreifflich zu machen trachteten, diese ausländischen Gesangbücher wären nur wegen ihres unvolikommenen, und schlechteren Inhaltes, und darum verbothen worden, um den allseitigen Akatholischen zu ihren immer ungezwungen bleibenden Andachtsübungen bessere Andachts- oder Gesangbücher, welche das teschnische Consistorium A. C. genehmiget hat, in

die Hände zu geben, und unnüze Versendungen der Gelder auſſer Landes zu vermeiden.“ d)

2) „Die sächsischen Sorauer-Gesangbücher sind theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen des Geldverschleiſſes, theils auch wegen vieler anstößigen Stellen gegen die herrschende Religion einzuführen verbothen.“ e)

γ) „Daher durften weder die Obrigkeit noch Geistlichkeit einige Bücherinquisition bei den Unterthanen mehr vornehmen; auch den Unterthanen keine Päſſe, um wegen Abholung einiger Bücher sich über die Gränzen begeben zu können, ertheilet werden, sondern die Unterthanen hatten die verlangten Bücher ihrer Obrigkeit, diese dem Kreisamte, dieses der Landesstelle anzuzeigen, worauf ihnen solche in einem viel geringerem Preiſe durch die Buchhändler verschaffet wurden.“ f) Da aber diese Bücher nun im Lande nachgedruckt sind, kann sich Jeder ohne Weiteres Exemplare anschaffen.

„Libros tam symbolicos, quam theologicos, et ad pietatis exercitium spectantes sub inspectione peculiarium per ipsos constituendorum, ac consilio regio nominetenus referendorum censorum suæ confessionis libere typis excudi facere, ea tamen lege admittuntur, ut nulla in religionem catholicam scommata, vel sarcasmi libris his inserantur, onere responsionis quoad eadem scommata, vel sarcasmos imprimi admittentes mansuro.“ g)

a-f) 17. Apr. 782; bei Kropatschek. S. 584.
b) 14. Sept. 782; a. O. c) 22. Jun. 782.
d) 24. Jul. 783 e) 4. Dec. 783 g) art. 26. §. 5, 791.

Zweites Hauptstuck.

Bürgerliche Rechte der Protestanten.

§. 504.

Zu den B) bürgerlichen Rechten (§. 478) welche den Protestanten durch die Duldungsgeseze eingeräumet worden sind, gehöret

1) Das Eherecht. Die Ehe hat auch bei den Protestanten eine zweifache Ansicht; sie ist eine religiöse Handlung, und auch ein bürgerlicher Vertrag. Als religiöse Handlung habe ich selbe §. 483. ff. betrachtet: izt aber werde ich die Ehe als einen Civilcontract ansehen, und die österreichischen Geseze anführen, welche über die Ehe der Akatholiken ergangen sind.

§. 505.

Die Eheversprechen protestantischer Unterthanen sind wie die Sponsalien der Katholiken zu beurtheilen, daher haben selbe:

1) In den teutsch-österreichischen Ländern keine Giltigkeit noch sonst eine rechtliche Wirkung. (§. 223.)

2) In den beiden Galizien kann der unschuldige Theil den Ersaz des aus dem Rücktritte erlittenen Schadens begehren. (§. 223.)

3) Obschon in Ungern den Eheverlobnissen der Katholiken durch das k. Rescripte v. 20. April 790

wiederum rechtliche Wirkungen dadurch eingeräumet worden, weil den geistlichen Behörden das Erkenntniß in Sponsaliensachen wieder delegiret worden ist, (worüber sollten sie erkennen, wenn die Sponsalien keine rechtliche Wirkung haben?) so geht diese Verordnung die Eheversprechen der Protestanten nichts an; sondern „causæ matrimoniales Evangelicorum utriusque confessionis judicabuntur secundum principia posterioribus his annis vigentia per Fora sæcularia" (art. 26. §. 11. anni 1791.) also secundum sanctionem anno 1786. stabilitam. (§. 223.)

§. 506.

Auch einen bürgerlich giltigen **Ehevertrag** können die Protestanten in den österreichischen Erbländern eingehen, weil sie weder durch das Ehepatent, noch durch die bürgerlichen Gesezbücher dazu unfähig erkläret werden, und die Giltigkeit protestantischer Ehen in diesen Verordnungen allgemein vorausgesezet wird; doch „ist zur Wesenheit dieses Vertrages und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pastors, in dessen Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und im Beiseyn von zwei Zeugen ausgedrücket werde." a)

„Quidam A. C. addictus e romano imperio oriundus in Hungaria matrimonium inire cupiens ex certa, anno adhuc 1755 quoad extraneos acatholicos removendos emanata, dispositione regia per parochum impeditus exstitit. Sua igitur S. M. efficaciter disponendum commisit, ne ullus ex prædicta causa a matrimonio impediretur." b)

a) A. B. G. III. §. 33. b) 11. Jul. 783. in coll. resol. II. 381.

§. 507.

Auch mit einem Katholiken kann ein protestantischer Theil einen giltigen Ehevertrag eingehen (§. 227.) solche gemischte Ehen haben volle Giltigkeit, a) und „von Ausstellung der einst gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heurathen von Seite der Akatholiken wegen Erziehung der zuerzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion ist es nun gänzlich abgekommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl vom männlichen, als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als eine prærogativa der dominanten Religion anzusehen ist. Wo hingegen bei einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter die Kinder dem Geschlechte zu folgen haben.“ aa)

„Cum matrimonia disparis religionis hucdum non secus, quam erga dandas reversales de proli-bus utriusque sexus in religione romano-catholica educandis admissa fuerint; *) hujusmodi reversalium usum exnunc quidem abrogare, pro constanti tamen norma una sancire dignata est S. M. S. in matrimoniis disparis religionis α) ubi pater catholicæ religionis est, omnes proles tam masculi, quam et fœminei sexus in religione catholica educandas esse, quod dominantis religionis præcipuum, ac prærogativa esse dignoscitur. β) Si e converso mater catholica, pater vero acatholicus foret, proles sexum parentum, qua educentur religione, sequantur.“ b)

„Quum acatholici caetera inter b. normalem resolutionem, qua usus reversalium in matrimoniis disparis religionis abrogatus fuerat, ad casus etiam præteritos extendere, atque hac in parte etiam via facti excedendo easdem invigorosas reddere velle

referrentur; ideo ad tollendos hujus quoque generis exceſſus in conſequentiam ejusdem normalis reſolutionis regiæ univerſis jurisdictionibus porro intimandum commiſſum eſt, cunctas reverſales ante 1. Octobris 1781 occaſione hujusmodi matrimoniorum legitime datas in vigore ſuo ultro quoque manere debere, conſequenter illorum uſum pro futuro tantummodo per S. M. S. ea ratione abrogatum eſſe, ne illæ a quacunque in dispari religione matrimonium contrahentium parte exigantur, ſed citra illas etiam copulentur." c) Doch ſind die Heuratsreverſe in Ungern durch das k. Decret vom 25. Sept. 1792 ſo weit beibehalten worden, daß ſelbe gegeben werden dürfen. d)

Wenn nun Kinder, welche in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten, gleichwohl in ſelber nicht unterrichtet würden, muß jeder einzelne Fall, und was die Erziehung in der katholiſchen Religion hindere, dem Könige vorgeleget werden, damit ſelber kraft des ihm gebührenden Vollſtreckungsrechtes Mittel vorkehre. Auch wenn die Frage entſteht, ob ein Kind kraft des Heurathsreverſes katholiſch erzogen werden ſoll, muß die Entſcheidung des Königs abgewartet werden. e)

a) Art. 26. §. 15, 791. „Matrimoniis mixtis impedimenta quæpiam quocunque ſub prætextu in contrarium ponere cautum eſto." Vergl. oben §. 227. f. aa) 13. Octob. 781. §. 6. b) 25. Octobr. 781, cit. coll. II. 433. art. 26. §. 15, 791. c) 10. Maii l. c. 434. d) Sieh Szvoreny §. 256. e) 12. Febr. 793. a. D. §. 252. *) 28. Jul. 768.

§. 508.

Wenn I. von akatholischen Eheleuten ein Theil zur katholischen Religion übertritt; oder II. einer der katholischen Ehegatten zu einer der geduldeten Confessionen übergegangen ist, wird die Ehe eine Gemischte; in welcher Religion sind die Kinder zu erziehen?

Erster Fall. „Si matrimonio per utramque partem augustanæ, et helveticæ confessionis addictam contracto alterutra partium ad sacra romano-catholica transiret; aut"

Zweyter Fall. „soluto per mortem matrimonio pars superstes ad religionem catholicam conversa fuerit, eadem præscripta regula quoad proles, quæ nondum annos discretionis attigerunt, pariter observanda erit; in casum nempe conversi patris omnes proles in annis discretionis nondum constitutæ absque discrimine sexus patris religionem sequi; conversa autem ad religionem catholicam matre nonnisi sui sexus proles infra annos discretionis in religione catholicæ educandas esse." a)

Dritter Fall. Wenn ein Theil der katholischen Gatten zu einer akatholischen Confession übergeht, ist sich wegen der Erziehung der Kinder nach der am 22. August 1785 erflossenen am 14. Sept. allen Comitaten intimirten Normal-Entschliessung (§. 476.) zu richten; wie König Franz I. durch ein Rescript vom 9. November 792 befohlen hat. b)

Die Pfarrer müssen genau darauf sehen, daß solche Kinder katholisch erzogen werden. Würden sie da sie des Religionsunterrichtes schon fähig, d. h. schon 7 Jahre alt sind, in der katholischen Religion gleichwohl nicht erzogen, so allen Falls auch mit

Zuziehung des Magistrats das Nöthige eingeleitet, und selbe den Aeltern abgenommen werden. c)

Solche Kinder müssen also in der katholischen Religion **unterrichtet** werden; aber „ea institutio in principiis fidei catholicæ, ad quam proles minorennes, quacunque de causa in catholica religione, quam de lege sequi deberent, haud educatæ relegantur, cum ea, quae personis discretionis annos ingressis, et transitum a catholica religione ad evangelicas confessiones petentibus præscribitur, confundi, ut passim fiebat; hinc eveniebat, quod prioris categoriæ proles a parentibus avulsæ, et parochis fine institutionis resignatæ post expletas in catechisatione sex hebdomadas ad patrios lares redirent, aut aliorsum profugerent, operose perquirendæ, ea falsa opinione imbutæ, sibi exercitium alterius religionis jam liberum esse. Hinc commissum, ut occasione translationis similium prolium concernentes partes diserte edocerentur, institutionem ejusmodi sex hebdomadis haud circumscribi, sed eo usque protrahi debere, donec tales catholicam religionem professæ fuerint; parentes demum, aut quoscunque pro abducendis a simili institutione prolibus comparentes, aut easdem omni parochorum vigilantia elusa ad fugam disponentes severæ animadversioni subjectum iri." d)

a) 25. Octob. 781. II. 433. b) Bei Szvoreny §. 256. c) a. O.; Vergl. mit 5. Sept. 783. 30. Jän. 784. in coll. resol. II. 429. d) 23. Jun. 801. a. O.

§. 509.

Die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und durch nachfolgende österreichische Gesetze

aufgestellten **Ehehindernisse** erstrecken sich auch auf die Ehen der Protestanten; und zwar

1. die **trennenden**; nämlich:

α) Mangel der Großjährigkeit. (§. 231.)

β) Religionsverschiedenheit. (§. 234.)

γ) Das noch bestehende Eheband (§. 235.)

δ) Blutsverwandtschaft. (§. 236.)

ε) Schwägerschaft. (§. 238.) Also „erstrecket sich bei den Akatholiken der Eheverboth ad tertium gradum consanguinitatis, et affinitatis nicht mehr, mithin hat es in derlei Fällen gar keiner Dispensation mehr nöthig" a) und durch das Rescript an die k. ungarische Statthalterei vom 16. May 1785 wird bedeutet, „daß allen Akatholiken das Eheverbindniß im dritten mit dem zweiten vermischten Grade der Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft gestattet sey. b) Quantum ad dispensationes in gradibus lege patria c) prohibitis, secundum principia vero Evangelicorum permissis eosdem Evangelicos S. M. S. a necessitate hujusmodi dispensationum, quippe in tertio, vel quarto gradu (quemadmodum jam antea per p. m. Aug. Imp. et Reg. Josephum II. constitutum erat) apud Se quærendarum semel pro semper eximit." d)

ζ) Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, welches in Ungern für Katholiken aus einem Eheversprechen entstehet (§. 239.) erstrecket sich aber auf protestantische Ehen nicht.

η) Entführung. (§. 240.)

ϑ) Ehebruch. (§. 241.)

ι) Gattenmord. (§. 242.)

κ) Mangel des Militärconsenses (§. 243.) wenn der Bräutigam eine Militärperson ist. „Der Pastor,

welcher Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet hätte, würde nach Beschaffenheit der Umstände bestraffet werden." e)

λ) Irrtum, Gewalt, Furcht (§. 248.—249.)

μ) Unvermögenheit. (§. 250.)

ν) Heimlichkeit der Ehe (§. 251.) Daher ist auch bei den protestantischen Ehen 1. das dreimalige Aufgeboth (§. 252. 484.) nothwendig, und 2. daß die Brautleute in Gegenwart ihres Pastors, und zweier Zeugen die Einwilligung zur Ehe geben, und von ihm getrauet werden (§. 253. 484.)

II. Die oben §. 256. angeführten **aufschiebenden** Ehehindernisse sind allerdings auch auf die Protestanten anwendbar; auch jenes, welches unter Nr. 7 vorkömmt. Bei dieser Prüffung der Brautleute verschiedener Religion, welche der katholische Pfarrer vor der Verkündigung vorzunehmen hat, muß auch der Akatholische, jedoch nur in der Absicht erscheinen, damit er über die Erfordernisse einer giltigen Ehe oder über die Hindernisse derselben Red, und Antwort gebe. Er kann dann nicht angehalten werden, dem Unterrichte beizuwohnen, welcher dem katholischen Theile in der Religion gegeben werden muß. f)

a) 14. Octob. 782. b) in coll. resol. II. 401. c) Sieh Szvoreny §. 458. d) art. 26. §. 11. 1791. e) A. B. G. §. 24. f) Regierungsverord. von N. De. ob der Ens v. 16. Jän. 796.

§. 510.

Den Protestanten werden die Ehedispensen **bloß** von dem Landesfürsten ertheilet. Das im §. 259. angeführte H. D. v. 16. Octob. 1800 ist wegen der Religionsgrundsäze der Protestanten, nach denen sie doch kraft der ihnen zugestandenen Duldung leben dürfen, nicht anwendbar, oder in Fällen, in denen Ordinarien katholischen Brautleuten eine Dispen-

sation zu ertheilen haben, tritt der Landesfürst, welcher die Episkopatsrechte über seine protestantischen Unterthanen ausübet (§. 466.) ein. Die Ehedispens-Sachen der Akatholiken sind den Länderstellen zur eigenen Erledigung eingeräumet, ohne daß sie darüber besondere Berichte, und Vorträge zu erstatten haben." a) Nun

1) die Nachsehung der **Aufgebothe** wird von protestantischen Brautleuten angesuchet, und ihnen ertheilet, wie es bei Katholiken geschieht. (§. 262)

2) Die Dispensationsgesuche — wegen **verbothenen Grades** der Blutsverwandschaft, oder Schwägerschaft — geschehen bei den protestantischen Consistorien; welche Maßregeln dabei zu beobachten seien, ist §. 261. gesagt worden.

a) Kabinets-Schreiben v. 24. Jän. 1800. l. Anhang. Nr. 12. Nach dem H. D. v. 22. Nov. 784. mußten, wenn bei Ehedispensgesuchen im zweiten Grad der Anverwandtschaft bei protestantischen Unterthanen besonders wichtige Gründe der Gewährung fürwalteten, solche nach Hof angezeiget, und die höchste Entscheidung eingeholet werden; dieß ist nun laut des angeführten Kabinets-Schreibens nicht mehr nothwendig.

§. 511.

Die von Protestanten geschlossenen Ehen haben mit den Ehen der Katholiken die nämlichen bürgerlichen **Rechtswirkungen** sowohl in Ansehung der Ehegatten, als der Kinder. Vergl. §. 265. ff.

§. 512.

Zu den im §. 273. angeführten fünf Fällen, in denen eine Rechtsführung über Ehestreitigkeiten Platz haben kann, kömmt bei akatholischen Ehen noch ein sechster dazu, nämlich jener, in welchem begehret wird, daß das Eheband aufgelöset werde.

In allen diesen Fällen ist die streitige Sache bei dem weltlichen Richter anzubringen, und zwar bei jener bürgerlichen Behörde, bei welcher katholische Eheleute diese Prozesse anhängig machen müssen. (§. 274.)

Aber nicht auch in **Ungern**; denn die k. Entschliessung vom 7. November 1790 verordnet: „Universæ causæ matrimoniales Evangelicorum utriusque confessionis propriis ipsorum consistoriis dijudicandæ relinquantur; Sua tamen M. S. pro regio suo munere, auditis ipsis Evangelicis utriusque confessionis, congruam prævie initura est rationem, non modo ut ad omnigenam litigantium partium securitatem consistoria hæc debite organisentur, sed et ipsa principia, juxta quæ consistoria hæc suo tempore causas matrimoniales dijudicandas habebunt, fine inspectionis, et confirmationis sibi exhibeantur. Interea autem hæ causæ matrimoniales judicabuntur secundum principia posterioribus his annis vigentia per fora sæcularia, quippe in comitatibus, et districtibus foro proprio judiciario provisis per sedes eorum judiciarias; in liberis autem, et regiis ac montanis civitatibus coram eorum magistratu, salva ad tabulam regiam, ac pro re nata etiam ad Septemviralem appellata; eo tamen per expressum subnexo, quod divortii sententiæ nonnisi quoad effectus civiles ubique pro validis habeantur, episcopos autem ad agnoscendam talismodi vinculi nullitatem ad Catholicos extendendam obligare nequeant.” a)

Causæ matrimoniorum tam eorum, quæ jam tempore, quo illa sunt inita, mixta erant, quam

Bayerische Staatsbibliothek München

et eorum, quæ per tranſitum alterutrius partis a ſacris evangelicis ad ſacra catholica mixta effecta eſſent, cum utrobique de veri nominis ſacramento agatur, ſedibus Catholicorum ſpiritualibus deferuntur." b)

Nach den von der im J. 1791 abgehaltenen Synode verfaßten Kanonen ſollen die Senioral-Conſiſtorien (§. 493.) zur Stiftung des Ehefriedens c) und des Vergleiches zwiſchen entzweiten Eheleuten beſtimmet ſeyn. Wenn aber der Vergleich nicht erfolgte, ſollen ſie auf Verlangen der klagenden Parthei unterſuchen, und dann mit Beiſchlieſſung der Acten die Partheien an die vier Ehegerichte zu Neuſohl, Raab, Eperies, und Presburg verweiſen. d) Die Ehegerichte ſollten aber bloß weltliche Beiſizer haben. e)

a) Daher dürfen auch katholiſche Pfarrer einen Katholiken mit einer proteſtantiſchen von ihrem proteſtantiſchen Gatten nach proteſtantiſchen Grundſäzen gerichtlich geſchiedenen Ehegattinn nicht trauen. (§. 227.) b) art. 26. §. 11, 16. 1791. c) Vergl. §. 278. 4. d e) Bei Grellmann a. O. S. 20. 23.

§. 513.

Solche Eheſtreitigkeiten ſind:

α) Die **Sonderung** proteſtantiſcher Ehegatten von Bett, und Tiſch. Sie findet in den nämlichen Fällen, auf eben dieſe Art, mit denſelben Wirkungen Plaz, wie bei Katholiken (§. 278.) Auch ſie „ſind, bevor ſie ſich der Sonderung wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichts-Stelle melden, ſich an ihren Paſtor perſönlich zu wenden ſchuldig," dieſer aber muß ſich dabei nach Vorſchrift des a. b.

Gesezbuches III. §. 102. wie der katholische Pfarrer benehmen. (§. 278.)

§. 514.

β) **Scheidung.** „Unterthanen der österreichischen Staat, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, werden von der allgemeinen wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Puncten entbunden“:

Erstens. „wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem Andern nach dem Leben gestanden, oder“

Zweitens. „einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzusuchen bewilliget.“

Drittens. „Ein gleiches Recht steht auch demjenigen Ehegatten zu, welcher von dem Andern auf boshafte Art verlassen worden.“

Viertens. „Wird die Trennung des Ehebandes auch in dem Falle verstattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder“

Fünftens. „Eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen.“ a)

In diesen Fällen können nun die Ehen der Protestanten aufgelöset werden. Hat aber die Scheidung Plaz auch

I) In gemischten Ehen? nein. (§. 282. a.)

II) Protestantische Eheleute gehen zur katholischen Religion über, kann ihre Ehe nachmals aufgelöset werden? Durch Annahme der katholischen Religion, deren Grundsäze eine Auflösung des Ehebandes nicht zulassen, haben sie sich entschlossen, sich der für die Katholiken festgesezten Vorschrift zufügen, und haben daher der Auflösbarkeit entsaget.

III) Findet die Scheidung Statt, wenn „die Eheleute zur Zeit der eingegangenen Ehe sich zur katholischen Religion bekennet haben, nach der Hand aber zur akatholischen Religion übergetreten sind? nein; sie müssen nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesezen behandelt werden." b)

IV) „Wenn das Eheband einer zwischen zwei Akatholiken geschlossenen Ehe nach den für diese Ehen bestehenden Gesezen, z. B. wegen Ehebruches giltig getrennet werden kann, so wird diese Trennung durch den Umstand, daß z. B. der ehebrecherische Gatte, oder Gattinn **nachher** zu der katholischen Religion übergetreten ist, nicht gehindert, und kann nach vorläuffiger giltigen Auflösung des Bandes dieser Ehe jedes der giltig getrennten Individuen zu einer neuen Ehe schreiten." c)

V) Doch könnte ein Katholik einen solchen Theil nicht heurathen. d) Sieh §. 227. 412. a.

VI) Wenn nach giltig aufgelöstem Ehebande sich einer der gewesenen Gatten zur katholischen Religion bekennete, wird die Ehe dadurch nicht aufleben, und unauflöslich seyn? nein; weil zur Zeit des Uebertrittes in die katholische Kirche der Ehevertrag schon gänzlich aufgehöret hatte, folglich keine materia sacramenti mehr da war.

a) A. B. G. III. §. 104—107. b) 24. Sept. 792. bei Kropatschek. S. 405. c) 17. Jul. 788. d) 15. Apr. 789. 14. Jän. 803.

§. 514.

Die nämlichen Ursachen, welche einen Ehevertrag zwischen Katholiken ungiltig machen, benehmen auch protestantischen Ehen die Giltigkeit, ausser den im a. b. Gesezbuche III. §. 25. aufgestellten, bloß den Katholiken eigenen trennenden Ehehindernissen,

nämlich der höheren Weihen, und der Ordensgelübde.

„Am allerhöchsten Orte wurde eine Vorstellung gemacht, wie die Eheverlobnisse (Ehevertrage) der Akatholiken, welche wider die Verordnungen der Rechte eingegangen, und ungiltig sind, nach den Rechten der Protestanten in **Ungern** giltig gemacht werden mögen? In Betreff dessen sind die Auskünfte von der lutherischen Superintendenz des Pressburger-Tractes, und der kalvinischen Superintendenz des Debrecziner Tracts anverlanget worden; worüber die k Statthalterei das Gutachten erstattete: Gleichwie die Debrecziner-Superintendenz, und der Superintendent in Modern in dem einstimmig sind, daß die wider die Civilgeseze ungiltig eingegangenen Ehe der Akatholiken mittels einer landesfürstlichen Dispensation giltig gemacht werden können, eben so erachtete die k. ungerische Statthalterei unmaßgeblich, daß diejenigen Ehen der Akatholiken, welche wider die Civilgeseze ungiltig gestiftet, und mit derlei bloß von Anordnung der Civilgeseze herrührenden Scheidung-Anständen eingegangen werden, mittels der landesfürstlichen Dispensation in Ansehung der Civilfolgerungen, als da sind α) die Aufhebung des gerichtlichen Streites, welcher sonst den Gesez-Uibertretern gemacht würde, wie nicht minder β) der Legitimation der Kinder, um den Antheil der Civilgeseze zu erhalten, nämlich zur Erbschaft der väterlichen Güter u. d. gl., wie es bisher üblich gewesen, für giltig erkläret werden können."

„Hierüber ist folgendes k. Rescript herabgelanget; vermög welchem die im Betreff der von den Protestanten wider die Civilgeseze ungiltig eingegan-

genen Eheverbindnisse, wie nämlich selbe giltig gemacht, die erzeugten Kinder für rechtmässig erkläret, und die wider solche Eheleute verhängten Scheidungsprozesse vernichtet werden können, abgefaßte Wohlmeinung bestättiget worden; wornach in derlei Fällen sich zu richten seyn soll. Und da eben ein ähnlicher Fall vorgekommen war, daß N. mit N. im zweiten Grade der Schwägerschaft ungiltig copuliret worden, wurden diese Eheleute, um die Bestättigung, und Giltigkeit ihres unrechtmässigen Verbindnisses zu erlangen, zur Erhebung der sogenennten dispensatio litis matrimonialis a) allerhöchsten Ortes angewiesen." b)

a) „Clementer visum est S. M. resolvere, ut per acatholicos pro relaxatione litis matrimonialis recurrentes præter schema consanguinitatis, et affinitatis (§. 261.) quod hactenus etiam exhibere debebant, deinceps subversantes quoque dispensandi rationes, et momenta in porrigendo idcirco supplici libello deducantur, eidemque fidedigna insuper substantiæ utriusque partis consignatio adnectatur." d. d. 6. Jul. 782. in coll. resol. II. 374. b) 17. Febr. 785. l. c. 398—400.

§. 515.

Wie ist in diesen Scheidungs-Fällen bei Gericht zu verfahren? Hier handelt es sich um die **Auflösung** des Ehebandes, also „darf zwischen Eheleuten, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes in dem im a. b. Gesezbuche III. §. 105-107 ausgedrückten Fällen niemals ein — ordentlicher — Prozeß geführet wer-

den," a) sondern der Richter muß sich auf folgende Art benehmen:

I. und II) „Glaubt ein Ehetheil wegen **Nachstellung** nach dem Leben, oder wegen **Ehebruches** die Auflösung behaupten zu können, so muß er solches mit allen dazu dienlichen Beweisen bei dem Landrechte *) der Provinz anbringen, in welchem die Eheleute den Wohnsiz haben." b) Darauf verfährt das Landrecht, wie oben §. 283. gesagt worden ist, weiter, und „ist die That erwiesen, so erkläret er das ganze Eheband für aufgehoben." c)

III) „Im Falle, daß ein Gatte von dem andern auf boshafte Art verlassen worden ist, muß der Abwesende vorher nach der A. G. O. zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte dreimal vorgeladen, und der zurückgelassene Theil darf von dessen Ansprüchen nicht eher frei erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat." d) Nach Verlauff dieser Frist spricht das Landrecht den verlassenen Gatten von den Ansprüchen des Abwesenden frei, und erkläret das Eheband für aufgelöset.

IV. und V) „In Fällen einer **Hauptfeindschaft**, oder einer unüberwindlichen **Abneugung** darf das Landrecht die angesuchte Ehescheidung nie sogleich bewilligen, sondern muß vorher eine einstweilige Trennung von Tisch, und Bette veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen. Wenn dann alle angewendeten Mittel fehl schlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute in Eintracht jemals wieder zu vereinbaren, so kön-

nen die Landrechte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein nur alsdann, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und den aus solcher Ehe erzeugten Kindern kein Nachtheil zugezogen wird." e)

a-b) Patent von 22. Febr. 791. §. 3. a. b.

c-d-e) A. B. G. III. §. 105 — 108.

*) In **Ungern** gehören diese Ehesachen vor die protestantischen Consistorien (§. 512.)

§. 516.

In Streitigkeiten über die Giltigkeit, oder **Ungiltigkeit** protestantischer Ehe gehen die Landrechte (in Ungern die protestantischen Consistorien) vor; und zwar in den österreichischen, und galizischen Erbländern auf eben die Art, welche oben §. 283. für den Fall, da die Giltigkeit einer katholischen Ehe angefochten wird, beschrieben worden ist.

Wenn einer der protestantischen Ehegatten um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung anwärbe, weil er den Andern wegen dessen längeren unbekannten Abwesenheit für todt hält, aber keinen legalisirten Schein über den Tod des ersten Gatten hat, so wird nach Unterschied, ob der Bittsteller zum Civil- oder Militär-Gerichte gehöret, nach der §. 288. angeführten Art vorgegangen, auch in Ansehung der Protestanten, und auch in Ungern.

§. 517.

Die weiteren bürgerlichen Rechte, welche (§. 478.) den österreichischen Unterthanen der A. und H. Confession durch die Toleranz-Verordnungen ertheilet worden sind, gehören in das Kirchenrecht eigentlich nicht; daher führe ich selbe nur in Kürze an.

ll) „Den Akatholiken ist die Begünstigung, das Burgerrecht, und die Possessionsfähigkeit

per viam dispensationis zu erlangen, in allen Erbländern nach den Toleranzgesezen eingeräumet."

III) „Die tolerirten Glaubensverwandten können zum Besize der landtäflichen Güter, eben so wie der bürgerlichen per viam dispensationis gelangen." Daher kann ihnen auch die Wirkung dieses Besizes, nämlich

IV) „Siz, und Stimme auf dem (böhmischen) Landtage nicht versagt werden."

V) „Das Toleranzpatent gestattet den Akatholiken den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, und Bedienstungen im Wege der Dispensation." u. s. w. H. D. v. 21. Octob. 1791. an das böhmisch Gubernium, und art. 26. § 8. 14, 1791.

§. 518.

„Uiber die Sr. Maj. dem Kaiser, und Könige Leopold II. vorgelegten Ansuchungen der böhmischen Stände in Toleranzsachen haben Allerhöchst dieselben sich erkläret, wasmassen Sie bereits die höchste Gesinnung dahin geäussert hätten, daß Sie im Toleranzwesen überhaupt keine wesentliche Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr bei demjenigen zu belassen gedächten, was die gegenwärtigen Geseze, und Anordnungen mit sich brächten, wornach auch die gesammten Länderstellen, und Bischöfe angewiesen worden sind."

„In Gemäßheit dieser ausdrücklich erklärten höchsten Gesinnung (und da die böhmischen Stände von selbst einsehen, und erkennen werden, wie wenig eine Abänderung in der Toleranz α) mit den izigen Zeiten, und β) mit dem öffentlichen Wohl vereinbarlich, wie sehr γ) auch die gegenwärtige politische Lage des Königreichs Böhmen von den Zei-

ten des K. Ferdinands II. und der Landesordnung verschieden sey, um einen so entfernten Zeitpunct zum Grund, und Maßstab einer Einrichtung zu nehmen, bei welcher allein die Rücksicht auf den veränderten politischen Zusammenhang der Umstände den Ausschlag geben kann) wollen Se. Maj. daß so, wie es in allen übrigen teutschen Ländern geschehen ist, auch im K. Böhmen die Toleranz überhaupt im gegenwärtigen Stand verbleibe, und versehen Sich Allerhöchstdieselben zu den bekannten patriotischen Gesinnungen der Stände, daß sie zur Beförderung der Ruhe und Eintracht zwischen verschiedenen Glaubensverwandten, und zur Vermeidung solcher Spaltungen, welche dem Königreiche in ältern Zeiten so mannigfaltiges Unglück zugezogen haben, sorgsam mitwirken werden." Angeführ. Hof-Decret.

Zweiter Abschnitt.

Oesterreichische Kirchengeseze für die nicht — unirten Griechen.

Erster Artikel.

Personen= Recht.

Drittes Hauptstuck.

Duldung dieser Glaubens-Genossen.

§. 519.

Den zahlreichen illyrischen Familien, welche schon von den Zeiten des K. Sigismund, vorzüglich aber später auf die Einladung des Kaisers Leopolds I. unter Anführung ihres Metropoliten Arsenius Czernovicz aus Bosnien, und Servien im J. 1690 einwanderten, und sich theils an der Gränzen Ungerns, Chrobatiens, und Slavoniens niederließen, theils nach Ofen, Erlau, Raab u. s. w. zogen, hatte der Kaiser schon damals die freie Religionsübung gestattet a) und die K. Maria II. die Rechte derselben, besonders aber das Kirchenwesen bestätti-

get b) und nachmals näher bestimmet. Nämlich „nach den beim National-Congresse im J. 1760 gepflogenen Verhandlungen hat die Königinn in dem am 27. Sept. 770 bekannt gemachten Nations-Regulament in allen das Privilegiale, Religionswesen, und Personalität ihres Klerus betreffenden Gegenständen eine zu ihrer allgemeinen Wohlfahrt gereichende Ordnung bestimmet, doch mit dem Vorbehalte für den Fall anderweiter sich äussern mögenden Umstände ein, so anderes Weitere anzukehren, und fest zu sezen. Durch die Verhandlungen der im J. 1774, und 1776 zu Karlovicz fürgewesenen nicht unirten bischöflichen Synoden wurde eine den unterdessen geänderte Umständen angemessenere Ordnung gemeinschaftlich behandelt, und mit k. k. Beangenehmigung berichtiget, nach welcher sich die gesammte in dem K. Ungern, Chrobatien, und Slavonien, dann in Karlstädter- und Warasdiner-Generalaten, sowohl in den Provincial- als Militär- und Kameralbezirken befindliche höhere, und mindere nicht — unirte Geistlichkeit græci ritus eben so, wie der Laienstand des besagten ritus achten müssen." c)

In dem Großfürstentum Siebenbürgen ist „der oriental-griechischen nicht — unirten Kirche die freie Ausübung ihrer Religion in der Art bestättiget worden, daß alle dieser Religion Zugethanen von einem Bischofe ihres Ritus, welchen der König ernennet, abhangen, und nach ihrem Stande, wie die übrigen Einwohner behandelt, und weder in öffentlichen Lasten, noch in Entrichtung der andern Giebigkeiten mehr, als andere beschweret werden sollen, doch unbeschadet dem Rechte des Königs in Angelegenheiten, welche die Geistlichkeit, Kirche, Stiftungen, und Erziehung der Jugend betreffen." d)

Die nämlichen Toleranzgeseze, welche den Evangelischen, und Reformirten in den teutsch-österreichischen, und galizischen Erbstaaten die Religionsfreiheit ertheilten, haben auch den nicht — unirten Griechen in diesen Provinzen die Ausübung ihrer Religion verliehen, „sie gestatten den nicht — unirten Griechen allenthalben ein ihrer Religion angemessenes Privatexercitium, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich, oder eingeführt gewesen, oder nicht; und erlauben der schon bestehenden nicht — unirten griechischen Religion aller Orten, wo es nach der Anzahl der Menschen, (wenigstens 500) und nach den Facultäten der Einwohner thunlich fällt, das Privatexercitium auszuüben, wenn sie nicht bereits im Besize des öffentlichen Religions-Exercitii ständen." e)

In Galizien giebt es nur einzelne Familien dieser Confession, meistens Kauffleute in den Städten. Viel mehrere aber in der Buchovina; sie haben einen Bischof ihres Ritus, der in Czernovicz residiret.

a) „Grellmanns statist. Aufklärungen III. S. 393. bis 422; und Steph. Novakovits Abhandl. über die Verdienste, und Schicksale der serbischen und razischen Nation in dem K. Ungern" Neusaz, und Belgrad 1791; dort die Urk. v. 20. Aug. 1691. S. 30. b) Die Urk. v. 24. Apr. 18. Mai, 20. Jun. 1743. a. O. S 74, 86, 94. c) Illyrisches Nationsregulament v. 2. Jän. 1777 im Eingange. d) art. 60. 1791 diæt. in Trauna. e) 13. Octob. 781.

§. 520.

Das angeführte Regulament sagt: „Da es einem jeden guten Bürger, und Unterthan des Staa-

tes zu seinem ordnungsmässigen Nachverhalt, wie auch zu seiner Beruhigung nothwendig ist, daß er in dem Lande, dem er angehöret, nach Beschaffenheit seines Standes seine vorgesezte Obrigkeit kenne, an welche er sich in vorkommenden Fällen vorzüglich zu wenden habe; und so auch einem Jeden von der Nation geistlich- und weltlichen Standes ohnehin bewußt seyn muß, in wie weit in Sachen, welche die Glaubenslehre, das Gewissen, und den Ritum angehen, folglich auf das Geschäft der Seelen ihre Beziehung haben, die Grade der Abhängigkeit von ihrem Metropoliten, Erz- und Bischöfen ausgemessen, und bestimmet sind; so erklärte Maria Theresia zu eines Jeden deutlicherem Begrieffe noch ferner, und verordnete, daß die illyrische a) Nation, in so weit selbe in dem K. Ungern, und annexis provinciis wohnhaft und ansässig sind, von dem Provincial-Magistraten, und Landesobrigkeiten, so fort von der k. k. ungerischen Hofkanzlei; in den Militärgränzen von der dießfälligen Obrigkeit, und den k. k. Hofkriegsrathe; dahingegen quoad privilegia, in dem Religionswesen, und in Angelegenheiten des Klerus ein so andere, sie mögen aus Provinzial- oder Militärbezirken seyn, von der k. k. ungerischen Hofkanzlei die Dependenz zu nehmen, folglich auser diesen mittel- und unmittelbaren Instanz der Recurs an den König selbst niemals anders Plaz zu greiffen haben soll, als wenn Jemand auf eine, oder andere Art über eine Vorenthaltung der bei der betreffenden Behörde geziemend angesuchten, und nicht erlangten billigen Aushilffe, oder Gerechtigkeit sich befugter Massen beschweren zu können Ursache hätte." b)

a) Der Verfasser der angeführten Abhandlung Seite 15 hält diese Benennung der Rascier

für fehlerhaft, weil die rascische Nation eine slavische Nation ist. Aber die Chrobaten, Dalmatier, denen nach seiner Meinung diese Benennung weit schicklicher zukömmt, sind ja auch Slaven, nämlich Chrobaten, und Sorben, welche in der Mitte des siebenten Jahrhunderts aus Böhmen, und Meissen auswanderten, und sich mit Einwilligung des K. Heraklius im westlichen Dalmatien, Servien, Bosnien nieder ließen; sieh K. Konstantin de administr. c. 30, 32, und Farlati Illyr. sacr. II. S. 318. b) **Nations-Regulament** vom J. 1777. §. 2.

§. 521.

Die der nicht unirten griechischen Kirche verliehene Duldung erstrecket sich auch dahin, daß selbst ein Katholik zu dieser Confession übertreten darf, doch muß sich selber, vorher eben so, als wenn er sich zur A. oder H. Confession bekennete, dem sechswochentlichen Unterrichte in der katholischen Religion unterziehen. Vergl. §. 471. ff.

§. 522.

Die nicht — unirte griechische Kirche hat auch ihren **Säcular-** und **Regular**klerus; was der österreichische Gesezgeber in Ansehung beider Arten anordne, ist vorzüglich aus dem Regulament zu ersehen:

Viertes Hauptstuck.

Vom Säcularklerus.

§. 523.

Der Säcularklerus (§. 522.) besteht in Ungern aus dem A) Metropoliten B) den Bischöfen C) Protopoppen, und D) Poppen.

§. 524.

A) Der **Metropolit** (§. 523.) hat seinen Siz, und Erzbistum a) zu Karlovicz, „Die α) **Erwählung** des Metropoliten, und Erzbischofes b) ist der Nation vorbehalten c) Er wird auf einem National-Congresse von den ihm untergeordneten Suffraganbischöfen d) und den vornehmsten weltlichen Repräsentanten e) der Militär- und Bürgerlichen-Klasse gewählet;" in Gegenwart eines k. k. Commissärs *) β) „Diese Wahl muß dann vom Könige **begenehmiget**, und der Nation in ihrem Congresse publiciret werden. Endlich" γ) „Wird der neugewählte Metropolit nach vorher abgelegtem Eid der Treu, Devotion, und des Gehorsames von dem k. k. Commissario in der Würde eines Erzbischofes, und Metropoliten ori ntalis ecclesiæ græci ritus non unitæ wirklich **eingesezet.**" f)

„Is archiepiscopus vester liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus orientalis græci ritus ecclesiis, episcopos consecrandi, sacerdotes in monasteriis disponendi, templa, ubi opus fuerit, propria

facultate exstruendi, in civitatibus, et villis rascianos sacerdotes subordinandi; verbo, græci ritus ecclesiis, et ejusdem professionis communitati præesse valeat ex propria autoritate ecclesiastica - in tota Græcia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia etc. g) Ein zeitlicher Erzbischof, und Metropolit hat also bloß der oberste Vorsteher der illyrischen Nation in ecclesiasticis zu seyn. Auser dem aber, und in weltlichen Vorfallenheiten hat er keines Wegs das Haupt der Nation vorzustellen." h)

„Die eigentlichen erzbischöflichen Einkünfte sind: 1) Ein jeweiliger Erzbischof und Metropolit hat in Folge der am 2. August 1749 bekannt gemachten Hofentschliessung aus der Esseger Kameralkasse jährlich 6000 fl. aus der Temesvarer Kameralkasse jährlich 3000 fl. zusammen 9000 fl. zu beziehen. 2) Der Fruchtgenuß einer für das Erzbistum haftenden Schuld pr. 38000. fl. i) Dann 3) die Nuznießung des Gutes Neradin, und prædii Pankofcze. k) Er hat 4) alle bei dem Erzbistume befindlichen Realia, und Angehörungen zu genießen. l) Ihm steht auch bevor 5) die Consecrationstaxen von den neu erwählten Bischöfen, oder vielmehr für die denselben auszufertigende Bulle nach den hieruntigen m) vier Klassen zu beziehen. Mehr aber als für die Bulle festgesezet ist, darf der Metropolit weder unter diesem, noch anderm was immer für Namen habenden Vorwande abnehmen. n) Endlich 6) die bischöflichen Stolgebühren seiner syrmischen Diöcese." o)

a-f-h-i-k-l-n) Er steht zugleich der syrmischen Diöcese vor. Regul. §. 4. n. 1-4. §. 3. §. 22.

b) Das Regulament sagt immer: der Metropo-

lit, und Erzbischof; vermuthlich hatte der griechische Concipient den vor Alters gewöhnlichen Begrieff eines Erzbischofes vor Augen, welcher mehrere Metropoliten unter sich hatte K. Leopold !. weiset ja dem B. Czernovicz die griechischen Kirchen-Gemeinden in Ungern, Slavonien, Mösien, Bulgarien u. a. zu c-e g) Regul. §. 3. und Urk. vom 20. August 1691. „Liceat vobis inter vos, et ex propria facultate, ex natione, et lingua rasciana constituere archi - episcopum, quem status ecclesiasticus et sæcularis inter se eliget." In der angeführ. Abhandl. S. 32. 34. d) „Unter dessen Jurisdiction gehören aber nur die hier angesezten nicht — unirten Bistümer; nämlich das Verschez- oder Caransebeser 2) das Temesvarer 3) Bacser 4) Arader 5) Pakrazer 6) Ofner, und 7) Karlstädter-Bistum." Regul. § 31. m) Nämlich 200 Kremnizer Ducaten vom Bistum Verschez. und Temesvar; 150. K D. vom Bacser- und Arader-Bistum; 125. K. D. vom Packrazer; 100 K. D. vom Ofner und Karlstädter-Bistume. Regul. §. 22. c) Regul. §. 4. *) Das Ceremoniel bei der Ankunft des k. k. Commissars, bei der Wahl eines neuen Metropoliten sieh im Regulamente in der Beilage F.

§. 525.

Bei sich ereignendem Todfalle eines zeitlichen Erzbischofes, und Metropoliten hat das Regulament sowohl I) für die Verwaltung der erledigten Kirche, als auch II) für die Temporalien währender Sedisvacanz gesorget.

I) Verwaltung der erledigten Kirche.

„Die Bestellung des erzbischöflichen Administrators hängt von der höchsten Entschließung ab. Diesem einstweiligen Administrator des Karloviczer Erzbistums, werden für die Kosten der öfters von seinem Residenzorte nach Karlovicz vorfallenden Reisen in allem, und jedem überhaupt 300 fl. zur Administrations-Gebühr, aber für jeden Tag, den er in dieser Amtsangelegenheit ausser seinem Residenzorte zu Karlovicz zubringen wird, zwölf Gulden dermassen ausgeworffen, daß hierunter nebst der Remuneration auch das Tafelgeld für die Bewirthung der Fremden begrieffen seyn soll; folglich derselbe sich, seine Bedienung, und Pferde mit allen Erfordernissen, wie selbe immer Namen haben, ganz besonders selbst auszuhalten hat.“ a)

II) In Ansehung der Temporalien. Beim Todfalle des Metropoliten hat.

α) „Das slavonische General-Commando in die ordentliche Verlassenschafts-Abhandlung einzuschreiten, und sich dabei nach der Vorschrift zu benehmen, welche unten §. 531. bei Abhandlung der bischöflichen Verlassenschaften bestimmet worden ist.“

β) „Damit aber so bald als möglich von dem erzbischöflichen Verlassenschafts-Vermögen die in bonum nationis b) bestimmten Fundi c) abgesondert, und sicher gestellet, auch wegen der Administration des Erzbistumes sede vacante das Nöthige durch die k. k. ungerische Hofkanzlei eingeleitet werden möge, hat sich jeder der Assistenten d) des ehesten nach Karlovicz zu begeben, und an des verstorbenen Metropoliten Verlassenschaft, bis durch das slavonische General-Commando die ordentliche Sperr, und Inventur veranlasset werden kann, sogleich die

Nothsperr anzulegen, alles was gesperret werden kann, zu sigilliren, das Uibrige aber vorläuffig zu inventiren, und zu beschreiben, auch damit Nichts von der Verlassenschaft entzogen, oder verschleppet werden möge, alle diensame Obsorge zu tragen. Sollte aber in dem Falle der anzulegenden Nothsperr keiner der drei Assistenten in Karlovicz gegenwärtig seyn, in solchem Falle soll der dasige Stadtrichter, wenn selber der griechischen nicht - unirten Kirche beipflichtet, sonsten aber einer der dazu geschicktesten Magistratual-Personen dieses Ritus die Stelle des abwesenden Assistenten bei sothanem actu der anzulegenden Nothsperr vertreten." e)

„Zu gleicher Zeit haben die Assistenten auch den Leichen-Conduct des verstorbenen Erzbischofes zu veranstalten, und hierbei zur Richtschnur zu nehmen, daß die **Kosten** des sothanen Leichen-Conductes einzig, und allein aus dem eigenen Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Erzbischofes zu entnehmen seien. Daher ist verordnet, daß auf die Kosten des Leichen-Conductes niemals mehr, als in so weit das Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen Erzbischofes zureichet, verwendet, die Summe von 3000 fl. auch in dem Falle der Hinlänglichkeit sothaner Verlassenschafts-Massa niemals überschritten, sondern vielmehr, so weit es der äusserliche Wohlstand, und die Würde des Metropoliten zuläßt, annoch auf eine mehrere Ersparnuß fürgesorgt werden soll." f)

„Auf den Fall aber, wenn ein zeitlicher E. und M. mit Hinterlassung eines solchen **Schuldenlastes** Todes verblieche, welcher dessen eigene, mit dem unangreifflichen Vermögen des Erzbistums nicht zuvermengende, Verlassenschaft überstiege, ist befohlen, daß, gleich-

wie die Passiv-Schulden eines Bischofs, wenn solche dessen hinterlassenes Vermögen übersteigen, weder dem Metropoliten, noch dem succedirenden neuen Bischof aufgebürdet, noch weniger aber die Nation beschweren können also auch, wenn ein Metropolit, mit Schulden zu dem Erzbistum käme, oder nachhin Schulden contrahirete, die weder dem succedirenden E. und M. noch dem unangreifflichen Vermögen des Erzbistums, minder der ganzen Nation zur Last fallen, sondern die Creditorn die Bezahlung ihrer Schuldforderungen lediglich an den debitirenden Erzbischof, und nach seinem Ableben an dessen eigene Verlassenschaft, so weit sich derselben Kräfte erstrecken, ohne anderweiten Regresse zu suchen haben. g)

a) Regul. §. 13. §. 4. n. 5. §. 20. b) „Der ganze damalige (1777.) Betrag der von den bis dahin verstorbenen Erz- und Bischöfen erübrigten Verlassenschafts-Massen mußte in fundo publico oder gegen hinlängliche Real-Hypothek, und hierwegen de casu in casum vom Könige durch die ungerische Hofkanzlei zu bewirken kommende höchste Beangenehmigung auch bei Privatpersonen verzinslich angeleget, das Capital unter dem Namen des in bonum nationis zu verwendenden unangreifflichen Vermögens stets aufrecht erhalten werden." Regul. §. 8. n. 3. c) Regul. §. 18. „Dem Erzbischofe, und den Bischöfen ist gestattet mit der Hälfte des deducto ære alieno, et expensis funeralibus verbleibenden Verlassenschafts-Vermögen zu piis, vel profanis legatis, doch stets innerhalb der k. k. Erbländer zu disponiriren, die andere Hälfte dagegen, und zwar bei dem erzbischöflichen Verlassenschafts-

vermögen muß selbe dem fundo des in bonum nationis bestimmten Vermögens zugewendet werden" d) „Damit sowohl über den fundum des unangreifflichen erzbischöflichen Vermögens, als auch über jenes, was dem jeweiligen Metropoliten zum eigenen Gebrauch überlassen worden, dann dem sich von Zeit zu Zeit ergeben mögenden Zuwachse genaue, und getreue Aufsicht, getragen würde, verordnete die Königinn, daß zu sothaner Aufsicht und Mitverwaltung dem zeitlichen E und M. 3 Assistenten zugegeben werden sollen, wovon der eine ex parte cleri ein der in den k. Erbländern bestehenden nicht — unirten Bischöfen græci ritus; der Zweite ex parte militari ein Staabs, oder Oberofficier dieses ritus; der Dritte endlich ex parte provinciali einer der ansehnlicheren Burgern von Karlovicz, Neusaz, oder sonstigen benachbarten Ortschaften zu bestehen hat. Welche Rechnungs-Assistenten von der Königinn mit eigenen Instructionen versehen, und dahin angewiesen worden sind, daß sie ausser den etwa sonst erheischenden Umständen, wenigstens alle zwei Jahre einmal bei dem E. und M. zu Karlovicz zusammen treten, und sowohl über diesen Fundum als auch über den Karloviczer-Schulfond ordentliche Rechnung aufnehmen, und revidiren sollen." Regul. §. 9. e-f-g) §§. 12. 13. 17.

§. 526.

Für die Gebahrung mit den währender Sedisvacanz einfliessenden Einkünfte ist auch gesorget.

α) „Der Aufwand bei dem erzbischöflichen Hofstaate für die Zeit, als das Karloviczer-Erzbistum durch den Todfall des Metropoliten erlediget ver-

bleibet, ist dahin beschränket worden, daß die gemeiniglich, und höchstens in 2 Diöcesan-Vicariis, 1 præposito majore, 1 archidiacono, 1 rotodiacono, 1 Kaplan, und einem Beichtvater bestehenden Geistlichen, welche der verstorbene E. und M. zur Lebenszeit in seiner Residenz gehalten hat, und nicht etwa selbst sich in ihr Kloster zurück begeben wollten, wie auch das Personale der erzbischöflichen Kanzlei, welches aus einem Secretario, einem Notario, und drei Kanzellisten zu bestehen hat, sede vacante in ihrem Stande, und bei ihrer vorhin bezogenen Besoldung ungeändert gelassen werden können."

β) Sede vacante sind nach Beschaffenheit der Jahrszeiten die Weingärten, und Grundstücke gehörig bearbeiten zu lassen, auf derselben Bewahrung vor dem Eintritte des Viehes, und daher auf die nöthige Verzäunung Obsorge zu tragen; die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude im baulichen guten Stande zu erhalten, und die dießfälligen Kosten, da solche nicht bestimmt werden können, in ordentliche Verrechnung zu bringen. Alle jenen geistlichen, und weltlichen Beamten, welche währenden erledigten Erzbistumes sich mit der **Wirthschaftspflege** desselben, oder sonstigen dahin gehörigen, eine Ausgabe erheischenden, Besorgungen abzugeben haben, müssen über jeden Empfang, und Ausgabe ein getreues Journal führen, in selbes von Tag zu Tag alles, Empfangs- und Ausgabs-Posten genau, und wie sie sich allen Falls auf Erforderniß die Richtigkeit ihres Journals zu beschwören vermögend fänden, eintragen, jede über zehen Gulden betragende Ausgabe mit gehörigen Liquidations-Scheinen, und Quittungen belegen." a)

γ) „Die Kosten des **Wahl-Conventes** sind ebenfalls aus den sede vacante eingegangenen Geldern einzig, und allein zu bestreiten. Zur Vermeidung alles übermässigen Aufwandes bei der Wahl eines neuen Erzbischofes, und dem dießfälligen Wahlconvente ist festgesezet, daß die dießfälligen Kosten, mit Ausnahm der dem beim Empfang des k. k. Commissärs commandirten, und paradirenden Militär bestimmten Ergözlichkeit pr. 100 fl.; dann der für Schießpulver zu Böllern bei der durch den k. k. Commissär beschehenden Publication der königlichen über die Wahl des neuen Erzbischofs eingelangten Bestättigung, und bei der nachfolgenden wirklichen Installirung bestimmten 100 fl. endlich der dem zur Zeit der Installirung des neuen Erzbischofs paradirenden Militär ausgeworffenen 300 fl. (als welche drei Rubriken ohne Abbruch, oder Vermehrung fortan abzuführen sind) dem Erzbistums-Administratori überlassen seien; dieser aber hiebei sich wirthschaftlich benehmen, jedoch dahin befließen seyn soll, damit sothane Kosten die Summe von 1500 fl. niemals überschreiten." b)

δ) „Der wirthschaftlichen Gebahrung eines jeweiligen **Administrators** werden auch die Erfordernisse auf die Verköstung der oben (unter α) bestimmten geistlichen, und weltlichen Beamten; dann der Haus- und Wirthschafts-Bedienten (von diesen müssen zur Bedienung jener Geistlichen, und zur Wirthschaft des Erzbistums die unumgänglich nöthigen Dienstleute mit ihrem bis dahin gehabten Lohne, nebst dem erforderlichen Zugviehe beibehalten werden) auf die Unterhaltung des Viehes, auf die Bedürfnisse des Küchen- und Brenn-Holzes (welche Erfordernisse ohnehin beinahe gänzlich aus dem Na-

tural-Vorräthen, oder Erträgnissen des Erzbistumes hergenommen werden) solchergestalten überlassen, daß sich jedoch derselbe hiebei alle mögliche, und diensame Ersparniß gegenwärtig zu halten habe."

„Den nach dem Todfalle des Erzbischofs zu Karlovicz zusammen treffenden **Assistenten** (§. 525 d) lieget ob, den sogestaltig bestimmten Aufwand des Erzbistums pro tempore sedis vacantis unter-einstens zu ordnen; die zur Wirthschaft, und Bedienung unnöthigen Domestiken zu entlassen, und auch die über obenangesezte Erforderniß vorfindigen Pferde bestmöglichst zu verkauffen; dann bei erfolgtem Wahl-Convente über alle sede vacante aufgegangenen Kosten, wie über die mittlerweile eingeflossenen erzbischöfliche Einkünfte die Rechnung ordentlich aufzunehmen."

Anmerk. „Der hier ausgemessene Aufwand sede vacante ist keineswegs aus dem unangreiflichen Vermögen des Erzbistums, sondern lediglich aus den sede vacante zufliessenden erzbischöflichen Einkünften (§. 524) zu bestreiten, und darnach nöthigen Falls noch mehr zu beschränken." c)

a-c) Regul. §. 14. n. 1 bis 5. b) a. O. §. 15.

§. 527.

B) Nicht — unirte Bischöfe (§. 523) hat die illyrische Nation sieben. (§. 524. d.) „Die von Zeit zur Zeit erledigt werdenden Bistümer werden in der bey dem Metrovoliten abzuhaltenden Synodal-Versammlung **gewählet.** Zu dieser muß jedes Mahl die höchste Genehmhaltung vorläuffig eingeholet werden, und ein von Hof abgeordneter k. k. Commissarius hat derselben beizuwohnen. Der zur Synode abgeschickte Commissarius hat zwar bei Abgebung der Stimmen,

und bei dem Wahl-Scrutinio selbst nicht gegenwärtig zu seyn; doch ist sich nach seiner vom Könige ihm solchen Falls committirten Anhandlassung gehörig zu benehmen, und demselben die ausgefallene Wahl anzuzeigen." a)

„Nicht minder ist durch den k. k. Commissarius die unterthänigste Bitte des Metropoliten um die höchste Bestättigung der Wahl, und der dießfälligen weiteren Vorkehrung halber nebst den Original-Wahlstimmen an den König gelangen zu machen. b) Sobald nämlich ein neuer Bischof von dem Metropoliten, und den ihm untergebenen Bischöfen c) erwählet worden, wird der Neuerwählte sogleich vom Metropoliten, durch förmliche schriftliche Präsentation dem Könige angezeiget, und über die Wahl sowohl die allerhöchste Bestättigung, als auch das Confirmations-Diploma für den neu Erwählten angesuchet. Nach erfolgter allerhöchsten Confirmation wird dem Metropoliten von der k. k. ungerischen Hofkanzlei die Bestättigung, und weitere Vorkehrung circa installationem per rescriptum bedeutet. Worauf der neu Erwählte sogleich von dem Metropoliten unter Assistirung der Bischöfe institutmäßig consecriret wird."

Da der k. k. Commissarius unter einstens auch ad actum installationis ernennet, und das hierwegen Benöthigte durch die Behörde verfüget wird, so hat sich so fort der abgeordnete k. k. Commissarius mit dem Metropoliten wegen des anzuberaumenden Termins zur Installationsacte einzuverstehen, wo sodann derselbe sowohl, als der Metropolit selbst, oder statt seiner ein Bevollmächtigter Mandatarius in dem Orte, wo der Bischof residiren soll, erscheinet."

„Den Tag vor der Installation kömmt die von dem Zuinstallirenden abgelegt werdende Juramentsformel zwischen dem k. k. Commissario, und dem Metropoliten, oder dessen Mandatario zu untersuchen, ob selbe dem eingeführten Gebrauche gleichstimmend sey. Am Tag der Installation selbst wird der k. k. Commissarius zur bestimmten Stunde von dem versammelten, und zu beiden Seiten geordneten Klero, und Volke bis zur Kirchen-Haupt-Thür begleitet, bei der Thür aber von der Klerisei, und dem installirenden Bischofe in pontificalibus empfangen, und zu dem für denselben zubereiteten Size geführet."

„Vor Anfang des Gottesdienstes wird der Zuinstallirende von dem erzbischöflichen Mandatario zu dem zur Juraments-Ablegung bestimmten Orte geführet, welcher das Jurament der Treue in facie eccl siæ et præsentia commissarii regii unter Vorsagung des erzb. Mandatars laut, und öffentlich abaeleget, und das von ihm unterfertigte Original-Jurament dem k. k. Commissär behändiget. Alsdann überreichet der erzb. Mandatar dem k. k. Commissär das allerhöchste Confirmations-Diploma, welcher solches durch den Commissions-Actuar öffentlich ablesen läßt, welches nachhin auch in der illyrischen Sprache dem versammelten Klero, und Volke kund gemacht wird. Darauf folget die Ablesung der erzb. Bulle für den Installirenden, sodann aber die dreimalige in die Höh-Hebung des Installirten unter öffentlichem Zuruffen des Volkes, womit dieser Actus geendiget, und die Liturgie, oder der Gottesdienst angefangen wird."

„Der k. k. Commissarius wird aus der Kirche mit der nämlichen Paradirung, wie bei dem Empfange, in die bischöfliche Residenz begleitet, wo derselbe

ein zweites Exemplar des Juramentes, als in seiner Gegenwart abgeleget worden zu seyn, unterfertiget, und dem erzbischöflichen Mandatar behändiget. Endlich giebt der k. k. Commissar eine schriftliche Urkunde von sich, über die vollzogene Installation, welche der erzb. Mandatar zu sich nimmt." d)

„Zu den erledigten Bistümern der nicht — unirten griechischen Kirche sollen nicht nur die bei dem erzbischöflichen Hofstaate (§. 526. α) oder bei den Bischöfen befindlichen, sondern auch andere geschickte, und mit den erforderlichen Eigenschaften begabte Geistliche aus den Klöstern befördert werden. Mithin ist bei Vergebung der geistlichen Ehrenstellen bei den Synodal-Bischofswahlen unter den Klostergeistlichen, und übrigen Kandidaten lediglich auf die vorzügliche Gelehrsamkeit in geistlichen Rechten, und übrigen Wissenschaften, auf Verdienste, Fähigkeit, und guten Eigenschaften die billige Rücksicht zu nehmen." e)

a b e) Regul. §. 21. c) Die Weltlichen haben also bei den Bischofswahlen keine Stimmen, wie bei Erwählung des Metropoliten; bei jenen wird mehr die ältere Kirchendisciplin beobachtet. Pehem II. §. 183. d) Regul. Beilage. G.

§. 528.

Die Pflichten, und Rechte der nicht unirten Bischöfe fließen aus deren Amte; analogisch mit den §§. 3. ff. Dahin gehören die General-Visitationen. „Die Diöcesanbischöfe sollen nicht nur bei Gelegenheit der Generalvisitationen, sondern auch, wann immer sie es nothwendig finden, die Visitation der Klöster vornehmen; dabei den innerlichen Zustand in Beziehung auf das spirituale genau untersuchen, sowohl die Vorsteher, als übrigen Mönche jeden einzeln, und im Geheim vernehmen, den Klagen auf den Grund

sehen, nach Möglichkeit sogleich abhelffen, oder wenigstens ergiebige Provisional-Vorkehrungen treffen; Zugleich auch das Oekonomikum untersuchen; den darin etwan entdeckten Gebrechen abhelffen, eine bessere Wirthschaft einleiten, und an die Hand lassen; sodann aber die Relation an den Metropoliten einsenden. Der Metropolit muß dann mit Beilegung dieser sämmtlichen Relationen jährlich einmahl den Hauptbericht über die Totalität der Klöster zu Handen der k. k. Hofkanzlei einsenden. Wobei sich die Königinn doch vorbehalten hat, die Klöster auch ex parte politica durch weltliche Beamte und Commissarien, jedoch immer mit Zuziehung des Bischofs, sowohl in spiritualibus als temporalibus untersuchen zu lassen." Regul. §. 48. n. 19.

§. 529.

„Die Abgaben zwischen der mindern, und höhern Geistlichkeit, und die jura episcoporum haben nach folgender Ordnung zu bestehen:"

I) Erlaubte:

α) Die Taxe für das Anstellungs-Decret eines Pfarrers, oder die sogenennte Singelia ist provisorisch nach der Zahl der zur Pfarr gehörigen Häuser auf 30 kr. vom Hause bestimmt worden; jedoch mit der weiteren Beschränkung, daß 1) diese Abgabe, wenn der Popp auch mehrere, als hundert Häuser zu besorgen überkäme, niemals 50 fl. übersteige; daß 2) wenn mehrere Poppen bei einer Pfarr angestellet sind, die Häuser unter sie abgetheilet, und jedem in dem Kirchspiele der besondere Theil, und die Anzahl seiner Häuser zugemessen werde; folglich wenn einer dieser Poppen stirbt, hat der neu angestellte Popp nicht für alle Häuser, sondern nur für den ihn treffenden Theil, oder Anzahl der Häuser, jedes zu 30 krn. gerechnet, zu zahlen. 3) Erstrecket sich diese Taxe auf den in die Arader-Diöcese gehörigen Bi-

harer-Comitat nicht; sondern es hat daselbst bei der mit ihrem Bischofe vorlängst getroffenen Convention, und darin pr. 1 Ducaten ausgegliechenen Taxe der Pfarr-Singelien sein ferneres Verbleiben. 4) Diese wiewohl nach der Häuser-Zahl gerechnet werdende Taxe liegt niemals den Hausinhabern des Kirchspiels, sondern lediglich den neu angestellten Pfarrer zu zahlen ob."

ß) „Die sogenennte **Sidoxia** oder jährliche Abgabe der Poppen an ihren Bischof pr. 3 kr. von jedem Hause der Pfarr; jedoch kömmt diese Abgabe so, wie die Pfarr-Singelien nicht von den Hausinhabern, sondern von den fungirenden Poppen, und zwar, wo mehrere deren bei einer Pfarr sind, nicht von jedem für die ganze Pfarr, sondern nur für seinen Antheil der Häuser zu entrichten." a)

γ) „Von dem an **Mobilargut** b) verbleibenden reinen Verlassenschafts-Vermögen eines ohne c) Kinder, oder Blutsverwandte ablebenden Poppen, oder andern Geistlichen fallen zwei Drittel dem Diöcesanbischof zu; oder auch das ganze Verlassenschafts-Vermögen, wenn dieser durch seine leztwillige Anordnung d) das Caducitätrecht des Bischofes verkürzet, d. h. über mehr, als ein Drittel disponiret, oder gar keine leztwillige Anordnung errichtet hat." e)

Anmerk. Diese drei Puncte enthalten Lasten, und Rechte der Pfründner, und haben daher Aehnlichkeit mit dem, was oben § 198. ff. §. 191 193. hievon gesagt wurde.

δ) „Für die Consecration einer Kirche ist die dem Bischof abzureichende Gebühr auf neun, und"

ε) „Für das Altarblatt, oder sogenennte **Antimis** auf drei Kremnizer-Ducaten beschränket, dergestalten daß für beides zusammen nicht mehr, als 12

Kremnizer-Ducaten, hingegen für die Antimis allein 3 Ducaten abzuführen.“ f)

aef) Regul. §. 22. n. 4 6. 5. b) „Auf die Immobilia, welche der creirte Popp vor Antretung des geistlichen Standes, folglich in statu colonicali im Besiz gehabt hat, steht dem Diöcesanbischofe einiges Recht nicht zu; sondern diese müssen dem Grundherrn gegen dem heimfallen, daß er sothane Gründe sogleich wiederum zur Aufrechthaltung des Contributionsfundes mit einem andern Colono besezen müsse; und hierauf muß von der politischen Behörde die stete Aufsicht genommen werden. Die Immobilia und Gründe, welche der creirte Popp anerst im geistlichen Stande erkauffet, und an sich gebracht hat, müssen von dem Grundherrn landesgebräuchig, und den bestehenden Gesezen gemäß eingelöset, oder sonsten verkauffet, und der dießfällige Werth in das Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Poppen, oder sonstigen Geistlichen abgeführet,“ und zur übrigen Mobilar-Verlassenschaft geschlagen werden. Regul. §. 5. n. 1 2. c) Hat der Popp Kinder, oder Blutsverwandte, so kann er mit seinem ganzen Vermögen leztwillig disponiren. d) „Dem nicht — unirten Klero, wenn keine Kinder, oder Blutsverwandte vorhanden sind, ist gestattet mit dem Drittel seines Mobilarvermögens zu piis, oder profanis legatis jedoch immerhin innerhalb der k. k. Erbländer leztwillig giltig zu disponiren.“ a. O. n. 3.

§. 530.

Abgeschafte Abgaben, oder Prästationen der mindern Geistlichkeit an die Höhere, welche in dieser Norma nicht ausdrücklich benennet, oder gestattet sind,

sie mögen in Geld, Naturalien, Vorspann, Robathen bestehen, sind als unerlaubte Erpressungen untersagt;" a) als:

α) „Die Ordination. und Priesterweihe ist ganz unentgeldlich zu verleihen."

β) „Für die Investitur der Archimandriten, Igumanen, und Vicarien (sind Klosterobere) noch für die Anstellung der anderweiten Geistlichkeit ist einige Abgabe zu leisten." b)

γ) „Alle jenen Abgaben, welche die Klöster an ihre Bischöfe in Geld, oder Naturalien abzureichen einst verhalten wurden c) sind gänzlich abgestellet, und diesen ist nicht verstattet, den Klöstern, an deren Einkommen sub qualicunque titulo das Mindeste zu entziehen, oder sich zuzueignen, d) Besonders aber sind:

δ) „Die den Bischöfen von ihrer Geistlichkeit an einigen Orten abzureichen gewöhnlich gewesenen Geschenke an Fest- und Gratulations-Tägen,"

ε) „nicht minder die zur Bestreitung der Bischöflichen Reisen nach Wien, oder sonstigen Gegenden abgeschickten Gaben; und überhaupt."

ς) „Alle Sammlungen, oder Collecten bei schwerer Ahndung verbothen." ε)

ζ) „Ausser den Fällen geistlicher Visitationen f) müssen sie sich die zu ihren anderweiten Reisen nöthige Vorspann gegen Bezahlung verschaffen." g)

η) „Alle Abgaben der Geistlichen sowohl, als des Laienstandes an die bischöflichen Vicarien, oder sogenennten Exarchen, oder an die statt der bischöflichen Vicarien gebrauchten Protopoppen (Dechante) sind gänzlich aufgehoben, zumalen sich die Bischöfe selbst anheischig gemacht haben, ihre Vicarien ohne die mindeste Beschwerung der Nation aus eigenem Vermögen zu unterhalten." h)

a-bd-eg-h) Regul. §. 23. 20. 48. 25. 27. c) Sieh Pehem. l. §. 587. f) „Per episcopos græci ritus non unitos prævie impetrandus est suscipiendi itineris indultus. Sed hæc resolutio regia ad visitationem duntaxat canonicam restringitur, neque proinde ad alia quæstionatorum episcoporum itinera extendi potest. Si autem occasione talismodi intinerum episcopi Unitos ad defectionem sollicitare nefors tentarent, id ipsum ut altioribus instantiis proponendo eatenus congruo remedio actutum referatur, concernentibus magistratibus incumbit.“ Rescr. de 20. Septemb. 783; in coll. resol. II. 339.

§. 531.

„Bei sich ereignendem Todfalle eines dem Karlovizer Erzbistume unterstehenden Bischofes hat die in die Abhandlung einschreitende Obrigkeit, welche überhaupt in ihrer Verhandlung auf die jeden Landes bestehende Verfassung, und übliche Gerichtsordnung angewiesen ist, die Fürsorge zu treffen, daß bis zu beschehender Bestimmung eines Administratoris die Verlassenschafts-Masse unverrückt bewahret hievon an Baarschaft, oder Fahrnissen nicht das Geringste entzogen, oder veräussert, allen Falls nur die Bedürfnisse der Funeralien jenem, welcher das Begräbniß zu besorgen hat, und die Kosten immittels nicht vorstrecken wollte, gegen genaue Verrechnung hinaus gegeben, zu die em Ende entweder die sämmtliche vorfindige Habschaft, besonders jene von Werth in die obrigkeitliche Sverr genommen, in einem eigenen Zimmer verwahret, die Thür verschlossen, und das Amts-Sigill aufgedrückt, oder

aber ein vertrauter Mann zur Aufsicht über sothane Haltschaft aufgestellet werde." a)

„Die Bestellung der Administration über die Bistümer hängt lediglich vom Könige ab; folglich ist die Anzeige derlei Fälle sogleich an die k. k. ungerische Hofkanzlei zu machen, und wegen der Administration, und Verwaltung erledigter Bistümer die vom Könige gnädigst veranlassende Fürkehrung zu gewärtigen." b)

„Wenn der bischöfliche Administrator sein Amt angetreten hat, muß sogleich die Abhandlungs-Instanz mit selbem sich in das Einvernehmen sezen, um mit Zuziehung der über die bischöfliche Kirche bestellten zwei Kirchenväter, wie auch zweier Assessoren des bischöflichen Consistorii das dem Bistum eigentlich gehörige stete Vermögen, welches aus dem bei jedem Bistume hierüber errichteten Inventario zu entnehmen ist, von dem Privat-Vermögen des Verstorbenen getreulich abzusondern, das Vermögen des Bistums dem Administratori zu übergeben, über das Privatvermögen, in welchem allein die Verlassenschafts-Masse besteht, ein genaues Inventarium zu errichten, die vorhandenen Realia, Mobilia, und Fahrnisse bei einer öffentlichen Licitation nach vorläuffiger billigen Schäzung öffentlich feil zu biethen, und so gut, als möglich zu verkauffen: wegen ungesäumter Eintreibung, der sich etwa vorfindenden Privat-Activschulden bei Behörde in die ordentliche Wege einzuschreiten, und anmit einen genauen statum activum der Verlassenschafts-Massa, welcher dem Administrator in legaler Abschrift mitzutheilen ist, zu verfassen, und die gesammte Verlassenschafts-Masse in obrigkeitliches Depositum zu übernehmen." c)

α) „Bei jedem Sterbfalle eines Bischofes müssen dem Nachfolger unentgeldlich verbleiben, nicht allein die beim Bistume von jeher existirten Wohnhäu-

ser, Wirthschaftsgebäude, und Gärten, sondern auch die in diesen bischöflichen Häusern, und Gebäuden vorfindige Haus- und Zimmer-Einrichtung, nebst dem zur Wirthschaft selbst erforderlichen Zugviehe, und den Wirthschafts-Requisiten, dann den hinterlassenen Büchern, und den nicht schon im Kirchen-Inventario begrieffenen bischöflichen Ornaten, dergestalt daß alles Obstehende dem nachfolgenden Bischofe vorbehalten, und genau inventiret übergeben werden soll." d)

β) „Die einsweiligen sede vacante eingehenden bischöflichen Einkünfte (§. 529.) kommen weder dem Erzbischofe, noch dem zeitlichen Administrator des vacanten Bistumes zu, sondern sollen dem fundo des in bonum nationis bestimmten unangreiflichen Vermögens lediglich angehörig seyn. (Vergl. §. 141.) Jedoch wird von den Einkünften eines erledigten Bistums 1) dem indessen bestellten Administrator des Bistums eine seiner Bemühung angemessene Belohnung, wegen deren Bestimmung ihm während seiner führenden Administration von drei zu drei Monaten bei der k. k. ungerischen Hofkanzlei anzulangen bevorsteht, abgereichet. 2) auch sind daraus die für das Bistum nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und daher über Einnahme, und Ausgabe sede vacante von dem Administrator dem Metropoliten, und den Assistenten ordentliche Rechnung zu legen, von diesen aber solche, wie alle übrigen operata, und Rechnungen zur Einsicht einzuschicken." e)

γ) „Alles Uebrige, so am baaren Gelde, oder Capitalien, oder Geschmuck, oder zum Kirchengebrauch nicht gehörigen Gold oder Silber, an Wein, Körnern, Naturalien, Materialien, Haus- Tafel- und Leinwäsche dann Kleidung, wie auch an den

zur Wirthschaft nicht erforderlichen Pferden, und Wägen, Zug- Horn- Borsten- oder Schaaf-Viehe nur immer vorräthig gefunden wird, soll ad massam des verstorbenen Bischofes gezogen werden." f) Hat nun

a) Der Verstorbene eine leztwillige Anordnung gemacht (denn dieß konnte er mit der Hälfte des reinen Vermögens thun. §. 525. c) so wird „der nach Berichtigung des Passivstandes an der Verlassenschafts-Massa sich ergebende, und als das reine Verlassenschaftsvermögen anzusehende Ueberschuß dem nicht unirten Erzbischofe zur Befolgung der vorhandenen leztwilligen Disposition, so weit selbe giltig ist, übergeben;" g)

b) „In so weit aber der verstorbene Bischof mit der sich ergebenden reinen Verlassenschafts-Massa nach der ihm gesezmässig zustehenden Befugniß etwa giltig nicht disponiret haben würde, soll selbe nur in zwei Theile getheilet; die eine Hälfte dem in bonum nationis bestimmten unangreifflichen Vermögen; die zweite Hälfte dem Karloviczer-Schulfond zugewendet werden." h)

a c g) Regul. §. 28. d f) a. O. §. 29. b) a. O. §. 20. e) a. O. §. 19. h) a. O. §. 30.

§. 532.

α) „Die Zahl der C) Protopoppen a) (§. 523.) ist durch das angeführte Regulament auf folgende Art bestimmet worden." b)

	Protopopplate.	Pfarren.	Filialen.
1) in der syrmischen Diöcese	6	175	28
2) — Temeswarer —	10	287	37
3) — Verschezer —	6	239	29
4) — Arader —	14	481	126

5)	— Ofner	—	2	48	17
6)	— Baczer	—	4	61	—
7)	— Pakrazer	—	9	100	473
8)	— Karlstädter	—	9	118	300
	Zusammen . . .		60	1105	1010

β) In eben diesem Anhange „ist eine gewisse Bestimmung der **Protopoppiats-Bezirke**, und so gemacht, damit die Protopoppen eines Theils ihre unterhabenden Pfarren übersehen, und verordneter Massen in guter Ordnung erhalten, andern Theils aber auch bei den ausgemessenen Einkünften bestehen mögen. Es kömmt aber nichts darauf an, auch dürfte es die Wirthschaft des Protopoppen nicht zulassen, daß er an eben diesem Orte, wovon das Protopoppiat den Namen führet, eine Pfarr besize; sondern selber kann auch eine andere Pfarr im Bezirke inne haben, und bewohnen, wenn nur einer Seits bei Anstellung der Protopoppen der Ordnung nach, auf die vorzügliche Fähigkeit gesehen, anderer Seits die Rücksicht dahin genommen wird, daß die Protopoppen an jene Oerter versezet werden, wo gemäß der bestehenden Anzahl der Häuser, und hiernach systematisirten Zahl der fungirenden Poppen mehrere derselben bestehen, folglich die Seelsorge bei einer dem Protopoppen obliegenden Visitation, oder sonstigen Beschäftigung nicht unbesorgt bleibet." c)

γ) **Amt** der Protopoppen, „Sie müssen die unterhabenden Pfarrer zu guter Ordnung, und Schuldigkeit anhalten, und von Zeit zu Zeit die ordentlich zuhaltenden Pfarrbücher (§. 534.) visitiren" d)

δ) Mit den **Gebühren** der Protopoppen hat es in den sämmtlichen Diöcesen nicht eine durchaus gleiche Bewandtnuß; daher wurde bestimmt, daß"

1) „In des Metropolitan- dann der Bacser- Verschezer- Temesvarer- Ofner- und Arader- Diöcese."

a) Jeder Protopopp von seiner eigenen Pfarr, wenn dabei noch ein zweiter, oder mehrere Geistliche angestellet sind, von diesen an der gemeinschaftlichen Stolgebühr (§. 534) eine halbe Portion fernerhin bevor habe."

b) Jeder Protopopp ist von Bezahlung der jährlichen Sydoxia (§. 529.) gänzlich frei, dagegen aber ist ihnen in keinem Falle die eigene Beziehung der Sydoxia zugestanden.

c) „Muß ihm jeder Pfarrer seines Protopoppiats, folglich auch jener, der mit dem Protopoppen auf der nämlichen Pfarr zugleich angestellet ist, jährlich 100 Oka Waizen reine Frucht, oder 2 Gulden (worin der zahlende Popp die Option, oder frei Wahl hat) abführen."

d) „Den Protopoppen ist erlaubet, für einen zur Copulation zu ertheilenden Verkündschein 7 kr. abzunehmen; dagegen aber ist bei den Protopoppen der Copulations- Erlaubnißzettel, sowohl in Militär- als Civil- Bezirken abgeschafft, und jedem heurathen wollenden Militari soll ein Erlaubnißzettel, jedoch gratis von dem Commandanten ertheilet, und dem Poppen, bevor er ihn copuliret, vorgezeiget werden." e)

II) „Die Protopresbyteri (Protopoppen) in der Karlstädter- und Pakrazer- Diöcese, wo sie bis 1777 gar keine besondern Einkünfte bezogen, und zum Theil auch die Sydoxia jährlich bezahlet haben, sind sie durchaus von der Sydoxia, wie auch von der Bezahlung des Anstellungsdecretes frei gesprochen, und haben annebst zum Beitrage für ihre Oberaufsicht von jedem unterhabenden Pfarrer ihres Protopoppiates

jährlich so viele Kreuzer, als der Pfarrer in seinem Kirchspiele Häuser hat, zu geniessen." f)

a) Auch Protopresbyteri. Sie gleichen den Land-Dechanten der lateinischen Kirche; sie sind auch Pfarrer, und ihnen sind andere Pfarrer, oder Poppen untergeordnet b) Regul. Anhang B. c-d-f) Regul. §. 31. 32. e) Auch in der Karlstädter- und Pakrazer-Diöcese.

§. 533.

D) Poppen. (§. 523.) „Zu Pfarren, oder Poppen a) dürfen in den österreichischen Erbländern keine andern, als"

α) Erbländische Unterthanen angestellet werden." b)

β) „Im gleichen muß jeder der sich zum Subdiakono, Diakono, und Priester weihen lassen will, wenigstens das 25te Jahr seines Alters erreichet zu haben durch einen legalen Tauffschein erweisen; wo dagegen dem hohen Klero vorbehalten bleibt, die andern geistlichen Ehrenstellen, und Würden nach Gutbefinden ohne Rücksicht auf ein höheres Alter folglich nur mit Voraussezung des wirklich erreichten 25ten Jahres zu verleihen." c)

γ) „Jeder, welcher die Diakons- oder Priesterweihe zu erlangen trachtet, oder um eine Pfarr anhält, hat nicht allein von seinem Lehrer, und Professore das Zeugniß über seine Studien beizubringen, sondern auch bei jeglicher derlei Competirung muß selber über die nach dem Grad der Weihe, oder des Amtes erforderlichen Studien und Fähigkeiten von dem Diöcesan-Consistorio wohl geprüfet, und nicht eher, als nach gewissenhaften Befund der erforderlichen Tichtigkeit zur Weihe d) oder Pfarr zugelassen werden. Den bischöflichen Diöcesanis wird

eingeschärffet bei Auswahl der Pfarrer nach ihren Gott, und dem Landesfürsten schuldigen Pflichten jeder Zeit auf den Würdigsten der Competenten die vorzüglichste Rücksicht um so gewisser zu nehmen, als sich widrigen Falls der Landesfürst gedrungen sehen würde, denselben hierin zur mehreren Sicherstellung der erforderlichen Seelsorge engere Schranken zu sezen." e)

δ) „Weil die Pfarrgeistlichen über alle Nothdurft dergestalt vermehret worden, daß dadurch nicht nur der zur Beschüzung der Erbländer erforderliche Contributions-Fundus merklich entkräftet wurde, sondern daß auch die Poppen, und die nicht-unirten Dorfgemeinden selbst eine dießfällige Beschwerung zu erleiden befahreten, folglich eine gewisse Maß-Sezung angesuchet hatten; indem die Stoleinkünfte zur Subsistenz so vieler Pfarrer an einem Orte nicht zureichten, folglich selbe mit ihrem Unterhalte den Gemeinden um so mehr zur Last fielen, als diese nicht nur allein den Contributionsbetrag der davon befreiten meistens wohlhabenden Poppenhäuser mit desto grösserer Beschwerde der übrigen Dorfinsassen tragen, sondern sich auch durch die immer angewachsene Rural-Oekonomie, und Viehzucht der Poppenhäuser um vieles an dem Genuße ihrer Dorfsgründe, Aecker, Wiesen, und Viehweide geschmälert sehen mußten; so ist zur unabänderlichen Beobachtung festgesezet worden, und zwar"

1) „In den Provinzial-Bezirken daß"

a) „Wo in einem Kirchspiele die Zahl der nicht unirten Häuser sich nicht über 130 beläufft f) daselbst nur ein fungirender Popp angestellet werden soll."

b) „Wo sothane Zahl der Häuser nicht 250 übersteiget, dort sind nur zwei fungirende Poppen bewilliget."

c) „Dagegen werden wo mehr als 250 nicht — unirte Häuser bestehen, zwar drei fungirende Poppen zugelassen; jedoch darf die Zahl dreier fungirenden Poppen nicht überschritten werden."

d) „Die an einem, oder andern Orte bestehenden Protopoppen wurden unter die systematisirte Zahl der fungirenden Poppen mitgerechnet; und weder wegen Dieser, noch wegen der stets wandernden Einwohner oder wegen der öftern Celebrirung des Bischofs bei einer Pfarr darf die Zahl der Poppen vermehret werden."

2) „Bei den Militärbezirken sind die Regulirungs-Grundsäze dahin bestimmet worden:"

a) „Bei Festsezung der eigentlichen Zahl der in jedem Orte zu bestehen habenden fungirenden Poppen wurde auf den zur Zeit der Gränz-Regulirung gewesenen Stand der Poppen solcher Gestalt zurückgesehen, daß an keinem Orte mehrere fungirende Poppen, als zur Zeit der Gränzregulirung gewesen sind, gestattet werden."

b) „Jedoch wird auch die zur Zeit der Gränzregulirung in den Militärbezirken bestandene Zahl der Poppen noch weiter dahin gemässiget, daß nur dann, wenn zu einem Pfarrsprengel über 150 nicht — unirte Häuser gehörig sind, zwei fungirende Poppen gestattet; deßgleichen wenn hiebei über 250 nicht — unirte Häuser befindlich sind, drei fungirende Poppen bewilliget werden. Die Zahl dreier fungirenden Poppen darf nirgends ohne ausdrückliche höchste Bewilligung überschritten werden."

c) „Weder die stets wandernden Einwohner, noch die öftere Celeberirung eines Bischofs in einer Pfarr, noch das Amt eines Protopoppen machet eine Ausnahme von der allgemeinen Reg l."

d) „Endlich darf kein neuer Popp ohne Wissen des General-Commando ersezet, oder angestel-

let, sondern solches muß von dem Bischofe jedes Mal dem General-Commando angezeiget, und die Bestellung der Poppen bei der Pfarrgemeinde jeder Zeit im Beiseyn eines von dem General-Commando dazu abgeordneten Militärofficiers bewirket werden, ansonsten der neue Pfarrer nicht befugt ist, die Pfarrprovente zu beziehen, und zu fungiren." g)

a) Das Regulament, sowohl in lateinischer, als teutscher Sprache bedienet sich des Ausdruckes Poppen, popæ. Weil aber „dieß in der Landessprache ein Schimpfwort ist, wurde in Galizien verordnet in Ansetzung der unirten Griechen die wahre Benennung: griechisch-unirte Pfarrer zu gebrauchen." (20. Decemb. 784.) In Ungern war schon durch das Rescript vom 28. Jun. 1773. (in coll. resol. II. 1723.) befohlen „ut deinc græci ritus catholicorum curiones omisso popparum nomine parochi ad normam latini ritus catholicorum cum privatim, tum in publicis expeditionibus compellarentur." Sollten nach der im J. 1691, 1781 durch Geseze bekräftigten Duldung der Nichtunirten nicht auch deren Seelsorger Pfarrer heißen? im Regulamente werden sie sehr oft Pfarrer, ihre Kirchspiele Pfarren genennet. b-c-e-g) Regul. §. 34 — 38. d) „Daß sich diesseitige Unterthanen zu Ippeck, oder sonst Ortes im Türkischen zu Priestern weihen ließen, war ein Unfug, welcher auf das Schärfeste abgestellet worden ist," im Regul. §. 38. f) Die durch die Hofresolution vom 13. Oct. 1781 bestimmte Zahl von 100 Familien geht

nur jene Confessionen an, welche damals noch keine gesezliche Duldung für sich hatten.

§. 534.

Das Amt eines Poppen besteht vorzüglich im Predigen, und in Ausübung der „pfarrlichen Jurisdictionshändlungen des Tauffens, Copulirens, Ertheilung der lezten Oelung, der Wasserweihe, der Vorsegnungen, Beerdigungen", u. d. gl. Ausser den einem jeden Seelsorger obliegenden Pflichten muß jeder Popp „bei seiner Pfarr vier Pfarr-Protocolle ordentlich halten, über die getauften, verstorbenen, copulirten, und beichtenden Pfarrkinder." a)

„Die dem Regulamente unter C und D in zwei Exemplarien angeschlossene, nach dem Unterschied der Diöcesen eingerichtete Stolordnung giebt die Richtschnur, was der Geistliche von dem Laienstande abzunehmen befugt ist; daher mußte von dieser Stolordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und Kenntniß ein in rascischer- oder walachischer Sprache abgedrucktes Exemplar bei der Kirche angeschlagen, ein anderes aber bei dem Richter jeden Ortes aufbehalten werden; wo dagegen ausser der in gleich besagten Stolordnungen überhaupt bestimmten Gebühr der Parussien, und Sarandars alle übrigen Stolgebühren gänzlich verbothen sind. b) Außer der für das Glockengeläut bestimmten Taxe, und was in Rücksicht der Stolordnung bestimmet worden, findet nicht die mindeste Abgabe des Laienstandes an die Geistlichkeit Statt, sondern die Geistlichkeit muß sich gedachte Stolordnung genau gegenwärtig halten, und solche darf von Niemanden bei widrigens sich zuziehender schweren Ahndung übertreten werden."

„Hieraus ergiebt sich von selbsten der Verboth des Unfuges, womit den Poppen-Wittwen theils ein

Sterbpferd, theils die Bücher ihrer verstorbenen Ehemänner abgenommen (§. 196) oder ohne ihr Verlangen die Bezahlung für Sarandars und Paruſſien abgedrungen werden; da den Poppenwittwen von ihren Bischöfen, und der übrigen Geistlichkeit vielmehr nach Thunlichkeit unter die Aerme gegrieffen werden sollte." c)

a) Regul. §. 43. 48. n. 18. b) a. O. §. 39. c) a. O. §. 44.

§. 535.

α) „Die in jedem Orte angestellten wirklich fungirenden Poppen, sammt ihren sub uno tecto, et foco, ac in communione bonorum lebenden Blutsfreunde (worunter jedoch præcise nur jene Familien zu rechnen sind, welche mit dem Poppen bei seiner Creation unseparirt gefunden worden, und geblieben, nicht aber jene, welche ante creationem sacerdotis separirt gewesen, und erst nach der Zeit zu ihm ad communionem bonorum getreten sind) sollen von aller Contribution, und den übrigen Prästationen frei seyn." a)

„In Ansehung des Provincialis des Temeswarer-Banats b) verblieb es bei der Zutheilung contributionsfreier Gründe, nur daß, wenn ein Popp über die zugetheilten Gründe annoch eine mehrere Anzahl an Gründen anverlangete, ihm selbe gegen dem eingeräumet werden konnten, daß von diesem Uebermasse sodann die Contribution, und übrigen Prästanda, so wie von andern Gründen entrichtet werden müssen." c)

β) „Weil sich die den wirklich fungirenden Poppen in den Militär-Gränzen eingestandene Freilassung ihrer Häuser sich nicht auch auf die Militärdienst-Befreiung erstrecket, und die in Militär-

bezirken vorfindige Mannschaft vorzüglich zur Dienstleistung, und Bedeckung der Gränzen dahin angestellet worden ist, so ist in allen Militärbezirken nebst dem fungirenden Poppen nur noch ein mannbarer Kopf von der Militärdienstleistung frei; wenn aber mehrere zum Dienst taugliche Köpfe in dem Poppenhause vorfindig, sind selbe gleichwie in andern Häusern zu enroliren." d)

Aumerk. „Die Poppenhäuser der Tschaikisten-Bataillons werden den **slavonischen** Militär-Poppenhäuser gleich gehalten, folglich haben sie die gebührenden Militärdienste, und übrigen Prästanda zu entrichten." e)

„Der in dem kanonischen Rechte der griechischen Kirche keinerdings gegründete Gebrauch, gemäß dessen die Poppen nach dem Tode ihrer Weiber in Klöster verstossen, zu den Klostergelübden gegen die Gesetze der Religion gezwungen, ihre Kinder aber dem äussersten Elende überlassen worden, bleibt allerdings abgestellet, und die verwittweten Pfarrer müssen führohin bei ihren Pfarreien gelassen, wider ihren Willen, auch ohne hinlängliche kanonische Ursache, oder sich sonst wegen des allzuhohen Alters, oder wegen der Gesundheit zeigende Hindernisse ihrer Stelle nicht **entsezet**, weder in die Klöster abgegeben werden; sondern wenn besondere Ursachen ein solches erheischeten, ist dieses dem Könige de casu in casum anzuzeigen. Ein gleiches muß auch mit der übrigen Geistlichkeit, im Falle sie wider Willen in ein Kloster zu verweisen käme, beobachtet werden." f)

a) Diese Immunitäten sind also nicht bloß persönlich, wie die Immunitäten des katholischen Klerus, wenn er irgend welche besizet. b) Das

Temeswarer-Banat wurde im J. 1779 in 3 Gespannschaften, und einen Militärdistrict getheilet; in diesem blieb also die alte Verfassung nach dem Regulamente. c) Regul. §. 40. d-e) a. O. §. 41. f) a. O. §. 46.

§. 536.

„Niemals soll aus den Klostergeistlichen ein Individuum auf eine Pfarr **exponiret** werden, (§. 130.) und die Diöcesanbischöfe sollen die gehörige Fürsorge nehmen, daß die pfarrherrliche Jurisdiction ohne Beschränkung der Seelsorge von den Klöstern abgewendet werde."

Obwohl nun nach dieser Verordnung die Mönche zur Seelsorge nicht verwendet werden dürfen, und daher die Pfarren der nicht — unirten Griechen Säcularpfründen sind, so „steht dem klösterlichen Haus- und Dienstleuten, dann den Einwohnern der nächst den Klöstern befindlichen Dörfer frei, ihre Seelsorge in den gottesdienstlichen Verrichtungen der Liturgie, der Predigen, des Beichthörens, und der Communion in den Klosterkirchen zu geniessen. Und wenn für diese Leute in dem pfarrlichen Jurisdictionshandlungen des Tauffens, Copulirens, der Vorsegnungen, der Wasserweihe, Ertheilung der lezten Oelung, dann der Beerdigungen auf keine andere Art Rath geschaffet, oder für selbe kein eigener Pfarrer angestellet, oder sie einer nah gelegenen Pfarr nicht können zugegeben werden, so ist den Klöstern die Ausübung dieser pfarrlichen Gerechtsamen, und die Beziehung der gesezmäßigen Stolproventen unbenommen."
Regul. §. 48. n. 18.

Fünftes Hauptstück.

Vom Regular-Klerus.

§. 537.

Zum Regularklerus (§. 522.) gehören die μοναχοι, ἱερομοναχοι, αρχιμανδριται, Igumanen, und Vicäre.

§. 538.

„Derjenige darf in ein Kloster nicht eingenommen werden, der nicht"

α) „Mittels Beibringung eines ordentlichen Taufscheines, dann einer Urkunde von der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er sich aufgehalten hat, zu beweisen vermag, daß er das 24. Jahr wirklich erreichet habe, und ein in den österreichischen Erblanden gebürtiges Landeskind sey. Zu **geistlichen Mönchen** (§. 537) sollen nur jene angenommen werden, welche nebst der Reinigkeit ihrer Sitten auch Merkmale guter Geistesgaben besizen, und zu den Wissenschaften bereits den Grund geleget haben. Aber zu **Laienbrüdern** (μοναχοι) sind nur jene, welche nebst einem anständigen Betragen auch einer dem Kloster nüzlichen Kunst, oder Handwerkes, z. B. der Gärtnerei, Kellnerei, des Kochens, Schuster- oder Schneider-Handwerks kundig sind, aufzunehmen."

β) „Der Kandidirende soll nicht sogleich zur Ablegung der Klostergelübde zugelassen, sondern zu

einem Noviziate von 3 Jahren verhalten, und während dessen in den klösterlichen Pflichten wohl unterrichtet werden; also daß bis zur Gelübds-Ablegung jeder Kandidirende das Kloster zu verlassen befugt ist."

γ) „Die nach der im J. 1776 zu Karlovicz abgehaltenen nicht — unirten bischöflichen Synode der Königinn vorgelegten, und von ihr bestättigten disciplina monastica muß jedem neu eintretenden, oder das Klostergelübd ablegenden Mönchen in Anwesenheit der gesammten Klosterbruderschaft vorgelesen, und fortan monatlich ein Mal in gehörigen Abtheilungen bei öffentlicher Tafel abgelesen werden."

δ) „Das Personale eines jeden Klosters soll nicht aus bloßen ἱερομοναχοις bestehen, sondern es sollen auch einige μοναχοι aufgenommen werden, denen dann zur Ersparung der Menge weltlicher Dienstleute die Bedienung der Hieromonachen aufzutragen kömmt." Regul. §. 48. 49.

§. 539.

„Jedes Kloster soll zwei Vorsteher haben; einen **Archimandriten**, und einen Iguman. Bei welchen Klöstern aber die erste Vorstehers-Stelle in der Eigenschaft eines Archimandriten bestehen sollte, hat die Königinn nach Anhandlassung des Diöcesanbischofs, und Metropoliten zu bestimmen sich vorbehalten."

α) Die **Beschäftigung** eines Archimandriten oder ersten Kloster-Vorstehers besteht vorzüglich darin, daß selber in seinem Kloster Einigkeit, Ruhe, Ordnung, und die genaue Befolgung der vorgeschriebenen disciplinæ monasticæ erhalte, den hierin vorkommenden Gebrechen sogleich Abhilfe

schaffe; in den Oekonomiko aber die Einsicht dahin nehme, damit selbes von dem Iguman getreulich besorget, und also das Kloster fortan im aufrechten Stande erhalten werde."

β) „Im Erledigungsfalle werden vom Diöcesan-Bischofe drei Individuen in Vorschlag gebracht, diese dem Metropoliten angezeiget, von dem Metropoliten aber sothaner Vorschlag mit seinem Gutachten zu Händen der k. ungerischen Hofkanzlei eingesendet; wo sich sodann der König die Sache vortragen lassen, und aus den Vorgeschlagenen Einen ernennen wird, welcher sodann von dem Diöcesanbischofe in diese Würde einzusezen ist. Jedoch sollen jedes Mal nur tüchtige Subjecte, aus welchem Kloster es immer sey, in Vorschlag kommen, und der Diöcesanbischof ist eben nicht an die Individua desjenigen Klosters, dem der Archimandrit bestimmet wird, gebunden. a) Daher war es Unfug, daß sich dießseitige Unterthanen in Turcico zu Archimandriten creiren ließen; er wurde auf das Schärfeste abgestellet." b)

„Das Amt eines Archimandriten wird auf lebenslänglich ertheilet." c)

a c) Regulam. §. 48. n. 1, 7, 3. b) a. O. §. 38.

§. 540.

„Bei jenen Klöstern, wo die erste Vorstehers-Stelle mit einem Archimandriten besezet ist, muß zur zweiten Vorstehersstelle ein Iguman angestellet werden."

„Der Iguman hat das Oekonomikum in jedem Kloster, folglich auch damals, wenn demselben ein Archimandrit vorgesezet ist, solcher Gestalt zu besorgen, daß selber alle Zuflüsse des Klosters einhebe,

alle Ausgaben bestreite, alle mögliche Verbesserung der Wirthschaft, und Ersparniß in den Ausgaben besorge, in jeder Benehmung das gemeinsame Einvernehmen mit dem Archimandriten, oder mit dem Vicario pflege, ein ordentliches Tagbuch, in welches jeder Empfang, und jede Ausgabe, so wie sie vorgefallen, einzutragen ist, führe, mit Ende des Jahres aus demselben eine genaue, und getreue Rechnung verfasse. Selbe muß dann von dem Archimandriten, und dem Iguman, oder von dem Iguman, und Vicario, zwei Senioren der Klosterbruderschaft vorgelesen, von ihnen sämmtlich unterfertiget, dem Diöcesano eingesendet, von demselben durch das Consistorialgericht (ob die Ausgaben mit den benöthigten Beweisen beleget, der Empfang getreulich angesezet, die wirthschaftliche Gebahrung genau besorget sey) erwäget, sodann mit den diensamen Anmerkungen dem Metropoliten eingesendet, und von diesem an den König zu Händen der k. ungerischen Hofkanzlei jährlich der Haupt-Bericht über den Personalstand eines jeden Klosters, sammt dem Auszuge, oder der Hauptbillanz dessen Vermögens-Standes überreichet werden."

„Das sowohl zur häuslichen Bedienung, als Wirthschaftspflege nöthige weltliche Dienstgesind wird von dem Iguman aufgenommen, und nach Befund wiederum abgedanket, jedoch muß dabei die Rücksicht genommen werden, daß das Kloster nicht mit mehreren Dienstleuten, als demselben nothwendig, und nüzlich sind, und als selbes zu erhalten vermag, beladen werde. Jedoch hat dieses weltliche Dienstgesind sich keinerdings einer Personal-Immunität zu erfreuen, sondern hat sich allerdings den landesüblichen Prästationen zu unterwerffen."

„Im Erledigungsfalle eines Igumans, wird von Seite des Diöcesanbischofs, und Consistorii ein Commissarius in das betreffende Kloster abgeordnet, von diesem das gesammte Klosterpersonale versammelt, dasselbe unter Vorstellung des gemeinsamen Vortheils zu einer reiffen, und gewissenhaften Auswahl ermahnet, die schriftlich geschlossenen Stimmen gesammlet, über die ausgefallene Wahl die Relation an das Diöcesan-Consistorium erstattet, sodann über dessen Einvernehmung das erwählte Individuum von dem Bischofe bestättiget, es würden dann gegen den Erwählten wesentliche Bedenken obwalten, in welchem Falle zu einer zweiten, auch dritten Wahl vorzuschreiten ist."

„Das Amt eines Igumans wird ebenfalls auf lebenslänglich ertheilet." Regul. §. 43. n. 2. 8. 14. 4.

§. 541.

„Bei jenen Klöstern, wo die erste Vorstehers-Stelle durch einen Iguman begleitet wird, muß die zweite Stelle durch einen Vicar versehen werden."

„Dessen vorzüglichste Beschäftigung soll auf die Aufrechthaltung innerlicher Zucht und Ordnung, dann auf die Leitung der gottesdienstlichen Verrichtungen, und Andachtsübungen abzielen. Jedoch hat er ebenfalls in das Oekonomikum Einfluß zu nehmen, und auf die wirthschaftliche Gebahrung die Mitsorge zu tragen, bei entdeckten Gebrechen dem Igumann seine Gesinnungen, und Rathschläge mit Anstand zu eröffnen, und im Nicht-Verfangungsfalle sich mit schriftlicher geziemenden Vorstellung an den Diöcesanbischof zu wenden."

„Das Amt des Vicars wird von dem Kloster-personali unmittelbar durch die Mehrheit der Stimmen im Beyseyn eines von dem Diöcesanbischofe, und respective dem Consistorio abgeordneten Commissarii solcher Gestalt besezet, daß jährlich am Feste der Verklärung Christi sothane Wahl vorgenommen werde."

„Dieses Amt wird nur auf ein Jahr besezet; hierbei ist jedoch dem Kloster nicht benommen, durch die neue Wahl den vorigen Vicar zu bestättigen."

Anmerk. „Uibrigens darf zwischen den geistlichen Vorstehern, und den übrigen Priestern in den Kosten des nöthigen Unterhaltes kein anderer Unterschied obwalten, als daß denselben die Kleidung aus reinlicherem und besserem Stoffe verstattet, den Archimandriten auch ein Brustkreuz zu tragen bewilliget ist. Keinerdings aber sind sie befugt sich im Uibrigen einen Theil der klösterlichen Einkünfte zuzueignen, mit denselben willkührlich zu disponiren, oder auf ihre Person besondere oder beträchtlichere Kosten zu verwenden. Regul. §. 48. 2. 9. 5. 10.

§. 542.

„Obschon das Amt der Archimandriten, und Igumanen auf lebenslänglich ertheilet wird, so bleibt doch unbenommen wegen hinlänglicher Ursache den unwürdig befundenen Archimandriten seines Amtes zu entsezen. Jedoch darf diese Entsezung nicht anders geschehen, als daß von dem Diöcesanbischofe nach vorläuffiger Einvernehmung seines Consistorii die umständliche Anzeige an den Metropoliten, und von diesem sodann mit seinem Gutachten die weitere Einbegleitung nach Hof geschehe, wo so nach der

König hierüber erkennen wird, was Rechtens ist; bis wohin dem Diöcesanbischofe bevor steht, den seines Ermessens unwürdigen Archimandriten bis zu künftig erfolgender höchsten Entschließung jedoch Mittels eines förmlichen Consistorialspruches zu suspendiren."

„Auf gleiche Art steht dem Diöcesanbischofe bevor den untüchtigen, oder unwürdigen Igumen"

„wie auch den Vicarium, und zwar noch vor Vollendung seiner Jahresfrist, jedoch immer gegen einen vorläuffigen Consistorial-Spruch ebenfalls abzusezen."

„Die ihrer Würde entsezten Archimandriten, und Igumanen sind auch ipso facto der etwann aufhabenden Consistorialbeisizers-Stelle verlurstiget."
Regul. §. 48. n. 6.

Zweiter Artikel.

Sachen-Recht.

Sechstes Hauptstuck.

Von den Geistlichen Sachen.

§. 543.

Zu den geistlichen (§. 204.) Sachen gehören:

I) Die **Tauffe**. Das Tauffen gehöret zu den pfarrlichen Jurisdictionshandlungen. Welchen Personen, und in welchen Fällen die Tauffe auch von der Klostergeistlichkeit, die in der Regel von der Seelsorge ausgeschlossen ist, gleichwohl ertheilet werden dürfe, ist oben §. 536 gesagt worden.

II) Eben dieß gilt auch von Ausspendung der **Eucharistie**. (§. 536.)

III) „Das **Beichthören** ist auch in jenen Diöcesen, wo mehrere Klöster sind, nicht allein den Klostermönchen, sondern zu aller Zeit auch den Poppen, und Pfarrgeistlichen gestattet; und diese sollen keineswegs davon ausgeschlossen seyn. Vielmehr muß bei Prüffung der Pfarrkandidaten (§. 533.) dahin gesehen werden, damit keine andern, als zur Seelsorge, und zum Beichthören genugsam instruirte

Geistliche zu Pfarreyen gelangen." a) Die Klostergeistlichen dürfen eigentlich nur als durch Ausnahme gewisse Personen in bestimmten Fällen, Beicht hören. (§. 536.)

„Den zum Tode verurtheilten griechischen Glaubensgenossen ist aller Ort ohne Ausnahme gestattet, die heiligen Sacramente (der Busse, und Eucharistie) von einem Geistlichen ihres Ritus zu empfangen. Während der dazu benöthigten Zeit müssen ihnen die Fesseln abgenommen werden." (§. 216.)

„Nicht nur in Militärortschaften, sondern an allen Orten, wo es bis 1777 üblich war, können die Verbrecher vom Kerker aus bis zur Richtstätte von einem Geistlichen ihres Ritus, und Glaubens begleitet werden. In den Orten hingegen, wo die illyrische Nation dießfalls nicht in usu ist, sollen die Maleficanten von dem Kerker aus bis an das Stadtthor von einem katholischen Geistlichen begleitet werden, und sodann kann ein Nichtunirter, falls solcher in loco, oder in der Nähe vorhanden, ihn ablösen." b)

IV) Zur Empfangung der höheren Weihen werden 25 Jahre erfordert; selbe darf ein österreichischer Unterthan im türkischen Gebiethe nicht empfangen. (§. 533.)

V) Die Ehe ist bloß als bürgerlicher Vertrag ein Gegenstand der weltlichen Gesezgebung, nicht auch als Sacrament; da ich aber bloß die vom Landesfürsten über das Zufällige bei jedem Sacramente gemachten politischen Anordnungen anführe, so gehören auch die bürgerlichen Ehegeseze hieher.

a-b) Regul. §. 45. 64.

§. 544.

Die Eheversprechen sind auch zwischen den nicht unirten in den teutschen, und galizischen Erbstaaten ungiltig, und haben keine rechtlichen Wirkungen. a) Aber bei der illyrischen Nation sind die Eheverlobnisse rechtskräftig „und die Streitigkeiten, welche über die Giltigkeit der Eheverlobnisse entstehen, entscheidet das Consistorium." b)

β) Die Fähigkeit oder Unfähigkeit einen Ehevertrag zu schliessen hängt auch in Rücksicht der nicht unirten Griechen, wie der Katholiken von dem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche Hauptst. III. §. 4. folgg. und von dem Galizischen §§. 64 bis 80 ab; nur „daß, so oft zwei ungleiche Glaubensgenossen sich copuliren lassen, selbes dem betreffenden lateinischen, oder auch unirten Bischofe angezeiget werden muß, um den Mißbräuchen in Ansehung der Vermischung ungleicher Glaubensgenossen vorzukommen. c) In Ansehung der Eheleute, deren ein Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, muß es nach der Bulle des P. Benedict XIV. Etsi pastoralis. d) gehalten werden." e)

γ) Weder das allgemeine, noch das galizische Gesezbuch nehmen die Nichtunirten von den darin aufgestellten Ehehindernissen aus; sie machen also auch die Ehe derselben ungiltig. Nur die höhere Weihe ist kein trennendes Ehehinderniß, weil die orientalische Kirche die Ehen ihrer Säculargeistlichen gelten läßt. (§. 246. *) Daher wäre ungiltig

a) die Ehe einer Militärperson, welche der nicht unirten griechischen Kirche zugethan ist, ohne Militärconsens „und die Partheien, welche sich geehlichet, und der Popp, welcher Militärpersonen ohne

vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würde, wird nach Beschaffenheit der Umstände bestraffet." f) Ungiltig wäre auch b) eine ohne das dreimalige Aufgeboth geschlossene Ehe „ohne Aufgeboth darf kein Popp unter schwerer Straffe eine Parthei trauen; und in Fällen, in denen das Aufgeboth in mehreren, als einer Pfarr zu geschehen hat, muß sich der Popp, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geschehenen Aufgebothes geben lassen." g)

δ) „Als ein zur Giltigkeit des Ehevertrages unumgängliches Bedingniß ist vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Poppen, in dessen Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und im Beiseyn zweier Zeugen ausgedrückt werde; doch ist dem Poppen das Befugniß eingeraumet, daß er statt seiner auch Jemanden andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen möge. Gehören Braut, und Bräutigam in verschiedene Pfarrbezirke, so ist es genug, wenn die eheliche Einwilligung vor dem Poppen des Bräutigams, oder der Braut erkläret wird. h) Aber nach dem altherkommlichen Gebrauche der illyrischen Nation ist die eheliche Copulation durchaus nur in der Pfarr der Braut zu verrichten. i) Wenn die Braut katholisch ist, hat die Trauung in der katholischen Kirche, ohne Einberuffung des Poppen zu geschehen." k)

ε) Ein Popp darf Niemanden ohne Todtenschein, oder gerichtliche Urkunde über dessen ledigen Stand copuliren. (§. 581.)

εε) Die rechtlichen Wirkungen der Ehe sind die nämlichen, wie bei den Katholiken. (§§. 265. ff.)

5) Wer ist Richter in Ehestreitigkeiten zwischen Eheleuten des griechischen nicht — unirten Ritus?

„Alle Streitigkeiten, welche 1) über die Giltigkeit der Ehen, 2) über derselben Auflösung vel quoad vinculum, vel quoad thorum et mensam, wie auch 3) über die Giltigkeit der Eheverlobnisse, und ihre Folgen entstehen, müssen die Consistorien in materia sacramenti schlichten. In so weit aber mit dem Sacramente auch ein Civilcontract verflochten ist, und es nicht mehr auf die Handhabung des Sacramentes, sondern lediglich auf eine Civilklage, auf ein Privatrecht ankömmt, muß die Sache von den Consistorien an die weltlichen Behörden verwiesen werden; daher dann die Consistorien, wenn es um eine Entschädigung, Dotirung, Bestimmung der Alimente, oder sonstige Folgen, und Verbindlichkeiten des Civilcontractes zu thun ist, sich keinerdings hinein mengen dürfen, sondern die Partheien an die weltlichen Behörden, als ihre rechtliche Instanz verweisen müssen." 1)

Dieß ist wohl Rechtens in Ansehung der illyrischen Nation; nicht aber ganz so auch der unirten Griechen in den übrigen österreichischen Erbländer; denn

a) In den teutsch-österreichischen Provinzen würde der weltliche Richter auf keine Dotirung, noch Entschädigung sprechen; in Galizien wohl auf Entschädigung. (§. 223.)

b) Müssen die weltlichen Justizbehörden in den Eheprozessen — nicht unirter Eheleute nach den bürgerlichen Gesezen des Landes verfahren; nämlich in den teutschen, und galizischen Erbstaaten 1) bei der Sonderung nach §. 278 bis 281; dann 2) bei der Scheidung, und 3) Nichtigkeitserklärung der Ehe nach §. 282. ff. 4) „Die Kanonen ge-

biethen den Nichtunirten ganz klar, daß einer verehelichten, und von ihrem Gegentheile verlassenen Person zur anderten Ehe nicht ehr zu schreiten erlaubet sey, als wenn selbe rechtsbeständig erproben kann; daß der entwichene Gegentheil wirklich mit Tod abgegangen sey." m) Vergl. oben §. 288.

a) A. B. G. III. §. 1. 2; Galiz. Gesezb. §. 59. 60. b) Regul. §. 52. n. 1, §. 53. n. 8. c) a. O. §. 75. d) v. 25. Mai 1742. Nämlich der lateinische Theil darf dem Ritus des griechischen Theiles nicht folgen, wohl aber der Griechische; darf aber nach dem Tode des lateinischen Gatten zum griechischen Ritus nicht zurück kehren. Jeder Gatte kann bei seinem Ritus bleiben, Ist der Bräutigam des lateinischen Ritus, verrichtet der lateinische Pfarrer die Trauung; ist er aber vom griechischen Ritus, und die Braut vom Lateinischen kann nach dem Willen des Bräutigams der lateinische, oder griechische Pfarrer die Trauung vornehmen, aber es muß der Pfarrer, oder Popp des Ortes seyn, wo die Ehe geschlossen wird. §. VIII. num. 7 bis 12. e) 29. Jän. 787. f) A. B. G. III. §. 24; G. G. §. 79. g) A. B. G. III. §. 38. h) a. O. §. 33. 34. i) Regul. §. 42. k) 15. Jän. 785. l) Regul. §. 52. n) 2. A. B. G. III. §. 3, G. G. §. 61. 87. m) 2. Jul. 785, in coll. resol. II. 340.

§. 545.

Die Sacramentalia sind bloß Erinnerungszeichen, durch deren Gebrauch unsere Seele aufgemuntert werden soll, sich zu Gott zu erheben, zu bethen, und andere fromme Handlungen, wodurch sie sich die Gnade, und den Beistand Gottes immer

mehr verdienen möge; sie haben aber vermög ihrer Natur oder göttlicher Verheißung keine Kraft Gnaden zu bewirken. a) Nun „In den Gegenständen der Sacramentalium haben die Consistorien alle jenen Geschäfte zu verhandeln, welche auf die zur Administrirung der Sacramente erforderlichen Ritus, und auf die den Kanonen ihrer Kirche gemäß zu beschehen habenden genaue Beobachtung derselben eine Beziehung nehmen." b) Dahin gehören α) die Wasserweihe β) die Vorsegnungen γ) Weihung der Kirchen, und Kapellen δ) Segnung der Kirchengeräthschaften, ε) der zum Gottesdienste gehörige Paramente ς) Segnungen der Grabstätten, und Freithöfe; welche Geschäfte die Consistorien zu besorgen haben " c)

a) Sieh Pehem II. §. 560. Da nun die Sacramentalia für sich keine Gnaden bewirken, so gehören sie auch eigentlich nicht zu den geistlichen Sachen, denen von Gott eine Kraft beigeleget worden ist, uns geradezu (directe) das Seelenheil zu verschaffen; Pehem. I. §. 727; doch da sie äussere Zeremonien sind, welche die Kirche angenommen hat, um den Gottesdienst, besonders aber die Ausspendung der Sacramente erhabener darzustellen, können selbe als Zugehör dieser angesehen, und zu geistlichen Dingen gerechnet werden. Diese Bemerkung gehöret auch zum §. 204. b - c) Regul. §. 48. n. 18. §. 52. n. 3. 5.

§. 546.

„In allen Städten, und Oertern des Königreichs Ungern, und der incorporirten Länder, wie auch im Temesvarer-Banat (§. 535. b.) dann auch in Militärgränzen, und Generalaten, in denen nebst der

illyrischen Nation auch Römisch-Katholische wohnen, müssen die nicht-unirten Glaubensgenossen"

α) „die vier grösseren römisch-katholischen Feiertage, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, und Fronleichnam, und zwar von jedem der drei erstern nur den ersten Tag (weil selbe ohne dieß ihre Sonntage mit den Katholischen zugleich feiern) celebriren oder wenigstens, um kein Aergerniß zu geben, den ganzen Tag hindurch die Handlungs- und Handwerks-Gewölber gesperret halten, und dürfen keine grosse, oder knechtische Arbeit verrichten. Hingegen sind sie keineswegs schuldig die übrigen, römischkatholischen Feiertage mit zu feiern; doch aber früh von 8 bis 11 Uhr, um welche Stunden der katholische Gottesdienst gehalten wird, müssen sie alle Handlungs- und Handwerks-Gewölber sperren, und unter solcher Zeit kein Geräusch machendes Handwerk treiben, sich auch von aller andern eine offenes Hinderniß, oder Unruhe verursachenden Arbeit, und Handlung enthalten." a) Vergl. §. 308. *)

β) „Ihnen ist lediglich die Feierung der von der im J. 1774 zu Karlovicz für gewesenen nicht-unirten bischöflichen Synode bestättigten Feiertage b) anbefohlen, und gestattet, unter denen 1) das Fest des heil. Sabbas, des Patrons der illyrischen Nation enthalten ist. 2) Für die in den übrigen österreichischen Erbländern sich aufhaltende griechische Nation hat eben diese Synode auf den 21. Mai das Fest der Patronen der griechischen Nation Konstantins, und Helenens bestimmet. An allen übrigen Tägen, und den daher hierunter begrieffenen von der Synode selbst aufgehoben erklärten Feiertägen hat sich Jedermann der Arbeit, und seinen Geschäften zu wiedmen, folglich der Feierung zu enthalten."

γ) „Jedoch ist den griechischen Glaubensgenossen gestattet damalen, wenn sie sich in gewissen verschiedenen Nothfällen einige besondern Heiligen zu Schuzpatronen gewählet, und daraus festa votiva gegründet, auch solche auf ihre Nachkommenschaft zu bringen den Gebrauch, und das Gelübd hatten, daß solche Patronen entweder einzelne Familien, oder ganze Ortsgemeinschaften, oder auch ganze Bezirke mit Enthaltung von aller knechtischen Arbeit den ganzen Tag feiern, dem vorlängst eingeführten Gebrauche folgen mögen, und selben soll hierin kein Hinderniß, oder Gewissenszwang gemacht werden."

δ) „Die nicht-unirten Griechen sind an ihren eigenen Feiertagen den Grundherrschaften zu arbeiten, auch zu robathen nicht verbunden, sondern ihnen sind diese Feiertage lediglich zur eigenen Benehmung überlassen." c)

a) Regul. §. 71. b) Sie stehen im Regulament Beil. E c) a. O. §. 72.

§. 547.

Diese von den Nichtunirten zu feiernden Fest-Tage sind in dem bei der griechischen Kirche eingeführten Kalender enthalten. Die im J. 1774 zu Karlovicz versammlete Synode hat denselben durchgegangen, und der Königinn zur Bestättigung vorgeleget, welche dann im Regulamente §. 72. erfolget ist.

§. 548.

Schon oben ist gezeiget worden, daß 1) zur Ablegung der Klostergelübde ein Alter von 27 Jahren erforderet werde (§. 538.) daß 2) Popven, welche Wittwer geworden sind, nicht dürfen verhalten werden, die Klostergelübde abzulegen (§. 535.) „Keiner nicht — unirten Gemeinde steht 3) seit dem Jahre 1777 mehr zu, für sich, oder ihre Nachfolger

durch Gelübde besondere Schuz-Patronen zu wählen, und daraus festa votiva (§. 346.) zu gründen, wenn sie nicht bevor die Ursache, und Eigentlichkeit des Gelübdes durch ihren Diöcesanbischof dem Metropoliten angezeiget, und hierüber die ausdrückliche Erlaubniß, Bestättigung, und Segnung erhalten haben." a)

Die Formel des **Eides**, welchen ein gewählter, und vom Könige bestättigter

æ) **Metropolit** in Gegenwart des k. k. Commissarii, und des gesammten Volkes in der Kirche seines Ritus zu schwören verbunden ist a) lautet so:

„Ego N. N. juro coram sanctissima, et individua Trinitate, in signo sanctæ crucis, et B. V. Mariæ Dei genitricis, sanctorum apostolorum, prophetarum; martyrum, et primorum sanctorum nostrorum Simeonis, Sabbæ, et Arsenii, reliquorumque omnium sanctorum ex tota anima, ex tota mente, et ex totis viribus meis. b) Volo sacratissimo ac potentissimo. -- Principi, ac Domino Domino Francisco I. -- Austriæ Imperatori, Hierosolymæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, et Lodomeriæ regi, archiduci Austriæ c) qua supremo regionum, et ditionum hæreditariarum austriacarum Principi ac Domino Domino meo clementissimo, sereniss imæ domui Austriacæ, et excelsæ Ejusdem aulæ fideliter servire, totamque gentem in regnis, ac provinciis hæreditariis austriacis degentem ad eandem fidelitatem instruere, et excitare. Præterea orabo omnibus diebus vitæ meæ pro sua Majestate sacratissima. Si autem ego diabolica fraude deceptus aliquid, quod contra hoc meum de-

positum juramentum esset, facerem, quod nimirum suæ Majestati sacratissimæ, serenissimæ domui austriacæ; et ejusdem aulæ in minimo præjudicaret, tunc volo esse excommunicatus, et ut sacratissima Trinitas me puniat, et in pulverum conterat, neque sanctissima Dei genetrix, aut ullus sanctus in die judicii mihi auxilium præstet; sacrosancta eucharistia non sit mihi proficua ad salutem, sed ignem æternum; omnes orationes meæ, quas omnibus diebus vitæ meæ oravi, et orabo, sint peccata, et ut omnes blasphemiæ, et damnationes super me cadant, sicut aqua in Corpus meum cadit. Amen.

β) Eines gewählten, und von Sr. Majestät bestättigten Bischofes:

„Ego N. N. Orientalis græci ritus non unitorum ecclesiæ episcopus N. juro coram sanctissima, et individua Trinitate, in signo sanctæ crucis, et beatissima Virgine Dei genitrice Maria, sanctis apostolis, prophetis martyribus, et nostris primis sanctis Simeone, Sabba, et Arsenio, ac omnibus aliis sanctis ex tota anima, ex toto corde, et ex omnibus viribus meis, quod sereniſſimo - - Francisco I. - - fideliter servire, et in mea dioecesi omnem populum ad eandem fidelitatem omni meliore modo instruere, et hortari, ac omnibus diebus vitæ meæ pro sacratissima Majestate orare velim, ac debeam. Casu autem quo præter omnem spem ex diabolica deceptione circumventus etc." d)

δ) „Die übrigen Nicht—unirten in den teutschen, und galizischen Staaten schwören nach der in der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung vor-

geschriebenen Formel: So wahr mir Gott helfe." e)

a) Vergl. oben §. 22. 316. p. b) Die durch die a. G. O. §. 164. vorgeschriebene Eidesformel gehöret nicht auch für Ungern, und die damit verbundenen Länder. c) Sieh „Titulatur, und Wappen Sr. Oesterreichisch-Kais. und Königl. Apostol. Majestät." Wien 1806. d) Im Regul. Beylage H. e) §. 164, und §. 236.

Siebentes Hauptstuck.

Von den heiligen, und religiösen Sachen.

§. 549.

Zu den heiligen (§. 204.) Sachen gehören I) Kirchen II) Klöster III) Kirchhöfe.

I) Die Erbauung (§. 550) der **Kirchen** (§. 549) oder Bethäuser ist auch den nicht — unirten Griechen, wie den Protestanten (§. 479.) nach Verhältniß der Familien-Anzahl, und

α) nach der nämlichen **Form** gestattet a) in den teutschen, und galizischen Erbländern.

β) In Ungern, und dessen Nebenländern ist ihnen „in den **offenen** Orten, welche nur allein von den nicht unirten Glaubensgenossen græci ritus bewohnet werden, wenn allda, oder in den Filialen sich schon damals (1777.) Pfarrer, oder Pop-

yen ihrer Religion zur Haltung des Gottesdienstes, und Administrirung der Sacramente befanden, und dergleichen Filial-Ortschaften wenigstens von dreissig Familien nicht — unirter Insassen bewohnet wurden, ohne Anfrage, und Unterschied des Materialis, oder der Form zu bauen gestattet worden; hingegen in allen 1) geschlossenen Orten aber, dann 2) in jenen, wo die Einwohner von verschiedener Religion sind, es mögen solche Orte geschlossen, oder offen seyn; endlich 3) auch in jenen geschlossenen, oder offenen Oertern, wo ohnehin eine griechische Kirche ist, und noch eine zweite erbauet werden wollte; in allen diesen vorgemeldeten drei Fällen muß sich jedes Mal vorher angefragt, und ohne durch die k. k. ungerische Hofkanzlei erhaltene Erlaubniß darf zu dem antragenden Bau nicht fürgeschritten werden."

γ) „Die Reparation der griechischen Kirchen in Ungern anbelangend, kann solche ohne vorläuffig eingeholte Erlaubniß vorgenommen werden; es wäre dann, daß die Kirche in jenen Orten, als wo wegen Erbauung einer Kirche die vorhergehende Erlaubniß erforderlich ist, wegen Baufälligkeit restauriret werden müßte; in welchem Falle sothane Restaurirung so wie der Bau der Kirchen auf alte rudera ohne vorläuffig erhaltene Erlaubniß nicht bewilliget seyn soll; wobei von der politischen Behörde die Obsorge zu tragen, daß auch da, wo obberührter Massen ohne Anfrag der Kirchenbau gestattet ist, selbes ohne Entkräftung des Contributions-Standes (§. 479.) geschehe, folglich alle überflüssige Zierde, und Kostbarkeit sorgsam vermieden werde; zu welchem Ende bei vorzunehmen kommenden Kirchengebäuden jederzeit der Bauriß, sammt den Kosten-Uiberschlage eingesendet, und der Fundus, woher die Unkosten zunehmen, zur Schöpfung der höchsten Resolution angezeiget werden muß." b)

„In den Fällen nun, wenn es um die Erbauung einer neuen, oder Herstellung einer alten Kirche zu thun ist, haben die Consistorien nicht eben einen unmittelbaren Einfluß zu nehmen, sondern es steht den betreffenden Gemeinden frei, sich entweder an die Person ihres Bischofs, oder an ihre politische Behörde zu wenden; worauf lediglich jenes, was hier befohlen ward, zu befolgen kömmt." c)

a) 13. Octob. 781. b) Regul. §. 73. n. 1 bis 6. c) a. O. §. 52. n. 6.

§. 551.

II) Klöster (§. 549.) „Um die in den k. k. Erbländern befindlichen nicht — unirten Klöster ihrer wahren Bestimmung zuzuführen, dieselben Theils zur frommen der Andacht, den gottesdienstlichen Uibungen, und der Abtödtung gewidmeten Häusern zu erheben, Theils um in denselben tüchtige und gesittete Lehrer, und geistliche Vorsteher des Volkes zu bilden, hat M. Theresia zu förderst befohlen, daß α) nur jene nicht — unirten Klöster aufrecht erhalten, und fortan bestehen sollen, welche gemäß ihres eigentlichen, und wahren Dotations-Fundi wenigstens acht Mönche mit Einschluß ihrer Vorsteher zu ernähren, und in den sämmtlichen Bedürfnissen zu unterhalten vermögend sind. Daher β) darf kein anderes, als die bewilligten Klöster aufrecht erhalten, weder γ) neue Klöster errichtet; noch δ) die jedem Kloster ausdrücklich bestimmte Anzahl der Mönche jemals überschritten, folglich ε) niemals überzählige Mönche in ein Kloster aufgenommen werden." a) vergl. §. 110.

„Falls Klöster neue Gebäude zu führen, oder die bestehenden zu erweitern gedächten, so sind selbe keinerdings befugt hierin eigenmächtig, und willkührlich vorzugehen, sondern sie haben sich nach dem, was §. 550 über die Kirchenbau überhaupt an-

geordnet ist bei strenger Verantwortung genau zu achten, und zu benehmen." b)

„Das in die Kirchenbüchsen eingehende freiwillige Almosen wird den Klöstern gegen die Verbindlichkeit der Erhaltung der Kirchengebäude, Anschaffung der Kirchengeräthschaften, und Erfordernisse des Gottesdienstes zwar beigelassen, doch muß der Betrag dieses eingehenden Almosens in einer eigenen Rubrike jedesmal gehörig in Empfang genommen, und verrechnet werden." c)

a-b-c) Regul. §. 47. 48. n. 17. 15.

§. 552.

III) Kirchhöfe (§. 549.) „In Rücksicht der Anlegung der Freithöfe werden die nicht — unirten Gemeinden an die zur Sicherheit des allgemeinen Gesundheitsstandes bestehenden Anstalten, und die daher von der einschreitenden politischen Behörde an jedem Orte erlassenen Verordnungen auch ihrer Seits angewiesen. Daher muß bei antragender Errichtung eines Freithofes, es sey gleich in einem Militar- oder auch in einem der Kameral- oder Provinzial-Jurisdiction unterstehenden Orte, jedesmal von diesem der Antrag der betreffenden Orts-Obrigkeit die Anzeige gemacht, sich mit selber über den dazu ausgewählten Plaz, und dessen Umzinglung einvernommen, die Erlaubniß eingeholet, und ohne diese darf der Freithof nicht errichtet werden." a)

„Uiber den vorgekommenen Unfug, daß die todten Körper öfters allzulang unbegraben liegend verbleiben, auch daß die in Armuth Verstorbenen nicht in den Freithöfen, sondern oftmals auf offener Strasse beerdiget wurden, befahl M. Theresia ernstlich, daß die Begräbnisse von den Poppen wegen Armuth des Verstorbenen keinerdings aufgehalten, sondern"

α) „unentgeldlich verrichtet, widrigen Falls der dagegen handelnde Popp seiner Stelle verlurstiget, so fort in solchem Falle von dem Poppen des nächsten Dorfes auf das von dem Kneesen oder Vorsteher des Dorfes bestehende Anmelden sogleich unter gleicher Straffe verrichtet, und dafür die Stolgebühr aus dem Vermögen des Poppen, welcher das Begräbniß verweigert hat, mithin sogleich aus sothanem Vermögen executive eingebracht, und auf den genauesten Vollzug sowohl von den Bischöfen, als den politischen Obrigkeiten forthin gesehen werden soll. Uibrigens"

β) „wegen der Zeit des nach dem Tode zu erfolgen habenden Begräbnisses, und"

γ) „Des eigentlichen Ortes der Beerdigung ist sich nach den allgemeinen Landesgesezen, und den Verordnungen der an jedem Orte bestehenden politischen Behörde zu achten (§. 338. ff.) Und da die Gewohnheit der nicht — unirten Glaubensverwandten die im Wasser ertrunkenen Personen nicht in Freithöfen, sondern nächst den Flüssen auf offenem Felde zu begraben selbst nach Erkenntniß ihrer Bischöfe eine blosse Superstition zum Grunde hat, so soll den Bischöfen besonders obliegen, ihre Glaubensgenossen hierüber eines Bessern zu belehren." b)

δ) „Zu den Begräbnissen ist das in einigen Diöcesen gewöhnlich gewesene Erlaubniß-Zettel des Protopoppen, Kirchenvaters, oder selbst des Bischofs keinerdings erforderlich; also bleibt solches fortan aufgehoben, und die von einigen Protopoppen für dergleichen Erlaubnißzettel bisher genossene Abgabe pr. 7 kr. ist abgestellet."

ε) „Für das Geläut der Glocken zum Begräbnisse ist die Abnahme nicht anders gestattet, als wie solches das Haus des Verstorbenen selbst verlanget. Um

aber hierunter eine rechte Maß zu halten, wird zur genauen Beobachtung festgestellet, daß nach Beschaffenheit des Vermögens-Standes in den"

a) „Provinzialbezirken das Haus eines Vermöglicheren 20 kr., eines Mittleren 15 kr., eines Armen 10 kr.; und in"

b) „Militärbezirken nach obigen Klassen 15, 12, 7 kr. für das Geläut zu erlegen kömmt; jedoch ein für alle Male, und ohne Rücksicht, ob die Glocken etwan öfters geläutet werden."

„Auch ist Niemand gehalten beim Begräbnisse des Verstorbenen, wenn es nicht von selbsten, und freiwillig anverlanget wird, die Glocken läuten zu lassen. Die Geistlichkeit darf keinen Anlaß nehmen, jemanden dieser Abgabe halber zu bereden, oder dazu zu zwingen; folglich muß es immer in der Willkühr bleiben, ob bei dem Begräbnisse eines Verstorbenen auch das Glockengeläut gegen die hier oben bestimmte Taxe anverlanget werden wolle." c)

Das Recht zu begraben gebühret zwar den Poppen (§. 534.) doch ist es auch den Klöstern in Ansehung gewisser Personen unter den §. 536. angeführten Umständen erlaubet.

Achtes Hauptstuck.

Von Kirchensachen in enger Bedeutung.

§. 553.

Zu dem Vermögen der nicht — unirten griechischen Kirche gehöret

I) das in bonum nationis zu verwendende unangreifliche Vermögen (§. 525.) Ich rechne es zu dem Kirchenvermögen, d. h. zu dem für die Kirche der illyrischen Nation bestimmten Vermögen; denn obschon der König bestimmet, wie die Interessen dieses Fonds zum Besten der Nation zu verwenden seien a) so wird doch zum Besten der Laien, oder für die Kosten der Synoden b) daraus nichts verwendet; und weil auch die Kirche zur Nation gehöret, so ist dieser Fond auch ein Kirchenvermögen; er entstand ja, und bestehet aus den Einkünften der erledigten Kirchen, und sterbenden Geistlichen. (§. 525. b.) und der Metropolit verwaltet diesen Fond. *) Ich glaube zwischen diesem Vermögen, und dem Religionsfond der katholischen Kirchen in Oesterreich Aehnlichkeit zu sehen.

Die Quellen des Kirchenvermögens sind:

1. Der Fond in bonum nationis, mit seinen Zuflüssen, also:

α) „Die Pretiosen, Mobilien, und Effecten, welche in den erübrigten Verlassenschafts-Massen der

bis zum J. 1777 verstorbenen Erz- und Bischöfen begrieffen waren, mußten ordnungsmäßig veräussert, der ganze Betrag in fundo publico, oder gegen hinlängliche Realhypothek auch bei Privaten verzinslich angeleget, und das Capital unter dem Namen des in bonum nationis zu verwendenden unangreifflichen Vermögens stets aufrecht erhalten werden." c)

β) Alles was von der reinen Verlassenschaft des Verstorbenen jeweiligen Erzbischofes übrig bleibt. (§. 525. c.)

γ) Was von den währender Erledigung des Erzbistums eingehenden Einkünften über Abzug der bestrittenen Kosten des Aufwandes sede vacante, und des Wahlconventes (§. 526.) erübriget.

δ) „Sowohl die von den eingetriebenen Activ-Posten"

ε) „Als auch die in der öffentlichen Feilbiethung der dem verstorbenen Erzbischofe eigentümlich gewesenen Baarschaft ist für den fundus in bonum nationis bestimmet." d)

c) Nach dem Todfalle eines Bischofs gehören die Einkünfte währender Sedisvacanz diesem Fundo zu. e)

ζ) Durch Erbfolge erhält der Fond auch Zuflüsse. §. 553.

II) Gehören noch zum Kirchenvermögen die einem jeden einzelnen Bistume, Kloster u. s. w. eigenen Güter.

Wozu dieses Kirchenvermögen verwendet werde, zeiget die Bestimmung desselben; so wird z. B. ein Theil der Zinsen des fundi in bonum nationis den ärmeren Bistümern zur Vergütung der von ihnen vorzuschießenden Consistorialauslagen bewilliget. f)

a-c) Regul. §. 8. n. 3. b) a. O. §. 24. „die Erz- und Bischöfe müssen selbe selbsten bestreiten." d) Regul. §. 16. e) Oben §. 531. der König übet also hier das jus regaliæ nicht aus; Schon K. Leopold I. „annuit, quod si archiepiscopus, et episcopus quispiam moriatur, talis omnis substantia in archiepiscopatum devolvatur." (Urk. v. 20. August 1691.) und Maria Theresia „hat sich gleichwie ihre Vorfahrer des aus allen Verlassenschaften der Erz- und Bischöfe dem König ex lege zugehörigen Antheils gänzlich begeben." Regul. §. 6.; Vergleich oben §. 194. f) Regul. §. 57. n. 17. *) Regul. §. 12.

§. 554.

Die nicht—unirten Kirchen können auch Vermögen erwerben:

Durch leztwillige Anordnungen

α) der Laien. „Dem Laienstande ist in milden Vermächtnissen, oder legatis piis die freie Disposition, jedoch nicht ausser den k. k. Erbländern gänzlich gelassen; aber die Testamente dürfen niemals durch Geistliche verfasset, und geschrieben seyn." a)

β) Der Geistlichen; denn sie dürfen unter den gesezlichen Bestimmungen testiren; nämlich

a) die Poppen „dürfen von dem an Mobilargut verbleibenden reinen Verlassenschafts-Vermögen mit einem Drittel zu piis, oder profanis legatis disponiren." b)

b) „Dem Erzbischofe, und den Bischöfen ist gestattet, mit der Hälfte des reinen Verlassenschafts-Vermögens eben so zu disponiren." c)

Durch gesezliche Nachfolge in das Vermögen der Geistlichen; d) denn hat

α) Ein Bischof etwa nicht giltig, oder gar nicht mit der Hälfte (§. 525. c) disponirt, so fälle die Hälfte der reinen Verlassenschaft dem Nationalfond zu. (§. 531.)

β) Wenn durch die leztwillige Anordnung des ohne Kinder, und Blutsverwandten verstorbenen nicht unirten Kleri der Bischof in seinem Caducitätrechte (§. 529.) verkürzet, oder gar keine leztwillige Disposition errichtet worden ist, so fällt die ganze Verlassenschaft an den Diöcesan, e) und daher mittelbar an den Nationalfond, weil ihm die Hälfte der bischöflichen Verlassenschaft anfällt.

γ) Daß die nicht — unirten Kirchen durch **Verträge** Güter erwerben dürfen, unterliegt keinem Zweifel; auch steht das Amortisazionsgesez den nicht — unirten Klöstern keineswegs entgegen; sie sind nur für die katholische Regulargeistlichkeit ergangen. (§. 107.)

Die **Almosensammlung**, sie möge in baaren Geld, oder in Naturalien bestehen, ist den Klöstern bei strenger Verantwortung, und Bestrafung allerdings verbothen, und daher keinem Mönch verstattet, sich auf Sammlung ausser sein Kloster zu begeben. (Vergl. §. 418.) Aber bei einem das Kloster etwa betreffenden Unglücksfalle eines Feuers, Wasserschadens, eines allgemeinen Mißwachses, und des dadurch dem betreffenden Kloster zugehenden äussersten Nothstandes, ist die Almosensammlung dem betreffenden Kloster gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, daß vom Kloster die Anzeige seines Nothstandes durch den Diöcesanbischof an den Metropoliten, und durch diesen an die k. k. ungerische Hofkanzlei gemacht, sodann über die mit der betreffenden politischen Hofstelle nach Einvernehmung der Landesstelle zutreffende gemeinsame Einverständniß die

Sammlung bei erwiesenen Bedürfnisse keinerdings versaget, jedoch nur auf eine gewisse den Umständen zusagende Zeitfrist verstattet, nach derselben Erlöschung sogleich wieder eingestellet, hierbei auch dem Erzbischofe, oder dem Diöcesanbischofe diese Sammlung mit einem Empfehlungsschreiben, oder Hirtenbriefe zu unterstüzen vorbehalten bleibet." f)

a) Regulam. §. 44. sieh oben §. 413. b-d-e) a. O. §. 5. c) a. O. §. 18. f) a. O. §. 48. n. 15. 16.

§. 555.

B) Zur Sicherung des Kirchenvermögens „mußten nicht nur bei der erzbischöflichen, und den bischöflichen, sondern auch bei allen übrigen Pfarreien, und Kirchen, bei jeder sogleich, und stets bestellet werden:"

α) „Zwei Kirchenväter a) und"

β) „Drei Assistenten. (§. 525. d.) Wenn einer dieser Assistent durch Todfall, oder durch sonstige langwierige Abwesenheit in Abgang kömmt, muß der Metropolit, oder auch jener der Assistenten, welcher hiervon am ersten Wissenschaft hat, die unverweilte Anzeige machen, und sodann ist der Vorschlag zur Ersezung dessen Stelle jedesmal an den König zu Handen der k. k. ungerischen Hofkanzlei einzuschicken, und darüber die höchste Entschliessung abzuwarten." b) Was für ein Amt die Assistenten hierbei haben, ist §. 525 d. gesagt worden.

γ) „Die Kirchengelder sind aller Orten unter dreifachen Schlüsseln aufzubewahren (§. 423.) wovon der eine den Kirchenvätern, der zweite dem Ortspoppen, der dritte in den Militärbezirken einem Oberofficier der betreffenden Compagnie, in provinciali aber einem von der einschreitenden Grundherrschaft dazu bestimmten Beamten zu behändigen ist, also, daß einer, ohne des andern Vorwissen, und Mitwirkung

von den Kirchengeldern nichts entnehmen, oder veräussern könne." c)

δ) „Bei jeder Kirche ohne Ausnahm mußten über alle dahin gehörigen Mobilia, und Immobilia, Kirchengelder, Kirchengefässe, und Ornate mit Zuziehung der Obrigkeit eines jeden Ortes förmliche Inventarien verfaßt, diese in zwei Exemplarien ausgefertiget werden, wovon ein Inventarium von jeder Kirche bei dem Diöcesano, und respective dessen Consistorio, das andere bei den Kirchenvätern zu verbleiben hat, also, daß in diese Inventaria aller Zuwachs, und Abgang von Zeit zu Zeit getreulich, und genau bemerket werde." d)

„Auch über die beim Erzbistume von jeher bestandenen Immobilien, und Realitäten, sammt den dabei befindlichen Mobilien, und Effecten, deßgleichen ein Inventarium der dem Erzbischofe zu seinem nöthigen Ansehen, und decor beigelassenen Preziosen, und Silbergeräthschaften; und endlich ein Inventar über die bei dem Erzbistume befindlichen Büchern zu dem Ende errichtet werden, damit nach diesen drei Inventarien (von denen ein Exemplar bei der k. k. ungerischen Hofkanzlei, das zweite in der erzbischöflichen Registratur aufzubehalten ist) dem jeweiligen Metropoliten die hierin einkommenden Realitäten, Preziosen, und Mobilen übergeben, ihm deren Gebrauch und Nuzung überlassen werden."

„Die zur erzbischöflichen Kirche gehörigen Silbergeräthschaften, Preziosen, und Ornate mußten von dem Vermögen des Erzbistums abgesondert, der Metropolitankirche zu Karlovicz theils zu ihrem, theils zu des jeweiligen Erzbischofs Personalgebrauch übergeben, daher in dasselbige Kircheninventarium übertragen, allen Fleißes, und mit jenen Vorsichten, welche ob-

nehin bei allen Kirchengütern gesezmässig sind, genau und getreulich aufbewahret werden." e)

ε) „Das slavonische General-Commando, als Abhandlungsinstanz des verstorbenen Erzbischofs hat dafür zu sorgen, daß die etwa bei Privaten ohne hinlängliche Realhypothek haftenden Forderungen der Ordnung nach eingetrieben; sodann diese eingetriebenen Activposten ad fundum publicum, oder gegen hinlängliche Sicherheit auch bei Privaten fruchtbringend angeleget werden." f)

a-c-d) Regul. §. 7. b) a. O. §. 11. e) §. 8. n. 1. 2. f) a. O. §. 16.

§. 556.

C) α) „Von den §. 555. δ) angeführten Gütern des Erzbistums darf nicht das Geringste veräussert, verpfändet, oder auf sonstige Art dem Erzbistume entzogen, sondern die Realia müssen im aufrechten Stande mit dem der Beurbarung angemessenen hinlänglichen fundo instructo erhalten, und sammt den Preziosen, und der Bibliothek unverrückt dem jedesmaligen Nachfolger überlassen, auch hierüber von den Assistenten genau Rücksicht getragen, und daher denselben alle zwei Jahre vorgezeiget, auch von ihnen die Bibliothek, und der Stand der Realitäten dann der fundus instructus (§. 192.) in Augenschein genommen werden."

β) „Von dem in bonum nationis zu verwendenden unangreifflichen Vermögen darf nicht das Geringste angegrieffen, oder veräussert werden. Die davon abfallenden jährlichen Interressen müssen nach der vom Könige zu ertheilen kommenden Bestimmung zum Besten der Nation verwendet werden."

γ) „Die sowohl von den eingetriebenen Activschulden, als auch die in der öffentlichen Feilbiethung des dem

verstorbenen Erzbischofe eigentümlich gewesenen Verlassenschafts-Vermögens eingegangenen Gelder (§. 531.) dürfen ohne königliche Genehmigung bei Privaten, auch nicht gegen hinlängliche Realsicherheit **dargeliehen** werden."

D) „Alljährlich ist eine förmliche **Kirchenrechnung** in Gegenwart eines grundherrschaftlichen oder Comitatsbeamten, oder respective eines Militär-Officiers vorzunehmen. Bei dieser Rechnungsrevision sind α) die vorhandenen Kirchensachen nach dem Inventario zu revidiren; auch ist das allen Falls Neuzugewachsene, oder durch den Gebrauch zu Grunde Gehende im Inventario specifice anzumerken, β) dürfen bei der alljährigen Rechnungsrevision, wie auch bei Errichtung der Inventarien weder der Kirche, noch der Gemeinde mit Mahlzeiten, oder mit Zahlung einiger Diäten für den obrigkeitlichen Beamten noch sonst einige Kosten gemacht werden. γ) Die eingetriebenen Activposten des verstorbenen Metropoliten, und die aus dessen versteigerten Verlassenschaft eingegangenen Gelder, mit dessen etwa vorhandenen Baarschaft, welche zu dem in bonum nationis bestimmten Fond geschlagen worden sind, müssen auch mit diesem Fundo verrechnet werden. δ) „Uiber den in bonum nationis bestimmten Fond muß der Metropolit, und die Assistenten sowohl am Capitali, als Interressen jährlich ordentliche getreue Rechnung legen." Regul. §. 8. n. 1. 3. §. 7. §. 16.

Dritter Artikel.

Gerichtsbarkeit.

Neuntes Hauptstuck.

Von den competenten Richtern.

§. 557.

Aus der oben §. 520. bestimmten Abhängigkeit der illyrischen a) Nation von der bürgerlichen Obergewalt des ungerischen Königs folget, daß „in causis civilibus, et criminalibus so wie der Laienstand eben auch der Klerus von der jeden Landes eingesezten weltlichen Obrigkeit, und so weiters von den betreffenden unmittelbaren Hofstellen die behörige Justizleistung zu erwarten, somit den Gesezen sich zu fügen habe." b)

Daher ist „die nicht — unirte Geistlichkeit in den weltlichen Geschäften in Rücksicht aller, wie immer Namen habenden Civilklagen, und den in Rechtsangelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten gleich der Römischkatholischen, und unirten der betreffenden weltlichen Behörde gemäß der bestehenden Landesverfassung unterworffen." c)

„In causis criminalibus kömmt die delinquirende griechische Geistlichkeit indistinctim in

foro competente laico abzuurtheilen. Jedoch waltet kein Bedenken ob, daß (wie, und wo in provinciali eines jeden Ortes die Observanz besteht:) bei abführenden Criminalprozessen wider derlei nicht — unirte Geistliche græci ritus, wenn es der Metropolit, oder Diöcesanbischof ansuchet, zwei geistliche Consistorial-Assessoren, jedoch allein zu dem Ende ad asistendum admittiret werden, damit sie selbst einsehen mögen, daß in formalitate processus recht verfahren werde; wo hingegen diese geistlichen Assessoren bei dem schöpfenden Urtheile wider einen dergleichen Delinquenten, da sie ohnehin demselben nicht beiwohnen können d) a judicio abzutreten haben." e)

„Falls jedoch die Criminalverhandlung auf ein Urtheil ausfiele, welches eine Criminalstraffe sie bestehe in pœna ordinaria, vel extraordinaria, wider einen Geistlichen verhängete, müßte der Delinquent vor Vollziehung des Urtheils dem Consistorio zur Degradation wohl verwahret übergeben, vom Consistorio die Degradation den Kirchengesezen gemäß unverzüglich f) vorgenommen, und dann der Delinquent ohne Weiteres der Criminalbehörde zurückgestellet, und gänzlich überliefert werden." g)

a) In dieser Abhängigkeit vom Staate sind die Nicht — unirten auch in den übrigen Erbstaaten nach den Grundsäzen des natürlichen Staatsrechtes. b) Regul. §. 60. c) a. O. §. 52. d) wegen zubefürchtender Irregularität. e) In den übrigen Erbländern würden solche geistliche Assessorn nicht zugelassen werden, weil das Straffgesez nirgends z. B. auch nicht im Hst. vom ordentlichen Untersuchungsprozesse I. §§. 334 — 347, noch vom ordentlichen Verhör §. 348 — 373. von selben Meldung machet f) binnen

einem Monate nach dem Straffg. I. §. 446; nach dieser Frist wird das Urtheil ohne Weiteres vollstrecket. g) Regul. §. 60.

§. 558.

Da die Verfassung der nicht — unirten griechischen Kirche eine derselben zustehende Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, und Laien dieser Confession enthält, so ist ihr dieselbe auch mit der ertheilten freien Ausübung ihrer Religion bestättiget worden (decrevimus ut episcopi sontes corrigere, et pro demeritis punire possint, valeantque a) Die Diöcesan-Consistorien, und das erzbischöfliche Appellatorium üben selbe aus. Aber nicht in weltlichen Rechts-Sachen; also nicht:

α) „In den auf das Real- oder Mobilarvermögen Beziehung nehmenden Streitigkeiten, in denen der nicht — unirte Klerus gleich der lateinischen, und unirten Geistlichkeit dem foro competenti provinciali, vel militari unterworffen, sich daselbst zu stellen, Rede, und Antwort zu geben schuldig ist.“ b)

β) „Nicht in Verlassenschafts-Abhandlungen der mit Hinterlassung rechtmässiger Erben versterbenden Geistlichen, als welche der Grundobrigkeit gebühret, und wobei das Consistorium nicht weiter einzugehen hat, als daß zu der durch die behörige Gerichtsobrigkeit veranlassenden Errichtung des Inventarii ein Geistlicher beigezogen werde, welcher bei Absonderung der Parochialien (§. 197.) und Kirchensachen von dem Verlassenschaftsvermögen anwesend sey, ob alles, was in dem Kircheninventario (§. 555.) einkömmt, vorhanden sey, genau erhebe, wegen des etwa sich zeigenden Abganges sogleich die Rechte der Kirche bei der Abhandlungs-Instanz anbringe, die

Parochialien, und Kirchensachen mit Zuziehung der Kirchenväter übernehme; die anderweite Verhandlung in Publicirung des Testamentes, Erhebung der eigentlichen Verlassenschaft, Einberuffung, und Befriedigung der Gläubiger, Abführung der geistlicher, und weltlichen Vermächtnisse (Vergl. §. 413.) Einantwortung der Verlassenschaft, Versorgung der zurückgelassenen Waisen, und in sonstiger Entscheidung aller vorfallenden Streitigkeiten bleibt einzig und allein der weltlichen Behörde, und betreffenden Terrestral-Obrigkeit überlassen. Dagegen hat in Sterbfällen eines **ohne Kinder und Blutsverwandte**, auch mit Testament, c) ablebenden nicht — unirten Geistlichen, auf dessen Verlassenschaft den nicht — unirten Erz- und Bischöfen das Caducitätsrecht zugestanden worden, (§. 529.) die weltliche Behörde, und Terrestralobrigkeit zwar den Fall der Caducität, und ob kein ab intestato succedirender Blutsverwandte vorhanden sey, zu erheben, doch nicht weiter einzugehen, sondern es hängt lediglich von dem succedirenden Erz- oder Bischofe ab, ob er eine Einberuffung der Gläubiger, oder die Errichtung eines Inventariums verlange; Falls der Bischof ein, so anderes nicht selbst ansuchete, muß ihm die Verlassenschaft gegen die alleinige Einlegung eines schriftlichen Reverses: daß er den vorkommenden, und behörig liquidirenden Gläubigern je, und allezeit Rede, und Antwort geben wolle, ohne Weiteres übergeben werden. Bei errichtetem Inventario muß der succedirende Erz- und Bischof den vorkommenden Creditorn nur in so weit die Kräfte der Verlassenschafts-Massa gehen, haften; im Falle aber kein Inventarium errichtet worden, muß er den Gläubigern ohne Rücksicht auf die Ver-

mögenheit der Verlassenschaft bei der Abhandlungsinstanz Red, und Antwort geben." d)

γ) Auch nicht in Criminalfällen delinquirender Geistlichen. (§. 557.)

Ausnahme 1) „wenn es auf die Personalexecution in Civilsachen d. h. auf die wirkliche Arrestirung eines Geistlichen ankäme." e)

2) „In den Vorfallenheiten, in welchen das spirituale mit dem weltlichen Gegenstande vermenget, und verflochten ist, müssen sich die Consistorien mit den weltlichen Behörden einvernehmen, und ein derlei Geschäft gemeinsam verhandeln." f)

„Die Beschäftigung der nicht — unirten Consistorien hat vorzüglich, und allein Beziehung auf geistliche Gegenstände, d. h. auf solche, welche a) materiam sacramenti b) sacramentalia, c) res sacras, et religiosas betreffen; auch wenn d) zwischen zwei Geistlichen in den ihr geistliches Amt betreffenden, und eigentlich ad spirituale gehörigen Angelegenheit Streitigkeit entstände." g) Aber e) objecta disciplinam ecclesiasticam, vitamque, ac mores cleri non uniti ritus tangentia consistoriis in tantum solum pertractanda admissa sunt, in quantum illa nihil, quod criminale est, in se involvunt. h)

a) Urk. vom 4. März 1695; in der Abh. über die serbische Nation. S. 48. b) Regul. §. 52. n. 7. c) a. O. §. 5. n. 3. d) a. O. §. 56. e-f-g) a. O. §. 55. 52. h) de 11. Octobr. 782. in coll. resol. II. 338; Regul. §. 60.

Zehntes Hauptstuck.

Von den Consistorien.

§. 559.

Die der griechischen nicht — unirten Kirche zustehende, ihr von den ungerischen Königen bestättigte geistliche Gerichtsbarkeit wird durch A) die Diöcesan-Consistorien, und B) durch das erzbischöfliche Apellatorium (§. 558.) als die ordentlichen geistlichen Gerichtsbehörden ausgeübet. Aber auch C) der Recurs an den König findet Statt.

§. 500.

A) Diöcesan-Consistorien. (§. 559.) „Um über die Jurisdiction der Consistorien eine nähere, und deutlichere Bestimmung zu geben, wurde nach den im §. 558. angeführten Gegenständen verordnet:

α) „Sollen die Consistorien in materia sacramenti alle Streitigkeiten, welche 1) über die Giltigkeit der Ehe u. s. w. schlichten. (§. 543. 5.) Das Consistorium soll 2) die Geistlichen, welche sich zum Priestertume melden, prüffen, und ob selbe die erforderlichen (§. 533.) Eigenschaften besitzen, genau untersuchen. 3) Ueber die Gegenstände der Degradation eines Priesters erkennen. Und weil zur Giltigkeit einiger Sacramente, auch die Jurisdiction desjenigen, welcher sie administriret gehöret, müssen die

Consistorien von dieser Seite 4) alle jene Streitsachen, welche über die pfarrliche Jurisdiction entstehen, aus einander sezen; endlich 5) überhaupt alle Fälle, welche auf die Giltigkeit eines Sacramentes Beziehung nehmen, ordnungsmässig behandeln."

β) „In den Gegenständen der sacramentalium haben die Consistorien alle jene Gegenstände zu verhandeln, welche auf die zur Administrirung der Sacramente erforderlichen Ritus, und den Kanonen ihrer Kirche gemäß zu beschehen habende genaue Beobachtung derselben eine Beziehung nehmen."

γ) „In Absicht auf die Geschäfte, welche sich ad res sacras, aut religiosas beziehen, haben die Consistorien die Weihung, und die den Kanonen gemässe Erhaltung der Kirchen, Kapellen, deren Geräthschaften, und der zum Gottesdienste gehörigen Paramente, die Segnung der Grabstätten, und Freithöfe zu besorgen; Daher muß jedes Consistorium ein genaues Verzeichniß der in seiner Diöcese vorfindigen geistlichen, der Religionsübung gewidmeten Andachtshäuser, dann der bei jedem befindlichen Geräthschaften aufnehmen, damit von den leztern nichts entzogen werde. Dieses Verzeichniß ist mit der Conscription der in jeder Diöcese befindlichen nicht — unirten Pfarreien mit Bemerkung der Zahl der in jedem Pfarrsprengel angestellten fungirenden Poppen und vorfindigen nicht — unirten Häuser unter ihren Registratursacten getreulich aufzubewahren."

δ) „In Betreff der Gegenstände der geistlichen Disciplin müssen die Consistorien auf die Sitten, den Lebenswandel, und das äusserliche Betragen der geistlichen ihres Ritus, und auf die genaue Befolgung der Pflichten des nicht — unirten Klerus wachsam seyn, die entdeckten Gebrechen beheben, und gebührend bestraffen. (Vergl. §. 446.) Sie müssen in den

Klöstern Anstand, Ruhe, und Ordnung erhalten, auf die strenge Befolgung der disciplinæ monasticæ (§. 538.) zurück sehen, die von der Klostergeistlichkeit ausgewählten Igumanen bestättigen, die zu Protopoppen zu erhebenden Poppen genau prüffen, über die Fälle der Suspension der Archimandriten, und Entsezung der Igumanen, und Vicarien zu Recht erkennen, und überhaupt haben sie eifrigst daran zu seyn, daß gegen die den Kanonen der griechischen Kirche angemessene geistliche Disciplin, so wie gegen die den nicht — unirten Kallugierklöster vorgeschriebenen disciplinam monasticam nicht gehandelt werde." Regul. §. 52. n. 1. bis 5.

§. 561.

„Damit diese Consistorien als ordentliche förmliche Gerichtsstellen erhalten würden, ist ihnen nachfolgende forma judicii, oder Verfassung bestimmet worden: Das Consistorialgericht ist in jeder Diöceſe in das Consistorium ordinarium, et extraordinarium abgetheilet; jenes ist das ganze Jahr hindurch wöchentlich einmal an einem bestimmten steten Wochentage, welcher von der Willkühr eines jeden Diöcesanbischofs abhängt, und bei einfallenden Fest-Tagen auf den nächsten darauf folgenden Tag zu überlegen ist, abzuhalten; dieses muß dreimal in jedem Jahre in abgetheilten Fristen abgehalten werden; und zwar sind die ersten Sessionen in allen Diöcesen von 15. October bis 15. November; die zweiten von 15. Jáner bis 15. Februar; die dritten endlich von 1. bis lezten Mai stili veteris allgemein fest gesezet. Falls sich aber in causis criminalibus eben in jenen Zwischenzeiten, in denen die consistoria extraordinaria nicht gehalten werden, Fälle ergeben sollten, in wel-

chen über die Degradation, oder Suspension eines Priesters die rechtliche Sentenz zu schöpfen, und in Erfüllung zu sezen käme, derlei, und auch sonstige mit keinem Verzug vereinbarlichen Fälle sind nicht auf die nächste etwa zu entfernte Zeit der Sessionen des consistorii extraordinarii zu verzögern, sondern bei derlei dringenden Umständen von dem Bischof auch ausser der gewöhnlichen Zeit ausserordentliche Sessionen abzuhalten; und daher sind die Consistorialräthe zusammen zuruffen, und diese geziemend zu erscheinen schuldig." Regul. §. 53.

§. 562.

α) „Das consistorium ordinarium hat 1) aus dem Bischofe, und 2) dem in Eidespflicht stehenden mit dem voto decisivo versehenen, und zugleich den Charakter eines Assessors begleitenden Consistorial-Notario 3) aus zwei Geistlichen, und 4) einem weltlichen Assessor zu bestehen; und aus dem gesammten Kanzleipersonali müssen jene zu Assessoren gewählet werden, welche entweder im Orte der Consistorialgerichte befindlich, oder von denselben wenigstens nicht zu sehr entfernet sind." a)

„Das consistorium extraordinarium besteht 1) aus dem Bischofe 2) dem ganzen corpore der Gerichts-Stelle, 3) aus zwei Klostergeistlichen 4) zwei Protopoppen, 5) zwei Poppen, 6) aus zwei weltlichen Räthen, und 7) einen zugleich die Assessors-Stelle mit dem voto decisivo begleitenden Notario."

„Es ist aber auch bei einem jeden Consistorio ein Fiscal anzustellen, welcher nach vorläuffiger Ablegung der Eidespflicht rem sacramenti zu vertheidigen, die Gegenstände vindictæ publicæ zu betreiben, und in dem ad nobile officium ju-

dicis gehörigen Angelegenheiten sein Amt zu handeln, und nach Anweisung des consistorii derlei Geschäfte in den rechtlichen Zug zu bringen hat; wozu bei jedem Consistorio der Secretarius des Diöcesanbischofes, wenn selber keiner andern, als der römisch-katholischen, oder griechischen Religion zugethan ist, gegen Bestimmung einer mässigen Zulage, die jedem Bischof überlassen bleibt, angenommen werden soll. Diesem Fiscali, Falls er abwesend, oder durch andere Beschäftigungen in diesem Amte gehemmet seyn sollte, ist unbenommen, für die Zeit seiner Behinderung ein anderes Individuum zu dem Amte fisci provisorie namhaft zu machen, welches jedoch das Consistorium nach vorläuffiger gründlichen Ueberlegung zu bestättigen hat."

„Desgleichen ist ein Dolmetsch bei jedem Consistorio anzustellen, welcher ebenfalls unter Eidespflicht zu nehmen, zur Authentisirung seiner Uebersezung mit einem eigenen öffentlichen Insiegel zu versehen ist; an welchen Dolmetschen nicht nur allein die Partheien der Uebersezung halber, besonders in die teutsche Sprache anzuweisen sind, sondern von welchem auch in den einschreitenden Amtsangelegenheiten die Uebersezungen benöthigten Falls besorget werden müssen."

„Weil der Notarius sowohl das Actuariat, und die dießfälligen nöthigen Protocolle zu führen, als auch die Consistorial-Registratur zu besorgen, und in Ordnung zu halten hat, soll sich jeder Bischof selbst bewerben, junge zum Klosterstande, oder zur Priesterwürde Candidirende auszufinden, welche sich nach vorläuffiger Angelobung der Verschwiegenheit zum Abschreiben gebrauchen lassen, damit sowohl die Kosten der Anstellung eigener Kanzellisten ersparet, als auch zum Nachwachse mehrerer Leute zu

den öffentlichen Geschäften tüchtig gemacht, und ausgebildet werden mögen."

„Dagegen sind die nicht — unirten Consistorien mit einem weiteren Personali eines **Thürhüters, Heizers, Profosens**, u. d. gl. nicht zu beladen, sondern diese geringen Verrichtungen können von den ohnehin bestehenden Bedienten eines jeden Bischofes besorget werden." **Regul.** §. 53. 57.

§. 563.

„Die geistlichen Consistorialräthe hat der Bischof in jeder Diöcese selbe unmittelbar **auszuwählen**, nur soll sich derselbe hierbei angelegen halten, bei den Klostergeistlichen vorerst jedesmal die betreffenden Klostervorsteher über die Tüchtigkeit der Subjecte zu vernehmen. Die weltlichen Consistorialräthe werden von den politischen Behörden, und zwar im Provinciali des K. Ungern, und der angränzenden Provinzen von der k. k. ungerischen Hofkanzlei; in den Militärbezirken aber vom k. k. Hofkriegsrathe; endlich in den vermengten Bezirken ein weltlicher Rath von der ungerischen Hofkanzlei, der andere vom Hofkriegsrathe bestimmet."

„Den **Notarius** wählet zwar der Bischof aus, doch muß er denselben der ungerischen Hofkanzlei zur Bestättigung anzeigen. „Den Dolmetschen hat der Bischof unmittelbar aufzunehmen."

„Die Bischöfe, und Hofstellen müssen darauf sehen, daß 1) zu Consistorialräthen bescheidene, der Sache kundige, und redliche Männer, welche ein zureichendes Auskommen zu ihrem Lebensunterhalte in geistlichen Beneficiis, oder weltlichen Aemtern, oder aus eigenen Mitteln ohnehin beziehen, ausgesuchet, und kein anderer zum Consistorial-Rathe, oder Notar bestimmet werde, als welcher ein Glaubensver-

wandter der griechischen Kirche, und ein kaiserlicher Unterthan ist, 2) daß sie einen der zuerwählenden Räthe aus den Inwohnern des Residenzortes der Bischöfe, wo nämlich die Consistorialsessionen gehalten werden, oder wenigstens an der nächsten Angränzung aussuchen, um selbe sodann an das Consistorium ordinarium bestimmen zu können."

„Das sämmtliche Consistorialpersonale mit Ausschluß des Bischofs, muß die bei k. k. Räthen gewöhnliches Eidespflicht ablegen; daher kann auch Keiner ohne ausdrückliche k. k. Entschließung seines Dienstes entsezet, noch entlassen werden. Bei erfolgender Erledigung aber ist das neue Subject durch jene, von welchen die Vorigen benennet werden, zu erwählen."

„Den Bischöfen liegt ob, jährlich einen getreuen, gewissenhaften Bericht über den Fleiß, die Geschicklichkeit und das sonstige Betragen des gesammten Consistorialpersonale unmittelbar zu Händen des k. k. ungerischen Hofkanzlei zu überreichen."

„Keinem der Consistorialräthe wird eine Besoldung, oder sonstige Belohnung abgereichet; wohl aber ist den Protopoppen, Poppen, und weltlichen Räthen, welche sich nicht in loco aufhalten, und den consistoriis ordinariis zureisen müssen, die Bezahlung der Kosten der Zureise, und Rückkehr von den Klöstern in natura zu verschaffen; daher haben diese auf die Ersezung der Reisekosten keinen Anspruch, sondern die Bischöfe müssen ihnen, nicht aber auch deren mit sich bringenden Dienstleuten, so lang die Sessionen des consistorii extraordinarii dauren, Kost, und Wohnung unentgeldlich abreichen. Ausser den Reisekosten haben also die Protopoppen, und Poppen nichts, z. B. etwan ein Diurnum, zu überkommen. Hinge-

gen ist jenen weltlichen Consistorialräthen, welche nicht in loco der abhaltenden Consistorien wohnhaft sind, für jeden Tag der daurenden Sessionen des consistorii extraordinarii für Kost, und Wohnung ein Diurnum von 1 fl. 30 Krn. bewilliget; diejenigen Täge allein ausgenommen, an denen ein oder anderer Rath auf eine Localcommission abgeschicket würde, und folglich die Diurnen von den Partheien erhält."

„Dem Notario ist ein Gehalt, welcher ihm in Rücksicht seines Aufenthaltsortes einen hinlänglichen Nahrungsstand ausmißt, nebst seiner Wohnung, welche ihm der Bischof verschaffet, zu bestimmen. Im Falle, daß ein oder anderer Bischof dem Notario seines Consistoriums eine Wohnung in seiner Residenz abzugeben nicht vermögend wäre, ist ein Quatiergeld von jährlichen 25 fl. aus der Consistorialkasse zu bewilligen."

„Der Dolmetsch hat keine Besoldung zu beziehen. Dagegen ist er berechtiget von jeder Parthei, für welche er eine Uibersezung machet, von jedem Bogen, der aus vier Seiten, jede Seite wenigstens aus 22 Zeilen zu bestehen hat, 20 Kr. folglich für einen halben Bogen 10 Kr. und für eine Seite 5 Kr. abzufordern; gleichwie ihm auch aus der Consistorialkasse die für das Consistorium in Amtsangelegenheiten leistenden Uibersezungen auf gleiche Art zu bezahlen sind."

„Die sämmtlichen Unkosten der Consistorien hat zwar jeder Bischof zu bestreiten, dagegen sind denselben, oder wenigstens den ärmeren Bischöfen diese einstweilen vorzuschiessenden Consistorial-Auslagen mit Ende des Jahres wiederum zu vergüten; massen zu dieser Vergütung nicht nur die Beziehung mäßiger Gerichtstaxen a)

sondern auch ein Theil der Interressen des in bonum nationis zu verwendenden unangreiflichen Vermögens bewilliget sind.“ (§. 553.)

„Uiber die eingehenden sämmtlichen Taxen, desgleichen über jenes, was dem Notario an Gehalt, und Quatiergeld, den sämmtlichen Consistorialräthen auf die Reisekosten, dann den weltlichen Räthen an Diurnen, dem Fiscal an billigem Gehalte, dem Dolmetschen für die geleisteten Amts-Uibersezungen abgegeben, endlich an Kanzlei-Erfordernissen bestritten worden, haben diejenigen Bischöfe, welche aus dem Interesse des in bonum nationis zu verwendenden unangreifflichen Vermögens eine Entschädigung fordern, genau mit den erforderlichen Quittungen belegte Ausweise jährlich dem erzbischöflichen b) Appellatorio zu übergeben, und sodann von demselben den Ersaz des erwiesenen Abganges aus sothanen Interessen, so weit selbe zureichen, nach der Anweisung des Königs c) zu erhalten.“ d)

a) Die Taxordnung liegt dem Regulamente unter k bei, „welche in der Consistorialkanzlei zu affigiren, und zur genauesten Richtschnur zu nehmen, auch auffer denselben nichts abzunehmen ist. (Vergl. oben §. 32. ff.) Jedoch sind von Entrichtung der Taxgebühr jene auszunehmen, und frei zu halten, welche ihre Armuth mit des Pfarrers, oder der Ortsobrigkeit Zeugniß glaubwürdig werden bewähret haben.“ Regul. §. 57. n. 18. b - c) Der Metropolit verwaltet diesen Fond, der König weiset an denselben an. §. 553. d) Regul. §. 57. n. 13 bis 19.

§. 564.

B) Das erzbischöfliche Appellatorium

(§. 559.) „Damit auch diejenigen, welche mit dem

Ausspruche des Diöcesan-Consistoriums nicht zufrieden seyn sollten, weiters appelliren können, muß der Erzbischof ein consistorium appellationis bestellen, und fortan erhalten. a)

„Das Personale des Appellatoriums ist dahin bestimmet, daß selbes zu bestehen habe 1) aus zwei der nächsten Bischöfe 2) zwei Archimandriten, 3) zwei Igumanen, 4) den geistlichen præposito majore, 5) dem Protopoppen zu Karlovicz, dann 6) aus zwei weltlichen Räthen, und zwar dem einen ex militari, dem andern ex provinciali, endlich 7) aus dem Notario, zu welchem der ohnehin zu Karlovicz bestehende Nations- und erzbischöfliche Secretarius angestellet werden soll. Die geistlichen Räthe hat der Erzbischof auszuwählen, und der k. ungerischen Hofkanzlei zur Bestättigung anzuzeigen. Der ex parte militari beisizende weltliche Rath wird vom Hofkriegsrathe, dagegen jener ex parte provinciali von der k. ungerischen Hofkanzelei bestimmet."

„Eines Fiscals bedarf das Appellatorium nicht, sondern der ohnehin bei dem erzbischöflichen Diöcesan-Consistorio angestellte Dolmetsch ist auch im Appellatorio anzuwenden."

„Dieses gesammte Personale, dem ohnehin sein Nahrungs-Stand bestimmet ist, hat weder eine Besoldung, noch sonstige Belohnung zu beziehen; daher es auch zur Unterhaltung des Appellatoriums keines Fundi bedarf, noch die Abnehmung einiger Taxen einzuschreiten hat, und die nöthigen Kanzlei-Requisiten müssen von dem Metopoliten herbei geschaffet werden." b)

a) Regulam. §. 51. b) a. O. §. 58. n. 21 — 25.

§. 565.

Der **Wirkungskreis** dieses Appellatoriums ist: α) „Es hat nichts vorzunehmen, oder zu behandeln, was nicht vorher bei der untergeordneten Behörde, und in erster Instanz ordnungsmäßig entschieden worden. Daher sind jene Partheien, welche sich unmittelbar an das Appellatorium wendeten, alsogleich auf die Ordnung zu verweisen. **Ausgenommen** wenn sich ein Fall ergäbe, 1) daß die Person des Bischofs in Beziehung auf seine geistliche Amtsangelegenheiten belanget, oder 2) wieder ein Diöcesan-Consistorium in corpore eine Klage angestrenget würde; dann ist die Beschwerde in einem, so anderem Falle unmittelbar an den Erzbischof anzubringen. Dieser soll nach Beschaffenheit, und Wichtigkeit des Geschäftes aus dem Erzbischöflichen Consistorio, und Appellatorio vier Räthe, worunter einer ein weltlicher Assessor seyn muß, nebst dem Notario beiziehen, und zusammen sezen. Von dieser Extrajudicial-Commission ist die Untersuchung zu pflegen, und (salva appellatione an das erzbischöfliche Appellatorium, und sodann salvo recursu an den höchsten Thron) die Entscheidung zu treffen; mit der Vorsehung, daß jenen Räthen, die in prima instantia vom Erzbischofe zur Extrajudicial-Commission zugezogen worden, in appellatorio beizusizen nicht gestattet ist; deßgleichen daß das Präsidium der Appellation in dergleichen Fällen nicht der Erzbischof, sondern der älteste aus den beisizenden Bischöfen führen muß, welcher eben darum der Extrajudicial-Commission nicht zuzuziehen ist."

β) „Es gehöret aber in sich alles ad appellatorium, was in die Behandlung der Consistorien einschreitet, entweder zur Oberaufsicht, und ex offi-

cio-Untersuchung, oder im Falle einer wider die Consisto-rial-Behandlung vorkommenden Beschwerde zur rechtlichen Entscheidung. Daher wird die Appellation in contentiosis über jede Erkenntniß der Consistorien zugelassen; nur sind davon ausgenommen die Fälle der Bescheide, und Sentenzen, welche auf die bloße Einleitung der Prozesse, auf die remedia provisionalia Beziehung haben, oder lediglich Interlocutor-Sentenzen sind, und hiebei wird keine Appellation gestattet, weil diese durch das consistorium ordinarium, und durch die erfolgende Final-Erkenntniß behoben werden können."

γ) „Ausser den Gegenständen, welche eigentlich ad appellatorium, seu ad judicium contentiosum gehören, liegt dieser Gerichtsstelle die genaue Obsorge über die Justizpflege ob; sie hat die Protocolle der Sessionen der ordinär- und extraordinär-Consistorien richtig abzufordern, solche mit allem Fleiß durchzugehen, die Extracte hievon mit ihren etwa findenden Amtserinnerungen der k. ungerischen Hofkanzlei mit Ende jeden Jahres einzubegleiten, desgleichen auch über ihre eigenen gehaltenen Sessionen die Protocollsauszüge einzusenden." Regul. §. 58. n. 1 bis 4. 26.

§. 566.

Sobald mehrere Appellations-Fälle beisammen sind, muß der Erzbischof sogleich das Appellatorium zusammen ruffen, massen dieses keine bestimmte Zeit der Abhaltung hat. Nur ist hierbei zu merken:"

α) „daß kein appellirter Proceß länger, als durch vier Monate vom Tag der geschehenen Uibergebung der Appellationsacten unentschieden erliegen bleiben soll; massen sonsten auch wegen eines einzigen Processes das Appellatorium zusammen zu sizen hat."

β) „Daß das Appellatorium wenigstens einmal des Jahres, wenn auch wirklich keine Streitfälle vorkämen, abgehalten werden müsse; massen hierbei die Untersuchung des Standes, und der Protocolle der unterstehenden Consistorien gepflogen, so nach der ausführliche Bericht an die k. ungerische Hofkanzlei erstattet werden muß. Daher hat auch der Erzbischof die Einsendung dieser Protocolle zu betreiben."

γ) „Daß zur Abhaltung der Sessionen des Appellatorii solche Fristen gewählet werden müssen, in welchen die beisizenden Bischöfe die Sessionen ihrer Extraordinär-Consistorien nicht abhalten, um deren eigenen Justizpflege keine Hinderniße zu legen." Regul. §. 58. n. 13.

Eilftes Hauptstuck.

Von dem Consistorial-Verfahren.

§. 567.

Die Lehrer des allgemeinen Privat-Kirchenrechtes handeln in ihren Werken von dem gemeinen kanonischen Processe a) folglich ist derselbe in einem Particular-Kirchenrechte an seinem Plaze, wenn die Geseze eines besondern Staates hierüber etwas vorschreiben; da nun das für die illyrische Nation von der Königinn Maria Theresia kund gemachte Regulament das Verfahren vorschreibet, welches von den

Consistorien sowohl in erster Instanz, als auch im weiteren Rechtszuge beobachtet werden muß, so werde ich im österreichischen Kirchenrechte hier vortragen, welches Verfahren A) die Diöcesan-Consistorien als erste Gerichtsbehörden, dann B) das erzbischöfliche Appellatorium in den Rechtsfällen griechischer, nicht — unirter Partheien beobachten müssen.

§. 568.

A) **Verfahren bei den Diöcesan-Consistorien.** (§. 567.) Bei Bestimmung der Verfahrungsart, allwo ein Kläger, und Geklagter einschreiten, es möge die Streitsache was immer für einen Gegenstand betreffen, ist sich folgender Massen zu benehmen:"

α) „Sobald sich Jemand beschweret zu seyn vermeinet, und daher Klage anzustrengen gesinnet ist, hat sich selber zu dem Poppen, unter dessen pfarrlicher Jurisdiction der Geklagte steht, oder wenn der Geklagte selbst ein Popp ist, zu dem Protopoppen, in dessen geistlichen Bezirke der Geklagte ist, zu verfügen, und das Factum, auf welches er seine Klage gründet, getreulich anzuführen. Der Popp muß den Gegentheil vor sich ruffen, ihn ebenfalls über das Factum vernehmen, und wo möglich, beide Theile zu Recht führen, folglich den Streit in Güte beilegen; in welchem Falle derselbe entweder selbst, oder wenn er des Schreibens nicht kundig ist, mittels Zuziehung eines des Schreibens Kundigen, eine gemeinsame species facti in zwei gleich lautenden Exemplarien aufsezen, selbe von beiden Theilen unterfertigen lassen, und selbe auch seiner Seits unterzeichnen, und jedem der streitenden Theile sothane speciem facti hinausgeben soll. Weigerte sich der Geklagte vor dem Poppen zu erscheinen, oder gestände

er das Angeben des Klägers in facto nicht ein; oder gäbe der Kläger dem Geklagten nicht nach, und ginge er von dem seiner Seits angegebenen facto nicht ab, sondern wollte dessen Richtigkeit noch ferners behaupten, so muß der Popp von dem Kläger die Behelffe, durch welche er sein angegebenes Factum ungehindert des gegentheiligen Widerspruches zu erweisen vermögend wäre, abfordern, hierüber eine speciem facti für den Kläger allein mit ausdrücklicher Anführung der Behelffe, sie mögen in Zeugen, oder schriftlichen Documenten bestehen, aufsezen, die selbe von dem Kläger, oder einem Namens-Unterschreiber unterfertigen lassen, und selbsten mit der Bemerkung, daß der Geklagte entweder gar nicht erschienen, oder das Factum widersprochen habe, unterzeichnen; auch die widrigen Umstände, welche der Geklagte in facto angegeben, sogleich anführen. Bey einem in die Klage gezogenen **Protopoppen** läßt sich der Kläger lediglich seiner Seits durch seinen eigenen Pfarrgeistlichen die getreue speciem facti verfassen." Regul. §. 54. n. 1 bis 4.

§. 569.

β) „Mit Beilegung dieser gemeinsamen, oder einseitigen species facti ist sodann die Klage bei dem Consistorio jener Diöceese, wohin der geklagte Theil gehörig ist, schriftlich **einzureichen**, und was aus dieser species facti für ein Recht gefordert werde, anzuführen, folglich die Bitte schriftlich zu stellen; weßwegen dann keine Klage mündlich anzuhören, noch auch eine schriftliche Klage, welcher nicht eine vom Poppen unterfertigte species facti anlieget, angenommen werden darf, sondern dieselbe ist sogleich mit dem Bescheide, in welchem der Kläger

auf die hierobige Ordnung verwiesen wird, hinaus zu geben."

„Die Klage muß längstens 6 Monate nach der verfaßten, und vom Poppen unterfertigten species facti überreichet werden. Im widrigen Falle ist die Klage nach Verlauff der 6 Monate zwar nicht verjähret, oder aufgehoben, wohl aber müßte eine neue species facti von dem Poppen verfasset, unterzeichnet, auch der Geklagte von demselben auf's Neue vernommen werden." a. O. n. 5. 6.

§. 570.

γ) „Ist nun die species facti von beiden Theilen, und dem Poppen unterfertiget, oder von dem Kläger allein verfasset, und von ihm, dann dem Poppen unterzeichnet, dagegen mit Zeugenschaften begründet, so wird der Kläger nebst Mitbringung der in der species facti angeführten, oder sonst etwa noch habenden Documente, desgleichen jeder der in specie facti angeführten Zeugen; wie auch der Geklagte, und zwar im Fall einer einseitig eingereichten species facti mit der Auflage „daß er auch seiner Seits eine schriftliche von ihm, und dem Poppen unterfertigte speciem facti, dann alle seine zur Sache diensamen Documente, und Urkunden, wie auch die etwan habenden Zeugen mitbringen solle," vor das Consistorium ordinarium vorgefordert, wobei nebst den Tagen zur Reise, welche dem Verhältnisse der Entlegenheit des Aufenthaltortes der streitenden Theile anzumessen sind, eine Frist von 8 Tagen zu bestimmen kömmt; wornach jede Vorrufung höchstens auf 14 Tage von Zeit der eingereichten Klage anzuordnen ist."

„Wenn hingegen die vom Kläger allein verfaßte species facti sich auf gar keine Behelffe gründet,

sondern in einem bloß wörtlichen Angeben bestehe, dann hat die Vorforderung zwar auf gleiche Art zu geschehen; allein der Kläger muß sogleich 6 fl. zur Caution für die dem Geklagten etwa verursachenden Unkosten, oder sonstige Schäden zu Händen des consistorii ordinarii gegen eine vom Bischofe unterfertigte Quittung, und eine dem Kläger nach beendigtem Processe, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder gänzlich, oder zum Theile zu geschehen habenden Zurückstellung erlegen; den Fall ausgenommen, daß in der species facti des Klägers, die Bemerkung einflösse, der Geklagte sey vor dem Poppen gar nicht erschienen. Jedoch sind vom Erlage dieser Caution, wie von allen übrigen Gerichtstaxen (§. 563.) diejenigen enthoben, welche ein von ihrer Ortsobrigkeit ausgestelltes, und mit den Amts-Insiegel unterfertigtes testimonium paupertatis vorzulegen vermögend sind."

„Die Vorforderung hat sowohl bei den streitenden Theilen, als auch bei dem einschreitenden Zeugen, wenn lezte nicht — unirte Geistliche græci ritus sind, Mittels kurzer Decrete zu geschehen, in denen die Rubrik der Klage, die Mitbringung dessen, was bei dem einen, oder andern erforderlich seyn dürfte, dann der Tag, die Stunde, und Ort, wo zu erscheinen ist, enthalten seyn muß. Diese Decrete sind bei nächster Sizung nach überreichter Klage von dem consistorio ordinario sogleich auszufertigen, von dem Bischofe, welcher überhaupt alle Expeditionen zu unterschreiben hat, zu unterzeichnen, und auf Anmelden dem Kläger zu übergeben." a. O. n. 7 bis 11.

§. 571.

δ) „Der Kläger hat diese Decrete dem Poppen, in dessen Sprengel der Geklagte, oder die betreffen-

den Zeugen befindlich sind, zu überbringen, welcher dann die einschreitenden Theilnehmenden zu sich ruffet, jedem derselben das Decret verschlossen behändiget, sonach in ihrem Beiseyn eröffnet, und deutlich vorliest, auch was darüber zu geschehen habe, erkläret, und dem Kläger über die geschehene Zustellung ein schriftliches Zeugniß ausfertiget. Sollte der Eine, oder Andere die Erscheinung bei dem Poppen, oder die Annehmung des Decretes verweigern, so hat der Popp dessen Zustellung durch die weltliche Obrigkeit zu veranstalten, und ein solches lediglich in dem ausgestellten Zeugnisse zu bemerken." a. O. n. 11. 12.

§. 572.

ε) „Wenn nun am bestimmten Tage nicht alle Theilnehmenden, welche einberuffen worden, und im Protocolle bemerket sind, erscheinen, so wird die Tagsazung auf einen gleichen Termin, wie der erste gegeben worden ist (§. 570.) erstrecket, und die Vorforderungs-Decrete werden abermal ausgefertiget; jedoch wenn der Kläger nicht erscheinet, mit der Klausel: daß er also gewiß zu erscheinen habe; wo im Widrigen die Klage ex officio aufgehoben, und ihm das Stillschweigen aufgetragen werden würde. Wenn der Geklagte nicht erscheinet, mit der Klausel: wie im Widrigen das Angeben des Klägers als wahr angenommen, und hierauf, was Rechtens ist, erkennet werden würde."

„Wenn ein zur Zeugenschaft nahmhaft gemachter nicht — unirter Geistliche nicht erscheinet, mit der Klausel: daß derselbe sich entweder über die verweigerte Ablegung der Zeugenschaft rechtfertigen, und mittels rechtlichen Beweises einer Anverwandtschaft mit den streitenden Theilen, eines Zusammenhanges

mit der Rechtssache, oder eines sonstigen den aufgeforderten Zeugen durch die Landesgesez zu statten kommenden Ausnahmes sich von der Verbindlichkeit der gewissenhaften Zeugenschafts-Ablegung entheben, oder also gewiß erscheinen soll, wie im Widrigen derselbe allen Falls mit Zuhilfnehmung des brachii sæcularis würde vor Gericht gestellet, beinebens zur Ersezung alles Schadens, und Unkosten verhalten, auch nach beschaffenen Umständen noch mit strengeren Compellirungsmitteln wider selben verfahren werden; massen ein derlei die Ablegung der Zeugenschaft ohne rechtsbeständige Ursache verweigernde Zeug bis zur leistenden Folge auch arrestirlich angehalten werden kann. Sind dagegen die in dem vorgefallenen Rechtshandel verflochtenen Zeugen des Laienstandes, oder andere Glaubensgenossen, folglich einer andern Personalinstanz unterworffen, so sind selbe wider ihren Willen sich vor das Consistorium zu stellen, nicht schuldig, sondern für diesen Fall ist die Personalinstanz der Zeugen durch Compassuale von dem consistorio ordinario anzugehen, damit selbe über die dem compassuali beizulegen kommenden Fragstücke den einschreitenden Zeugen vernehmen, dessen Auskunft genau, und getreulich anmerken, in wichtigen Fällen die eidliche Beschwörung der Aussage abfordern, und dann die gegebene Aussage dem consistorio des ehesten einsenden soll. Besonders steht den consistoriis keinerdings zu, von den zur Zeugenschaft etwan einschreitenden römisch-katholischen Glaubensverwandten eine Eidesablegung, wenn selbe auch wirklich dazu willig, und bereit wären, aufzunehmen, sondern in diesem Falle ist jedesmal die Beschwörung der Aussage von deren Personalinstanz

durch compassuale anzusuchen, und von dannen der Erfolg durch Remiß-Schreiben dem Consistorio mitzutheilen."

„Wenn in dem Zeugnisse des Poppen die Bemerkung einfließet, daß der bei der Tagsazung ausgebliebene Theil auch bei ihm nicht erschienen, und das Vorforderungsdecret nicht angenommen habe, mithin zu besorgen stände, daß auch das zweite Vorforderungsdecret fruchtlos erlassen würde, ist lezteres dem Betreffenden durch die Orts-Obrigkeit zustellen zu machen, und solches derselben mit dem Ersuchen der richtigen Zustellung durch compassuale zu überschicken, und in Folge der beigerückten Klausel ist bey künftiger Tagsazung ohne Verstattung weiteren Umtriebes vorzuschreiten, auf die ausbleibende Parthei keine Rücksicht zu tragen, sondern lediglich jenes, was hierbei vorkömmt, ad protocollum zu nehmen, und dem consistorio extraordinario zur Schöpfung rechtlicher Erkenntniß zu übergeben; es wäre dann die anhängige Streitsache von solcher Beschaffenheit, daß nicht soviel auf das Privatrecht, und Eigentum, als auf die richterliche Amtspflicht, auf die Aufrechterhaltung der Würde des Sacramentes u. d. gl. ankäme, in welchem Falle nicht sogleich ex contumacia vorzuschreiten, sondern vielmehr der Fiscalis zu seiner Amtshandlung, und Vertheidigung des Sacramentes aufzufordern ist (§. 562.) und das Consistorium jenes, was von den Partheien vernachläßiget wird, ex officio ersezen, und nachtragen muß."

„Weil nun der bei der Vorforderung ausbleibende Theil allein die Ursache ist, daß die Streitsache nicht sogleich aus dem Grunde behoben werden kann, und daher derselbe, er möge Kläger,

oder Geklagter seyn, dem Erscheinenden sammt dessen Zeugen die ohne Grund verursachten Reisekosten ersezen muß, so ist bei sothaner Erforderung von den Anwesenden eine schriftliche Consignation, oder aber die getreue mündliche Angabe der bestrittenen Reisekosten abzufordern, ad protocollum zu nehmen, und über derselben Ersaz in der erfolgenden Entscheidung, wenn auch der Ausgebliebene in der Hauptsache Recht erhielte, zu erkennen." a. O. p. 13 bis 17.

§. 573.

„Sind aber die allerseits Theilnehmenden bei der Tagsazung anwesend, so kommen"

α) in dem Falle einer gemeinsamen species facti beide Theile über die Richtigkeit ihrer Unterschriften zu vernehmen; im Falle einer einseitigen facti species hingegen von dem Geklagten die facti species ebenfalls abzufordern, beide abzulesen und wie weit dieselben unter sich in facto uneinig, und unterschieden seien, zu ermessen;"

β) „Kommen die bemerkten Unterschiede, und Widersprüche sogleich zu erheben, und wessen Angeben durch gründlichere Behelffe unterstüzet sey, zu erörtern. Zu diesem Ende sind die beigebrachten schriftlichen Documente durchzugehen, die Zeugen abzuhören, und selbe, ob sie ihr Angeben zu beschwören erbiethig seyen, zu constituiren, alles was in facto vorkommt, ad protocollum zu nehmen, und alle Mühe anzuwenden, auf daß entweder die Partheien zur gemeinsamer Einverständniß in facto bestimmet, was hierbei immer erhoben werden kann, erörtert werde. Die Juramente selbst aber sind bei dem consistorio ordinario bei der Untersuchung noch nicht aufzunehmen, sondern erst zu gewärtigen, ob das consisto-

rium extraordinarium in den schöpfenden Sentenzen die vorläuffige Beschwörung der gegebenen Aussage, oder Zeugnisses dem Geklagten, dem Kläger, oder einem Zeugen auftragen werde.“

γ) „Hat sich das consistorium ordinarium dahin zu verwenden, damit die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt werde. In Entstehung des Vergleiches ist zu untersuchen, ob nicht immittels, und bis zur erfolgenden Entscheidung ein remedium provisionale, vel sententia interlocutoria erfordert werde; in welchem Falle hiezu vorzuschreiten ist; endlich kömmt“

δ) „Der Betrag der Reis- und Proceß-Kosten von beiden Theilen zu erheben, um bei künftiger Entscheidung, falls ein, oder anderer pro temerario litigante angesehen würde, auch hierin ohne neuen Umtrieb sogleich die Bestimmung zu geben; wobei zu bemerken ist, daß alle jene, welche das Factum falsch angegeben haben, und des Gegentheils überwiesen worden, als muthwillig Streitende beurtheilet werden müssen.“ a. O. n. 18 bis 23.

§. 574.

„Die species facti, und die denselben beiliegenden schriftlichen Documente, erstatteten, und eingelangte Zeugenschaften, dann das abgeführte Commissionprotocoll machen jenen partem actorum aus, worüber das consistorium extraordinarium bei der nächsten Abhaltung ungesäumet zu erkennen hat; und der Bischof kann diese acta mit der nöthigen Vorsicht, daß von selben nichts verloren, oder entzogen werde, vorläuffig einem der Consistorialräthe ad referendum zusenden, oder aber solche lediglich bei dem consistorio extraordinario ablesen lassen.“

5) „Bei der Berathschlagung hat nun der Bischof die vota solchergestalt aufzunehmen, daß zum ersten jedes Mal der Notarius, sodann die Klostergeistlichen, dann die Poppen, Protopoppen, und endlich die weltlichen Räthe vernommen werden. Die vota sind genau ad protocollum zu nehmen, und nach geendigter Session hat jeder Rath das Protocoll zu unterschreiben."

6) „Das Urtheil ist gleich nach geendigter Berathschlagung, und geschöpften Schluße aufzusezen, und von dem Bischofe, dann von einem geistlichen, und weltlichen Rathe, wie auch von dem Notario zu unterfertigen, und in 3 Exemplaren, wovon eines dem Kläger, das andere dem Geklagten zu extradiren, das dritte bei dem Protocoll aufzubewahren ist, von Wort zu Wort gleichlautend zu errichten. In dem Urtheil ist nicht nur allein in causa principali, sondern auch, ob die Expensen zu compensiren seien, oder in welchem Betrage der eine, oder andere Theil dieselben zu bezahlen habe, zu entscheiden." a. O. n. 24. bis 28.

§. 575.

7) „Bei Ertheilung der Personal-Execution ist sich folgender Massen zu benehmen:"

a) „Sobald in Schuld- oder Injurien-Klagen bei der weltlichen Behörde die Rechtssache so weit die Execution auf ein Real- oder Mobilargut geführet worden, vollendet, und das Urtheil auf die Personalarrestirung — eines Geistlichen — geschöpfet, und anmit der Kläger von der weltlichen Behörde der Consistorialgerichtsbarkeit zugewiesen ist, hat der Kläger lediglich sothanes Urtheil dem Consistorialgerichte vorzulegen, dieses in die merita causæ keinerdings einzugehen, sondern längstens auf einen Termin von 14 Tagen den

Kläger und Geklagten, und zwar lezteren mit dem Anhange durch Decret vorzufordern (daß er sich binnen dieser Zeit mit dem Kläger in Güte abfinden, selben mittels Bezahlung, leistender Bürgschaft oder sonstigen Art befriedigen, und sich daher klaglos stellen; in dessen Entstehung aber an dem bestimmten Tage also gewiß vor dem Consistorio erscheinen solle, als im Widrigen auf weiteres Anruffen des Klägers derselbe auf seine eigenen Kosten durch den Protopoppen mit Zuhilffnehmung des brachii sæcularis gestellet werden würde.) Dieses Verforderungsdecret mag entweder der Kläger selbsten verschlossen mit sich nehmen, und dem Geklagten, doch jedes Mal im Beiseyn der Ortsrichters, der ihm über die beschehene Zustellung das schriftliche Zeugniß auszustellen hat, zu stellen, oder es kann die Zustellung sothanen Decretes mittels des betreffenden Protopoppen geschehen, dermassen, daß nur das Consistorium vergewisset sey, wienach der Geklagte über die Vorforderung richtig verständiget worden."

b) „Wenn der Geklagte an dem bestimmten Tage nicht erscheinet, so wird die Vorforderung auf andere 14 Tage überleget, das Decret aber nicht dem Geklagten sondern dem Protopoppen zugestellet mit dem: daß er sogleich, und zwar auf Kosten des Geklagten ad locum, wo sich derselbe aufhält, abgehen, ihn gegen Vorzeigung des Consistorialdecretes, und im Widersezungsfalle mit Zuhilffnehmung des brachii sæcularis mit sich nehmen, und am bestimmten Tage ad consistorium stellen solle."

c) „Ist nun der Geklagte sammt dem Kläger entweder bei der ersten Tagsazung erschienen, oder zur zweiten gestellet worden, so ist in instanti, und ohne Zulassung des geringsten Verzuges zu erheben, ob

der Geklagte den Kläger vor Gericht Bezahlung, oder Genugthuung leisten, oder aber selben in Güte, und durch Vergleich zur Abstehung vom Personalarrest bereden können; massen wenn der Kläger nicht augenblicklich contentiret wird, und auf der erwirkten Sentenz beharret, der Geklagte nicht mehr abtreten zu lassen, sondern sogleich wider ihn die Arrestirung vorzunehmen ist; wobei in dem Falle der beschehenen Stellung unter einem die Unkosten des Protopoppen zu erheben, nach Recht, und Billigkeit zu mässigen, und diese von dem Kläger, welcher die Stellung anverlangte salvo regresu gegen den Geklagten zu ersezen, und dem Protopoppen zu vergüten sind."

d) „Bei Verhängung des Arrestes hat das Consistorium in instanti zu erheben, ob auf jenem Ort, wo der geklagte Schuldner zur Pflege der geistlichen Seelsorge angestellet gewesen, ein anderer fungirender oder nicht fungirender Popp vorhanden sey, der einsweilen die geistlichen Verrichtungen auf sich nehme, und gehörig besorge; weil indessen Ermanglung des Consistorium sogleich die Vorsehung zu treffen hat, daß ein anderer Geistliche dahin bestellet, folglich bis zur künftigen Entlassung des arrestirten Schuldners die Seelsorge nicht versäumet werde; welchem substituirenden Geistlichen, wenn er nicht aus dem Orte selbst, oder aus der eigentlichen Nachbarschaft hergeholet werden kann, zwar die Reiskosten von den Pfarr-Einkünften zu ersezen sind, sonst aber für die versehende Seelsorge keine Remunerazion zu bewilligen ist."

e) „Dieser Personalarrest hat wenigstens durch 3 Monate zu dauern, binnen welcher Zeit der Gläubiger gleichwohl ein Vermögen, wodurch er seine Bezahlung erhalten könne, ausfindig zu ma-

chen hat. Dagegen ist dieser Arrest nach Verlauff der ersten vier Wochen dadurch zu verschärffen, daß der geklagte Schuldner wochentlich durch 3 Täge, bloß mit Wasser, und Brod abgespeiset werde."

f) „Nach Verlauff eines durch drei Monate ausgestandenen Arrestes ist der Geklagte ohne Weiteres zu entlassen, und dem Kläger ist übrigens sein Recht (wenn der Schuldner ad pinguiorem fortunam gelangete, oder der Kläger einiges Vermögen, auf welches er durch Execution greiffen könnte, zu entdecken vermögend wäre) bei Behörde anzubringen vorbehalten."

g) „Wegen der nämlichen Schuld kann die Personal-Execution mittels Arrestirung des Schuldners nicht von Neuem, und mehr dann einmal ergriessen werden." Regul. §. 55.

§. 576.

B) Verfahren beim erzbischöflichen Appellatorio. (§. 567.) α) „Jedem, der sich durch ein Consistorial-Erkenntniß beschweret zu seyn erachtet, steht bevor, seine Appellation anzubringen."

β) „Die Appellation kann er im ganzen Monate, in welchem die Sentenz geschöpfet worden, wie auch in dem darauf folgenden Monate anbringen; wo dagegen nach Verlauff dieser Zeit-Frist keine Appellation mehr zugelassen wird, sondern es bei dem Spruche des Consistoriums zu verbleiben hat."

γ) „Wer sich durch eine Consistorial-Sentenz beschweret zu seyn, und daher die Appellation zu ergreiffen vermeinet, hat bei dem betreffenden Consistorio ordinario nur eine schriftliche Bitte, in welcher bloß der Punct der vermeintlichen Beschwerde angeführet, und auf die Abgebung der Acten das petitum gestellet wird, zu überreichen; massen sich,

die Parthei weder in eine Erzählung des facti, noch in eine rechtliche Deduction einzulassen hat." Regul. §. 58. n. 5. 6.

§. 577.

δ) „Auf diese Bitte muß das consistorium ordinarium sich dahin benehmen, daß, Falls die fatalia appellationis, bereits verstrichen, der Bescheid ertheilet, und die Appellation wegen bereits verstrichener Zeit-Frist nicht mehr angenommen werde. Auf gleiche Art ist durch Bescheid die Appellation ohne Weiteres abzuweisen, Falls etwan in den hievor ausgenommenen Fällen (§. 565.) die Appellation ergrieffen würde. Ausser dem aber hat das consistorium ordinarium das Original der Bittschrift zurück zu behalten, auf die Abschrift dagegen den Bericht, oder Bescheid zu ertheilen: daß die Appellation ad protocollum genommen, und die acta ad appellatorium einbegleitet werden würden; damit sich die Partei durch diesen Bescheid sowohl gegen ihren Gegentheil zur Sistirung der Execution, als auch gegen das Consistorium, Falls die Abgebung der Acten verzögert würde, zu legitimiren vermögend sey."

„Hierauf muß das Consistorium ordinarium die Appellationsbitte im Original, alle vorkommenden Acten, und Documente, die instituirte speciem facti, das Protocoll der Untersuchungs- und Berathschlagungs-Commission, in welchem die vota einkommen müssen (§. 574.) mittels einer kurzen Anzeige, welche die übergebenen Acten specifice enthält, überreichen, ohne hierüber besondere motiva zu erstatten; und zwar hat diese Abgebung der Acten zu Handen des Erzbischofs längstens binnen einem Monate nach eingereichter Appellationsanmeldung also gewiß zu

geschehen, wie im Widrigen das säumige Consisto-rium von dem Appellatorio zur Verantwortung zu ziehen ist."

„Bei dem erzbischöflichen Appellatorio ist sich dahin zu benehmen, daß der Erzbischof hierauf durch den Notarium die Anzeige durchgehen, und ob alle specificirten Documente wirklich vorhanden seien, untersuchen lasse; sich von solcher Anzeige eine Abschrift zurück behalte, das Original aber dem betreffenden Consistorio mit dem Bescheide hinausgebe: daß die übergebenen acta ad protocollum genommen worden, und hierüber die Entscheidung erfolgen werde. Diesen Bescheid, so wie überhaupt alle hat der Notarius des Appellatorii eigenhändig zu schreiben, und selbe nebst dem Erzbischofe zu unterfertigen. Es ist aber auch jeder Parthei vorbehalten, sich von dem Appellatorio eine Abschrift der vom Consistorio überreichten Anzeige, in welcher die Acten specificiret sind, zu erbitten." a. O. n. 7 bis 12.

§. 578.

Nun bei der abhaltenden ε) **Berathschlagung** sind alle Acten genau, und umständlich abzulesen, die vota vom Erzbischofe aufzunehmen, dem Protocolle richtig einzuschalten, die Entscheidung nach den majoribus zu schöpfen, und dann von dem Notario, in contentiosis der Rechtsspruch, in officiosis die benöthigte Verfügung in instanti zu expediren, von dem Erzbischofe, dann einem geistlichen, und weltlichen Rathe, und dem Notario zu unterfertigen, dem betreffenden Consistorio nebst Zurückstellung der überreichten Acten zuzusenden, von welchem sodann die Eröffnung geschieht, die Verfügungen befolget, in den Angelegenheiten der Parthei auf Ab-

schriften ertheilet, die Acten aber in der Registratur aufbewahret werden."

„Bei dieser Berathschlagung ist zu bemerken:"

1) „Daß auf das Genaueste erwogen werde, ob nicht ein litigium temerarium mit einschreite; in welchem Falle in der Sentenz sogleich dem schuldig Befundenen nebst Ersezung der Unkosten auch eine Geldstraffe aufzutragen ist, welche dem arbitrio des Consistorialgerichtes überlassen wird, nach dem Verhältnisse des Vermögens des Schuldigen zu bestimmen: die sich aber niemals über 50 fl. belauffen darf; welche Geldstraffe sodann nicht den Gerichtsstellen, sondern etwa den Armen, oder Kirchengeldern, oder dem Schulfond zuzuwenden ist. In den Militärgränzen aber, wo überhaupt alle Geldstraffen eingestellet sind, soll auch die poena temere litigantium nicht in Geld bestimmet, sondern lediglich die als temere litigans erkannte Parthei von dem Appellatorio der betreffenden Militärbehörde zur anderweiten geziemenden Bestraffung angezeiget werden."

2) „Darf der Erzbischof in jenen Fällen, welche von seinem eigenen Diöcesan-Consistorio (§. 524. a.) in contentiosis, vel officiosis ad appellatorium gelangen, weder das Präsidium führen, noch anwesend seyn, sondern das Präsidium muß von dem ältesten der beisizenden Bischöfe, oder Archimandriten übernommen werden."

3) „Auf gleiche Art können die Bischöfe bei Entscheidung der Gegenstände, welche bei ihren Consistorien vorgekommen, nicht anwesend seyn, sondern sind zur Abtretung zu verhalten; welche Abtretung auch bei jedem andern Assessor einschrei-

tet, der an den vorkommenden Geschäften entweder in eigener Person, oder in seinem Weibe, Kindern, Aeltern, oder Anverwandten, und zwar bis in den dritten Grad der Blutsverwandtschaft, oder bis zweiten Grad der Schwägerschaft Antheil nimmt."

4) „Sind die vota dergestalt aufzunehmen, daß zuerst der Notarius, sodann der geistliche præpositus major, hernach die Igumanen, dann die Protopoppen, nach selben die Archimandriten, hierauf die Bischöfe, und leztlich die weltlichen Assessorn die Stimmen führen."

5) „Haben die Sessionen des Appellatorii solang fortzudauren, bis alle vorgekommenen Fälle, und Gegenstände standhaft behoben sind."

6) „Nach geendigten Sizungen hat jeder Rath das Protocoll zu unterfertigen." a. O. n. 14. bis 20.

§. 579.

„Falls ein, oder anderer der Theilnehmenden über den Ausspruch des erzbischöflichen Appellatorii sich annoch ferners nicht befriedigen, und beschweret zu seyn vermeinen sollte, ist ihm der weitere C) Recurs an den höchsten Thron (§. 559.) eingestanden." Regul. §. 51.

Zwölftes Hauptstuck.

Von den Censuren, und Kirchenverbrechen.

§. 580.

Der nicht — unirten griechischen Kirche gebühret unstreitig ein Straffrecht; oder ein Recht A) Kirchencensuren zu verhängen.

I) **Erlaubte** Kirchencensuren sind:

α) „Die Uebung der Excommunication, oder des **Kirchenbannes** ist nicht anders als cum concursu regio (§. 446.) somit auf vorläuffige dem Könige durch die k. k. ungerische Hofkanzlei zu machende Anzeige gestattet."

β) „Zur Vermeidung alle wider die Geistlichkeit ungerecht verhängenden **Suspensionen** kann nach Maß als in verschiedenen Fällen die Suspension ipso facto den geistlichen Gesezen gemäß incurriret wird, in solchen Fällen mit der Suspension vorgegangen werden, doch ist de casu in casum der Bericht darüber, sammt den beigefügten Ursachen dieser Suspension der ungerischen Hofkanzlei einzusenden." a)

γ) Von der **Absezung** eines Archimandriten, Igumans, oder Vicars sieh oben §. 542.

δ) Wegen der **Degradirung** §. 557

II) **Unerlaubt** sind folgende Straffen:

α) **Kerkerstraffe** „Den Erz- und Bischöfen ist ernstlich, und nachdrucksam verbothen, daß sie ih-

re untergebenen geweihten Priester mit Eisen, und Banden (vergl. oben §. 97.) noch"

β) „mit **Prügeln** zu züchtigen, sich keinerdings anmassen sollen; indem dieses nicht nur mit der priesterlichen Würde nicht wohl vereinbarlich ist, sondern auch bei dem Volke statt der Ehrerbiethung vielmehr eine Geringschäzung gegen ihre vorgesezten Seelsorger nach sich ziehen würde; **ausgenommen** es wären selbe zu solchen schweren Straffen durch einen förmlichen Proceß verurtheilet worden b) Aber auch der Klerus muß sich allerdings enthalten die Laien mit Schlägen zu straffen, oder"

γ) „auf eine **öffentliche Bühne** zu stellen, oder

δ) „von dem üblichen Bilder-Küssen in der Kirche auszuschliessen." c)

ε) „Kein Bischof soll Jemanden seiner Glaubensgenossen den nach ihrem Kirchengebrauch gewöhnlichen **geistlichen Segen** versagen." d)

ς) „Alle dem Militär-Decoro nachtheiligen Kirchenbussen sind ausdrücklich verbothen."

ζ) „Alle von dem Klero verhangen wollende, wie immer Namen habende **Bestraffung im Gelde** ist sowohl im Militari, als Provinziali aufgehoben, und abgestellet." e)

a-b-d) **Regul.** §. 59. c) a. O. §. 61. e) a. O. §. 62.

§. 581.

Unter den B) **Kirchenverbrechen** sind in den Jahren 1754, 1758, 1759, 1761 wider das Laster der

α) „**Bigamie** geschärffte Verordnungen ergangen. Diese sollen auf das Genaueste beobachtet, von den Poppen ihren Pfarrkindern die Schwere dieses La-

sters, und der darauf gesezten Straffe wohl begreiffslich erkläret, auch Niemand, am wenigsten ein Fremder, welcher seinen Wittwenstand nicht durch glaubwürdige Todtenscheine, oder seinen ledigen Stand durch gerichtliche Urkunden erweiset, darf von einem Poppen copuliret werden." a)

β) „Sofern Jemand von der nicht — unirten Kirche, männlichen, oder weiblichen Geschlechtes, ledig, oder verheuratheten Standes, zu den türkischen Unglauben überzutreten sich sträfflich beigehen liesse, und darin betreten würde, der, oder die in einem solchen Verbrechen Befangene soll, nachdem solches zur Kenntniß der in den Ländern aufgestellten peinlichen Gerichte gehöret, in foro competente laico processiret werden. Die nicht unirten Bischöfe, oder deren Vicarien, überhaupt aber die Geistlichkeit des ritus græci sind allenthalben schuldig, und gehalten nicht nur allein dergleichen wirkliche Renegaten, sondern auch die eines solchen Verbrechens auch nur Verdächtigen der weltlichen Obrigkeit sogleich anzuzeigen." b)

γ) „Concubinatus reatus criminali actione, adeoque per forum sæculare vindicari debet." c)

a) Regul. 53. b) a. O. §. 75. c) de 11. Oct. 782, in coll. resol. II. 338.

Dritter Abschnitt.

Oesterreichische Kirchen-Gesetze für die Juden.

Dreizehntes Hauptstuck.

Von den kirchlichen Rechten der Juden.

§. 582.

Keine europäische Regierung hat für die moralische, und politische Bildung der in ihren Staaten befindlichen Juden so viel gethan, als die österreichische Staatsverwaltung, besonders unter den Kaisern Joseph II. und Franz I. welche dieselben durch eine ausgedehnte Religionsfreiheit durch eine zweckmässigere Einrichtung des Schul-Unterrichtes, durch Ertheilung bürgerlicher Rechte gleich andern Confessionen, und Erweiterung der Nahrungswege zu moralisch guten Menschen zu bilden, ihnen Anhänglichkeit an ihr Vaterland, und ein Bestreben einzuflössen trachteten, dem Staate nüzlich zu werden. Man sehe nur die Verordnungen von den Jahren 1776, 1782, 1785, 1789, 1797. u. a.

§. 583.

1) In Niederösterreich ist die Zahl der Juden noch die geringste; desto zahlreicher aber sind sie in Galizien, Böhmen, und Mähren. „Der in Wien wohnenden Judenschaft ist durch das Patent vom 2. Jäner 1782 keine Erweiterung der äusseren Duldung gewähret worden, sondern es blieb auch in Hinkunft dabei, daß dieselbe α) keine eigentliche Gemeinde, unter einem besondern Vorsteher ihrer Nation ausmachen, sondern, wie bisher jede einzelne Familie für sich zwar den Schuz der Landesgeseze nach der ihr von der n. ö. Regierung ertheilten Duldung genieſſen soll, aber β) ein öffentlicher Gottesdienst wurde ihr nicht gestattet." a)

Allein 2) in Böhmen „besteht eine eigentliche Juden-Gemeinde, aber nur eine; in Prag. Auf dem Lande gehöret jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, welcher derselbe bisher in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, und obrigkeitliche Rechte zugeordnet war. Auf dem Lande können also nur in so fern jüdische Vereinigungen seyn, als sich mehrere Juden wegen ihrer Religionsverhältnisse, Religionsübung, oder wegen eines gemeinschaftlichen Rabbiners freiwillig dazu gesellen. Aber auch wegen Beischaffung der Religionsbedürfnisse, als Unterhaltung, und Beleuchtung der Synagoge, Vertheilung des Ostermehls, Anschaffung des Paradies-Apfels, Besorgung des Frauenbades, Besoldung der Synagog-Diener, Vorsänger, Rabbiner u. s. w. stehet es jedem einzelnen Juden frei, der Vereinigung, folglich der Leistung angemessener Beiträge beizutreten, oder sich davon auszuschlieſſen; daher sind auf dem Lande keine jüdischen Gemeind-Vorsteher nothwendig. Jedoch wird da, wo eine Sy-

nagoge vorhanden ist, ein Synagogen-Vorsteher gestattet." b)

3) Die Judenschaft in **Mähren**; steht fast in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Böhmische.

4) „In **Westgalizien** ist den Juden nach den angenommenen Grundsäzen der Duldung die ungestörte Religionsübung in ihren Synagogen, oder in den zur Verrichtung des **öffentlichen** Gottesdienstes bestimmten Privathäusern (§. 585.) ertheilet worden." c)

5) In Ungern scheinen die Juden Bürgerrecht genossen zu haben, unter dem K. Koloman; denn er verordnet, „possessiones quidem Judæi, qui possunt emere, habeant, sed ipsi nusquam, nisi ubi sedis episcopalis, remanere sinantur." d) Nach dem Zeugnisse Thwroczens e) soll K. Ludwig I. selbe aus dem Reiche abgeschaffet haben. Heut zu Tag aber haben sie das Bürgerrecht nicht, sondern werden bloß toleriret, und intra ambitum regni Hungariæ partiumque annexarum degentes in cunctis liberis, et regiis civitatibus, et aliis locis (non intellectis huc regiis montanis civitatibus) in statu illo, in quo ad 1. Januarii præfuerant, conserventur, et si nefors exturbati fuissent, ad eundem reponantur" f) Dieser Toleranz entspricht Hr. Szvoreny nicht, da er die Juden gentem perfidam in seinem Kirchenrechte nennet g) dauert der Haß in Ungern seit K. Andreas II. noch immer fort?

a) Pat. v. 2. Jän. 782. §. 1. b) Pat. v. 3. Aug. 797. §. 18. c) Pat. v. 19. Novemb. 798 im Eingang. d) lib. 1. c. 74. e) Chron. Hung. 3. Buch. Cap. 41; bei Schwandtnern 1. S. 194. f) art. 38, 1791. g) §. 598.

§. 584.

Aus dem vorher gehenden §. erhellet, daß der Judenschaft in N. Oest. nur eine Privat-Religions-Ausübung ertheilet worden. In Böhmen aber „muß die Judenschaft in der öffentlichen Ausübung ihrer väterlichen Religion, und ihrer angeerbten Gebräuche, so weit selbe mit den allgemeinen Landesverordnungen, und mit dem durch das Patent vom 3. August 797 eingeführten Judensysteme nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei, und ungehindert seyn.“ a) Auch in Westgalizien ist ihnen der öffentliche Gottesdienst gestattet. (§. 583.)

a) 3. Aug. 797. §. 11. 1.

§. 585.

„Die Versammlungen der Juden müssen in der Regel nur in den α) Synagogen, oder allgemeinen öffentlichen Bethäusern, welche von der Landesstelle als solche erkennet worden sind, gehalten werden. Als Synagoge wird jedes Bethaus angesehen, worin sich in der Mitte ein etwas erhöheter, gedeckter Tisch, eine Bundslade, wenigsten mit drei Thora versehen, jedoch kein Ofen befindet. Eine Synagoge darf, um für eine solche gehalten zu werden, einem Privaten nicht zugehören, sondern sie muß ein Eigentum der Gemeinde seyn, und darf nicht bewohnet werden. a) Wo nun zu den Religionsübungen eine Synagoge besteht, darf solche beibehalten, ausgebessert, neu erbauet werden. Ja die Kreisämter, in Böhmen, werden die Erbauung einer neuen Synagoge erlauben, wenn die Familien zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend sind. b) Für die Erlaubniß zur Errichtung einer ordentlichen, wirklichen Synagoge, oder eines Judentempels müssen nach der Generaltaxordnung 1000 fl. und jährlich 100 fl. entrich-

tet werden. Doch bleibt es den Gemeinden vorbehalten, wenn der Fall eines Baues einer Synagoge eintreten sollte, nach Umständen jene Mässigung anzusuchen, welche ihre Lage, und die erwiesenen Umstände allen Falls als billig darstellen mögen." c)

„In Westgalizien muß zur Errichtung einer neuen Synagoge die Bewilligung bei der Landesstelle angesuchet werden. d) In Wien aber ist der Judenschaft gar keine Synagoge gestattet." e)

β) „Als **Bethamedrisch**, oder kleine Schule oder Lehrschule wird jedes grössere mit einem Offen versehene Zimmer angesehen. Auch diese darf keinem Privaten zugehören, sondern muß ein Eigentum der Gemeinde seyn, und darf nicht bewohnet werden. Zur Errichtung auch einer kleinen Schule muß die Einwilligung der Landesstelle in Westgalizien angesuchet werden." f)

„Wenn nun irgendwo ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus in Böhmen besteht, so darf solches beibehalten, ausgebessert wieder neu erbauet werden. g) Doch muß für die Bestellung eines solchen die Synagoge ersezenden Gemeinde-Zimmers in einem Privathause mit Gebrauch der Thora ein für allemal die Taxe zu 100 fl. zu Handen des Kameralfonds entrichtet werden." h)

γ) „**Miniam** ist eine Privatschule, um dort eine gemeinschaftliche Andachtsübung von 10 männlichen Personen über 13 Jahre in seinem eigenen Hause an Wochen- und Sabath Tagen mit oder ohne Thora zu halten. i) Wenn in Westgalizien ein einzelner Jud, welcher Alters, Krankheit, oder anderer Ursachen wegen die öffentliche Synagoge zu besuchen verhindert ist, eine Miniam halten will, muß derselbe durch das vorgesezte Kreisamt die Bewilligung des

Landesgubernii ansuchen, und für die erhalteue Erlaubniß eine Taxe von 25 fl. jährlich entrichten. Derjenige Jud 1) welcher sich beigehen ließe eine Privatschule, oder Miniam ohne vorher eingeholte Bewilligung zu halten, hat nebst dem, daß ihm die Privat-Andachtsübung eingestellet, und die Thora abgenommen wird, den dreifachen Taxbetrag zu erlegen. Eben so wird 2) jeder Theilnehmer an einer ohne Bewilligung der Landesstelle errichteten Miniam zu einer Geldstraffe mit der Hälfte des Taxbetrages von 12 fl. 30 krn. gezogen, und sowohl diese, als jene Straffe soll bei jedesmaliger wiederholten Uibertretung verdoppelt werden. Dem Anzeiger eines verheimlichten Miniams wird das Drittel des eingehenden Straffbetrages mit Verschweigung seines Namens verabfolget, die eingehenden Tax- und Straffbeträge sind zur Gründung eines Fonds für die bei den Judengemeinden zu errichtenden teutschen Schulen gewidmet." k)

„Wünschet aber in Böhmen eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten für sich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebet in ihrem Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten, so hat dieselbe zum Besten der jüdischen Normalschulen eine jährliche Taxe von 50 fl. zu Handen des jüdischen Schulfondes zu zahlen. Aber diese Erlaubniß erstrecket sich auf keinen Fall weiter, als auf diese Familie, und deren Hausgenossen." l)

a-d-f-i-k) 19. Nov. 798. b-l) 3. Aug. 797; §. 11, 18. Nov. 800. §. 3. c) Decret der Finanz-Hofstelle an das böhmische Gubernium vom 18. Novemb. 800. e) 2. Jän. 782. g) 3. Aug. 797. h) 18. Nov 800. §. 3.

§. 586.

„Den zusammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden steht,

in Böhmen frei, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder A) einen **Rabbiner** zu halten, oder ohne denselben zu bleiben. Soll jedoch an einem Orte, wo bis jezt kein Rabbiner war, ein solcher aufgenommen, und angestellet werden, ist vorläuffig die Anzeige dem k. Kreisamte, und von diesem der Landesstelle zu machen, und von derselbigen die Bewilligung abzuwarten."

Die Gemeinde **wählet** ihn „doch muß eben nicht einer aus den wählenden Familien zum Rabbiner genommen werden. Die vollzogene Wahl muß binnen 4 Wochen auf dem Lande dem Kreisamt, in der Hauptstadt Prag von der Juden-Gemeinde dem Magistrate zur **Bestättigung** angezeiget werden." *)

Die zum Rabbiner erforderlichen **Eigenschaften** sind: 1) „Muß er ein Inländer seyn. Niemand kann zum Rabbiner gewählet werden, welcher 2) sich über die Kenntniß des teutschen Schulunterrichtes nicht ausweiset, und auch sonst 3) als ein Mann von unbescholtenem Wandel, und guten Sitten nicht bekannt ist, oder der 4) nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und Ethik, oder Sittenlehre auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehöret, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beibringet. Gleich bei der Wahl eines Rabbiners ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe 5) auch den talmudischen Unterricht zu geben fähig sey; weil einen besondern Talmud-Lehrer zu bestellen nicht bewilliget wird"

„Die Bestimmung der **Besoldung** eines Rabbiners ist dem freien Einverständnisse der Juden ganz überlassen, und jeder Einzelne derselben ist befugt, sich von dem Beitrage auszuschliessen."

B) „Die Religionsweiser, oder Schulsänger können auf eben die Art, wie die Rabbiner nach Gutbefinden bestellet werden;" doch müssen sie 1) Inländer seyn. „Fremde, im Lande herum ziehende Prediger, und Schulsinger sind nirgends zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen, und zu behandeln." Sie müssen 2) aus den sie bestellenden Orten seyn. 3) Um zu dem Amte eine R. W. zu gelangen, ist die Kenntniß des teutschen Schulunterrichtes; und 4) immer ein Zeugniß über die guten Sitten nothwendig."

„Diese Zeugnisse sind dem Kreisamte, und in der Stadt Prag dem Magistrate vorzulegen, und nur nach genauer Prüffung derselben ist die Wahl zu bestättigen."

„Die Religionsweiser können nach Verhältniß der Anzahl, und Vermögensumstände der Orte entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnet werden. Aber diese Besoldung, oder Belohnung muß bestimmet, und vondem Kreisamte bestättiget werden."

C) „Der sogenennte Schames, und andere Unterdiener können, so wie der Rabbiner nach Gutbefinden bestellet werden; sie müssen aber aus dem sie bestellenden Orte seyn. a)

a) 3. August 797. §. 2 bis 8. *) In Westgalizien bestand ein Rabbinalzins, welchen der Rabbiner selbst, oder die Gemeinde an die Dominien entrichten mußte. Dieser mußte „durchaus aufgehoben, und jenen Dominien, welche sich über dessen Versteuerung legal ausweisen konnten, der dießfällige Steuerbetrag für die Zukunft abgeschrieben werden." H. D. von 19. August 1803.

§. 587. a)

„Sowohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Synagogen, als zum Privatgebrauche sind den Juden in Böhmen keine anderen Religionsbücher erlaubet, als welche entweder von der Censur in Wien, oder durch den in Prag angestellten Censor der hebräischen Schriften, und Bücher mit Zuziehung jüdischer Lehrer untersuchet, und zugelassen sind. Ausländische Religionsbücher sind nun gar nicht mehr gestattet." a)

Das Patent vom 2. Jäner 782. §. 1. erlaubet den Juden in Wien „keine eigene b) Buchdruckereien zu ihren Gebet- und andern hebräischen Büchern zu errichten; sondern sie sind mit ihren nothwendigen Bestellungen dießfalls an die hinlänglich zureichende Druckerei in Böhmen angewiesen worden. Wollten sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern herein bringen, so sind sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil dießfalls das allgemeine Verboth entgegen steht, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher, gleich allen übrigen Unterthanen, der Censur zu unterwerffen."

a) 3. August 797. §. 15. b) Nun ist zwar in Wien eine Druckerei auch für hebräische Schriften; sie ist aber das Eigentum eines Christen; in dieser können die Juden nun ihre Bücher drucken lassen.

§. 587. b)

„Da die österreichische Staatsverwaltung sichs zum Ziele genommen hat, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend, und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten, und Handwerken dem Staate nüzlicher zu machen, so gestatete schon das Patent vom 3. August 1797 §. 3. für Böhmen."

α) „jüdische Schulen, aber nach den für andere teutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen. Wo aber die Familien nicht zahlreich, oder vermöglich genug sind, eine eigene Schule zu halten, an solchen Orten müssen die tolerirten Juden ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben, und Rechnen zu erlernen. a) Ihre schulfähigen Kinder müssen wie die Kinder der Katholischen, und Akatholischen verläßlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerket werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, muß die Beschreibung von den Juden-Aeltesten mit unterschrieben werden." b)

β) „Wo sie die Schulen mit dem Katholischen, und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen, und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freiheit haben, bei dem Religionsunterrichte, und bei dem Gebete sich von der Schule zu entfernen." c)

γ) „Und wo ihnen die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, d) sind diese derselben Oberaufsicht untergeordnet, welcher alle anderen teutschen Schulen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Gottesdienstes, und Glaubens." e)

δ) „Ihre Lehrer müssen wie die Lehrer der Katholischen, und Akatholischen in der Lehrart vorschriftmässig unterrichtet, und mit dem gesezmässigen Zeugnisse versehen seyn; sie mögen entweder bei einer Schule angestellet werden, oder nur Privat-Unterricht bei einzelnen Familien ertheilen wollen." f)

ε) „Sie haben auch die nämlichen Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens, und Gottesdienstes nicht geeignet sind, ist ihnen gestattet worden, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen." g)

a-b-c-e) Politisch. Verfaß. d. t. Schulen. I. 187; Pat. v. 2. Jän. 782. §. 8. d) z. B. in Wien, wo den Juden für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besezte Schule auf ihre Kosten zu errichten gestattet worden ist. a. P. §. 8. f-g) Polit. Verfaß. I. S. 188, 2. Jän. 782. §. 8.

§. 588.

Vorzügliche Religionsgebräuche der Juden sind:

α) Beschneidung der Knaben. „Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel vorzunehmen; und nur solchen Personen ist selbe vorzunehmen gestattet, welche sich über hinlängliche Kenntniß in dieser Operation bei dem Kreis-Wundarzte ausweisen, und von diesem mit einem glaubwürdigen Zeugnisse versehen sind. Den Kreisärzten ist aufgetragen, sich gelegenheitlich zu überzeugen, ob die Beschneidung auch wirklich auf eine unschädliche Art vorgenommen werde, und sie haben jeden bedenklichen Fall dem Kreisamte zur angemessenen Bestrafung anzuzeigen." a) In N. Oest. darf bei Straffe von 50 Ducaten keine Beschneidung ohne vorhergegangene Anzeige an den Judencommissär vorgenommen werden.

β) Dem Weibsgeschlechte wird nach der Geburt von dem Schulsinger in den jüdischen Schulen der **Namen**, und **Segen** gegeben. Aber die einschichtig wohnenden Landjuden verrichten diese Ceremonie zu Hause. b)

γ) „Kein Begräbniß kann ohne einen von der Obrigkeit mit unterfertigten Beschau-Zettel vorgenommen werden. Da hervorgekommen ist, daß die Juden ihre Todten, so lang die Körper noch warm sind, zu begraben pflegten, so wurde **allgemein** verbothen, daß vor zweimal 24 Stunden kein Jud, so wie kein Christ (den besonderen Fall einer ausserordentlichen ansteckenden Krankheit ausgenommen) begraben werden soll. Die Kreisämter haben darauf zu wachen, und die Uebertreter mit einer nach den grössern, oder geringern Vermögens-Umständen angemessenen Polizeistraffe zu belegen. c) Weil man auch in Böhmen den bei der jüdischen Nation herrschenden und mit Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdecket hatte, daß die Verstorbenen noch am nämlichen Tage, ja oft wenige Stunden nach dem Tode begraben wurden, welche Gewohnheit nichts anderes, als eine üble Ausdeutung ihres Gesezes, und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichen Folgen entstehen können, so darf kein Jud, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauff der 48 Stunden beerdiget werden; und wenn ja ein ausserordentlicher Fall es nothwendig machete, muß doch vorläuffig die genaueste Untersuchung von Seite des Kreis-Physikus vor sich gehen. Die Kreisämter müssen darüber wachen, damit dieser Verboth jeder Zeit beobachtet, und unter keinerlei nichts bedeutendem Vorwande überschritten werde." d)

„Bei der auf die Juden auszudehnenden Beerdigungs-Vorschrift kommen noch zwei Hauptgegenstände in Betrachtung zu ziehen; diese sind: a) die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte. b) Der Sabath, und andere Fest-Tage, an denen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verbothen ist, und weßwegen der Todte bisweilen über die festgesezte Zeit unbegraben bleiben müßte. Um nun diese Fälle zu vermeiden, wurde erlaubet, daß an jenen Orten, wo nicht ein besonderes, abgesondertes Behältniß für Verstorbene, z. B. eine Todtenkammer (§. 338) ausgewiesen werden kann, der Kreis-Physikus, oder bei dessen Entfernung auch der nächste approbirte Land-Wundarzt zur Besichtigung herbei geruffen, und nach dessen Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit, oder was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Faulniß der Beerdigungs-Termin, so wie bei einfallendem Sabath, oder sonst ihnen geheiligten Fest-Tage c) abgekürzet werden dürfe. Doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und nur dann Gebrauch davon zu machen sey, wenn wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendig schleunige Beerdigung die schriftliche Bestättigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingeleget wird." f)

d) „In der Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kameraltaxe erlaubet, eine eigene Begräbniß-Stätte, oder einen so genennten Gottesaker zu haben, und dazu von der Herrschaft, oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu erkauffen. Immer aber muß die Begräb-

niß-Stätte nach der allgemeinen Vorschrift (§. 341) auſſer dem Wohnorte errichtet, und daher dem Kreisamte vorher darüber die Anzeige gemacht werden." g)

„Quidam parochi a localibus Judæis, seu unus se plures ipsorum essent, e) taxas pecuniarias in annuis 10, 15, 20, florenis titulo circumcisionis, et sepulturæ desummere solebant. Ab ejusmodi desumtionibus parochi illico inhibendi." h)

a) 3. August 797. §. 10. 42. b) 22. Octob. 783. 18. Octob. 792 bei Kropatschek S. 424. c) 10. Apr. 786. d) 3. Jul. 786; für Böhmen. e) Nur an diesen Tagen „wo kein Jud sich mit den häuslichen Arbeiten beschäftigen darf, und ihnen daher eine zeitliche vorübergehende Hilffe christlicher Dienstleute unentbehrlich ist, wird eine Ausnahme von der Regel: daß keinem Juden mehr gestattet ist, christliche Dienstleute zu halten, gemacht; sonst wird jede Uebertretung an beiden Theilen, so wie an den Dominien, und Magistraten, welche dabei Nachsicht gebrauchen, scharff geahndet." H. D. v. 25. Jän. 1803, kund gemacht in Ostgalizien am 18. Febr. 803. f) Gubern. Verordn. in Böhmen v. 14. August 786. g) 3. Aug. 797. §. 10. 12. h) 11. Apr. 783; in coll. resol. 1. 286.

§. 589.

2) Die Ehen der Juden werden zwar auch mit religiösen Ceremonien (§. 561) eingegangen; aber ich berühre hier die österreichischen Gesetze über diesen Gegenstand nur in so fern, als sie selben bloß als einen Vertrag ansehen.

Vierzehntes Hauptstuck.

Von den jüdischen Ehen.

§. 590.

„Auch die jüdischen Unterthanen in den k. k. Erbländern sind in Ehesachen, so weit es die Giltigkeit des bürgerlichen Vertrages der Ehen, und dessen Folgen betrifft, an die in Ehesachen ergangenen Gesetze gebunden." a) Also

α) Haben auch die **Eheverlobnisse** der Juden keine Giltigkeit; keine rechtlichen Wirkungen.

β) Was wird erfordert, daß Juden einen **Ehevertrag** schliessen dürfen?

1) „Jeder Jud, in **Böhmen**, der sich trauen lassen will, muß von dem christlichen Schulen-Oberaufseher ein schriftliches Zeugniß über den in der teutschen Sprache gemachten Fortgang beibringen. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind nach dem §. 48 des bürgerlichen Gesetzbuches b) zu bestraffen." c) nämlich wie oben §. 282 gesagt worden.

2) „Kein Sohn einer überzähligen Familie darf sich verehelichen, bis er in eine erledigte Familie-Numer d) einrücket."

3) „Auch da, wo der Jud in eine erledigte Familie-Numer einrücket, ist ihm sich zu verehelichen nur unter den Bedingungen erlaubet, daß a) der Bräutigam nicht unter 22, die Braut unter 18 Jahren im Alter sey; daß b) sich beide über den gemachten Fortgang in der Normalschule nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüffung bei den christ-

lichen Schul-Oberaufseher unterwerffen. c) Daß sie sich über einem der Nahrungszweige, welche das Patent vom 3. August 1797 §. 43 bis 51 bestimmet, ausweisen. Nebst diesem aber d) auf dem Lande ein Vermögen wenigsten von 300 fl., in der Stadt Prag aber von wenigstens von 500 fl. zusammen zu bringen glaubwürdig darthun. Endlich daß sie e) zur Verehelichung, oder sogenennten Himmelaufstellung bei dem Kreisamte um die Bewilligung ansuchen e) welches die Entscheidung der Landesstelle einzuholen, vorher aber die über die oben angeführten beigebrachten Beweise genau zu prüffen hat. Jede ohne die eingeholte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ist ungiltig, und das getraute Paar aus den Erbstaaten zu schaffen."

4) „Kein Rabbiner, Schulsinger, und Schullehrer kann heurathen, wenn sie nicht irgendwo eine Familie-Numer erlangen."

5) „In einer berechtigten Familie ist dem erstgebornen Sohne auch bei Lebzeit des Vaters, niemals aber dem Zweitgebornen, oder Enkel zu heurathen gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Familie-Numer einrücket."

6) „Wenn eine fremde Jüdin einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heuraten will, kann die Landesstelle solches bewilligen, wenn die Fremde ein Vermögen wenigstens von 5000 fl. in das Land bringet."

7) „Diejenigen Juden, welche a) sich freiwillig dem Militärstande widmen, und dazu tauglich befunden werden; wie auch diejenigen b) welche sich mit Enthaltung von allen Waarenhandel, und wucherlicher Vorleihung dem Ackerbau widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, endlich c) jene, welche ein ordentliches Zunftgewerb, und zwar nach den

bestehenden Vorschriften, und Zunfteinrichtung durch 3 Jahre betreiben, mithin dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bei einem nüzlichen bürgerlichen Gewerbe an Tag legen, werden in Ansehung der Heurathen nicht anders, als die christlichen Staatseineinwohner gehalten." f)

a) 8. Apr. 3. Mai 786; 28. Octob. 1800. §. 5; oder Ehegeseze für die Juden in Ost, und Westgalizien, welches bloß eine Anwendung des für sämmtliche Länderstellen ergangenen H. D. vom 18. Febr. 1791, auf beide Galizien ist. b) Nämlich des Josephinischen Straffgesezes v. 13. Jän. 787. II. Th. izt aber nach des neuen Straffges. II. §. 252. c) 3. Aug. 797. §. 16, d) Die Zahl der jüdischen Familien ist auf 8600 Familien festgesezet worden im J. 1789 jede Familie welche im J. 1797 in dieser Zahl begrieffen war, hat eine Familie-Numer; sieh a. Pat. §. 26. bis 30. e) Diesem Gesuche sind die Ausweise über das zusammen gebrachte gemeinschaftliche Vermögen und über die auf 3 Jahre baar erlegte, oder sicher gestellte Steuer beizulegen; die Geseze hierüber bei Sattlern I. §. 281. f) 3. August 797. §. 29. 31. 33. 35. 51.

§. 591.

γ) Die trennenden Ehehindernisse in Ansehung der Juden sind;

1) Mangel des von der Landesstelle erwirkten Consenses zur Verehelichung (§. 590.)

2) Verschiedenheit der Religion. Beide Brautleute müssen Juden seyn. a)

3) Blutsverwandtschaft „Unter den Seitenverwandten erstrecket sich die Unfähigkeit einander zu heurathen nicht weiter, als auf die Geschwisterath a) zwischen Bruder, und Schwester, b) zwischen Schwester,

und einem Sohne, oder Enkel ihres Bruders, oder Schwester." aa)

4) Schwägerschaft. „Sie machet nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig, so daß der Mann nicht befugt ist a) eine Anverwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch b) seines Weibes Schwester zu heuraten; und dem Weibe steht das Befugniß nicht zu, a) einen Verwandten ihres Mannes in auf, und absteigender Linie b) noch auch b) ihres Mannes Bruder, c) noch einen Sohn, oder d) Enkel von ihres Mannes Bruder, oder Schwester zur Ehe zu nehmen." c)

5) Die übrigen oben §. 231. ff. angeführten Hindernisse sind es auch für die Juden; zu denselben gehöret auch die Heimlichkeit der Ehe, daher sind nothwendig

A) die drei Aufgebothe „Ohne Aufgeboth darf kein Rabbiner, d. h. Vorsteher der Synagoge, und wo keine Synagoge ist der Vorsteher der Schule d) unter schwerer Straffe eine Parthei trauen. Eine ohne das vorgeschriebene Aufgeboth, oder Dispens geschlossene Ehe ist ungiltig, und nichtig." e) Daher müssen bei jeder, auch jüdischen „Ehe bevor sie geschlossen wird, die Brautleute an einem Sabath, oder andern Feiertage in der Synagoge, oder andern Feiertage, da sich die Gemeinde zum Gebethe versammlet f) öffentlich aufgebothen, bei diesem Aufgebothe beide Brautleute mit Vornamen g) und Geschlechtsnamen h) Geburtsorte, Stande deutlich bezeichnet und das Aufgeboth noch an zwei folgenden Sabath- oder Feiertagen wiederholet werden, damit Jedermann hinlängliche Zeit habe ein ihm etwa bekanntes Hinderniß zu entdecken. i) Gehören die Brautleute unter verschiedene zu verschiedenen Synagogen, oder Schulen gehörige Bezirke, so

muß das dreimalige Aufgeboth in beiden Synagogen oder Schulen geschehen k) und der Rabbiner, oder Schulvorsteher in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, hat sich das Zeugniß des auch in der andern Synagoge, oder Schule geschehenen Aufgebothes geben zu lassen." l)

Uiberhaupt „müssen die Juden bei Eingehung der Ehe alles dasjenige beobachten, was die §§. 30. 31. 32 des Ehepatentes vom 16. Jäner 1783. in Absicht auf das Aufgeboth vorschreiben." m)

B) „Zur Giltigkeit des Ehevertrages ist vorgeschrieben, daß die beidseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Rabbiners, oder Schulvorstehers in dessen Bezirke die Brautleute wohnhaft sind, und im Beiseyn zweier Zeugen ausgedrücket werde. Doch ist auch ihm das Befugniß eingeräumet, daß er statt seiner auch Jemanden andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen möge. Gehören Bräutigam, und Braut, unter verschiedene Bezirke, so ist es genug, wenn die eheliche Einwilligung vor dem Rabbiner des Bräutigams, oder der Braut erkläret wird." n)

Ein aufschiebendes Ehehinderniß ist das tempus vetitum, auch in Rücksicht der Juden; nämlich 1) ein gerichtliches Trauungsverboth 2) wegen des nicht beigebrachten Zeugnisses der im nöthigen Falle auch in der andern Synagoge geschehenen Aufgebothe (§. 256.) Mangel der Atteste über den Normalunterricht des Bräutigams und der Braut (§. 560.) In Galizien wird 4) allen Mädchen, welche zur Schule gezogen sind, das Ehelichen so lang verweigert, bis sie über den in der Schule vorschriftmässig empfangenen Unterricht das Zeugniß erhalten haben. o) 5) Wenn die zur Verehelichung eines geschiedenen Weibes vorgeschriebene Zeit noch nicht verlauffen ist (§. 227.)

Endlich darf 6) ohne erhaltene Bewilligung der Landesstelle kein jüdisches Brautpaar getrauet werden. (§. 590.)

a) Die französische Regierung hat der zu Paris gehaltenen jüdischen Versammlung die Frage vorgeleget, ob Juden sich mit Christen verheurathen dürfen? Die Antwort war „Weil nach dem Talmud zur Eingehung jüdischer Ehen gewisse religiöse Zeremonien (Kiduschin, Segnungen) erforderlich sind, ohne welche nach der Rabbiner Lehre die Ehe keine kirchliche Giltigkeit hat, so würde eine soche Ehe bloß bürgerlich giltig;" allein nach unserem Rechte wäre eine solche Ehe bürgerlich, und daher auch kirchlich ungiltig. aa-c) 21. März. 791. §. 1. an sämmtl. Länderstellen; Pat. v. 28. Octob. 1800. §. 1; für Ost- und Westgalizien b) z. B. ihren Stiefsohn d-f-g) 3. Mai 786. §. 2. e-i-k-l-n) A. B. G. III. §. 38. 35. 36. 38. 33. h) Jeder jüdische Hausvater mußte einen bestimmten Geschlechtsnamen sich wählen, den er, und seine Nachkömmlinge unverändert beibehalten müssen. Patent v. 23. Jul. 787. §. 1, 15. Febr. 805. in Westgalizien 3. Aug. 797. §. 41 m) 9. Nov. 803. o) 27. Jän. 792. an das galizische Gubernium.

§. 592.

δ) **Trauung** oder Aufstellung des Ehehimmels.

Ein jeder inländische von der Landesstelle bestättigte Rabbiner, kann jüdische Brautleute copuliren, doch ist er verbunden, sich zuvor zu überzeugen, 1) von dem erhaltenen Heurathsconsense. (§. 590.) Ein Rabbiner welcher ohne Erlaubniß der Landesstelle eine Trauung verrichtet, ist aus den Erbstaaten abzuschaffen. a) Er muß sich überzeugen 2) von der

vollzogenen Aufkündigung (§. 591.) und dann daß 3) zwischen dem Brautpaar kein Hinderniß der Verwandtschaft obwalte. Alsdann hat er einem jeden Copulirten den Heurathsconsens wiederum zurück zu stellen, und darauf den Tag der Copulation mit seiner Unterschrift anzumerken. b)

„Kein Jud darf getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause empfangenen Unterricht in der teutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesezbuche über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt. (§. 590.) Diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entsezet, und für unfähig erkläret, jemals ein Amt zu begleiten." c)

a) 3. August 797. §. 33. Nach ältern Gesezen, v. 15. März 762, 3. Sept. 778, wurden das Brautpaar, und der Rabbiner als Verbrecher behandelt. b) Verordn. für Böhmen v. 18. Octob. 792. bei Kropatschek S. 424. c) Polit. Verfaß. d. t. Schul. I. S. 189, und 3. Aug. 797. §. 16.

§. 593.

ε) „In Ansehung der **Dispensen**, und Grade der Blutsverwandtschaft, und überhaupt in Ansehung der Ehe, als eines bürgerlichen Vertrages ist sich in Böhmen a) nach den bürgerlichen Gesezen, und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten. b) Wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe zwischen jüdischen Personen räthlich machen, die wegen Verwandtschaft, oder Schwägerschaft dazu für unfähig erkläret sind, soll der Fall allezeit der Landesstelle angezeiget, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werden. c) Träten nun wichtige Ursachen ein, welche eine Ehe mit des ver-

storbenen Weibes Schwester räthlich machen, so wird dem Manne erlaubet, die Dispensation bei der politischen Stelle anzusuchen." d)

a) Doch auch in den übrigen Erbstaaten. b) z. Aug. 797. §. 34. c) Pat. v. 3. Mai 786. §. 1. d) 21. März 791. §. 1. an alle Länderstellen.

§. 594.

c) Die bürgerlichen **Wirkungen** der Ehe gründen sich größten Theils auf dem für die teutschen Erbländer kund gemachten allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche Hstk. III. § 43, 47, 49, 52, 53, 78, 100, 106; und Hstk. IV. §§. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 18, 19, 20, 22, 23, 26. Diese Verordnungen sind in das bürgerliche Gesezbuch für West-Galizien aufgenommen worden, und stehen im ersten Theile desselben §§ 62, 63, 68, 108, 115, 117, 120, 121, 124 bis 127, 130, 132, 133. Dieses Gesezbuch ist durch das Patent v. 8. Septemb 797. auch in Ostgalizien eingeführet worden. Die jüdischen Unterthanen in den k. k. Erbländern sind in Ehesachen an die darüber, und über die Folgen des Ehevertrages ergangenen Gesezе gebunden (§. 590) folglich hat eine jüdische Ehe die nämlichen Wirkungen, wie die christlichen Ehen, die oben §§. 265 ff. entwickelt worden sind.

§. 595.

Bei einer „**Sonderung**, oder Trennung von Tisch und Bett gelten auch in Hinsicht jüdischer Eheleute die allgemeinen Vorschriften, welche im §. 103 des galizischen bürgerlichen Gesezbuches vorkommen a) nämlich selbe muß beiden Theilen, wenn sie sich dazu verstehen, mit der gehörigen Vorsicht gestattet, oder im Fall eines Widerspruches dem beschwerten Theile aus rechtmässigen Gründen zuerkennet werden."

„Des Rabbiners, oder Religionslehrers Pflicht ist, die Ehegatten an das bei der Trauung einander

gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Sonderung an das Herz zu legen. Sind diese, wenigstens zu drei verschiedenen Malen wiederholten, Versuche ohne Wirkung, so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, daß sie aller Vorstellungen ungeachtet, auf ihrem Verlangen, sich zu trennen, verharren. Mit diesem Zeugnisse haben beide Eheleute vor ihrem ordentlichen Gerichte persönlich zu erscheinen, und ein schriftliches Scheidungsgesuch einzureichen. Das Gericht wird ohne die Beweggründe, und Bedingungen zu erforschen, die verlangte Sonderung bewilligen, und selbe bei den Gerichtsacten vormerken lassen. Haben die auf solche Art gesonderten Eheleute Kinder, so ist das Gericht verbunden, für dieselben zu sorgen."

„Will ein Theil in die Sonderung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen, und klugen Vorstellungen des Rabbiners, oder Religionslehrers vorausgeschicket werden. Sind diese fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil gar bei dem Rabbiner zu erscheinen, dann ist die ordentliche Klage mit des Rabbiners Zeugnisse, und allen nöthigen Beweisbehelffen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen; und es wird in dieser Sache, wie in allen andern Rechtsstreitigkeiten verfahren." b)

Scheidung. „Wenn der Ehevertrag auf die durch das Gesez vorgeschriebene Art von Juden eingegangen worden, ist derselbe so giltig, daß kein Theil für sich allein davon zurück treten kann. Nur dann mag selber die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben. c) Mit wechselseitiger freien, ungezwungenen Einwilligung der Ehegatten aber kann eine rechtmässig geschlossene Ehe vermittelst eines dem Weib vom Manne gegebenen Schei-

debriefes getrennet werden: jedoch nur unter folgenden Vorschriften:"

α) „Zuerst müssen sich die Ehegatten wegen ihrer Trennung bei ihrem Rabbiner, oder Religions-Schullehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen, und bestmöglichsten Beredungsmittel zur Wiedervereinigung versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen soll, daß er die auferlegte Pflicht erfüllet, aber ungeachtet seiner Bemühungen die Partheien von dem Entschlusse sich zu scheiden nicht abbringen konnte."

β) „Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihre Wohnung haben, erscheinen."

γ) „Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zur Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung nicht so gleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein, oder zwei Monate zurück weisen; Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, sollen die Landrechte gestatten, daß der Mann dem Weibe einen Scheidebrief d) übergebe; und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöset werden."

„Ohne die rechtsgiltige Einwilligung **beider** jüdischer Ehegatten findet also die Auflösung der Ehe nicht Statt; also kann dasjenige auf die Judenschaft nicht angewendet werden, was in dem §. 108. 109 des galizischen Gesezbuches im ersten Theile den nicht-katholischen Einwohnern gestattet wird" e) nämlich daß zur ganz-

lichen Auflösung des Ehebandes bei anderen Religions-Verwandten hinreichend sey, wenn ein Gatte von dem andern verlassen, oder gröblich mishandelt worden, oder wenn seine Gesundheit sein Leben, ein beträchtlicher Theil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beispieles auch die guten Sitten in Gefahr gesezet werden. f)

Ausgenommen von der Nothwendigkeit der beiderseitigen Einwilligung ist der Fall, wenn das Weib g) einen Ehebruch begangen hat; dann steht dem Manne das Recht zu, sein Weib auch wider dessen Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Das um die Auflösung der Ehe gegen das Weib gestellte Gesuch muß bei den Landrechten des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsiz haben, angebracht werden, und die Landrechte müssen nach folgender Vorschrift vorgehen. h) Sie müssen ohne Einleitung zu einem förmlichen Processe die Sache von Amtswegen untersuchen, und entscheiden. Die Vermuthung ist immer für die Fortdauer der Ehe; der Ehebruch muß also vollständig bewiesen werden, und das Anerbiethen des einen Gatten zum Eide kann nicht angenommen werden. Wenn also ein solcher Fall vorkömmt, so ist es die Pflicht der Landrechte einen rechtschaffenen unpartheischen Mann zur genauen Erforschung der Umstände, und zur Vertheidigung der Ehe zu ernennen, oder auch diese Vertheidigung dem Fiscalamte aufzutragen." i)

Anmerk. Würde eine jüdische Ehe wegen eines verbothenen Grades der Verwandtschaft, Schwägerschaft als **ungiltig** angefochten, müßte nach eben dieser Art vorgegangen werden. k)

a) Patent für Ost- und Westgalizien vom 28. Oct. 1800. §. 4; welches bloß eine Anwendung des

an sämmtliche Landesstellen ergangenen Hofdecretes vom 21. März 1791 auf beide Galizien ist; der §. 6. dieses H. D. ordnet das Nämliche an b) G. G. I. §. 103, vergl. mit dem a. b. G. III. §. 100-102. c) 3. Mai 786 §. 3. d) Den Scheidebrief können die Partheien zwar von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen; allein kein Scheidebrief wird für rechtgiltig gehalten, noch die Ehe dadurch geschieden, als wenn beide Theile persönlich vor der Behörde erscheinen, und der Mann dem Weibe daselbst den Scheidebrief übergiebt. 21. März 791. §. 6. e) 28. Oct. 800. §. 3 f) G. G. I. §. 108. 109, vergl. mit dem a. b. G. III. §. 104 bis 107. g) Kann das Weib den ehebrecherischen Mann um einen Scheidebrief belangen? wahrscheinlich ja; sieh meine Privatrechts-Praxis I. §. 487; zweite Auflage h-i-k) G. G. I. §. 92 bis 95.

§. 596.

Eine wichtige politische Anstalt ist die Führung der Matriken (§. 55. num. 11.) „Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser Register anzuhalten, und müssen von demselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Abänderung beibehalten. Wo ein Ortsrabbiner angestellet ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet. a) Weil sich aber in Ansehung der einzelnen Juden, welche an einem Orte wohnen, wo kein Rabbiner ist, wegen unterlassener Meldung, und Aufzeichnung Anstände ergeben dürften, müssen sie jeden in ihrer Familie sich ereignenden Geburts-Trauungs-und Sterbfall dem nächsten Rabbiner unfehlbar melden, und zu dessen sicherer Beob-

achtung mußte solchen einzelnen Juden der nächste Rabbiner eigends bestimmet werden, an welchen sie dergleichen Veränderungsfälle anzuzeigen schuldig sind. b) Die Rabbiner müssen diese Matriken in teutscher Sprache, und mit den teutschen Vornahmen, und Geschlechtsnamen, welche sich alle Juden auf beständig beilegen mußten (§. 591.) führen, sonst werden sie das erste Mal mit 50 fl. bestraffet, das zweite Mal aber sogleich ihres Dienstes entlassen, und für dienstunfähig erkläret." c)

„Um bei den Geburts-Beschneidungs-Trauungs- und Sterb-Büchern der Juden mehrere Ordnung, und Verläßigkeit herzustellen, wurde"

α) In Niederösterreich „die Führung derselben dem Juden-Commissär übertragen; und in Ansehung der Verstorbenen ist demselben von Seite des Todtenschreiber-Amtes mit den nöthigen Anzeigen an Handen zu gehen. d) Den Juden aber ist unter einer Straffe von 50 Ducaten verbothen, ohne vorläuffig die Anzeige an den Judencommissär gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen. Auch den Wehmüttern, und Geburtshelffern wurde unter einer Straffe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall aufgeleget, jede Geburt eines Judenkindes, männlichen, oder weiblichen Geschlechts jeder Zeit zugleich dem Juden-Commissär anzuzeigen."

β) In Böhmen „sind die Geburt-Trau- und Sterb-Listen unter Aufsicht des katholischen Ortspfarrers, und Seelsorgers von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem durch die Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen, und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen. Die von der Obrigkeit darüber zu führende

Vormerkung, so wie ein getreuer Auszug aus dem vom Schullehrer, oder einem allen Falls dazu bestimmten Hausvater geführten Geburts- Trau- und Sterb-Listen ist mit Ende des Jahrs dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte." e)

γ) Wie diese Register in Galizien zu führen seien, ist im Anfange dieses §. gesagt worden.

„Am End eines jeden Jahrs müssen auch die Rabbiner von allen 3 Registern eine mit dem Formular, und dessen Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle (§. 61.) zusammen ziehen, und selbe längstens bis halben Jäner nebst dem Conscriptions-Bezirke auch an das Kreisamt einschicken, von welchen sie unfehlbar mit Ende Jäners an die Landesstelle einzusenden sind." f)

a) 20. Febr. 784. Pat. v. 21. Oct. 796 für Westgalizien. b) ang. Pat. c) 23. Jul. 787. §. 4. 7. d) 30. Octob. 790. §. 4. e) 3. August 797. §. 9. 10. f) 21. Octob. 796.

Ende des dritten, und lezten Bandes.

Uebersicht des Werkes.

Einleitung.

A) Kirchenrecht.
- a) öffentliches oder Privat-K. R. §. II.
- b) allgemeines, besonderes. §. III.
- c) Oesterreichisches K. R. §. X.

B) Kirchliche Personen. §. I. IV.
- a) Christen. §. IV.
  - α) Katholiken. §. V.
    - 1) Laien. §. VI.
    - 2) Geistliche. §. VI.
      - a) Säcularklerus. §. VII.
        - αα) Die Bischöfe mit ihren Domcapiteln. §. VIII.
        - ββ) Pröbste.
        - γγ) Kanoniker bei Collegiatkirchen.
        - δδ) Pfarrer mit ihren Kooperatorn.
        - εε) Die übrigen Weltgeistlichen.
      - b) Regularklerus. §. IX.
        - αα) Stifte.
        - ββ) Klöster.
        - γγ) Ritterorden.
        - δδ) Nonnen.
  - β) Griechen (nicht unirte) §. V.
  - γ) Protestanten. §. V.
- b) Juden. §. IV.

Charakteristik dieses Werkes. §. XI.
Plan. §. XII.
Quellen. §. XIII.

Erster Theil.

Katholisches Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.

Personen-Recht.

Erster Artikel.

Säcular-Klerus.

A) Der Bischof; §. 1. Dessen
a) Geistliches Amt in §. 3.
α) Handlungen der Weihe §. 4.
β) der Jurisdiction. §. 5.
1) Gesezgebende Gewalt. §. 6—8.
2) Dispensationsrecht. §. 9.
3) Gerichtsbarkeit.
4) Straffrecht. §. 10.
5) Beförderung der Seelsorge. §. 11—13.
a) durch Aufstellung tüchtiger Seelsorger.
b) Deren Bildung in Seminarien
c) durch Wachsamkeit über die Seelsorger, und
d) Anstellung würdiger Dechante.
6) Beförderung des Gottesdienstes. §. 14.
7) Gebrauch der Segen, Absolutionen. §. 15.

8) Aufsicht über die Geistlichen. §. 16.
9) Visitationsrecht. §. 17.
10) Aufstellung des General-Vicars. §. 18.
19) Eines Coadjutors. §. 19.
20) Notars. §. 20.
b) Politische Aufträge.
α) Eid der Treue. §. 22.
β) Aufsicht über die Gymnasien. §. 23.
γ) Abmahnen vom Schwärzen. §. 24.
δ) Aufsicht über die Matriken. §. 25.
ε) Und über die Vorschriften wegen des Gottesdienstes. §. 25.
ς) Publicirung der Gesetze. §. 26. 27.
ζ) Rathen bei Kircheneinrichtungen. §. 28.
η) Einsicht in die frommen Stiftungen. §. 28.
ϑ) Einfluß auf die Büchercensur? §. 28.
ι) Ansuchen des Tischtitels. §. 29; und
κ) Der Erlaubniß Indulte zu Rom zu erwirken. §. 30.
λ) Belehrung des Klerus wegen der Staatsverbrecher §. 31.
c) Bischöfliche Tax-Ordnung. §. 32.
d) Domcapitel. §. 33.
α) Erforderniße zum Kanonikate. §. 34.
β) Zahl der Domherrn. §. 35.
γ) Dignitäten, und Personate §. 36.
δ) Ernennung der Domherrn. §. 37.
ε) Distributiones, et fructus grossi. §. 38.
ς) Titular-Domherrn. §. 39.
e) Consistorien; deren Wirkungskreis. §. 40.
B) Untere Seelsorger; als
a) die Pfarrer.
α) Erwartungen des Staats von ihnen. §. 41.
β) Wer unterliegt ihnen? §. 42.
γ) Arten ihrer Pflichten. §. 43.

δ) Geistliches Amt. §. 44—53. Verordnungen bei

1) Ausspendung der Sacramente

a) der Tauffe. §. 45.

b) Eucharistie.

c) Busse; und der

d) Ehe; in Ansehung

αα) der Aufgebothe. §. 46.

ββ) der Trauungen. §. 47.

2) Katechisiren; §. 48.

a) Wann?

b) wo?

c) Wer muß beiwohnen?

d) Gegenstand der Katechesis.

3) Predigen §. 50. Gegenstände.

a) Im Allgemeinen §. 51.

b) Im Besondern. §. 52.

4) Beförderung der Frömmigkeit. §. 53.

ε) Politische Aufträge. §. 54.

1) Angebung fremder Sammler.

2) Mitverwaltung des Kirchenvermögens.

3) Aufsicht über uneheliche Kinder, und Findlinge.

4) Beförderung des Armeninstitutes.

5) Kundmachung der Gesetze. §. 55.

6) Anzeige ansteckender Krankheiten.

7) Führung der Matriken. §. 56—58.

a) Auch für Militärpersonen §. 59. und

b) Akatholiken. §. 60.

8) Jahrstabelle daraus. §. 61.

9) Tauff- Trauungs- Todtenscheine. Authenticität. Taxe. §. 62.

10) Wachsamkeit über die Matriken §. 63.

11) Schul-Aufsicht. §. 64.[a]

b) Localkapläne. §. 64. [b.]
c) Dechante. §. 65; deren
α) Kirchliche
β) Politische Amtspflichten. §. 66. [a.]
1) Sorge für den Baustand der Kirchen- und Pfarrgebäude.
2) Untersuchung des Zustandes der Pfründen-Realitäten.
3) Beförderung der Gesetze an die unterstehenden Geistlichen.
4) Schuldistricts-Aufsicht; daraus fliessende Obliegenheiten.
a) Bei Anstellung der Schullehrer.
b) Bei Aufnahme, Entlassung der Schulgehilffen.
d) Feld-Geistliche. §. 66. [b.]
α) Feldkapläne.
β) Feld-Superiorn.
e) Cooperatorn. §. 67.
C) Weltpriester. §. 69—79.
a) Erfordernisse zum Weltgeistlichen. §. 69.
b) Bildung des Säcularklerus. §. 70.
α) In Seminarien.
1) mit theologischen Lehranstalten. §. 71.
2) ohne dieselben.
β) Ausserhalb den Seminarien. §. 72.
c) Bildung der Feldkapläne. §. 73.
d) Tischtitel. §. 74. 75.
e) Mittel, den Nachwachs des Säcularklerus zu befördern. §. 76.
α) durch Verminderung des Bedürfnisses dieses Nachwachses. §. 77. dadurch, daß
1) bei Pfarren nur die nothwendigen Priester gelassen,

2) Nicht mehrere Messen gelesen werden, als Curatpriester sind.
3) Daß an Gnadenörtern, und
4) Bischöflichen Kirchen nur die zur Seelsorge nöthigen Priester angestellet werden.
5) Durch Verminderung der neuen Curazien.

β) Durch Vermehrung theologischer Schüler, mittels
1) Erhöhung der Congrua. §. 78.
2) Durch Stipendien
a) Aus den Stiftungen.
b) Beiträgen der Bischöfe.
c) Aus dem Religionsfond.
3) Durch Verwendung der Seminariumseinkünfte bloß zur Erhaltung der Zöglinge.

γ) Durch Hereinholung fremder Geistlichen. §. 79.

D) Irregularität. §. 80.
a) Aus einem Mangel. §. 81.
b) Wegen eines Verbrechens. §. 82.

Zweiter Artikel.

Regular-Klerus.

A) Ordensregeln.
B) Ordens-Statuten. §. 84.
C) Klosterprofession.
a) Alter. §. 85. 86 87. 88.
b) Wer darf die Gelübde ablegen? §. 89.
c) Wirkung der Profession.

α) Für den Professen. §. 90.
β) Für den Orden. §. 91.
D) Anfechtung der Profession. §. 92.
E) Dispensirung von den Gelübden. §. 93.
F) Entlassung eines Novizen. §. 95.
G) Die Klosterregierung steht
a) den Localobern, und
b) Provinzialen zu. §. 96.
H) Rechte in der Klosterregierung sind enthalten
a) Das Recht der Verschickung. §. 97.
b) Die Exponirten in's Kloster zurück zu weisen.
c) einer väterlichen Correction.
d) Straffrecht.
α) Mit Einsperrung, und
β) Fasten.
I) Pflichten der Ordensobern. §. 98.
K) Wahl. §. 99.
a) Der Localobern.
b) Provinzialen.
L) Passiv-Stimme. §. 100.
M) Ordens-Capitel. §. 101.
a) Anzeige an die Landesstelle.
b) Zusammenberuffung.
c) Präsidium.
d) Gegenstände des Capitels.
e) Protocoll hierüber.
f) Landesfürstliche Commissäre?
g) Bischöfliche Bestättigung der Schlüsse.
N) Aufhebung der Exemtionen §. 102, und
O) Der Verbindung mit auswärtigen Ordensobern.
§. 103—106.
P) Amortisationsgesez. §. 107.
a) Geschichte,

b) Inhalt; Erwerbungsverboth
α) unbeweglicher Güter.
β) auch beweglicher, auffer der dos.
1) Quantität.
2) Qualität der dos.
c) Ausnähme. §. 108. 109.
Q) Verminderung der Regularn
a) Durch numerum fixum. §. 110.
b) Durch Aufhebung einiger Klöster, und Orden.
α) Der Tertiarier §. 111. 112.
β) Waldbrüder.
γ) Asketen.
R) Herstellung aufgehobener. §. 113.
S) Ritterorden §. 114.
a) Johanniterorden. §. 115.
α) Eid der Treu §. 123.
β) Personal-
γ) Real-Immunität des Ordens
δ) Abhandlung der Glieder. §. 124.
ε) Patronatsrechte.
ς) Rang des Großpriors.
b) Der teutsche Orden. §. 116.
α) Eid der Treu des H. u. T. Meisters. 118.
β) Confirmationstaxe
γ) Personal- §. 119.
δ) Realimmunität. §. 120.
ε) Noch andere Rechte. §. 121.
1) Ankauff-Eintausch der Güter.
2) Erbfähigkeit
3) Recht zu testiren.
4) Abhandlungsinstanz.
5) Patronatsrechte. §. 122.

c) Orden der Kreuzherrn mit dem rothen Stern.

§. 117.

α) Ursprung. §. 117.

β) Rechte. §. 125.

T) Nonnen. §. 126. 127.

Dritter Artikel.

Von den Kirchenpfründen.

A) Arten der Pfründen. §. 128.

a) Einfache, Doppelpfründen. §. 129.

α) Jene sind aufgehoben. §. 129.

b) Säcularpfründen sind

α) Regularn nicht zu verleihen. §. 130.

c) Entstehung der Regularpfründen. §. 131.

α) Durch landesfürstlichen Consens

β) Durch Zuthat des Ordinarii

γ) Durch den Willen des Stifters

δ) Durch Uibertragung an Regularn

ε) Verjährung

B) Verboth der Pfründen-Mehrheit §. 133.

C) Errichtung der Pfründen

a) Der mindern §. 134.

b) Der höheren. §. 135.

c) Der mittlern. §. 135.

D) Neuerungen §. 136; durch

a) Vereinigung

b) Einverleibung §. 137.

c) Theilung

α) der Pfarren. §. 138, 139.

1) auf dem offenen Lande—

2) in den Haupt- und mindern Städten.

β) der Bistümer. §. 140.
d) Wiedervereinigung. §. 141.[a]
e) Retention. §. 141.[b]
α) Rechtsgrund des Interkalare
β) Von welchen Pfründen?
γ) Verwendung des Interkalare. §. 141.[c]
δ) Berechnung §. 141.[d]
ε) Erhebung des Betrages
ς) Administrirung der erledigten Pfründe.
1) Im Geistlichen §. 141[e]
2) In Temporalien
ζ) Pflichten §. 142.
η) Remuneration des Administrators. §. 143.
f) Reformation §. 144.
g) Auflegung einer dinglichen Last. §. 145.
α) einer Taxe
β) Pension.
h) Unterdrückung der Pfründen. §. 146.
E) Arten eine Pfründe zu erlangen. §. 147.
a) Wahl. §. 148.
b) Collation. §. 149.
c) Präsentation §. 161.
d) Jus nominandi. §. 173.
e) Landesfürstliche Ernennung §. 174.
f) Jus patronatus regium. §. 175.
F) Erfordernisse. §. 150.
G) Concurs. §. 150.
a) Welche Pfründen unterliegen ihm? §. 151.
b) Vorschriften für den Concurs. §. 152.
α) Zeit
β) Examinatoren
c) Gegenstände der Prüffung. §. 153.
α) Theoretische.

β) Praktische.
1) Predig-Prüffung
2) Katechetik
3) Religionsvortrag an Kranke.
4) Paraphrase.
d) Art der Concursprüffungen. §. 154.
e) Klassificirung. §. 154.
f) Ausnahme vom Concurse §. 155.
H) Besezungsvorschläge
a) Vom Ordinarius. §. 156. 157.
b) Von den Länderstellen. §. 158.
I) Patronatsrecht. §. 161.
a) Erwerbungsarten. §. 162.
α) ursprüngliche
1) Stiftung.
2) Verjährung
β) Ableitende.
1) Erbfolge
2) Kauff
3) Verpfändung
4) Verpachtung
5) Tausch
6) Verjährung.
b) Rechte des Kirchenpatrons. §. 164.
α) Ehrende.
1) Präsentation
a) Präsentable. §. 165.
b) Zahl
c) Zeit zu präsentiren
d) Nachlässigkeit des K. P.
e) Art zu präsentiren.
αα) bei Privat-
ββ) Jesuiten-
γγ) Landesfürstlichen P. Pfründen.

2) Vorzug in der Patronatskirche.
3) Bei Umgängen,
4) Installirung des Pfründner
5) Einsicht in die Verwaltung der Kirchengüter.
6) Den Kirchenrechnungen beiwohnen, und der
7) Absonderung des Kirchenvermögens von der Verlassenschaft des Pfründners

β) Lästige §. 166.
1) Vertretung der Pfründe.
2) Beiträge zur Erhaltung, Reparirung der
a) Schul.
b) Kirchen.
c) Pfarr-Gebäude.
d) Für den Meßner

γ) Nüzliche Rechte des Kircherpatrons. §. 167. 168.

c) Natur des P. R. §. 169.
d) Streitiges Patronatsrecht. §. 170.
α) Richter. §. 171.
β) Beweisführung.
e) Arten das P. R. zu verlieren. §. 172.
α) Verkauff.
β) Mishandlung des Pfründners
γ) Beschädigung der Pfründe.

K) Jus nominandi. §. 173.
a) Zeit.
b) Art.
c) Wirkung

L) Landesfürstliche Ernennung §. 174.
a) Rechtsgrund.
b) Wirkung.
c) Annaten.

M) Jus patronatus regium. §. 175.

a) Begrieff.
b) Partialrechte
c) Rechtsgründe desselben §. 176.
d) Umfang dieses Collationsrechtes. §. 177.

N) Kirchenvogtei. §. 178.
a) Arten,
b) Ursprung. §. 179.
c) Rechte
d) Pflichten des Vogtherrn
e) Erwerbung. §. 180.
f) Verlust der K. Vogtei.

O) Installation. §. 181.
a) Wirkung.
α) Genuß der Einkünfte.
β) Gebrauch der Vorrechte.
γ) Deficienten-Unterhalt.
1) Dessen Betrag.
a) für den ganz, und für immer,
b) den halb
c) nur auf eine Zeit Untauglichen
2) Dessen Erwirkung.
b) Art der Installation. §. 182.

P) Erledigung der Pfründen. §. 183.
a) Durch den Tod.
b) Durch Uibersezung. §. 184.
c) Verzicht. §. 185.
d) Absezung. §. 186.

Q) Anwartschaft. §. 187.

R) Pflichten des Pfründners. §. 188.

S) Rechte des Pfründners. §. 189.
a) Auf die Stolgebühren.
b) Eigentum über die Pfarr-Einkünfte. §. 190.
c) Recht zu testiren. §. 191.

α) In den teutschen Erbstaaten.
β) In Ungern. §. 192. Nach
1) dem Privilegio v. 1625.
2) dem koloniczischen Vertrage.
3) dem Artik. 16. 1715.
d) Vererbung des Pfründners. §. 193.
α) Der Weltpriester.
β) Religios.
γ) Ein Pfründner in Ungarn war; und zwar
1) Ein Prälat, oder §. 194.
2) Säculargeistlicher.
3) Exreligios
4) Ordenspfarrer gewesen.
e) Theilung der Früchte. §. 195.
α) Der hangenden.
β) Schon bezogenen.
T) Lasten des Pfründners. §. 198.
a) Noch übliche.
α) Procurationen.
β) Alumnaticum.
γ) Aushilffsteuer.
δ) Fortificationssteuer.
ε) Erbsteuer-Aequivalent.
b) Aufgehobene Lasten. §. 199.
α) Kathedratikum.
β) Subsidium caritativum.
γ) portio canonica u. d. g.
U) Rang der Geistlichen. §. 200.
a) Im Säcular- §. 201.
b) Regularklerus. §. 202.
c) Mit den Laien. §. 203.
α) in den ungerischen
β) übrigen Erbstaaten.

Zweiter Abschnitt.

Sachen-Recht.

Erster Artikel.

Geistliche Sachen.

A) Tauffe. §. 205.
  a) Der Juden. §. 206—209.
    α) Unmündiger. §. 206.
    β) Minderjähriger. §. 207.
    γ) Erwachsener. §. 208.
  b) Taufftaxe. §. 210.
  c) Tauffpathen. §. 211.
    α) Zahl.
    β) Religion.
  d) Tauffgastereien.
  e) Wizen der Kinder.
B) Eucharistie. §. 212.
  a) Empfangung derselben
    α) Von Gesunden.
    β) Kranken,
  b) Versehgelder.
  c) Messe. §. 213.
  d) Meßgelder. §. 214.
C) Busse. §. 215.
  a) Beicht. §. 216.
  b) Beichtgelder.

c) Abläſſe. §. 217.
α) Portiuncula-Ablaß
β) Erwirkung. §. 218.
γ) Verkündigung der Abläſſe.
D) Lezte Oelung §. 219.
E) Weihe §. 220.
F) Ehe. §. 221. 222.
a) Eheverſprechen. §. 223.
b) Ehevertrag. §. 224.
α) Wer darf ihn nicht eingehen? §. 226.
β) Wer darf? §. 227. 228.
c) Ehehinderniſſe. §. 229.
α) wer kann ſie ſezen? §. 229.
β) Arten. §. 230.
1) natürliche; poſitive.
2) öffentliche; private.
3) Trennende
a) Minderjährigkeit. §. 231.
αα) Einwilligung der Aeltern
ββ) des Vormundes. §. 232. 233.
γγ) Der Pupillarinſtanz.
b) Mangel des Chriſtentums. §. 234.
c) Das noch beſtehende Ehebaud. §. 235.
d) Blutsverwandſchaft. §. 236. 237.
e) Schwägerſchaft. §. 238.
f) Oeffentliche Ehrbarkeit. §. 239.
g) Entführung. §. 240.
h) Ehebruch. §. 241.
i) Gattenmord. §. 242.
k) Mangel des Militärconſenſes §. 243.
wer ertheilet ihn
αα) der Regimentsofficieren. §. 244.
ββ) Unterofficieren,
γγ) Gemeinen; den

δδ) Beurlaubten
1) Auf bestimmte
2) Unbestimmte Zeit.
εε) Pensionirten Officieren.
ϛϛ) Invaliden, §. 245.
1) In Invaliden-Häusern
2) Auf dem Lande.
3) In Privatdiensten.
ζζ) Den Militärpupillen.
l) Gelübde. §. 246.
m) Weihen.
n) Irrtum. §. 248.
o) Gewalt, und Furcht. §. 249.
p) Unvermögenheit. §. 250.
q) Heimlichkeit der Ehe. §. 251; daher
αα) die Aufgebothe. §. 252.
1) wann?
2) wo?
3) wie? müssen sie geschehen.
ββ) Gegenwart des Pfarrers. §. 253.
γγ) Gewissenheurathen. §. 254.
δδ) Morganatische Ehen. §. 255.
4) Aufschiebende Hindernisse. §. 256.
a) Tempus Sacratum.
b) Vetitum; wegen
αα) eines gerichtlichen Trauungsverbothes.
ββ) nicht beigebrachten Aufgebots-Zeugnisses.
γγ) Schriftlichen Heuratconsenses.
δδ) wegen eines rege gemachten Ehehindernißes.
εε) wegen Mangels an Religionskenntnissen.
ϛϛ) Wegen noch nicht vorlauffener Frist bei einer Geschiedenen.

e) Die höhere Weihe eines unirten Griechen
d) Das einfache Gelübd.
e) Eheversprechen; in Ungern.

d) Trauung. §. 257.

e) Ehedispens. §. 258—260.

α) in verbothenen Graden. §. 261.

β) von den Aufgebothen §. 262. 263.

1) wo?

2) wie ist sie anzusuchen.

γ) Von Gelübden. §. 264.

f) Wirkungen der wahren Ehe §. 265.

α) für beide Gatten. §. 266.

β) für den Mann §. 267.

γ) für das Weib. §. 268.

δ) für die Kinder. §. 269.

g) Wirkung der vermeinten Ehe. §. 270.

h) Der unehelichen Kinder §. 271.

α) Unterhalt.

1) von wem?

2) wie viel?

β) Erziehung.

γ) Aelterliche Gewalt über sie.

δ) Religionsunterricht

ε) Stand

ς) Erbrecht

ζ) Legitimation. §. 272.

1) Durch die nachfolgende Heurath.

2) Durch Begünstigung des Landesfürsten.

i) Richter in

k) Ehestreitigkeiten §. 273. 274.

α) über den Unterhalt der Gattin. §. 275.

β) wegen eigenmächtiger Absonderung des Gatten. §. 176.

γ) Ueber die Sonderung §. 277; Sie findet Statt

a) wenn beide Gatten einwilligen. §. 278.
b) auch, wenn Einer aus Bosheit nicht einwilliget. §. 279.
c) Wegen Mishandlung. §. 280.
d) Oder Gefahr vor Verführung. §. 281.
e) Ehebruchs wegen
f) Wegen Nachstellung nach dem Leben, oder
g) Verlassung des Gatten.
δ) Uiber die Giltigkeit der Ehe §. 282.
1) Behörde §. 283.
2) Verfahren. §. 283. 284.
3) Wer darf die Ehe anfechten. §. 287.
ε) Uiber die Todtenerklärung des abwesenden Gatten. §. 288. welcher
1) Dem Civil-
2) Militärgerichte unterlag.
G) Salbungen. §. 289. 290.
H) Segnungen. §. 291.
I) Gottesdienst. §. 292.
a) Oeffentlicher. §. 293.
α) In Pfarren der Hauptstädte. §. 294—296.
β) Auf dem Lande in
1) Stadt- §. 297.
2) Markt-
3) Dorfpfarren.
γ) In Nichtpfarren. §. 298. als
1) Nonnen-
2) Mönchsklöstern,
3) Säcular-
4) Spitalkirchen.
b) Privat-Gottesdienst. §. 301.
K) Festtäge. §. 302. 303.
a) Dispensirte.

b) Aufgehobene.
c) Gebliebene.
α) An jenen soll §. 304.
1) gearbeitet
2) der öffentliche G. D. unterlassen
3) die Kinder in die Schule geschickt werden.
β) Diese sind genau zu feiern. §. 305; wie?
1) In Wien. §. 306.
2) In Westgalizien. §. 307.
3) In Ungern. §. 308.
L) Fasten. §. 309.
M) Kalender, und Directorien. §. 310. 311.
N) Processionen. §. 312.
a) Erlaubte.
b) Verbothene.
O) Reliquien.
P) Gelübde.
Q) Eide.

Zweiter Artikel.

Heilige Sachen.

A) Gotteshäuser.
a) Arten. §. 318.
α) Kathedral.
β) Pfarr. §. 319.
1) Mutter.
2) Filialkirchen.
γ) Kapellen. §. 321.
δ) Oratorien. §. 322.
b) Kirchweihe. §. 324.
c) Kirchenbaulichkeiten. §. 325.

α) Der Kirche. §. 326.
β) Der Pfarrhöfe. Wer trägt die Kosten
1) Der veranlaßten Reparationen. §. 327
2) der nothwendigen
a) kleinern?
b) der grössern.
αα) Der Kirchenschatz.
ββ) Der Pfründner.
γγ) Der Patron.
δδ) Die Gemeinde, und
εε) Grundobrigkeit.
γ) Der Wirthschaftsgebäude. §. 328.
d) Sorge für den guten Baustand derselben. §. 329.
α) Durch Beaugenscheinigung der Kirchenrechnung.
β) Bei der Visitirung.
γ) Bei der Kreisbereisung.
δ) Durch Beaugenscheinigung beim Tod des Pfründners.
ε) Durch Anzeige des neuen Pfründners.
ς) Durch ein Inventar über den Baustand.
e) Vorsichten wegen der Bauführung. §. 330.
Von Seite
α) des Pfründners.
β) Patrons.
γ) Wegen des Risses, und
δ) Vergrösserung des Pfarrhofes.
B) Altäre. §. 332.
C) Kirchengeräth. §. 333. 334.
D) Glocken. §. 335.
E) Kirchenbegräbniß.
a) Ceremonien. §. 337.
α) gewöhnliche
β) verbothene.

b) Vorsicht beim Begräbnisse. §. 338.
α) Todtenbeschau
β) Zeit des Begrabens.
γ) Todtenkamern.
c) Ort des Begräbnisses. §. 340.
α) Kirchhöfe. §. 341;
1) Plaz.
2) Einrichtung derselben.
β) Kirchengrufften. §. 343.
γ) Familiengrufften. §. 344.
d) Recht zu begraben. §. 345.
e) Stolgebühr. §. 346—349.
f) Unentgeldliches Begräbniß. §. 350.
α) der Findlinge.
β) Armen.
γ) Gemeinen Soldaten.
g) Versagung des Kirchenbegräbnisses. §. 351.
F) Kirchenasyl. §. 352. 353.
a) Asylörter. §. 354.
b) Davon ausgenommene Verbrechen. §. 355.
c) Aushändigung des Asylanten. §. 356.
d) Erkenntniß über das Asylrecht. §. 357.
e) Verhehlung des Asylanten. §. 358.
f) Wirkung des Asylrechtes. §. 359.

Dritter Artikel.

Religiöse Sachen.

A) Klöster. §. 360.
B) Spitäler. §. 363.
I. Das Hauptspital.
a) Allgemeines Krankenhaus. §. 364.

α) Bestimmung desselben.
β) Aufnahme §. 365.
γ) Absonderung der Kranken. §. 366.
δ) Einrichtung der Zimmer. §. 367.
ε) Wirkungskreis des
1) Landes Protomedici.
2) Hausordinarii.
3) Ersten Wundarztes.
4) Chirurgischen Assistenten.
5) Der Krankenwärter,
6) Der Direction. §. 368.
ς) Körperliche Hilfe. §. 369.
ζ) Geistliche. §. 370.
η) Entlassung der Genesenen. §. 371.
ϑ) Anstalten bei Todfällen. §. 372.
b) Siechen- §. 373.
c) Irren- §. 374.
d) Gebähr- §. 375—379.
e) Waisen- und Findelhaus. §. 380.
α) Bestimmung.
β) Aufnahme. §. 381.
γ) Bezahlungsbetrag.
δ) Verpflegung der Kinder. §. 382.
1) In dem Findelhause.
2) Ausser demselben.
ε) Pflichten der Ziehältern. §. 383.
ς) Aufsicht über die Verpflegung. §. 384
ζ) End der Verpflegung,
II. Das Militärspital. §. 385.
III. Das Taubstummen-Institut. §. 386.
a) In Wien.
b) Prag.
c) Zu Waizen.

IV. Das Burgerspital. §. 387.
a) Ursprung.
b) Bestimmung.
c) Aufnahm
d) Verpflegung.
V. Priester-Krankeninstitut. §. 388.

Vierter Artikel.

Kirchensachen in enger Bedeutung.

I. Kirchenvermögen. §. 389.
A) Zehent §. 390.
a) Arten. §. 391.
b) Erwerbungsarten. §. 392.
α) Vertrag
β) Gewohnheit
γ) Verjährung
c) Entrichtung desselben §. 393.
α) von wem?
β) An wen? §. 394.
γ) Wovon? §. 395.
1) Ganz zehentfreie
2) Zum Theil freie Früchte.
d) Betrag. §. 396.
e) Auszehntung, Zeit, Ort. §. 397.
f) Art der Entrichtung. §. 398.
α) Ohne Kostenabzug
β) in Natura
γ) im Gelde.
g) Verödung. §. 399.
h) Umstaltung des Grunds
i) Verwendung des Zehents. §. 401.

k) Befreiung vom Zehente. §. 402.
l) Zehentstreitigkeiten. §. 403.
α) Richter
β) Rechtsklagen. §. 404.
γ) Beweisführung
B) Opfer. §. 405.
C) Erstlinge. §. 406.
D) Religionsfond
a) Quellen. §. 407.
b) Verwendung. §. 408.
c) Verwaltung. §. 409.
E) Sonst erworbene Güter. §. 410.
II. Privilegien des K. V. §. 411.
III. Erwerbungsarten. §. 412.
A) Leztwillige Anordnung. §. 413.
B) Gesezliche Erbfolge §. 416.
C) Verträge. §. 417.
a) Schenkung
b) Borg-
) Kauff-
d) Leibrenten-
e) Wechsel-Contracte
D) Terminiren ist verbothen
a) dem inländischen
b) fremden Klerus. §. 418.
E) Verjährung. §. 420.
IV. Verwaltung des K. V. §. 421.
A) Sicherung des K. V. §. 423.
a) In N. Oe. u. d. E.
b) In Böhmen. §. 424.
c) Mähren
d) Westgalizien. §. 425.
e) In Ungerns

α) Bistümern. §. 426.
β) Pfarrkirchen. §. 427.
B) Verwendung des K. V. §. 428.
C) Veräusserung. §. 430 durch
a) Darlehen. §. 431.
b) Zurückzahlung
c) Darleihen. §. 432.
d) Capitalaufkündung.
e) Ausgaben für die Kirche. §. 433.
f) Ertheilung des Tischtitels
g) Verkauff
h) Verpfändung. §. 434.
i) Verpachtung. §. 435.
k) Wiederbelehnung. §. 436.
l) Schenkung.
D) Kirchenrechnung. §. 437.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Kirchengerichtsbarkeit. §. 439.
A) Eigene. §. 440.
B) Delegirte. §. 441.
a) In Ungern.
b) In Oesterreich hört sie auf.
α) In des Klerі.
1) Civilsachen. §. 442.
2) Criminalfällen. §. 443.
3) Schweren Polizei = Uibertretungen.

β) In der Laven
1) Ehesachen §. 444.
2) Patronats-
3) Zehent-
4) Testaments- Streiten.
C) Straffende. §. 445.
II. Richter in Straff- Fällen. §. 446.
A) Ordentlicher.
a) Der Papst.
b) Der Ordinarius.
α) In Ansehung der Laien.
β) der Geistlichen.
1) Der Bischof allein.
2) Der Bischof mit dem Staate.
3) Der Staat allein.
B) Ausserordentlicher. §. 447.
a) Die Ordensobern.
b) Nicht auch die Seelsorger,
c) Noch Laien.
III. Kirchenstraffen. §. 448.
A) Gemeine §. 449.
a) Excommunication.
b) Interdict.
B) Den Geistlichen eigene. §. 450.
IV) Kirchenverbrechen. §. 451.
A) Gemeine
a) Gegen den Glauben.
α) Abfall. §. 452.
β) Kezerei §. 454.
γ) Schisma §. 456.
b) Gegen die Gottesverehrung.
α) Gotteslästerung. §. 457.
β) Meineid §. 458.
γ) Magie §. 459.
δ) Sacrilegium §. 460.

c) Gegen den Nächsten.

α) Tödtung, durch

1) Mord §. 461.

2) Todtschlag.

3) Abtreibung der Leibesfrucht.

4) Weglegung eines Kindes.

5) Verwundung.

6) Zweikampf.

β) Ehrenkränkung, durch

1) Verläumdung §. 462.

2) Pasquille.

γ) Brandlegung §. 463.

δ) Diebstahl.

ε) Raub.

ς) Crimen falsi.

d) Fleischliche Sünden. §. 464.

α) Fornication.

β) Incest.

γ) Nothzucht.

δ) Entführung.

ε) Ehebruch.

ς) Kuppelei.

ζ) Sodomie.

B) Geistlichen eigene Verbrechen. §. 465.

Zweiter Theil.

Oesterreichisches Kirchenrecht für Akatholiken.

Erster Abschnitt.

Für die Protestanten.

I. Kirchengewalt über sie §. 466.
II. Duldung der Protestanten. §. 467.
α) in den teutschen. §. 468.
β) galizischen
γ) ungerischen Erbstaaten.
III) Erklärung zum Protestantismus
α) vor dem 1. Jan. 783. §. 469.
β) nach dieser Frist. §. 471—477.
IV. Kirchliche Rechte. §. 478.
A) Bethäuser. §. 479.
B) Religionsdiener. §. 481.
a) Pastorn; deren
α) Aufstellung
β) Bestättigung
γ) Vorstellung
δ) Unterhalt
ε) Entlassung
ς) Tod.
ζ) Amt. §. 482.

1) Im Kirchlichen. §. 483.
a) bei ihrem Cultus
b) Ausspendung ihrer Sacramente
c) bei Ehen. §. 484.
d) Besuch der Kranken. §. 485.
e) Religionsunterricht. §. 486.
f) Kirchenbegräbniß. §. 487.
g) Stolgebühren. §. 488.
2) Im Politischen. §. 489.
a) Matriken
b) Aufsicht über den Schulunterricht.
b) Superintendenten §. 490. ihr Amt
α) Im Kirchlichen
β) Im Politischen. §. 492.
C) Consistorien. §. 493.
D) Synoden. § 494.
E) Schulen. §. 495.
a) Schullehrer. §. 496. Dessen
α) Anstellung
β) Rechte
γ) Pflichten in Ansehung
1) Der Schulkinder §. 497.
2) Des Schulgehilffen §. 498.
3) Schulgebäudes. §. 499.
4) Einkünfte des Schuldienstes. §. 500.
5) Seiner Vorgesezten. §. 501.
F) Religionsbücher. §. 503; deren
a) Einfuhr
b) Nachdruck
c) Bücher-Inquisition.
V. Bürgerliche Rechte. § 504.
A) Das Eherecht
a) Eheversprechen. §. 505.
b) Ehevertrag §. 506.
c) Heuratsreverse. §. 507.

d) Religion der Kinder gemischter Ehen. §. 508.
e) Ehehindernisse. §. 509.
f) Ehedispensen. §. 510.
g) Wirkungen der Ehe. §. 511.
h) Ehestreitigkeiten. §. 512.
α) Sonderung. §. 513.
β) Scheidung
γ) Ungiltigkeit der Ehe. §. 514.
δ) Richter
ε) Verfahren §. 515. 516.
B) Burgerrecht. §. 517.
C) Possessionsfähigkeit
D) Standschaft
E) Fähigkeit zu Staatsämtern
VI. Bestättigung der Toleranz. §. 518.

Zweiter Abschnitt.

Für die nicht unirten Griechen.

Erster Artikel.

Personen-Recht.

A) Duldung derselben. §. 519.
a) In Ungarn u. a.
b) Siebenbürgen, und
c) übrigen Erbstaaten.
B) Uibertritt zu dieser Confession. §. 521.
C) Ihr Klerus.

a) Säcularklerus.
α) Metropolit. §. 524.
1) Wahl.
2) Bestättigung.
3) Installation.
4) Gerichtsbarkeit.
5) Einkünfte.
6) Erledigung.
a) Administration der erledigten Kirche. §. 525.
b) der Temporalien.
c) Begräbnißkosten.
d) Gebahrung mit den Einkünften.
αα) Für den erzb. Hofstaat. §. 526.
ββ) Für die Wirthschaftspflege.
γγ) Für den Wahlconvent.
β) Bischöfe §. 527.
1) Eigenschaften.
2) Pflichten §. 528.
3) Einkünfte §. 529.
a) noch bestehende.
αα) Syngelia
ββ) Sydoxia
γγ) Caducitätsrecht.
δδ) Für Consecration der Kirche.
εε) Antimis.
b) Abgeschafte. §. 530.
4) Erledigung. §. 531.
a) Absonderung des Vermögens.
b) Verwendung des Vermögens
αα) des Bistums.
ββ) der Einkünfte sede vacante.
γγ) des Privatvermögens.

γ) Protopoppen.
1) Zahl §. 532.
2) Amt.
3) Gebühren.
δ) Poppen. §. 533.
1) Vaterland
2) Alter,
3) Prüffung
4) Zahl
5) Amt §. 534.
6) Einkünfte
7) Befreiung §. 535.
a) Von Steuern.
b) Militärdienste.
8) Entfernung v. d. Pfarr.
2) Regularklerus. §. 537.
α) Mönche überhaupt
1) Eigenschaften §. 538.
2) Professionsalter
β) Klosterobere.
1) Archimandrit §. 539.
2) Iguman §. 540.
3) Vicar. §. 541.
a) Amt
b) Aufstellung
c) Dauer
d) Absezung §. 542.

Zweiter Artikel.

Sachen-Recht.

Geistliche Sachen.

A) Tauffe. §. 543.
B) Eucharistie.
C) Beicht, Busse.
D) Weihe.
E) Ehe.
   a) Eheversprechen §. 544.
   b) Ehevertrag.
   c) Vermischte Ehen.
   d) Ehehinderniße.
   e) Aufgebothe.
   f) Trauung.
   g) Ehestreitigkeiten.
F) Sacramentalia §. 545.
   a) Weihungen.
   b) Segnungen.
G) Fest-Täge. §. 546.
   a) Gemeinsame.
   b) Eigene.
   c) Votivfeste.
H) Kalender §. 547.
I) Gelübde. §. 548.
K) Eide.

Heilige Sachen.

A) Kirchen. §. 550.
   a) Form.

b) Ort.
c) Reparation.
B) Klöster. §. 551.
C) Freithöfe.
a) Beerdigung: §. 552.
α) unentgeldliche
β) Zeit
γ) Ort
δ) Erlaubnißzedel
ε) Geläut
b) Begräbnißrecht.

Kirchensachen in enger Bedeutung.

A) Kirchenvermögen §. 553.
a) fundus in bonum nationis.
α) Quellen.
β) Verwendung.
b) Güter einzelner Kirchen.
B) Erwerbungsarten: §. 554.
a) Testamente.
b) Gesezliche Erbfolge.
c) Verträge.
d) Terminiren?
C) Sicherung des K. V. durch
a) Kirchenväter §. 555.
b) Assistenten.
c) Einsperrung der Gelder.
d) Inventarien.
e) Eintreibung der Activen.
D) Veräusserung. §. 556.
E) Kirchenrechnung.

Dritter Artikel.

Gerichtsbarkeit.

A) Gerichtsbarkeit.
a) Bürgerliche. §. 557.
α) in Civil-
β) Criminalfällen.
b) Kirchliche §. 558.
α) der Consistorien. §. 559.
1) Wirkungskreis §. 560.
2) Verfassung §. 561.
3) Glieder §. 562.
Consistorialräthe.
Fiscal
Dolmetsch
Kanzelisten
4) Aufstellung §. 563.
5) Gehalt derselben.
β) Des erzb. Appellatoriums.
1) Verfassung §. 564.
2) Wirkungskreis §. 565.
3) Zusammenberuffung. §. 566.
B) Verfahren der
a) ersten Instanzen §. 567.
α) speci s facti §. 568.
β) Einreichung der Klage §. 569.
γ) Citation §. 570.
1) Frist.
2) Art.
3) Sicherstellung.
b) Zustellung §. 571.

ε) Tagsazung §. 572.
ς) Berathschlagung §. 574.
ζ) Urtheil
η) Personalexecution §. 575.
b) Des Appellatorii; Appellations-
α) Recht §. 576.
β) Frist.
γ) Anmeldung.
δ) Benehmen darauf. §. 577.
1) der ersten Instanz.
2) des Appellatorii.
ε) Berathschlagung. §. 578.
c) Recurs. §. 579.
C) Kirchenstraffen. §. 580.
a) erlaubte
α) Kirchenbann
β) Suspension
γ) Absezung
δ) Degradirung
b) unerlaubte
α) Kerker
β) Prügel
γ) Bühne
δ) Weigerung des Bilderkusses
ε) des Segens
ς) Geldstraffe.
D) Kirchenverbrechen §. 581.
a) Bigamie
b) Apostasie
c) Concubinat.

Dritter Abschnitt.

Kirchenrecht für die Juden.

A) Verfassung der Judenschaft
  a) in Niederösterreich. §. 583.
  b) in Böhmen.
  c) Mähren.
  d) Galizien
  e) Ungern
B) Religionsübung
  a) öffentliche §. 584.
  b) Private.
C) Bethäuser. 585.
    α) Synagogen
    β) Bethamedrisch
    γ) Miniam
D) Religionsdiener. §. 586.
  a) Rabbiner
    α) Wahl
    β) Bestättigung
    γ) Eigenschaften
    δ) Gehalt.
  b) Religionsweiser
  c) Schames
E) Religionsbücher. §. 587.
F) Schulen. § 587.
G) Religionsgebräuche
  a) Beschneidung. §. 588.
  b) Segnung der Mädchen

c) Begräbniß
α) zufrühe
β) zuspäte
d) Kirchhof
e) Ehen. §. 589
α) Eheversprechen. §. 590.
β) Ehevertrag.
γ) Ehehinderniße. §. 591.
1) Trennende
2) Aufschiebende
δ) Aufgebothe
ε) Gegenwart des Rabiners
ζ) Trauung. §. 592.
ζ) Ehedispensen. §. 593.
η) Wirkungen der Ehe. §. 594.
J) Ehestreitigkeiten. §. 595.
1) Sonderung
2) Scheidung
H) Matriken. §. 596.

Ende.

Urkunden.

Nro. I.

zum §. 174.

Præſentatio ad Præpoſituram eccleſiæ metropolitanæ Sti. Stephani pro Domino N. N. S. S. theologiæ doctore.

Nos Franciscus &c.

Reverendiſſimo in Chriſto Patri, Domino N. N. archiepiscopo Viennenſi, amico, & principi cariſſimo ſalutem, benevolentiae Noſtrae affectum, & gratiam Caeſareo-Regiam, & omne bonum.

Cum Praepoſitura metropolitanae eccleſiae Viennenſis ad S. Stephanum (morte) promotione ejusdem Praepoſiti N. N. ad episcopatum N. vacare contigerit, Nos autem illi rurſus de alio idoneo Praepoſito proſpicere velimus; pro eo, quod Nobis hac in parte, qua Archiduci Auſtriae, competit patronatus jure praeſentium exhibitorem honorabilem, doctum, devotum, Nobis dilectum N. N. SS. Theologiae doctorem, & conſiliarium Noſtrum, ob eximiam ejus doctrinam, vitae, morumque probitatem, aliasque praeclaras animi dotes, & qualitates, praecipue autem ob ſervitia ſtatui per ſeriem 20 annorum maximo cum fervore, & fideliter praeſtita duximus praeſentandum, atque eundem literis hisce Noſtris in Dei omnipotentis nomine praeſentamus, & pro ſufficienter praeſentato haberi volumus.

Reverendiſſimam paternitatem Veſtram benigne requirentes, & adhortantes, ut dictum N. N. de memorata Praepoſitura, juribus, & pertinentiis ſuis univerſis debito modo inveſtire, &, ut moris eſt, canonice inſtituere velit.

Harum teſtimonio &c.

Nro. II.

zum §. 174.

Ad ſummum pontificem praeſentatio (& reſpective translatio) *N. N. episcopi L. pro archiepiscopo Viennenſi.*

Beatiſſime Pater.

Cum eccleſia metropolitana Viennenſis per obitum reverendiſſimi, ac venerabilis principis, devoti, Nobis dilecti N. N. archiepiscopo ſuo orbata ſit, praecipuam curam Noſtram in eo collocandam duximus, ut mox dictae eccleſiae de alio idoneo paſtore quantocyus proſpiceremus.

Quam ob rem illuſtrem, devotum, Nobis dilectum N. N. cathedralis eccleſiae L. hactenus episcopum ob peculiaria ejus in Nos, & auguſtam Noſtram domum merita, ejusdemque perſpectam vitae, morumque integritatem, praeclarum in munere paſtorali zelum, ſingularem doctrinam, & pietatem, aliasque eximias animi dotes, eccleſiae viduatae Viennenſis archiepiscopum jure patronatus Nobis qua Archiduci Auſtriae competente nominavimus, eundemque Sanctitati Veſtrae pro ſaepe dicta eccleſia metro-

politana Viennenſi praeſentamus, filiali obſervantia, & reverenti affectu rogantes, ut Beatitudo Veſtra nominationem hanc, & praeſentationem Noſtram paterne acceptare, praeſentatumque canonice inſtituere velit.

Precamur Deum optimum maximum, ut Veſtram Sanctitatem eccleſiae ſuae quam diutiſſime ſalvam, & incolumem ſervet. Dabamus in civitate Noſtra Viennenſi die &c.

Nro. III.

zum §. 192.

Diploma Ferdinandi II. de teſtamentis praelatorum.

Nos Ferdinandus &c. Ad perpetuam rei memoriam pro Nobis, ac haeredibus, & ſucceſſoribus Noſtris recognoscimus, & notum facimus tenore praeſentium univerſis, quod univerſus regni Noſtri Hungariae fidelis clerus demiſſe Nobis ſupplicaverit, ut praelatis hungaricis facultatem, certa aliqua ratione de bonis ipſorum (quae quidem patrimonialia non ſunt) *mobilibus* diſponendi, atque etiam teſtandi; quae ratio, & modus impoſterum uti firma regula, & norma in notabile catholice religionis emolumentum ab omnibus aequo jure perpetuo obſervari poſſet, clementer concedere, nec non ſuper id regium Noſtrum diploma impertiri benigne dignaremur.

Nos pro ſolita Noſtra in Deum pietate, & continuo rerum omnium, quaecunque in majorem cultus divini propagationem, atque eccle-

ſiaſtici ſtatus, & boni publici conſervationem, & augmentum cedere poſſunt pro viribus promovendarum ſtudio, ac zelo, uti pro benigno etiam huic imprimis Hungarico clero ob praeclara, & inſignia in Nos, & religionem catholicam, ac totum Hungariae regnum merita, gratificandi deſiderio, memorati ejusdem cleri poſtulatis, ac precibus ſubſequente modo, & ratione clementer adnuimus, & aſſentimur; ac proinde ex certa Noſtra ſcientia, animo bene deliberato, ſano accedente conſilio, & de regiae poteſtatis Noſtrae plenitudine omnibus, & ſingulis regni Noſtri Hungariae praelatis benigne admittimus, & concedimus, adeoque expreſſe declaramus, & decernimus, & ſtatuimus, ut ipſi impoſterum perpetuis temporibus ſequentem de mobilibus ſuis diſponendi, atque etiam teſtandi facultatem, & poteſtatem habeant, eademque facultate, & poteſtate absque omni impedimento, & contradictione in hunc modum, & hac praeſcripta ratione quiete, ac libere uti, frui, & gaudere poſſint, & debeant:

Nimirum ſi praelatus Capitulum habens, vel in capitulo exiſtens decedat, ſive teſtamentum condiderit, & executores ordinaverit, ſive non, teneatur capitulum tres probatae fidei viros ex ſuo corpore (quorum unus regio nomine ſemper deputetur, & interveniat) deſtinare, qui & funeri curando, & mobilium cujusvis generis conſignationi, inventario conficiendo, & fideli conſervationi attendant, quique ſub poena excommunicationis, & amiſſionis beneficii (quam poenam praelati infidelitati, ſi quae hic admitteretur, inflixerint) & amiſſione honoris obligati

ſint, omnia fideliter conſignare, nec quidquam diſtrahi ſinere.

Mobilia vero praelati defuncti ita diſpenſentur: α) Honeſta, nec ſumtuoſa ſepultura procuretur, & pro refrigerio animae eleemoſynae pro facultatum ratione fiant. β) Dein ſervitoribus, & creditoribus fiat ſatis. Ubi tamen attendendum eſt, ut ſi aliqua debita in praejudicium ſeminarii hungarici (de quo inferius mentio erit) a defuncto eſſent contracta, ita ea, uti hisce expreſſe prohibita, pro nullis, & penitus irritis habeantur, adeoque nulla ratione ſolvantur. γ) Ad haec juxta ſtatuta ſynodi tyrnavienſis libri omnes capitulo cedant ad erigendam bibliothecam. δ) Indumenta ſacerdotalia, & altarium ornamenta cedant eccleſiae. ε) Utenſilia domeſtica, menſae, lecti, ſcamna, & ſimilia ſucceſſori relinquantur, ς) quod ſuperfuerit mobilium cujuscunque generis allodialium, ejus *media* pars in uſum erigendi *ſeminarii*, vel poſtquam ſeminarium in perfecto ſtatu fuerit, *parochiis meliorandis* ſervetur, ut ad cenſum collocata ſumma aliqua alumni clerici educari, vel tandem parochiis in deteriore conditione conſtitutis ſubveniri poſſit, uti metropolitano Strigonienſi, & episcopis videbitur. Teneantur tamen tam executores, quam praedictae perſonae capitulares ad inventandum deſtinatae eidem metropolitano Strigonienſi pro tempore exiſtenti, ac etiam, ſi in alia diœceſi fuerit, ordinario inventarium exhibere, & rationem peracti muneris ſui ſufficientem dare. ζ) De *altera* hujusmodi mobilium *parte* libere liceat praelatis juxta ſacrorum canonum praeſcripta *teſtari*, & diſponere. Spera-

mus tamen eos confiniorum, quae communis patriae, adeoque totius christianitatis propugnaculum sunt, ut piissimae causae, in testamentis memores futuros.

Si defunctus praelatus nec capitulum habeat, nec membrum sit capituli alicujus, in eo casu diœcesanus (in cujus diœcesi beneficium obtinuit, vel residentiam habuit is, qui obiit) vel certe capitulum propinquius, aut vicinior conventus praedicta omnia per ecclesiasticas personas ad id deputatas exequi curabit. Cum autem servi mortuorum haec forsitan ulla ratione impedire, vel rapinis se tradere praesumserint, executores testamenti, vel ad inventarium conficiendum destinati eos ad plenam usque satisfactionem invocato brachio saeculari etiam in persona detinendi habeant potestatem.

Mandantes idcirco, & serio praecipientes universis, & singulis, praesentibus, & futuris regni nostri hungariae palatino, judici curiae, comitibus, & vice comitibus, camerae nostrae hungaricae officialibus, praesidiorum supremis, ac vice capitaneis, atque liberarum civitatum magistratibus, aliisque omnibus nostris, & regni nostri Hungariae subditis, ac fidelibus cujuscunque status, gradus, conditionis, vel præeminentiae extiterint, ut saepius memoratos ejusdem regni nostri Hungariae praelatos, eorumque capitula, Diœcesanos, atque magis vicina capitula, & conventus imposterum perpetuis futuris temporibus praescripta testandi, & mobilia defunctorum praelatorum relicta curandi, & disponendi potestate, ratione, & ordinatione pacifi-

quiete, & sine omni impedimento, vel mo-

leſtia plene uti frui, & gaudere ſinant; nec non eisdem etiam, atque iis, quibus cura hujusmodi executionis demandata fuerit, quotiescunque requiſiti fuerint juxta hujus clementiſſimae noſtrae adnuentiae tenorem, & contenta ad talia in omnibus & ſingulis punctis, clauſulis, articulis, & ſententiis, & verborum expreſſionibus ad convenientem effectum perducenda decentem opem ferant, & quantum neceſſitas exegerit, ſerio adſiſtant, idemque ab aliis pariter fieri ſedulo curent.

Si quis autem contra hoc noſtrum regium diploma, & ejus contenta quidquam attentare temerarie auſus fuerit, is noſtram, haeredum, & ſucceſſorum noſtrorum Hungariae regum indignationem, & poenam graviſſimam ſe noverit ipſo facto incurſurum, harum teſtimonio literarum manus noſtrae ſubſcriptione, & ſigilli noſtri regii appenſione munitarum. Datum in civitate noſtra regia ſopronienſi die XI. menſis Decembris, anno Domini MDCXXV. regnorum noſtrorum, romani ſeptimo, Hungariae, & reliquorum octavo, Bohemiae vero nono. (*)

Nro. IV.

zum §. 192.

Conventio Kolonicsiana.

Inita ſub Leopold Kolonics Cardinale, & archiepiscopo Strigonienſi inter clerum Hungariae, & excelſam cancellariam, ut patet ex libello memoriali ſequentis tenoris:

(*) Aus Peterfy's collectio conciliorum Hungariae II. S. 433.

S. C. R. Majeſtatis inclytae cancellariae praeſentibus perquam officioſe ſignificandum: Meminerit haud dubie inclyta cancellaria hungarico-aulica, quidnam in nuperno congreſſu quinta hujus currentis menſis ſub praeſidio eminentiſſimi Domini Leopoldi cardinalis a Kolonics inter inclytum, & venerabilem clerum regni Hungariae, & cameram hanc caeſaream regio-aulicam, praeſentibus ex parte inclytae cancellariae regio-aulicæ illuſtriſſimo, & reverendiſſimo Ladiſlao Mattyasovszky episcopo Nitrienſi, ac aulae cancellario, & reverendiſſimo Auguſtino Benkovics episcopo Varadienſi, illuſtriſſimo, & reverendiſſimo D. Emerico Csaky, episcopo Novienſi; Spectabilibus, ac generoſis D. Francisco Klobuſſiczky L. B. de Szetén, J. comitatus de Zarand ſupremo comite, nec non perſonalis praeſentiae regiae in judiciis Locumtenente, D. Barone Hofmann, D. Barone Mednyanszky; ac ex parte camerae aulicae caeſareo-regiae ejusdem conſiliario hic ſubſcriptis celebrato occaſione gravaminum motorum a reverendiſſimo D. Stephano Telekeſsy, episcopo Agrienſi tam circa conventionem reſolutionis rectificatoriae 14. Auguſti anno 1694 ſuper reſtitutione bonorum ad episcopatum D. episcopo Georgio Feneſsy piæ recordationis obtentae, quam ratione bonorum mobilium, & fructuum tempore mortis praefati D. episcopi anteceſſoris ſui exſtantium, ut & in medio tempore vacantiae perceptorum, a fisco regio apprehenſorum, & praetenſorum, ſtabiliendam in hisce caſibus, eveniente ſcilicet morte alius D. Praelati, non tantum quoad formalitates in obſignatione hae-

reditatis, conficiendo inventario, ac administratione bonorum sede vacante, sed etiam quoad quantum pro confiniis, & fortalitiis juxta tenorem, & mentem diplomatis a piissimo Imperatore, & Rege Ferdinando II. gloriosae reminiscentiae pro inclyto, & venerabili clero Hungariae adhuc anno 1625 die XI. Decembris, ratione concessae de bonis mobilibus testandi facultatis emanati, applicandam certam regulam, & normam firmam ad tollenda in ejusmodi casibus hucusque inter saepe fatum venerabilem clerum, & fiscum regium obinde in summum praejudicium utriusque exorta sumtuosa litigia, controversias, & querelas, nec non praecavendas occasione, & sublevamine eorundem, saepe non parvo religionis nostrae scandalo, practicatas haereditatum expilationes, & distractiones, omni ex parte proficuum, & omnino necessarium visum fuerat; nimirum:

Primo: ut quoad obsignationem bonorum mobilium a quovis D. Praelato vita functo relictorum statim post casum mortis a duobus D. Capitularibus, ac uno officiali cameratico, cujuscunque gradus, aut officii in illo loco existente, omnia bona mobilia, exceptis utensilibus, in locum tutum, quantum fieri poterit, reponantur, ac tribus sigillis obsignentur. Si autem illo in loco cameraticus nullus adesset, interea capitulares obsignent omnia, ac viciniorem capitaneum per tabellionem proprium, ut idem praestet, admoneant.

Secundo. Ex post super mobilia haec obsignata, uti & alia tum mobilia a defuncto adquisita, nec beneficio ecclesiastico cum consensu regio de

more ſolito praedictae Camerae obtento incorporata a dictis duobus capitularibus, & cameraticis eum in finem deputatis bene ordinatum, legitimum, ſigillorum ac manuum appoſitione roboratum conficiatur inventarium cum annexa juſta, & aequa taxatione, cujus inventarii exemplar unum archiepiscopo Strigonienſi tradatur, tertio penes capitulum retento.

Tertio. Bona haec ſic debito ordine conſcripta, & juſte taxata deducto aere alieno defuncti, in rem episcopatus, aut praelaturae ejusdem eccleſiae; primum vero, & ante omnia libri omnes, ſi qui adfuerint juxta diploma glorioſae memoriae Ferdinandi, capitulo ad erigendam bibliothecam; indumenta ſacerdotalia, & altarium ornamenta eccleſiae; res utenſiles demum juxta ſuperius dictum inventarium ſucceſſori cedant; reſidua vero in tres aequales dividantur partes; *una* earum in uſum erigendi ſeminarii, & poſtquam hoc in ſtatu perfecto fuerit, parochiis meliorandis, & eccleſiis inſtaurandis juxta archiepiscopi Strigonienſis, aut ex hujus commiſſione, capituli diſpoſitionem impendatur; *altera* fisco regio pro confiniis, & fortalitiis; *tertia* demum pro funeralibus, & haeredibus inſtitutis, vel ab inteſtato venientibus cedat, & obveniat. Quae diſtributio tamen de bonis patrimonialibus *immobilibus* non eſt intelligenda, in quae ſucceſſio ſecundum leges, & uſum patriae maneat.

Quarto. Quod attinet adminiſtrationem bonorum, & *proventus*, ac fructus *ſede vacante* obvenientes, haec omnia per adminiſtratorem a camera regia, & capitularem a capitulo pro in-

ſpectore conſtituendum fideliter adminiſtrabuntur. Proventus vero, & fructus omnes durante hac adminiſtratione per trimeſtre vi juris patronatus fisco regio; poſt trimeſtre, cum ſacri canones (c. 4. de off. jud.) omnes fructus cedere debere definiant, dimidia pars eccleſiae, aut ſubjectis ei parochiis, altera vero dimidia fisco regio conſignetur; ita tamen, ut allodiatura, ſi quae foret inſtructa, ſucceſſori relinquatur, nec bona tempore hujus adminiſtrationis intermedio vaſtentur, aut exhauriantur.

Quinto. Quod ſi vero quis praeſummeret, cujuscunque conditionis ille ſit, ex ſpecificatis bonis mobilibus, & haereditate defunctorum praelatorum, vel etiam fructibus medio tempore vacantiae perceptis quidquam aufferre, vel celare, condigna legibus poena rigoroſe puniatur. Quae omnia, & ſingula S. Majeſtati S. C. R. per delegatam in Hungaricis commiſſionem miniſterialem demiſſiſſime relata, ab Eadem in omnibus, & per omnia clementiſſime ſunt approbata, & ratificata, & abinde huic inclytae cancellariae Hungaricae, & aulico-regiae eum in finem inſinuantur, ut emanatam deſuper hanc benigniſſimam S. M. declarationem, & reſolutionem finalem inclyto, & venerabili clero regni Hungariae debite notificare, ac pro regula, & norma pro futuro in his caſibus inalterabiliter obſervanda intimare velit; cui de reliquo &c.

(*) Ohne Tag, und Jahr; wahrſcheinlich im Jahr 1700; aus Pray's ſpecim. hierarchi Hungar. I. S. 190.

Nro. V.

zum §. 407.

Caſsa ſalis

ſeu

Conventio inter S. Pontificem Urbanum VIII. ex *una*; & Ferdinandum II. Imperatorem, qua Regem Bohemiae *ex altera parte* inita, vi cujus conſtituitur, ut in compenſationem bonorum eccleſiaſticorum ante, & ſub Rudolpho II. Imp in regno Bohemiae alienatorum de quolibet modio ſalis 15. cruciferi pendantur. (a)

In Nomine Domini Amen.

Cum recuperato Regno Bohemiae ex ſingulari Dei Beneficio per Sacram Caeſaream Majeſtatem Sereniſſimum, & Invictiſſimum Principem D. D. Ferdin ndum hujus nominis ſecundum Romanorum Regem, in Imperatorem electum, ejusdemque dictae Bohemiae Regem, ac omnibus haereſum Miniſtris inde ejectis, catholicaeque religionis cultu, & exercitio inibi reſtituto pro parte eccleſiaſticorum dicti Regni, multae quidem, ut aſſeritur, Praetenſiones, & Controverſiae contra, & adverſus Reges, & Cameram dicti Regni, & quam plures ejusdem Regni Duces, Principes, Comites, Barones, Equites, Nobiles, Civitates, Communitates, &

(a) Aus Rieggers Corp. jur. eccles. Boh. S. 149. nach einer authentiſchen Abſchrift. Die vielen den Sinn verwirrenden Druckfehler habe ich nach Lunigs Exemplar verbeſſert.

alios quoscunque Subditos Regni Bona ecclesiastica in dicto Regno possidentes (possessionatos vulgo nuncupatos) de, & super eorundem bonorum Ecclesiasticorum ad Ecclesias, Monasteria tam Virorum, quam Mulierum, aliaque Beneficia Ecclesiastica, tam saecularia, quam regularia spectantium & grassante haeresi in dicto Regno diversimode alienatorum recuperatione, ac *illorum*, & fructuum perceptorum restitutione, rebusque aliis motae, & deductae fuerint, & indies moveantur, & deducantur. Illae autem ob temporis antiquitatem, & praetensas praescriptiones, aliasque Exceptiones, quae pro eorundem possidentium parte objiciuntur, difficiles, ad in judicio persequendum detegantur, ita, ut non sine diuturnis, inextricabilibusque, & dispendiosis litibus, ac magno catholicae Religionis in eo Regno restituendae, stabiliendaeque detrimento terminari posse videantur.

Proinde negotium ad Sanctissimum Dominum Nostrum Urbanum divina providentia Papam VIII. delatum, Jussuque Sanctitatis suae desuper communicato Consilio primo mediantibus Illustrissimo, ac Reverendissimo Domino Ernesto Presbytero Cardinale ab Harrach Archiepiscopo Pragensi, & Reverendissimo Domino Carolo Caraffa Episcopo Aversano, tunc apud Sacram Caesaream Majestatem praedictam Suae Sanctitatis, & S. Sedis Apostolicae Nuncio, cum eadem Sacra Caesarea Majestate Ferdinando Imperatore, & Rege praedicto, in Ecclesias, Ecclesiasticasque personas beneficentissimo, & in Haeresibus exstirpandis, Catholicaque Religione

in dicto regno reliituenda ſtabiliendaque ſtudioſiſſimo, & deinde etiam in ſacra Congregatione Illuſtriſſimorum, & Reverendiſſimorum D D. Sacrae Romanae Eccleſiae Cardinalium ſuper fide propaganda deputatorum tandem poſt plures Tràctatus, & maturas Conſultationes deſuper habitas, in eam deliberat onem communi voto deventum fuit, ut ad longas diſpendioſas, & inextricabiles lites, quae deſuper *verſimiliter* exoriri poſſent, praecidendas, ſimulque Eccleſiarum Monaſteriorum, & Beneficiorum Eccleſiaſticorum dicti Regni indemnitati, & praefati Imperatoris, uti Regis dicti Regni, Ducum, Principum, Comitum, Baronum, Equitum, Nobilium, Civitatum, Communitatum, & aliorum quorumcunque Subditorum Regni, Bona Eccleſiaſtica, ut praedicitur, poſſidentium Conſcientiis conſulendum, Catholicam Fidem, & Religionem in ipſo Regno confirmandam, augendam, & ſervandam, ac pro Bono publico quietis, & Pacis inter Eccleſiaſticos, & Laicos Regni praedicti mutua Conventio fiat (*b*) per quam idem Sereniſſimus D. Ferdinandus Imperator Electus, ut Bohemiae Rex nomine ſuo, ſuorumque in eodem Bohemiae regno Haeredum, & Succeſſorum quorumcunque in perpetuum Sanctiſſimo D. N. Papae Urbano VIII., & Sanctae Sedi Apoſtolicae, & pro illis Illuſtriſſimo, & Reverendiſſimo Domino Erneſto S. R. E. Presbytero

---

(*b*) Der Vertrag ſelbſt, und das Inſtrument hierüber ſteht bey Rieggern gar nicht; ich nahm ſelbes aus Lunigen, obwohl auch dieſer Abdruck manches Unrichtige hat.

Cardinali ab Harrach, Archi-Episcopo Pragenſi, & Reverendiſſimo Domino Joanni Baptiſtae S. R. E. Presbytero Cardinali *Palloto* Archi-Episcopo, Theſſalonicenſi Nuncio Apoſtolico, Plenipotentiariis a ſua Sanctitate deputatis, in *beneficium* Eccleſiae, & Catholicae Religionis, univerſique Cleri N. B. in ſaepe dicto Bohemiae regno perpetuum annuum *reditum* N. B. quindecim cruciferorum, quartam partem unius floreni Rhenenſis conſtituat, ſuper quolibet modio ſalis, quem vulgo Groß-Kuffen vocant, quod in praedictum Regnum Bohemiae undequaque introducetur, vel in ipſo Bohemiae Regno effodietur, ſeu excoquetur, vel alias, quomodo libet, conficietur, ſi quando ſalis fons, ſeu Salina in dicto Bohemiae Regno in uſum veniat, in favorem eorundem Eccleſiaſticorum, ac per Miniſtros, & officiales eorum nomine deputandos, a Calendis praeſentis Menſis Martii, & ab inde in poſterum perpetuo *exigendum* realiter, & cum effectu tradat, atque aſſignet.

Viciſſim vero pro parte praedictorum Eccleſiaſticorum Jura, quae ipſi habent, & eis competunt ſuper & pro infra dicendis Bonis Eccleſiaſticis ut infra alienatis, & oppignoratis, & poſſeſſis in favorem praefati Sereniſſimi Domini Ferdinandi Imperatoris Electi, uti Bohemiae Regis ſuorumque in eodem Regno Bohemiae Haeredum, & ſucceſſorum *quorumcunque* in perpetuum Catholicorum, legitime *intrantibus*, & quibus ipſe Sereniſſimus Dominus Ferdinandus, & praedicti Ejus Haeredes, & ſucceſſores Bohemiae Reges dederint, ſimiliter perpetuo ex Cauſa aſſignationis, & mutuae Conventionis

praedictae cedantur, & concedantur, N. B., modo tamen, & forma, & ſub Reſervationibus, Declarationibus, Conditionibus, & pactis infra latius deſcriptis, contentis, & adnotatis; quam quidem Conventionem Sanctiſſimus D. N. ex Cauſis ſupra dictis, ac de ejusdem ſacrae Congregationis ſententia *approbavit*.

Hinc eſt, quod Anno a Nativitate Domini 1630, Indictione XIII, die vero octava Menſis Martii, Pontificatus praelibati Sanctiſſimi D. N. Urbani divina Providentia Papae VIII. anno ſeptimo; Regnorum autem Sereniſſimi Domini Ferdinandi Imperatoris Electi, Romani XI, Ungarici XII, Bohemici XIII, in noſtrum, Notariorum in ſolidum rogatorum, ac *Teſtium* ad hoc ſpecialiter vocatorum, & adhibitorum praeſentia praeſentes, & perſonaliter conſtituti.

Illuſtriſſimus, & Reverendiſſimus D. Erneſtus S. R. E. Presbyter Cardinalis ab Harrach, Archi-Episcopus Pragenſis, ac Illuſtriſſimus, & Reverendiſſimus D. Joannes Baptiſta S. R. E. Presbyter Cardinalis Pallotus Archi-Episcopus Theſſalonicenſis ejusdem ſanctiſſim. D. N., & ſanctae Sedis Apoſtolicae apud ſacram Caeſaream Majeſtatem praefatam cum facultate legati de Latere Nuncius *ex una*: ad haec, & infra a praelibato ſanctiſſimo D. N. Papa per ejus Literas Apoſtolicas in *forma* Brevis ſub dato Romae ad S. Mariam Majorem ſub annulo piscatoris Die 7. Menſis Julii Anni 1629, Pontificatus *ſui* anno VI, cum ampliſſima facultate deputati, prout docuerunt per Litteras praedictas, quas in Originali Nobis Notariis in ſolidum rogatis tradiderunt, & conſignarunt ad effectum prae-

ſenti Inſtrumento inſerendi, & regiſtrandi in fide videndas, *infra praeſenti tenore*; *videlicet*:

(*)

(„Urbanus P. P. VIII. ad futuram rei memoriam. Inter graviſſimas, multiplicesque Apoſtolicae ſervitutis Curas, quibus pro noſtri Paſtoralis Officii debito jugiter angimur, *illa* nos praecipue ſollicitos habet, ut ſacroſancta fides Catholica diſperſis, atque conculcatis inimici hominis Zizaniis, ubique Gentium inviolata vigeat, & propagetur, haereſesque, & alii damnati errores e mentibus Chriſti fidelium, uti peccatis hominum faciendo irrepſerant, per immenſam Dei Bonitatem penitus evellantur.

Quapropter Nos, qui Militantis Eccleſiae Regimen, omnimodamque univerſi Dominici Gregis a Chriſto Domino curam in beatiſſimo Petro Apoſtolorum Principe accepimus, etſi Nos ad omnium ſalutem procurandam debitores agnoscamus, iis tamen Provinciis peculiare Paſtoralis Vigilantiae ſtudium impendimus, quae dextera Dei faciente virtutem e manibus Haereticorum non ita pridem ereptae opem, & operam noſtram magis implorare dignoscuntur, piosque Catholicorum principum conatus, atque deſideria ad id tendentium favoribus, & gratiis proſequimur opportunis. Cum itaque concitata retroactis temporibus in Regno Bohemiae per principes, & poteſtates tenebrarum Rebellione, furentibusque etiam armata haereſi ſeditionibus,

---

(*) Päbſtliche Vollmacht.

bellisque inteſtinis multa Bona, & Jura Eccleſiaſtica partim direpta, & partim occupata, & uſurpata fuerint, & ad praeſens detineantur, Cariſſimus vero in Chriſto filius Noſter Ferdinandus Romanorum Rex, in Imperatorem Electus, pro ſuo avito, & ſpectato Religionis, ac fidei Catholicae Zelo, profligatis auxiliante Domino Deo Exercituum rebellibus Haereticis, ſedatisque armorum motibus fidei praefatae in dicto Regno, & illi adjacentibus provinciis Bonorumque Eccleſiaſticorum reſtitutioni totis viribus incubuerit, & eorundem Haereticorum converſioni, Haereſumque praedictarum exſtirpationi pia ſollicitudine invigilet.

Nos ſperantes negotium reſtitutionis, exſtirpationis, & Converſionis praefatarum eo faciliores progreſſus habiturum fore, quo major in Eccleſiaſticorum Bonorum, & Jurium poſſeſſionibus in dictis Regno, & Provinciis praeteritorum temporum hujusmodi confuſione, ut praedicitur, occupatis, uſurpatis, & detentis, non tantum Benignitas, & Indulgentia ab hac ſancta Sede oſtendatur, ſed etiam indemnitati Eccleſiaſticorum praefatorum, quantum in Deo poſſumus, conſulatur, Nobisque perſuadentes praefatum Ferdinandum Rom. Regem in Imperatorem Electum ob praeclaram Ejus in Nos, & ſanctam Sedem obſervantiam, atque in reductione Regni, & Provinciarum hujusmodi ad ejusdem Eccleſiae Gremium, & verae fidei praefatae Confeſſionem, Noſtramque, & pro tempore exiſtentis Romani Pontificis Obedientiam, ſingulare Studium, *infra praefata facultate* tanquam *materia* ſuae pietatis exercenda uſurum,

eamque oſtenſurum, tam in Eccleſiis, Monaſteriis, & locis piis, quae adhuc exſtant, conſervandis, & manutenendis, quam dirutis, & everſis indies reſtaurandis, occupatisque recuperandis, hisque ſufficienter dotandis, & reliquis denique vulneribus, quae eorundem temporum confuſione eccleſiae ipſae maxima acceperunt, medendis, & ſanandis, de venerab. Fratrum Noſtrorum S. R. E. Cardinalium negotio propagandae in univerſo Mundo fidei praepoſitorum Conſilio, dilecto filio Noſtro Erneſto Adalberto S. R. E. Presbytero Cardinali ab Harrach, nuncupato Eccleſiae Pragenſis ex conceſſione, & diſpenſatione Apoſtolica Praeſuli, nec non Venerabili Fratri Joanni Baptiſtae Archi-Episcopo Theſſalonicenſi Noſtro, & Sedis praefatae apud eundem Ferdinandum Regem in Imperatorem Electum Nuncio ſuper Bonis, Decimis, Primitiis, Rebus, Juribus, & actionibus quibuscunque Eccleſiaſticis Regni Bohemiae praefatae, non tamen ad hoſpitale S. Joannis Hieroſolomytani, quomodolibet ſpectantibus, cujuscunque qualitatis, quantitatis, & valoris fuerint, ac quocunque praetextu, vel cauſa occupata, & uſurpata ſint, ac detineantur, tam Noſtro, ac ejusdem S. Sedis, quam Cleri ſaecularis, & Regularis ejusdem Regni nominibus cum praefato Ferdinando Romanorum Rege in Imperatorem electo conveniendi, concordandi, & tranſigendi, ac de iisdem bonis diſponendi prout ad fidei Catholicae in eodem Regno propagationem, manutentionem *ejusdem* expedire viſum fuerit N. B. reſervata tamen Nobis, & eidem Sedi de Bonis, Juribus, & Reditibus vigore praeſentium aſſig-

nandi Noſtro, & dictæ ſedis arbitrio ad Dei ſervitium, & Eccleſiarum dicti Regni utilitatem diſponendi omnimoda facultate, plenam, ac liberam poteſtatem, & auctoritatem, Apoſtolica Auctoritate, tenore praeſentium concedimus, & impertimur non obſtantibus Noſtris de unionibus Conſtitutis, ad partes vocatis, quorum intereſt, & exprimendo valore Beneficiorum, ac de non tollendo Jure quaeſito, aliisque Cancellariae Apoſtolicae Regulis, nec non piae Memoriae Symmachi, quae incipit: *Non licet*, ac Pauli II. Roman. Pontif. Praedeceſſorum noſtrorum de rebus Eccleſiaſticis non alienandis, ac quibusvis aliis Apoſtolicis, nec non in Univerſalibus, Provincialibusque, ac Synodalibus Conciliis *editis* generalibus, vel ſimplicibus Conſtitutionibus, & ordinationibus, & quarumcunque Eccleſiarum, Monaſteriorum, & locorum piorum fundationibus, ac etiam Juramento confirmatis, Apoſtolica, vel quavis firmitate alia roburatis, Statutis, & Conſuetudinibus, Privilegiis quoque, ac Indultis, & Literis Apoſtolicis in contrarium praemiſſorum quomodolibet conceſſis, confirmatis, & inventis, quibus omnibus, & ſingulis illorum tenore praeſentium pro ſufficienter expreſſis habendo, illis alias in ſuo robore permanſuris, hac vice duntaxat ſpecialiter, & expreſſe derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Mariam Majorem ſub annulo Piscatoris, die 7. Julii M.D.C.X.X.IX Pontificatus noſtri Anno VI.

M. A. *Muraldus.*)

Et Illuſtriſſimus Dominus Dominus Maximilianus Comes Trautmansdorf, Baro de Gleichenberg, Neggau, & Tatzenbach *in* Biſchofteinitz, Miſchau, & Iſchizowitz, Conſiliarius arcanus actualis, Camerarius Sac. Caeſ. Majeſtatis; Guilielmus quoque Slawata, Gubernator Domus Novodomenſis, de Klun, & Koſchenberg, Dominus in Neuhaus, Platz, Koſchenberg, & Teltſch, Hypothecarius poſſeſſor Dominii Melnicenſis, praefatae Sacrae, Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius arcanus actualis, & Camerarius, ejusdemque uti Regis in haereditario Regno Bohemiae ſupremus Cancellarius, nec non ſupremus in eodem Regno Haereditario Pincerna &c.; & Otto Liber Baro de Noſtitz in Falkenau *Heinrichsgrün*, & Schiocha, & *Linau* ſaepe dictae S. C. Majeſtatis Conſiliarius Imperialis aulicus, Camerarius, nec non Germanicus in Haereditario Regno Bohemiae Vice-Cancellarius, *ex altera Partibus*, ad haec, & infra ab *eadem* S. C. M. Sereniſſimi Domini Ferdinandi Imperatoris, & Regis per publicum mandatum ſeu patentes literas Imperiales ſub dato Viennae Auſtriae Die XVI. Februarii praeſentis Anni 1630 Regnorum Ejusdem, romani XI, ungarici XII, bohemici XIII cum ampliſſima facultate pariter deputati, prout ſimiliter *docuerunt* per publicum mandatum, ſeu literas Imperiales ante dictas, quod, ſeu quas nobis ad effectum praeſenti Inſtrumento inſerendi, & regiſtrandi, tradiderunt, & conſignaverunt, tenoris infra ſcripti. Videlicet:

(**)

(Nos Ferdinandus II. &c. Recognoscimus, & notum facimus tenore praesentium omnibus, & singulis. Inter mala, quae plurimum secum vehit Haeresis, hoc imprimis adesse solere *compertum*, quod ubi ea invaluit, ibi plerumque quidem pleraque alia omnia agi, fierique praeposstere, ea vero, quae Deo, & Ecclesiis, earumque Ministris ad veri Cultus Conservationem data, & consecrata sunt, in omnes alios usus rapiferrique, & profanari solent, veluti superiore proximo, eoque, quod illud anteceſſit sæculo, in haereditario Nostro Bohemiae Regno accidit, in quo cum partim aliunde illati, partim in ejus ipsius gremio nati, aliisque pernicioſi quidam in fide errores inolevissent, ea cum illis rerum fere omnium confusio, Ecclesiarum vero quam maxime, & rerum ad eas pertinentium direptio, alienatio, & distractio *consecuta* est, cui plures Anteceſſorum nostrorum Imperatorum, *eorundemque* Bohemiae regum, tametsi pro sua in Deum pietate remederi voluisse admodum sit credibile, non potuisse tamen ex eo fit verosimile, quia quod voluisse credimus, non profeciſſe videmus. Iniquitate nimirum hominum, temporumque, Bellorumque neceſſitatibus impeditos, imo forte similibus interdum alienationis actibus, quae perperam facta ab aliis approbare coactos. Nos igitur, quibus NB. gloriosa a Deo conceſſa Victoria praedictum Haereditarium Nostrum Regnum ab Haeresibus purgare,

---

(**) Königlich böhmiſche Vollmacht.

& in meliorem ſtatum vendicare datum eſt, tametſi ab eodem favente, & auxiliante Deo ea *geſſerimus*, quibus ſancta, ſolaque ſalvifica Catholica Religio Noſtra tuta in hoc Regno eſſe poſſit, tametſi etiam, ut in alios ejusdem Regni ordines, ita in Eccleſiaſticum praecipue ſtatum eximia cum beneficia, tum ornamenta liberali, & larga manu contulerimus, quibus ille, ſi non contentus eſſe, certe ſuum per injuriam ante amiſſorum dolorem abunde ſolari poſſit. Nihilominus cum nihil Nobis antiquius ſit, quam ea procurare, & agere, quibus non *ipſi* tantum Nos, Noſtrique in Haereditario noſtro Bohemiae Regno Haeredes, & Succeſſores quicunque liberiores in Conſcientia, verum in foro externo contra Lites, & querelas ſupra Bonis, & Juribus hujusmodi per injuriam temporum, ut praefertur, ab Eccleſia abſtractis, & avulſis motas, vel movendas quietiores eſſe poſſimus. Poſſeſſorum quoque, qui ea nunc tenent, omnimodae Securitati contra quorumcunque praetendentium Actiones conſulere volentes, tum & culpam, ſi quae hac in re contracta eſt, omnimode abolere cupientes; imprimis vero, ac praecipue ad majus incrementum praefatae ſanctae Catholicae fidei, & Religionis noſtrae, Transactionem firmam, ſecuram, & perpetuam ſuper Bonis, & Juribus ejusdem faciendam, ac concludendam duximus.

Ac proinde communicato cum ſanctiſſimo D. N. Urbano VIII. divina providentia ſanctae Romanae, & *univerſalis* Eccleſiae ſummo Pontifice hac ſuper re, & intentione Noſtra conſilio, intellectaque propenſa ad hoc ipſum, & pia Suae

Sanctitatis voluntate, ſicut eadem Sua Sanctitas ad hoc negotium tractandum, & tranſigendum ex ſua parte plenipotentiarios, mandatarios, & commiſſarios ſuos jam tum ſub dato Romae apud S. Mariam majorem ſub annulo piscatoris die 7. Julii anno 1629 conſtituit, ita Nos matura prius habita cum proceribus, & nobilibus conſiliariis Noſtris hac ſuper re deliberatione, ex Noſtra parte tanquam haereditarius Bohemiae Rex Noſtro, & haeredum, ac ſucceſſorum Noſtrorum quorumcunque in perpetuum in eodem regno Bohemiae nomine plenipotentiarios Noſtros, illuſtres, ac generoſos fideles Nobis dilectos, videlicet conſiliarium arcanorum actualem, & camerarium Noſtrum Maximilianum comitem de Trautmansdorf, baronem de Gleichenberg, *Neggau*, & Tatzenbach, in Biſchofteinitz, *Miſchau*, & Iſchizowitz; Guilielmum quoque comitem Slawata gubernatorem domus Novodomenſis de Klum, & Koſchenberg, dominum in Neuhaus, Platz, Koſchenberg & Teltſch, hypothecarium poſſeſſorem dominii Melnicenſis, arcanorum conſiliarium actualem, camerarium Noſtrumque ut regis in haereditario regno Noſtro Bohemiae ſupremum cancellarium, nec non ſupremum quoque in eodem regno haereditarium pincernam; tum Ottonem liberum baronem de Noſtitz in Falkenau, *Heinrichsgrün*, *Schiocha*, & *Linaw*, conſiliarium aulicum Noſtrum imperialem, camerarium, nec non Germanicum in haereditario Noſtro regno Boh. Vice-cancellarium, deputare, & conſtituere voluimus, prout & praeſentium tenore eosdem plenipotentiarios, mandatarios, & commiſſarios Noſtros deputamus,

atque conſtituimus, plenum, atque liberam poteſtatem eisdem dantes, atque concedentes Noſtro, tanquam Bohemiae Regis, Noſtrorumque haeredum, & ſucceſſorum quorumcunque in perpetuum nomine cum praefatis Suae Sanctitatis plenipotentiariis conveniendi, concordandi, & tranſigendi de, & ſuper juribus, actionibus, & praetenſionibus, quae, & quas clerus tam ſaecularis, quam regularis praedicti Regni Noſtri Bohemiae habet, ſeu habere pratendit ſuper bonis, juribus ſtabilibus, decimis, primitiis, aliisque rebus eccleſiaſticis in eodem regno uſurpatis, occupatis, ſeu alienatis, nec non pro ceſſione jurium, actionum, & praetenſionum vigore conventionis concordiae, ſeu transactionis, ut praefertur, ab iisdem plenipotentiariis nomine Sanctiſſimi D. N., ac ſanctae ſedis apoſtolicae, univerſique dicti regni cleri recipiendae, & in illorum compenſationem bona quaecunque, etiam ſtabilia jura, actiones, reditus, ac proventus cujuscunque naturae, valoris, quantitatis, & qualitatis fuerint, quocunque nomine nuncupentur, etiamſi ex regalibus, & quantumvis privilegiata, & neceſſario declaranda, ſeu hic, ſeu alibi exprimenda forent, pleno jure, & irrevocabiliter, & in perpetuum Sanctiſſimo D. N. Papae Urbano VIII, & S. Sedi Apoſtolicae, & pro illis *plenipotentiariis* a Sua Sanctitate, ut praefertur, nominatis, & deputatis, in beneficium eccleſiae, & ſolius ſalvificae catholicae religionis, univerſique cleri in ſaepe dicto haereditario regno Noſtro Bohemiae cedendi, conſignandi, atque tradendi realiter, & cum effectu, in ampliore, & validiore forma ratum, gra-

tumque, & firmum habituri, quidquid hi praenominati plenipotentiarii Noſtri Noſtro, & haeredum, ac ſucceſſorum Noſtrorum quorumcunque in perpetuum in eodem regno, nomine cum praememoratis Suae Sanctitatis plenipotentiariis hoc in negotio ob dictam transactionis cauſam egerint, fecerint, concordaverint, transegerint, & in toto, & in parte nunc prout tunc, & tunc prout nunc, non ſecus, quam ſi id totum ipſimet Nos per Nosmetipſos egiſſemus, feciſſemus, accordaſſemus, & transegiſſemus; quibuscunque ſalutaribus exceptionibus, juris ac legum auxilio Nobis hac de cauſa competentibus expreſſe renunciantes fide Imperatoria, Regiaque harum vigore, & teſtimonio literarum manus Noſtrae ſubſcriptione, & ſigilli Caeſarei, Regiique appenſione *roboratarum*, quae dabantur in civitate *Noſtra Vienna* die 16. Februarii 1630; regnorum Noſtrorum romani XI, ungarici XII, & bohemici XIII.)

Ferdinandus.

Volentes ad infra praefatam conventionem devenire, & prout ad unumquemque ipſorum dictis nominibus, & uti deputatos ſpectat, & pertinet in praemiſſis tractatu exequi, & adimplere, & deſuper publicum, & ſolemne inſtrumentum ad perpetuam rei memoriam conficere, & celebrare.

Imprimis dicti illuſtriſſimi Domini D. Maximilianus comes de Trautmansdorf, D. Guiliel-mus comes Slawata, & D. Otto liber baro de Noſtitz deputati Sereniſſimi Ferdinandi Impera-

toris, & Regis praefati, in vim facultatis ſibi, ut ſupra, conceſſae, & attributae nomine dicti Sereniſſimi Ferdinandi Imperatoris, & Regis Bohemiae, & praefatorum ſuorum in Regno Bohemiae haeredum ac ſucceſſorum quorumcunque in perpetuum, ex cauſa pariter dictae conventionis, ut ſupra, tractatae, initae, atque firmatae ſponte, & ex eorum certa ſcientia, liberaque, & ſpontanea voluntate, & omni meliori modo jure proprio, & in perpetuum realiter, & cum effectu aſſignaverunt, dederunt, tradiderunt ceſſerunt, atque conceſſerunt S. D. N. Urbano, Papae octavo, ac S. Sedi Apoſtolicae in beneficium Eccleſiae, ac ſolius ſalvificae Religionis Catholicae, univerſique Cleri in ſaepe dicto Haereditario Bohemiae Regno, & pro eodem S. D. N., ac Sede Apoſtolica dictis Illuſtriſſimo, ac Reverendiſſimo D. D. Erneſto S. R. E. Cardinali ab Harrach, Archiepiscopo Pragenſi, ac Illuſtriſſimo, & Reverendiſſimo D. D. Joanni Baptiſtae S. R. E. Cardinali Palloto, Archiepiscopo Theſſalonicenſi, & Nuncio Apoſtolico apud Sacram Caeſaream Majeſtatem plenipotentiariis a Sua Sanctitate ut ſupra nominatis, & deputatis praeſentibus, & una nobiscum Notariis in ſolidum rogatis, uti publicis, & authenticis perſonis ſolemniter, & legitime ſtipulantibus, & acceptantibus, pro omnibus, quorum intereſt, vel in futurum quomodolibet intereſſe poterit, annuum perpetuum reditum quindecim cruciferorum, qui quartam partem floreni Rhenenſis conſtituat, ſuper quolibet modio ſalis, quem vulgo Groß-Kueffen vocant, in dictum Bohemiae Regnum ex quacunque parte introducen-

di, vel in ipso Bohemiae Regno effodiendi, & excoquendi, aut quomodolibet conficiendi; & si quando salis fons, seu salina in dicto Bohemiae Regno in usum veniat, in favorem Ecclesiasticorum praedictorum, ac per Ministros, & Officiales eorum nomine deputandos a praedictis Calendis praesentis Mensis Martii, & abinde imposterum perpetuo; & libere exigendum.

Item cesserunt eidem S. D. N. Papae, ac Sanctae Sedi Apostolicae, & pro illis praefatis Dominis Plenipotentiariis, uti praefertur, quæ supra stipulatione interveniente omnia jura ad habendum ponentes, constituentes, dantes licentiam, & donec constituerunt. Promittentes iidem Illustrissimi Domini deputati dicti Serenissimi Domini Ferdinandi Imperatoris, & Regis nomine suo, suorumque in dicto haereditario Regno Bohemiae haeredum, & successorum quorumcunque in perpetuum assignationem, & concessionem praedictam hujusmodi semper fore bonam, ac validam, atque firmam, & non revocare, retractare, moderari, minuere, impugnare, vel impedire per se, vel per alium, seu alios in toto, vel quavis parte, quovis quaesito colore, praetextu, causa, vel ingenio, directe, vel indirecte, quin imo semper, & omni tempore eosdem Ecclesiasticos, Ministros, vel Officiales, ut praefatur, deputandos in libera, pacifica, & quieta possessione, exactione, & perceptione dicti annui reditus manutenere, defendere, & conservare, & ab omni, & quacunque lite, molestia, & impedimento, & qualibet molestante, & impediente persona, communi collegio, universitate defendere, eximere, & liberare, ac

de omni, & quacunque evictione, & defensione generali, & particulari dicti annui reditus in amplissima juris forma.

Vicissim vero praefati Illustr. & Reverend. D. Ernestus Presbyter Cardinalis ab Harrach, Archiepiscopus Pragensis, & Illustr. & Reverend. D. Joannes Baptista Presbyter Cardinalis Pallotus, Archiepiscopus Thessalonicensis Nuncius Apostolicus a S. D. N. Papa antedicto, ut praefatur, concessae, & attributae, ac ex causa praesentis conventionis inter partes tractatae, initae, ac firmatae, sponte, & ex eorum certa scientia, liberaque, & spontanea voluntate, ac omni meliore modo nomine, ac vice S. D. N. Papae praefati, sanctaeque Sedis Apostolicae, nec non Ecclesiarum, Monasteriorum tam virorum quam mulierum, ac beneficiorum ecclesiasticorum tam saecularium, quam regularium dicti Regni Bohemiae quorumcunque (non tamen hospitalis St. Joannis Hierosolomytani) cum infra praefatis, tum resolutionibus, declarationibus, conditionibus, & pactis, & non alius aliter, nec alio modo cesserunt, concesserunt, & transtulerunt praedicto Sereniſſimo Ferdinando secundo Regi Romanorum in Imperatorem Electo, uti Regi Bohemiae, & illius in eodem Regno Bohemiae haereditario haeredibus, & successoribus Catholicis legitime intrantibus, & quibus dederint, dictis Illustr. D. D. Maximiliano, Comiti de Trautmansdorf, D. Guilielmo Comiti Slavata, & D. Ottoni Libero Baroni de Nostitz a Sereniſſimo Domino Ferdinando Imperatore, uti Rege Bohemiae, suisque in eodem Regno Bohemiae Haeredibus, & successoribus,

ut praefatur, una nobiscum Notariis in ſolidum rogatis, uti publicis, & authenticis perſonis ſolemniter, & legitime ſtipulantibus & accep-tantibus omnia, & ſingula jura, & actiones, quae, & quas Eccleſiaſtici dicti Regni Bohemiae tam ſaeculares, quam regulares habent, & eis competunt, & competere poſſunt ſuper bonis eccleſiaſticis ejusdem Regni quocunque tempore alienatis; quae ad praeſens poſſidentur, vel ab eodem Imperatore, & Bohemiae Rege, vel ab aliquo alio ſive Bohemo, ſive alterius provinciae, cui Rex, aut regia camera Bohemiae de evictione tenentur, talia tamen, qualia ſunt actiones, & jura praefata, ita, ut contra cedentes, & Eccleſiaſticos praefatos, & S. Apoſtolicam Sedem nunquam retorqueri poſſint, nec dicta Sedes, nec ipſi Eccleſiaſtici pro illis de aliqua evictione, aut defenſione, vel ad aliquid aliud teneantur.

Item ſimili modo ceſſerunt omnia, & ſingula jura, & actiones, quae, & quas Eccleſiaſtici praefati habent, & eis competunt, & competere poſſunt contra quamcunque perſonam, communе collegium, & univerſitatem. Res ſcriptura Eccleſiaſticorum dicti Regni ante Regimen in eodem Regno glorioſae memoriae Rudolphi ſecundi Imperatoris, & ejusdem Bohemiae regis alienatorum, quorum poſſeſſoribus Rex Bohemiae, vel camera Regia de evictione non tenentur, talia tamen, qualia ſunt actiones, & jura praefata, ita, ut contra cedentes, & Eccleſiaſticos praefatos, & S. Apoſtolicam Sedem nunquam retorqueri poſſent, nec dicta Sedes, aut ipſi Eccleſiaſtici pro illis de aliqua evictione, &

defenſione, aut ad aliquod aliud teneantur, ac ita etiam ipſe Sereniſſimus Dominus Ferdinandus Imperator Bohemiae Rex, ejusque in dicto Bohemiae regno Haeredes, & ſucceſſores dictorum bonorum poſſeſſoribus, ſi Catholici fuerint, ſuper dictis bonis, ab eis poſſeſſis non poſſint aliquas inferre moleſtias vigore hujusmodi ceſſionum, & in reliquis ad habendum ponentes (nullo jure) conſtituentes (dantes licentiam) & donec (conſtituerint) praedicta, aut omnia, & ſingula ambae partes contrahentes, quibus ſupra nominibus fecerunt, & facere dixerunt, & declararunt etiam ſub modo, & forma, & ſub reſervationibus, conditionibus, & pactis infra praefatis mutua, & qua ſupra hinc inde ſtipulatione vallatis, & non alias aliter, nec alio modo nimirum, & cum ejusmodi ceſſionibus imposterum idem Imperator, uti Bohemiae Rex, ejusque in eodem Regno Bohemiae Haeredes, & ſucceſſores praefati, & ab eis Jus, & cauſam habentes, ſeu habituri, ſimiliter Catholici a Bonorum in ſupradicta ceſſione, ſeu ceſſionibus comprehenſorum, & fructuum ex iis perceptorum quorumcunque reſtitutione in utroque foro tuti, & ſecuri reddantur.

Ut hujusmodi ceſſiones intelligantur de Juribus, & actionibus, quae praedictis Eccleſiaſticis competunt, reſpectu bonorum Eccleſiaſticorum immobilium, annuarum praeſtationum, Decimarum, Cenſuum, Libellorum, Emphyteuſium, & aliarum rerum ſimilium, ut ſupra, alienatarum, non autem aliorum quorumcunque Jurium, privilegiorum, immunitatum, & praerogativarum praefatis Eccleſiaſticis quomodoli-

bet competentium; nam iſta intacta, ſalvaque, & illaeſa ipſis Eccleſiaſticis reſervantur, ita ut illis per hujusmodi ceſſiones nullum fiat, ſeu factum cenſeatur quocunque modo aliquod praejudicium.

Ut ad favorem Eccleſiaſticorum praefatorum intelligantur etiam reſervata omnia, & ſingula jura, & actiones, quae, & quas Eccleſiaſtici habent, & quae ipſis competunt ſuper bonis Eccleſiaſticis poſt praefatum Rudolphi ſecundi regimen alienatis, dummodo eorum poſſeſſores actionem non habeant de evictione contra Cameram Regiam, ſeu Bohemiae Reges.

Ut ſimiliter Eccleſiaſticis praefatis reſervata intelligantur omnia jura, & actiones quae eis ſuper bonis Eccleſiaſticis quorumcunque temporum etiam ante ejusdem Rudolphi ſecundi regimen oppignoratis quomodolibet competunt, & competere poſſunt, & poterunt, dummodo poſſeſſores non habeant contra eosdem Reges Bohemiae, vel Cameram praefatam Actionem de evictione, vel ſi illam habuerint Eccleſiaſtici, ipſi ſoluta pecunia, ob quam fuerunt oppignorata, ſuscepti ſque in ſe moleſtiis poſſint illa libere recuperare.

„Ut aſſignatio praefati annui reditus ſalis mutari, ſeu revocari non poſſit neque per eundem Imperatorem, neque per ejus in Regno Bohemiae Haeredes, & ſucceſſores, quo ſuis in perpetuum, neque per ejusdem regni ſtatus quovis praetextu, vel cauſa niſi prius cum S. Sedis, ac Romani Pontificis pro tempore exiſtentis autoritate, & approbatione, eorundem Eccleſiaſticorum conſenſu, aſſignatis tot aliis bonis immo-

bilibus, frugiferis, liberis, nullique oneri, aut ſervituti ſubjectis in dicto Regno conſiſtentibus, quae annuatim tantum reddant, quantum praefata aſſignatio quindecim cruciferorum ſuper quovis modio ſalis ut ſupra in Regnum introducendi aut alias quomodolibet effodiendi, excoquendi, aut conficiendi redderet."

Ut reditus annuus praefatus ex ſale habendus in favorem eccleſiaſticorum, ut praefatur, aſſignatus ad manus Officialium nomine eorundem Eccleſiaſticorum deputandorum modo eis bene viſo, non autem ad manus Officialium Regiorum, aut aliorum deveniat, & devenire debeat; Illisque Jus ſit inquirendi, ne quid in fraudem dicti annui reditus unquam fiat.

Ut praefatus reditus ſalis in favorem Eccleſiaſticorum, ut praefatur, aſſignatus intelligatur, & ſit merus eccleſiaſticus, & iis privilegiis, exemtionibus, immunitatibus, libertatibus, & praerogativis potiatur, & gaudeat, quibus de jure, vel conſuetudine, vel alias quomodolibet bona mere eccleſiaſtica potiuntur, & gaudent.

Ut conventio, aſſignatio, aliaque omnia in praeſenti inſtrumento contenta quaecunque in tabulis, ut vocant, dicti Regni inſerantur juxta ejusdem Regni ſtylum, & uſum.

Ut hujusmodi conventio pro non facta habeatur, caſu quo Imperator, vel Ejus in Regno Bohemiae Haeredes, & ſucceſſores, vel quilibet eorum, vel etiam ejusdem Regni Status in totum, vel in partem eidem conventioni, vel aliquibus in praeſenti inſtrumento contentis contra fecerint, aut contra illam, & illa venerint;

ſit nihilominus in eo caſu in Sanctae Sedis Apoſtolicae electione vel eandem conventionem & in praeſenti inſtrumento contenta nulla declarare, vel, ut ad illius, & illorum implementum agant, Eccleſiaſticis jubere.

Quae omnia, & ſingula ſupra dicta contrahentes praefati, quibus ſupra, nominibus promiſerunt invicem, & viciſſim ſolemni, &, qua ſupra, ſtipulatione interven.ente ſemper, & omni tempore, & etiam in omnibus, & ſingulis articulis modoque, & forma praemiſſis habere grata, valida, & firma, attendereque & inviolabiliter obſervare, & contra quidquam non facere, dicere, vel venire de jure, vel de facto per ſe, per alium, vel alios quovis praetextu, jure, ratione, vel cauſa, ſeu quaeſito colore, directe, vel indirecte, alias u tra praeciſam praemiſſorum, & conventorum omnium, & ſingulorum obſervationem, ad quam quaelibet pars contraveniens, ſeu contrafaciens praeciſe cogi poſſit; teneri etiam voluit una pars alteram ad omnia, & ſingula damna, expenſas, & intereſſe per partem, & obſervantem, quomodolibet patienda, & incurrenda; de quibus ſtetur etiam ejus ſimplici aſſertione absque onere alterius probationis.

Pro quibus omnibus, & ſingulis firmiter, & inviolabiliter obſervandis, tenendis, & adimplendis praefati Illuſtriſſimus, & Reverendiſſimus D. Erneſtus Cardinalis ab Harrach Archiepiscopus Pragenſis; & Illuſtriſſimus, ac Reverendiſſimus D. Joannes Baptiſta Cardinalis Pallotus, Archiepiscopus Theſſalonicenſis, ac Nuncius Apoſtolicus a S. D. N. Papa, ut praefatur,

deputati Eccleſiaſticos omnes & ſingulos Regni Bohemiae, ac bona omnia, & ſingula, introitus, & Jura quaecunque Eccleſiaſtica dicti Regni; praefati vero Illuſtriſſimi Domini, D. Maximilianus de T. Guilielmus de S. & D. Otto Liber Baro N. a Sereniſſimo Domino Ferdinando Imperatore, & Bohemiae Rege praefato deputati eundem Sereniſſimum Dominum Ferdinandum Imperatorem, & Regem, ejusque in dicto Bohemiae Regno Haeredes, & ſucceſſores quoscunque in perpetuum, ac Regiam ejusdem Bohemiae cameram, & omnia, & ſingula ejusdem cameae bona, introitus, & jura quaecunque, etiam in forma Quarantigiae, & quavis etiam ſtrictiori, & etiam ſub verbo Principum, aliisque clauſulis, renunciationibus, & cautelis ſolitis, & conſuetis, efficaciter, & ſolidiſſime obligarunt, & hypothecarunt, & quilibet eorum, prout ad unum quemque ipſorum dictis nominibus ſpectat, & pertinet, obligavit, & hypothecavit, etiam omni meliore modo, & ita per dictos Illuſtriſſimum, & Rev. D. Erneſtum Card. ab H., Archiepiscopum Pragenſem, & Illuſtr. & Reverend. D. Joannem Baptiſtam Card. Pallotum Archiepiscopum Theſſalonicenſem, & Nuncium Apoſtolicum more Cardinalium tactis pectoribus; & per dictos Illuſtr. D. Maximilianum Comitem de T., D. Guilielmus Comitem de S. & D. Ottonem Liberum Baron de N. tactis ſcripturis ad Sacroſancta Dei Evangelia jurarunt.

Super quibus &c. Actum Viennae Auſtriae &c.

(***)

Quae transactio, & conventio uti ea ab utriusque partis datis ad hoc Mandatariis facta, atque confecta, & his literis Noſtris inſerta eſt, tametſi nullum eſſet dubium, quin eam, quam par eſt, apud omnes omnino homines ſemper, & ubique vim, & inviolatum robur, ac firmitatem ſuam obtentura eſſet; Nos ex noſtra parte nihil omnino deeſſe volentes, quominus quam validiſſima, ac firmiſſima ea habeatur, ſit, ac permaneat, ex certa ſcientia, judicioque Noſtro, matura prius Procerum, ac Nobilium, Conſiliariorum Noſtrorum deſuper habita deliberatione, motuque proprio ſaepe dictam transactionem, prout ea a ſaepe memoratis Suae Sanctitatis, & Noſtris plenipotentiariis de, & ſuper bonis, juribus, & reditibus Eccleſiaſticis in haereditario Noſtro Bohemiae Regno quomodolibet avulſis, aut diſtractis facta, atque confecta, & his Noſtris literis inſerta eſt, cum omnibus ſuis articulis, punctis, clauſulis, atque contentis auctoritate, qua pollemus, Caeſarea, Regiaque, quatenus Haereditarius Rex Bohemiae pro Nobis, & haeredibus Succeſſoribus Noſtris quibuscumque ad idem Regnum in perpetuum approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus, prout adeo praeſentium tenore approbamus, ratificamus, & confirmamus decernentes, atque volentes, ut dicta transactio in perpetuum apud omnes omnino homines firmum, ac inviolatum robur habeat, & obtineat. Ac poſtulamus proinde a

---

(***) Königliche Beſtättigung.

dilectis filiis haeredibus, ac Succeſſoribus Noſtris omnibus, & quibuscunque impoſterum paterne, & amanter obligantes eos ad hoc, & requirentes, ut & ipſi pro ſe omnes, & ſinguli praefatam transactionem, prout hic inſerta eſt, ſemper, & ubique ratam, validam, firmam, ac inviolatam habeant, ac teneant, haberique, & teneri ab aliis omnibus faciant, & curent. Quod idem & ipſi quoque ut faciant omnibus & ſingulis in dicto haereditario Noſtro Bohemiae Regno majoribus, ac minoribus Officialibus nunc pro tempore conſtitutis, vel impoſterum quandocunque conſtituendis cujuscunque ordinis, gradus, Dignitatis, Praeeminentiae, & Conditionis illi fuerint diſtricte praecipientes mandamus ſub indignationis Noſtrae graviſſimae interminatione. In quorum omnium fidem hasce Noſtras manus propriae ſubſcriptione, & Sigilli Caeſarei, Regiique appenſione munitas dedimus. Actum in Civitate Noſtra Vienna die 22. Menſis Martii, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo trigeſimo, Regnorum Noſtrorum Romani undecimo, Hungarici duodecimo, & Bohemici decimo tertio.

Ferdinandus.

Guilielmus Comes Slavata Regis
Boh. S. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Caeſ. Majeſtatis proprium

Otto Nostiz.

Joann Walderode.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gustermann, Anton Wilhelm,

Oesterreichisches Kirchenrecht in den teutschen, ungerischen und galizischen Erbstaaten

Bd.: 3

Wien (1812)

J.can.u. 97 h-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547860-0